



Gemeinde Much

Fachbereich 3

Gemeindeentwicklung und Bauen

Begründung

Teil A - Städtebauliche Aspekte
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
zur frühzeitigen Beteiligung



Flächennutzungsplan der Gemeinde Much

Begründung zum Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Fassung vom Juni 2020

– Verfahrensstand: § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB | frühzeitige Beteiligungen

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Much



Fachbereich 3

Gemeindeentwicklung und Bauen

Hauptstraße 57

53804 Much

Ansprechpartner:

Kerstin Zeilinger

Thomas Maffei

Bearbeitung:

plan-lokal



Bovermannstraße 8

44141 Dortmund

Projektleitung u. Bearbeitung:

Thomas Scholle

Jürgen Weinert

in Kooperation mit:

grünplan



Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Alexander Quante

Stand:

09. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Einleitung	5
I Planungsmethodik und Planungsinhalte	7
1 Rechtsvorschrift zur Durchführung des Verfahrens	8
2 Einbindung in die Landes- und Regionalplanung	9
3 Allgemeine Inhalte und Darstellungen des Flächennutzungsplans	10
4 Darstellungsweise	11
5 Untersuchung von Planungsvarianten und Alternativflächen	12
6 Planungsgrundsätze	13
7 Verfahren zur Neuaufstellung	15
II Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	23
8 Lage im Raum	24
9 Gemeindegebiet Much	26
10 Natürliche Grundlagen	28
11 Historische Entwicklung	32
12 Siedlungsstruktur	36
13 Bevölkerungsentwicklung	40
13.1 Bevölkerungsstruktur	43
13.2 Gemeindemodellrechnung Gemeinde Much (IT.NRW)	49
14 Wohnungsbestand und Wohnbauflächenentwicklung	58
14.1 Allgemeine Zielsetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung	60
14.2 Ausgangssituation	63
14.3 Reserven/Potenziale zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung	66
14.4 Wohnsiedlungsflächenbedarf	67
14.5 Regionale Wohnungsmarktuntersuchungen	71
14.6 Aktives Siedlungsflächenmanagement	73
15 Wirtschaftsstruktur und Gewerbeflächenentwicklung	75
15.2 Kennziffern Wirtschaftsstruktur/Beschäftigungssituation	77
15.3 Reserven und Potenziale gewerblicher Bauflächen	85
15.4 Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs	86

III	Vorgaben der Raumordnung _____	90
	16 Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW	91
	17 Vorgaben des Regionalplans Köln	104
	17.1 Zeichnerische Darstellungen des Regionalplans	106
	17.2 Festlegungen zu den einzelnen Siedlungsbereichen	106
	17.3 Festlegungen zur Freiraumstruktur	106
	17.4 Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur	107
	18 Regionalplan Köln – Neuaufstellung	107
	18.2 Kulturlandschaftliche Fachbeiträge	111
	18.3 Fachbeitrag Klima	114
	18.4 Forstlicher Fachbeitrag	115
	18.5 Fachbeitrag der Wirtschaft	117
	18.6 Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag	118
IV	Vorgaben kommunaler Planungen _____	119
	19 Gemeindeentwicklungskonzept 2020	120
	20 Einzelhandels- und Standortkonzept	122
	21 Integriertes Entwicklungskonzept Ortskern Much	128
	22 Klimaschutzteilkonzept	130
	23 Regionale 2025 „Das Bergische RheinLand“	131
	24 Breitbandausbau	132
	25 Generalverkehrswegeplan	133
V	Vorgaben überörtlicher Planungen/Planungen Dritter _____	134
	26 Landschaftsplanung und Naturschutz	134
	27 Verkehrsplanung	135
	28 Gewerbeflächenkonzept 2035	140
VI	Darstellungen im Flächennutzungsplan _____	142
	29 Wohnbauflächen	146
	30 Gemischte Bauflächen	151
	31 Gewerbliche Bauflächen	157
	32 Sonderbauflächen	167
	33 Zentraler Versorgungsbereich	174
	34 Flächen für den Gemeinbedarf	174

35 Flächen des überörtlichen und örtlichen Verkehrs	181
36 Ver- und Entsorgung	181
37 Grün- und Freiflächen	183
38 Wasserflächen und wasserwirtschaftliche Flächen	185
39 Flächen für Aufschüttungen	186
40 Flächen für die Landwirtschaft und Wald	186
VII Kennzeichnungen _____	189
41 Altlastenverdachts- und Hinweisflächen	189
42 Erdbebengefährdung	189
VIII Nachrichtliche Übernahmen _____	190
43 Flächen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge	190
44 Flächen für die Ver- und Entsorgung/Hauptversorgungsleitungen	190
45 Flächen für Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen	193
46 Bau- und Bodendenkmale	193
47 Natur- und Landschaftsschutz	196
47.1 Naturschutzgebiete	196
47.2 Landschaftsschutzgebiete	197
47.3 Naturdenkmale	198
47.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	198
47.5 FFH-Gebiete	199
47.6 Gesetzlich geschützte Biotope	199
48 Gewässer- und Hochwasserschutz	199
48.1 Wasserschutzgebiete	199
48.2 Vorbeugender Hochwasserschutz	200
IX Vermerke _____	207
X Hinweise und sonstige Planzeichen _____	208
XI Anhang _____	210
49 Planungsrechtliche Voraussetzungen	210
50 Denkmalliste der Gemeinde Much – Bau-/Bodendenkmale	214
51 Abkürzungsverzeichnis	224
52 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	226

Einleitung

Der Rat der Gemeinde Much hat in seiner Sitzung vom 27. September 2016 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP-alt) der Gemeinde Much stammt aus dem Jahr 1985. In den folgenden Jahren wurde dieser immer wieder aktualisiert und an die Erfordernisse der Gemeindeentwicklung und die geänderten Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Bisher wurden 19 Änderungen zur Überarbeitung des Flächennutzungsplans (FNP) eingeleitet. Durch diese Einzeländerungen geht zunehmend der planerische Gesamtzusammenhang und die Steuerungsfähigkeit des Flächennutzungsplans verloren. Zudem entsprechen seine Grundzüge weitestgehend nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Dies zeigt sich u.a. in der nicht mehr bedarfsgerechten Darstellung von Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen wie in den nicht mehr aktuellen Darstellungen der Infrastruktur.

Die Notwendigkeiten zur Neuaufstellung ergeben sich insbesondere aus

- den veränderten demografischen Rahmenbedingungen,
- den Wirkungen des Strukturwandels,
- den neuen Anforderungen in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Wohnen sowie zugehöriger Infrastruktur,
- den gestiegenen ökologischen Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Gemeindeentwicklung,
- neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Vorgaben der aktuellen Landesentwicklungs- und Regionalplanung und nicht zuletzt
- den gewandelten Zielvorstellungen und aktuellen Konzepten der Gemeinde Much.

Vor diesem Hintergrund war es notwendig, im Rahmen der Neuaufstellung den Flächennutzungsplan in seinen Grundzügen zu überarbeiten.

Der Prognose- und Planungshorizont des Flächennutzungsplans bezieht sich in der Regel auf eine Dauer von ca. 15 Jahren. Gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung, unter Berücksichti-

gung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, beitragen. Die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen sind in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu berücksichtigen.

Die Bauleitpläne sollen weiterhin darauf ausgerichtet sein, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Weitere Zielsetzungen beinhalten die baukulturelle Entwicklung und den Erhalt der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB, welche im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind, beziehen sich u.a. auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, auf die Schaffung und den Erhalt sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen, auf die Berücksichtigung sozialer und kultureller Bedürfnisse, eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile und den Erhalt und die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche. Weiterhin sollen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Belange des Hochwasserschutzes sowie die Belange der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Berücksichtigung finden.

Die grundlegende Funktion des Flächennutzungsplans besteht darin, konkurrierende Ansprüche an den Raum zu koordinieren und somit die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Much zu steuern. Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Much. Er besteht aus der Planzeichnung mit den Darstellungen, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen, sonstigen Planzeichen und Hinweisen. In der Begründung werden die im Plan getroffenen Darstellungen erläutert. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Mit dem Flächennutzungsplan hat die Gemeinde Much ihre Zielvorstellungen in Bezug auf die künftige Bodennutzung konkretisiert. Im Verfahren werden die Zielvorstellungen mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit abgestimmt und hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

I Planungsmethodik und Planungsinhalte

Die Städte und Gemeinden sind durch die Regelungen des Baugesetzbuches verpflichtet, „Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (FNP) und der Bebauungsplan.

Der Flächennutzungsplan umfasst - flächendeckend - das gesamte Gemeindegebiet. In ihm soll in Grundzügen die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt werden. Er dient der Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, d.h. er macht Aussagen über die Nutzung der bebauten und bebaubaren sowie der nicht bebauten und auch künftig von Bebauung freizuhaltenden Flächen. Der Flächennutzungsplan ist damit ein auf die Bodennutzung bezogener städtebaulicher Ordnungs- und Entwicklungsplan.

Da die Gemeinde jeden Bauleitplan in eigener Verantwortung aufzustellen hat, ist sie grundsätzlich der Planungsträger und besitzt die Planungshoheit; ihre Entscheidungsgremien diskutieren und beschließen folglich über Zielvorgaben und Planungsinhalte des Flächennutzungsplans. Übergeordnete Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung sowie Fachpläne, Planfeststellungsverfahren und beabsichtigte Maßnahmen öffentlicher Vorhabenträger, werden hierin beachtet, soweit diese bei der Planaufstellung bekannt sind.

Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (vgl. § 4 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)). Für die gemeindliche Planung wirkt der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) dadurch, dass die Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) aus ihm entwickelt werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB), d. h. in der generellen Flächenausweisung mit ihm übereinstimmen müssen. Der Flächennutzungsplan wirkt somit als Selbstbindung der Kommune und ist in seinen Darstellungen behördenverbindlich. Die bindende Wirkung für die Kommunen bezieht sich vor allem auf das Entwicklungsgebot bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beim Erlass weiterer Satzungen nach § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sowie bei der Beurteilung von Vorhaben im sog. Außenbereich nach § 35 BauGB.

Für Fachplanungsträger kann der FNP eine Bindungswirkung entfalten, soweit sie bei der Behördenbeteiligung diesem Plan nicht widersprochen haben. Für

die Bürgerinnen und Bürger hat der Flächennutzungsplan – im Gegensatz zum Bebauungsplan – in der Regel keine unmittelbare rechtliche Wirkung.

1 Rechtsvorschrift zur Durchführung des Verfahrens

Der Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Much erfolgte vor der BauGB-Novelle aus dem Jahr 2017. Anhand der Regelungen zu den Überleitungsvorschriften im Vierten Kapitel des Baugesetzbuches wird bestimmt, welche Fassung des BauGB für das FNP-Neuaufstellungsverfahren zur Anwendung kommt.

Die Allgemeinen Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB gehen von den Rechtsgrundsätzen des „intertemporalen Rechts“ aus¹. Diese besagen, dass grundsätzlich das neue Recht nach seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sofern keine unanfechtbaren Rechtspositionen oder sonstige Rechtsakte (z.B. Satzungsbeschlüsse) wirksam geworden sind. Dies betrifft die Regelungen der Überleitungsvorschriften nach § 233 Abs. 1 Satz 2 (Anwendung neuer gesetzlicher Regelungen bei noch nicht begonnenen Verfahrensschritten) sowie die speziellen Regelungen des § 234 BauGB und folgender Paragraphen der Überleitungsvorschriften.

Die aktuell geltenden Überleitungsvorschriften nach § 245c BauGB, als Sonderregelung zur Allgemeinen Überleitungsvorschrift nach § 233 BauGB, erfolgten aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt. Die Regelungen in § 245c Absatz 1 BauGB tragen der Überleitungsregelung in Artikel 3 Absatz 2 der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung.

Gemäß § 245c Abs. 1 BauGB können demnach abweichend von § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften des BauGB abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Dies trifft auf das Verfahren der Gemeinde Much zur FNP-Neuaufstellung nicht zu.

¹ Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, Bd. V, Loseblatt (Stand: 08/2018), § 233 BauGB Rn. 2a

Zur Klarheit des Verfahrens wird eine Anpassung der Rechtsgrundlagen auf die jüngsten Gesetzesänderungen vorgenommen. Das Planverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Much wird somit unter Anwendung der Überleitungsvorschriften zum Baugesetzbuch gemäß § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB fortgeführt und somit auf der Grundlage der aktuell geltenden Fassung des BauGB vom 03.11.2017 abgeschlossen.

2 Einbindung in die Landes- und Regionalplanung

Die Ziele der Raumordnung sind verbindlich und in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen sind weiterhin die in Texten und zeichnerischen Festlegungen der Raumordnungspläne formulierten Grundsätze der Raumordnung zu beachten. Maßgebliche Raumordnungspläne sind

- der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) aus dem Jahr 2017,
- die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (2019),
- der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage (Stand 2009).

Am 17. April 2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW (2017) beschlossen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 zugestimmt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.08.2019 ist die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) am 06.08.2019 in Kraft getreten. Ab dem Inkrafttreten gilt eine gemäß der entsprechenden Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW geänderte Fassung des LEP.

Der Regionalplan Köln befindet sich ebenfalls in Überarbeitung. Der aktuelle Regionalplan Köln besteht aus drei räumlichen Teilabschnitten (aus den Jahren 2001, 2003 und 2004) sowie aus zwei zusätzlichen sachlichen Teilabschnitten. Die Überarbeitung des Regionalplanes gliedert sich in drei parallel laufende Planverfahren:

- Überarbeitung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln
- Teilplan: Erneuerbare Energien

- Teilplan: Nichtenergetische Rohstoffe

Da sich das Regionalplanverfahren noch in der informellen Planungsphase befindet, gibt es für den FNP zurzeit noch keine in Aufstellung befindlichen Ziele zu beachten. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat am 13. März 2020 ein Beschluss zu einem „Plankonzept“ gefasst und gleichzeitig die Regionalplanungsbehörde beauftragt die gem. § 8 Raumordnungsgesetz erforderliche Umweltprüfung durchzuführen. Ein erster Schritt bei der Erarbeitung des Regionalplans Köln war die Beteiligung der Kommunen des Planungsgebietes an dem Prozess „Region+ Wohnen“. Hiermit verfolgt die Bezirksregierung Köln (BRK) dem Ansatz, Wohnbaulandbedarfe der größeren Städte, soweit sie dort nicht mehr verortet werden können, im Umland zu verteilen. Der gleiche Ansatz wird mit dem Prozess „Region+ Gewerbe“ verfolgt. Die Flächenanmeldungen der Gemeinde Much zum Regionalplan Köln erfolgten im Jahr 2018 anlässlich der „Kommunalgespräche“ mit der Bezirksregierung Köln. Im Jahr 2019 wurden der Gemeinde erste Abstimmungsergebnisse zur Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und von Bereichen für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan vorgelegt, welche die Grundlage für das o.g. „Plankonzept“ darstellt.

Durch die parallel verlaufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Much sowie zur Neuaufstellung des Regionalplan Köln, können die Zielsetzungen sowie einzelne planerische Inhalte aufeinander abgestimmt werden.

Die Flächenanmeldungen der Gemeinde beruhen auf den Vorgaben des Gemeindeentwicklungskonzepts 2020 (Wohnbauflächen) und des Gewerbeflächenkonzeptes 2035 des Rhein-Sieg-Kreises welches durch ein gemeinsames Fachgutachten „Gewerbe- und Industrieflächen, Bonn und Rhein-Sieg-Kreis“ ergänzt wurde. Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erfolgt darauf aufbauend eine Aktualisierung und Konkretisierung des Flächenpools in Abstimmung mit der Regionalplanung.

3 Allgemeine Inhalte und Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der FNP hat als Instrument der kommunalen Bauleitplanung die Funktion, konkurrierende Ansprüche an den Raum zu koordinieren und so die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Much für den Zeitraum von rund 15 Jahren zu

steuern. Er erfüllt die Funktion eines strategischen Leitplans und stellt die Bodennutzung zeichnerisch wie textlich in Grundzügen dar. Die Darstellungen sind nicht parzellenscharf.

Nach § 5 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) können im FNP insbesondere folgende Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung bzw. Gebiete nach der besonderen Art der baulichen Nutzung dargestellt werden:

- Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege
- Flächen und Hauptleitungen der Ver- und Entsorgung
- Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Anstelle der zuoberst genannten Bauflächen können auch die entsprechenden Baugebiete dargestellt bzw. in den nachgelagerten Bebauungsplänen daraus entwickelt werden. Der Zusatz „insbesondere“ eröffnet die Möglichkeit, darüber hinaus weitere Darstellungen einzubringen. Außerdem werden Bereiche gekennzeichnet, die eine Nutzung der betreffenden Flächen in besonderem Maße einschränken können wie z.B. durch Bergbau oder Altlasten. Bestehende Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurden (Fachplanungen), werden in den FNP „nachrichtlich übernommen“. Dies betrifft vor allem den Natur- und Denkmalschutz. Fachplanungsrechtlich in Aussicht genommene Festsetzungen werden im Flächennutzungsplan „vermerkt“ bzw. je nach Planungsstand mit Hinweisen versehen. Grundlage sind die gesetzlichen Regelungen nach § 5 Abs. 4 und Abs. 4a BauGB.

4 Darstellungsweise

Mit dem neuen Planwerk ist beabsichtigt, die Inhalte und Plandarstellung zumindest in Teilen zu vereinfachen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind gewerbliche Bauflächen und Gewerbegebiete, sowie gemischte Bauflä-

chen, Mischgebiete, und Dorfgebiete parallel dargestellt. Im neuen Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen). Dies gewährleistet eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich einer bedarfsgerechten Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan.

Aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstrukturen (114 Ortslagen) ist nicht beabsichtigt, eine Darstellungsschwelle bzw. eine vereinfachende generalisierende Darstellung in den neuen FNP aufzunehmen. Nicht jede Ortslage weist Bebauungspläne bzw. weitergehende Satzungen auf. Von daher ist der Flächennutzungsplan mit seinen differenzierten Aussagen ein wichtiges Beurteilungskriterium in Hinblick auf die dem FNP nachgelagerten B-Plan- und Baugenehmigungsverfahren.

5 Untersuchung von Planungsvarianten und Alternativflächen

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden Planungsvarianten und Alternativflächen untersucht und in dem beratenden Gremium (politischer Arbeitskreis) zur FNP-Neuaufstellung eingehend erörtert. Dies gilt auch für die vorbereitenden Gutachten und Konzepte (z.B. Gemeindeentwicklungskonzept, Gewerbeflächenkonzept). Zu Beginn der Flächennutzungsplanung wurden, wie bereits zur Anmeldung von Flächen zum neuen Regionalplan, Planungsvarianten u.a. unter den Aspekten der großräumigen Verteilung von Wohnbau- und Gewerbeflächen, den siedlungsstrukturellen Verflechtungen und den Möglichkeiten zu Qualifizierung und Stärkung von Zentrumsfunktionen, Ortslagen und Standortbereichen betrachtet.

Als geeignete Entwicklungsschwerpunkte für Wohnen und Gewerbe haben sich in diesem Zusammenhang insbesondere Standortbereiche im Anschluss an die Hauptorte Much und Marienfeld sowie im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete in Bövingen und Bitzen erwiesen. Die Darstellungen befinden sich in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Im weiteren Planungsverlauf erfolgten unter Umweltgesichtspunkten und aus städtebaulicher Sicht Einzel- und Alternativflächenprüfungen. Gemäß dem Abwägungsgebot, sowie insbesondere im Rahmen der Umweltprüfung besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistisch in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen. Dies setzt zugleich keine abschließende Betrachtung von Planungsalternativen voraus.

Im Hinblick auf potenzielle Wohnstandorte wurden im Rahmen der Umweltprüfung 17 Einzelflächen und im Rahmen der städtebaulichen Prüfung 20 Einzelflächen eingehend untersucht. Aus den 20 Untersuchungsflächen werden insgesamt 11 Wohnbauflächen für eine Neudarstellung vorgeschlagen. Bei den weiteren Flächen handelt es sich um bestehende Reserveflächen, die ebenfalls in den Darstellungen des FNP verbleiben. Eine Ausnahme bildet die Rücknahme einer Teilfläche nördlich der Schmerbachstraße.

Im Hinblick auf potenzielle Gewerbestandorte wurden im Rahmen der Umweltprüfung und der städtebaulichen Prüfung sechs Einzelflächen eingehend untersucht. Bedingt durch den Mangel an gewerblichen Bauflächen werden alle Untersuchungsflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Weitere Prüfflächen des Umweltberichtes sowie der städtebaulichen Untersuchung beziehen sich auf den aufgegebenen Bundeswehrstandort im Bereich des Heckbergs und auf die Fläche des Sportplatzes östlich von Much-Zentrum. Weiterhin wurden die auf Grundlage der Satzungen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im FNP neu darzustellenden Bauflächen städtebaulich geprüft.

Aufgrund der unterschiedlichen Systematik und fachlichen Anforderungen von Umweltprüfung und städtebaulicher Prüfung ergeben sich Variationen hinsichtlich der Flächenauswahl zu Gewerbe sowie zu Wohnen. Die Umweltsteckbriefe sind Bestandteil des Umweltberichtes und dort im Anhang I einzusehen.

6 Planungsgrundsätze

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB eine **sozial ausgewogene und geschlechtergerechte Entwicklung** des Plangebietes zu berücksichtigen. Im Gesetzestext zum BauGB werden insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie unterschiedliche Auswirkungen der Planung auf Frauen und Männer angeführt. Insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Auswahl potenzieller Bauflächen sowie deren fachliche Bewertung entsprechen den Vorgaben einer sozial- und gendergerechten Planung.

Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gab es Angebote die deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausreichten. Die Bevölkerung hatte die Möglichkeit, im Rahmen einer vorgeschalteten informellen Beteiligung ihre Anregungen und Bedenken zu den Darstellungen und grundsätzlichen (Flächen-

)Aussagen des FNP in das Planungsverfahren einzubringen. Mit sechs öffentlichen Veranstaltungen, auch auf Ortsteilebene, einer Online-Beteiligung über das Online-Beteiligungstool „PLAN-PORTAL“ sowie die Möglichkeiten für schriftliche bzw. mündliche Eingaben bei der Gemeinde Much wurde ein niederschwelliges Beteiligungsangebot geschaffen, um weite Teile der Bevölkerung in der Gemeinde Much zu erreichen.

Bei der Bewertung der potenziellen Wohnbauflächen wurden diese im Besonderen auf Familien- und Seniorentauglichkeit geprüft. Es wurden u.a. die Ausstattung mit schulischer und sozialer Infrastruktur (u.a. Kindertagesstätten, Grundschulen, medizinische Infrastruktur) und die Nahversorgung berücksichtigt. Auch die Anbindungsqualität an den ÖPNV floss in die Bewertung mit ein.

Entsprechende Konzepte und Planungen (Einzelhandelskonzept, Kindertagesstättenbedarfsplanung, Nahverkehrsplan, etc.) bilden die Grundlage der Untersuchungen. Dies soll zu einer sozial ausgewogenen und geschlechtergerechten Flächennutzungsplanung beitragen.

7 Verfahren zur Neuaufstellung

Förmliches Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist im Baugesetzbuch sowie im Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) gesetzlich geregelt. Die wesentlichen Verfahrensschritte der Flächennutzungsplanung stellen sich wie folgt dar:

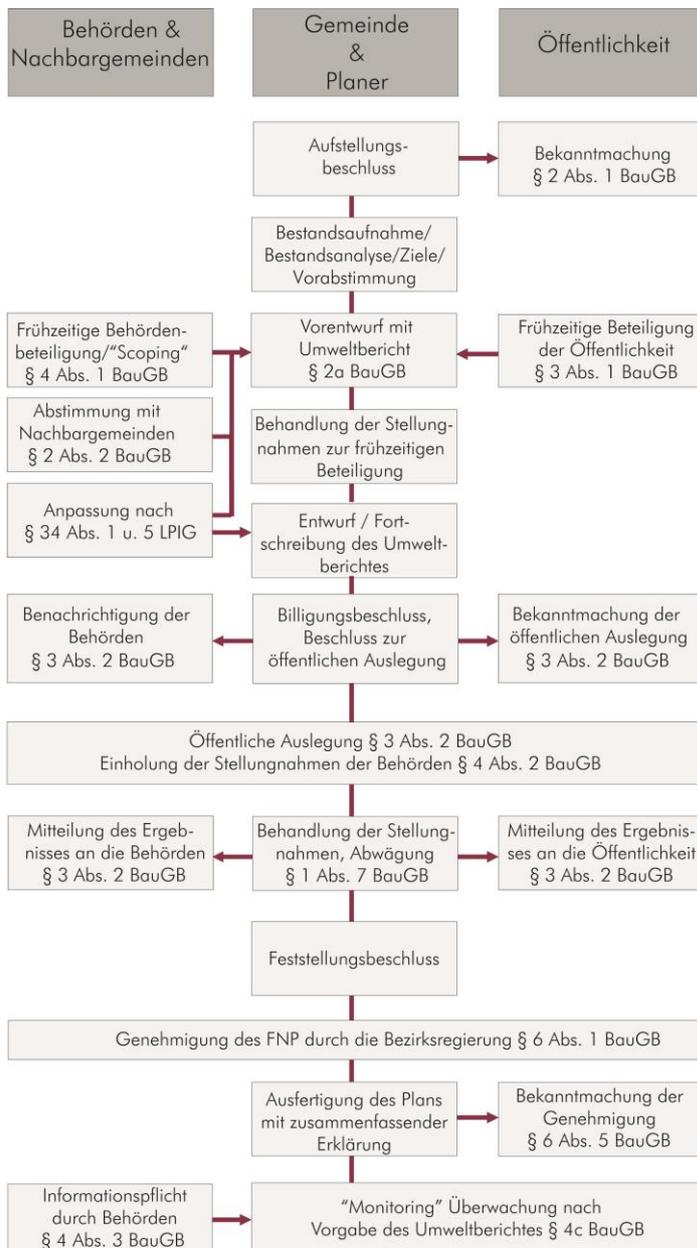


Abbildung 1: Ablauf des FNP-Aufstellungsverfahrens (Darstellung plan-lokal)

Scoping-Termin

Am 28.02.2018 fand zum Auftakt des förmlichen Verfahrens ein Scoping-Termin statt. Dieser diente zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Much und fand unter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, statt. Den Teilnehmenden wurde anlässlich des Termins die Möglichkeit gegeben, Fragen und Anregungen vorzubringen. Zudem konnten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bis zum 28.03.2018 weitere Hinweise oder Anregungen schriftlich einreichen.

Frühzeitige Beteiligung

Als nächster Verfahrensschritt ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB geplant. Gleichzeitig soll die Abstimmung mit den Nachbarkommunen erfolgen und im Anschluss daran die Landesplanerische Anfrage (Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Abs. 1 LPIG) gestellt werden.

Weitere Verfahrensschritte

Die weiteren Verfahrensschritte beziehen sich auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPIG. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf und zum Entwurf erfolgt der Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan und zu den Abwägungsergebnissen im Rat der Gemeinde Much. Daran schließt sich die Genehmigung des neuen Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde sowie dessen Bekanntmachung an.

Daten zum Verfahrensstand

Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch	Ratsbeschluss	Beschluss im Planungs- und Verkehrsausschuss	Bekanntmachung	Durchführung
	Datum	Datum	Datum	Dauer
Aufstellungsbeschluss nach § 2(1) und § 2(4) BauGB	27.09.2016	15.09.2016		
(frühzeitige) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB				
(frühzeitige) Behördenbeteiligung nach § 4(1) BauGB				
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) BauGB				
Behördenbeteiligung nach § 4(2) BauGB				
Feststellungsbeschluss				

Tabelle 1: Daten zum Verfahrenstand

Steuerung, Koordination und informelle Beteiligung

Um im Rahmen des FNP-Neuaufstellungsverfahrens einen intensiven Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Bürgern, Initiativen und Trägern öffentlicher Belange über die Ziele der künftigen Gemeindeentwicklung Muchs zu gewährleisten, wurden, über die gesetzlich vorgeschriebene formelle Beteiligung hinaus, in einem kooperativen Prozess weitere informelle Abstimmungs- und Beteiligungsschritte durchgeführt.

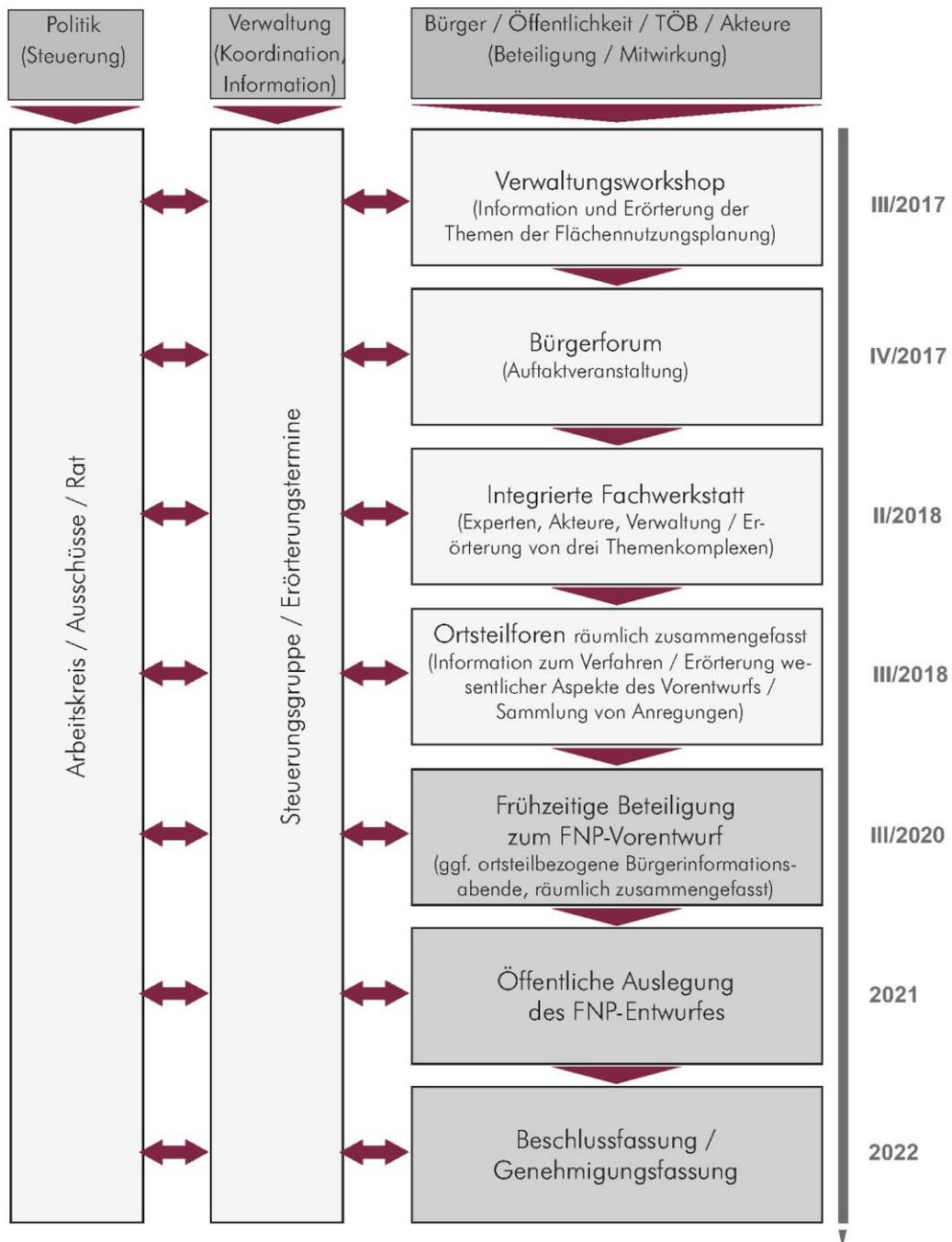


Abbildung 2: Beteiligung im FNP-Verfahren (Darstellung plan-lokal)

Zur Steuerung des Projektes wurde ein **politischer Arbeitskreis**, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller politischen Fraktionen im Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Much sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern aus dem Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeindeverwaltung Much, eingerichtet. Insgesamt fanden bisher zwei Sitzungen statt, in welchen die politischen Entscheidungen für die Fraktionen und den Fachausschuss zu den wichtigen Themen der Flächennutzungsplanung vorbereitet wurden. In den Sitzungen befasste sich der Arbeitskreis im Wesentlichen mit den Fragen der künftigen Verteilung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen. Nach eingehender Diskussion in dem Arbeitskreis wurden Empfehlungen für die weitere politische Beratung ausgesprochen. Des Weiteren wurden die Anregungen und Eingaben der Bürgerschaft aus dem informellen Beteiligungsverfahren beraten und diese ebenfalls mit Empfehlungen zur Vorgehensweise versehen.

Eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung und Bauen und den Planungsbüros im Rahmen einer **Steuerungsgruppe** gewährleistet die Koordination des Verfahrens und die kontinuierliche fachliche Bearbeitung sowie eine abgestimmte Vorbereitung der Veranstaltungen. Dazu zählte auch der **Verwaltungsworkshop** am 17.10.2017. Dieser war besetzt mit den Fachbereichsleitungen und weiteren Vertretern aus den für die Neuaufstellung des FNP relevanten Fachbereichen der Gemeindeverwaltung Much sowie durch Herrn Bürgermeister Norbert Büscher als Mitglied des Verwaltungsvorstandes. Im Verlauf der Veranstaltung wurden die Themenfelder Landschaft und Umwelt, Gemeindestruktur, Wohnen, Industrie und Gewerbe, soziale Einrichtungen und Kultur behandelt. Wichtige Querschnittsthemen waren der demografische Wandel, die Verkehrsentwicklung, die technische Infrastruktur und Ansätze zur regionalen Entwicklung.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Much werden über zwei Beteiligungsebenen in die Planung einbezogen. Dies ist zum einen die informelle Beteiligung mit der **Auftaktveranstaltung**, den **fünf Ortsteilforen** und dem Onlineportal **PLAN-PORTAL**. Zum anderen ist es die noch ausstehende formelle Beteiligung im Zuge der **frühzeitigen Beteiligung** und der **Offenlage des Entwurfs** zum Flächennutzungsplan. Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit Themen der Flächennutzungsplanung erfolgte – über die allgemeine öffentliche Beteiligung hinaus – in einer thematisch ausgerichteten **Integrierten Fachwerkstatt**.

Öffentliche Auftaktveranstaltung

Am 27. November 2017 wurde auf gesamtstädtischer Ebene eine Auftaktveranstaltung durchgeführt, auf welcher, eingebunden in eine Podiumsdiskussion,

Informationen über das bevorstehende Verfahren gegeben und die ersten Anregungen aus der Bürgerschaft aufgenommen wurden.

Ortsteilforen

Zu Beginn des Verfahrens wurde u.a. aus organisatorischen Gründen die Einteilung des Stadtgebietes in fünf sich räumlich funktional ergänzende Planungsbezirke vorgenommen, wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich.

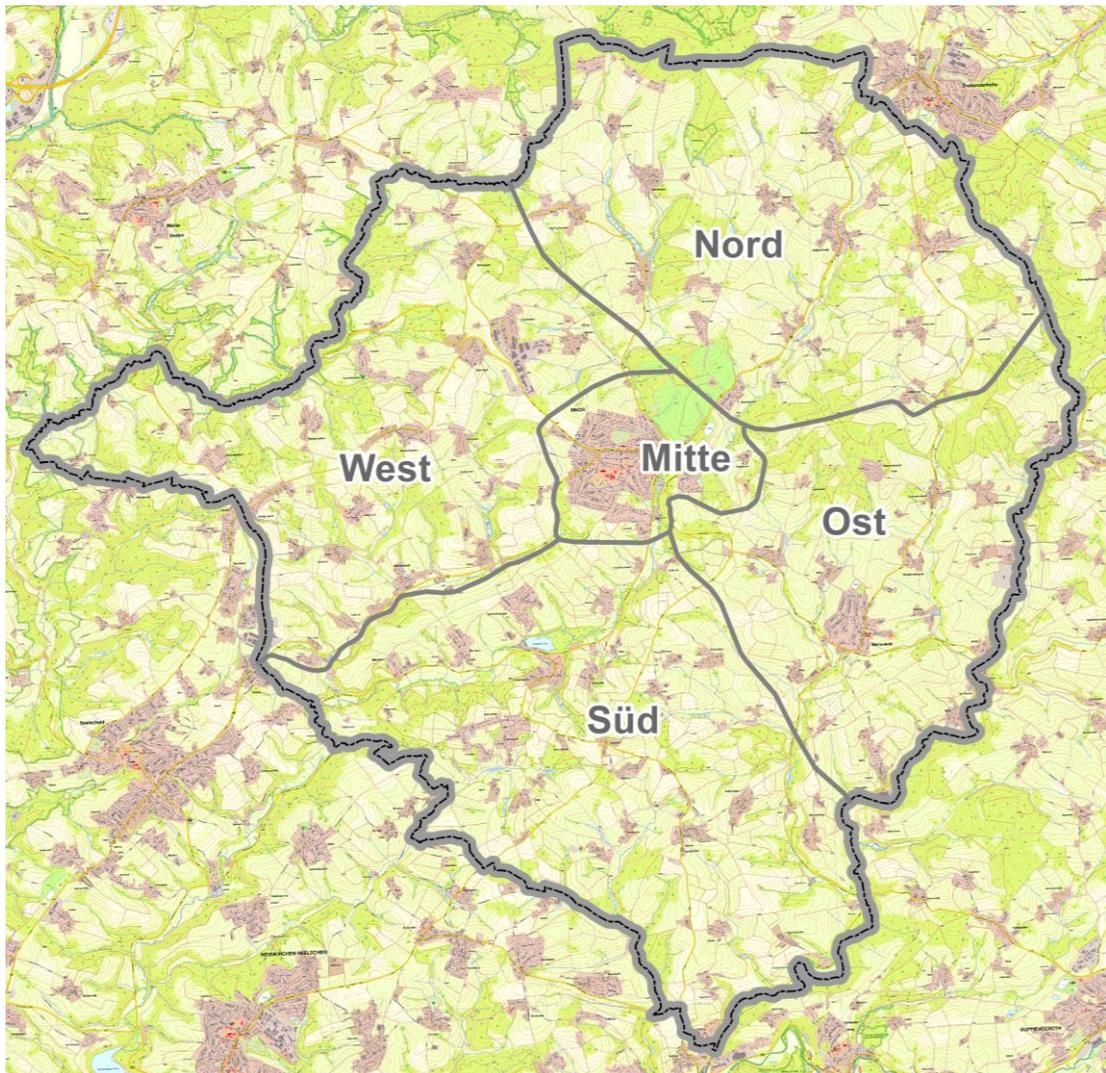


Abbildung 3: Einteilung in Planungsbezirke (DTK10, Quelle: <https://open.nrw/>, Stand 28.12.2018)

Um die örtlichen Belange frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen, wurden die folgenden fünf Ortsteilforen durchgeführt:

- Ortsteilforum „Nord“ (20.06.2018)

- Ortsteilforum „Mitte“ (09.07.2018)
- Ortsteilforum „West“ (29.08.2018)
- Ortsteilforum „Ost“ (10.09.2018)
- Ortsteilforum „Süd“ (10.10.2018)

In den Veranstaltungen wurden erste Arbeitsergebnisse der Planung zur Diskussion gestellt. Erörtert wurden insbesondere erste Überlegungen hinsichtlich der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung sowie der Darstellung der einzelnen Ortslagen in dem jeweiligen Planungsbezirk.

PLAN-PORTAL (Online-Information und -Beteiligung)

In dem Online-Portal „PLAN-PORTAL“ werden ausführliche Informationen über das Planungsvorhaben zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans über den gesamten Planungszeitraum hinweg bereitgestellt.

Vom 27. November 2017 bis zum 31. Januar 2018 wurde über „PLAN-PORTAL“ eine Online-Beteiligung durchgeführt, deren Ergebnisse unter folgendem Link abrufbar sind.

<https://www.plan-portal.de/fnp-much/#>

Auf der Website befinden sich zudem die Präsentationen und Dokumentationen zu den einzelnen Veranstaltungen und grundlegendes Informationsmaterial zum Flächennutzungsplan.

Integrierte Fachwerkstatt

Am 18. April 2018 wurde eine Integrierte Fachwerkstatt durchgeführt. Die Einbeziehung der Akteurinnen und Akteure sowie von Fachplanenden hat wesentlich zur Qualifizierung der Flächennutzungsplaninhalte beigetragen. Die einzelnen Themen wurden in drei fachbezogenen Werkstätten sowie abschließend fachübergreifend im Plenum diskutiert. Folgende gebündelte Themenschwerpunkte wurden erörtert: „Wohnen/Versorgung/Infrastruktur“, „Landschaft/Umwelt/Freizeit/Naherholung“ sowie „Arbeit/Wirtschaft/Verkehr“.

Dokumentation und Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung

Die Ergebnisse aller öffentlichen Veranstaltungen (Auftaktforum, Ortsteilforen) sowie der Fachveranstaltung (Integrierte Fachwerkstatt) wurden dokumentiert und der Öffentlichkeit online (PLAN-PORTAL) zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltungsergebnisse wurden für den politischen Arbeitskreis aufbereitet und

dienen dort u.a. als Entscheidungsgrundlage zur Erörterung der Neudarstellungen von Siedlungsflächen sowie zur Empfehlung an die politischen Gremien.

II Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

Die räumliche Entwicklung der Gemeinde Much ist wesentlich durch das ländlich strukturierte Umland geprägt. Die disperse Siedlungsstruktur mit einer Vielzahl an Dörfern, Weilern und Streusiedlungsbereichen verleiht dem Gemeindegebiet seine räumliche Ausprägung.

Durch die Nähe zur Wachstumsregion Köln-Bonn ist ein „Überschwappereffekt“ hinsichtlich der Wohnungs- und Immobiliennachfrage auch in der Gemeinde Much spürbar. Die dem FNP zugrundeliegenden Siedlungsflächendarstellungen sowie die Berechnungen der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächenbedarfe fußen auf den Festlegungen und Bedarfsberechnungen des Regionalplan Köln, welcher sich zurzeit in Neuauflage befindet. Direkt an die Städteregion Köln/Bonn angrenzende Kommunen werden hinsichtlich der künftigen Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung als „Entlastungsraum“ für die naheliegenden Zentren gesehen.

Im Hinblick auf eine abgestimmte regionale Entwicklung sind insbesondere auch die interkommunalen Ansätze und Strategien maßgebend. Hierzu zählen in Bezug auf die Gemeinde Much u.a. das interkommunale Gewerbegebiet Much/Neunkirchen-Seelscheid am Standort Bövingen/Bitzen, sowie die Projekte im Zusammenhang mit der Regionale 2022/25 „Bergisches Land“.

Schon seit längerem bestehen Bestrebungen, die Region zwischen Düsseldorf und Bonn als eine Gesamtregion zu betrachten. Hierzu zählen u.a. die Idee der „Metropolregion Rheinland“ und die Erarbeitung eines Agglomerationskonzeptes der „Region Köln Bonn e. V.“ Zu dieser Gesamtregion gehören auch die ländlich strukturierten Kreise, wie der Rhein-Sieg-Kreis. Insbesondere das Leitbild für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler des Regionalen Arbeitskreises bezieht sich auch auf den ländlichen Regionen. Weiterhin gibt es zu der Flächenthematik das „Stadt-Land-Plus“-Verbundvorhaben „Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement“ (NEILA) in der Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler mit einer Laufzeit bis 2023. Das interkommunale Landmanagement-Projekt NEILA soll helfen, die Flächennutzungskonflikte innerhalb der funktional eng vernetzten Region gemeinsam zu lösen und die Folgewirkungen und -kosten der Siedlungsentwicklung von Beginn an zu berücksichtigen (siehe Kap. 14.6 Aktives Siedlungsflächenmanagement).

Ein weiteres wesentliches interkommunales Thema ist die wirtschaftliche Entwicklung der Region im Zusammenhang mit den verkehrlichen Fragestellungen. Die ausgeprägten Pendlerverflechtungen und die hohe Wirtschaftskraft in der Region führen zu Pendlerverflechtungen mit entsprechend starkem Verkehrsaufkommen. Regionale Ansätze bietet das „Gewerbeflächenkonzept 2035“ für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergänzt durch das gemeinsame Fachgutachten „Gewerbe- und Industrieflächen – Bonn und Rhein-Sieg-Kreis“.

Ein weiterer regionaler Ansatz wird durch die Region „Vom Bergischen zur Sieg“ verfolgt. Bei dieser Region handelt es sich um einen Zusammenschluss der Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck im östlichen Rhein-Sieg-Kreis. Dieser Regionszuschnitt ist das Fördergebiet des Landesprogramms „VITAL.NRW“. Die Handlungsfelder beziehen sich u.a. auf Mobilität, Nahversorgung, Natur, Landschaft, Energie, Klima und Wirtschaft.

Mit Blick auf die zuvor genannten regionalen Zusammenhänge besteht eine der wesentlichen Aufgaben der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in einem Interessenausgleich zwischen den planerischen Anforderungen der Kommune sowie den Zielen im regionalen Kontext.

Während in vielen NRW-Kommunen die Hauptaufgabe in einer aktiven Gestaltung des Schrumpfungsprozesses besteht, liegt die Herausforderung für die Gemeinde Much in der Stabilisierung der aktuellen Entwicklung und in der Gestaltung eines moderaten Wachstums. Neben der reinen Flächenfrage betrifft dies insbesondere die kommunalen Handlungsfelder „soziale und technischen Infrastruktur“ sowie die Verkehrsentwicklung.

8 Lage im Raum

Die Gemeinde Much wird landesplanerisch als Grundzentrum eingestuft und liegt rechtsrheinisch im Nordosten des Rhein-Sieg-Kreises. Kreisintern grenzt das Gemeindegebiet von Much im Süden an die Gemeinden Ruppichteroth und Neunkirchen-Seelscheid. An die Kreisgebietsgrenze zum Oberbergischen Kreis schließt sich im Osten die Gemeinde Nümbrecht und im Norden die Stadt Wiehl und die Gemeinde Engelskirchen an. An die Kreisgebietsgrenze zum Rheinisch-Bergischen Kreis schließt sich nordwestlich die Stadt Overath an. In ca. 30 km Entfernung liegen die beiden Oberzentren Köln und Bonn. Der

Rhein-Sieg-Kreis ist unterteilt in das westliche Kreisgebiet, das zentrale Kreisgebiet, das östliche Kreisgebiet und das ländliche Kreisgebiet mit den Gemeinden Much, Ruppichterorth, Eitorf und Windeck.



Abbildung 4: regionale Einbindung der Gemeinde Much (Quelle: kartographische Daten von <https://open.nrw/>, Stand 28.12.2018)

Verkehr

Die überregionale verkehrliche Anbindung der Gemeinde Much wird über die Bundesstraße B56 und in deren Folge die Bundesautobahn A4 Köln – Olpe im Norden und die Bundesautobahn A3 Oberhausen – Düsseldorf – Köln – Frankfurt im Süden sichergestellt. Der Flughafen Köln/Bonn-Konrad Adenauer ist ca. 40 km entfernt und durch überregionale Straßenanbindungen sowie den straßengebundenen ÖPNV und in dessen Folge den SPNV angebunden.

Die Anbindung an das regionale Straßennetz erfolgt vornehmlich über die Landesstraßen L312 (Overath – Bövingen – Much – Marienfeld – Ruppichterorth)

und die L352 (Wohlfarth – Birkenfeld – Neunkirchen). Weitere regionale verkehrliche Anbindungen sind durch die Landesstraßen L360, L189, L224, L318, L38, und L350 sowie die Kreisstraßen K11, K31, K35, K46 gegeben.

Die straßengebundene ÖPNV-Anbindung wird durch die Schnellbuslinie SB56 (Siegburg Bf – Birk – Seelscheid – Markelsbach – Much – Marienfeld) und die Buslinien 575 (Much – Marialinden – Overath Bf.), 576 (Siegburg – Seelscheid – Much), 577 (Siegburg – Neunkirchen – Much) sowie das Anrufsammeltaxi Linie 584 (AST-Much) der Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) sichergestellt. Die Buslinie 319 (Much – Drabenderhöhe – Bielstein – Ründeroth) wird durch die Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) betrieben. Eine direkte SPNV-Anbindung ist nicht vorhanden. Indirekt besteht diese über den nördlich gelegenen Bahnhof Overath und über den südlich gelegenen Bahnhof Siegburg.

Die innerörtliche ÖPNV-Verbindungen ist durch den Bürgerbus Much mit seinen insgesamt 9 Linien sichergestellt. Je nach Erfordernis erstrecken sich die Bedienzeiten auf jeweils zwei Wochentage (Linie 1 bis 8) bzw. auf 5 Wochentage (Linie 9). Das ausgewiesene Radwegenetz im Gemeindegebiet von Much umfasst die Strecken des „Radverkehrsnetzes NRW“.

9 Gemeindegebiet Much

Zum April 2018 zählte die Gemeinde Much nach Angaben des Einwohnermeldeamtes 15.205 Einwohner (EW) inkl. Nebenwohnsitzen und nach Angaben des Landesbetriebs für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) 14.374 Einwohner (31.12.2018). Das Gemeindegebiet von Much misst eine Fläche von rund 78 Quadratkilometer und hat eine maximale Ausdehnung von jeweils ca. 12 Kilometer in Ost-West-Richtung und in Nord-Süd-Richtung. Damit ist Much hinter Windeck, Hennef und Bornheim flächenmäßig die viertgrößte Kommune im Rhein-Sieg-Kreis. Einwohnermäßig ist Much von den insgesamt 19 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises vor Ruppichterath (10.408 EW, IT.NRW, 31.12.2018) eine der kleinsten Kommunen des Kreises.

Die kleinteilige Siedlungsstruktur der Gemeinde Much zeichnet sich durch die über das gesamte Gemeindegebiet verteilten Dörfer, Weiler, Streubesiedlungen und Einzellagen aus. Die Ortslage Much (3.810 EW)² stellt mit dem Großteil des Angebotes an Einzelhandel und Dienstleistungen das Zentrum dar und

² Einwohnerstatistik der Gemeinde Much mit Haupt- und Nebenwohnsitz, Stand 04/2018

befindet sich nahezu im geografischen Mittelpunkt des Gemeindegebietes. Marienfeld (1.175 EW) ist der zweitgrößte Ort und weist, ergänzend zum Hauptort, zusätzliche Infrastruktur auf. Durch die Entwicklung des neuen Baugebietes „Stockemssiefen“ mit rund 50 Baugrundstücken wächst im gesamtgemeindlichen Kontext dessen Bedeutung als „zweiter Siedlungsschwerpunkt“. Von den weiteren 112 Ortslagen sind insbesondere die Orte Kranüchel (526 EW), Wellerschheid (351 EW), Sommershausen (312 EW), Gerlinghausen (276 EW), Kreuzkapelle (264 EW), Hevinghausen (236 EW), Birrenbachshöhe (233 EW), Hündekausen (229 EW) und Bövingen (226 EW) aufgrund der Einwohnerzahl von Bedeutung.

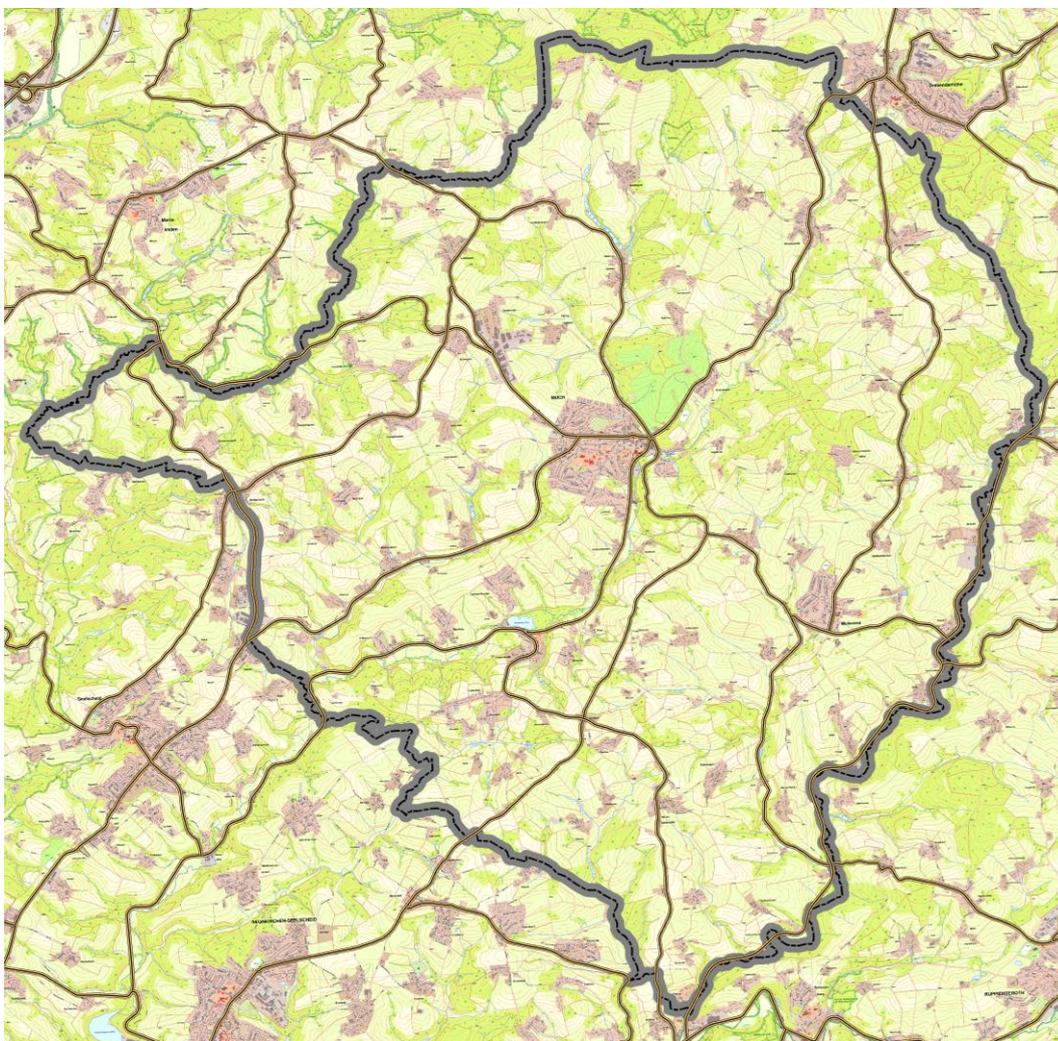


Abbildung 5: Gemeindegebiet Much (DTK10, Quelle: <https://open.nrw/>, Stand 28.12.2018)

Die gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Much konzentriert sich vorwiegend auf den Ort Bövingen und den Ort Bitzen. Gemeinsam mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden die beiden Gewerbegebiete interkommunal und auch gemeindegebietsübergreifend (Bitzen) betrieben. In einzelnen dörflichen Lagen befinden sich weitere gewerbliche Ansiedlungen u.a. in Birrenbachshöhe und Niedermiebach.

Die Gemeinde Much liegt inmitten des Naturparks Bergisches Land. Die Landschaft ist durch offene Täler und die bergischen Hochflächen geprägt, die nördlich in die Berglandschaften des Heckberger Waldes übergehen. Der höchste Punkt über NHN befindet sich auf dem Heckberg (384 m) im Norden des Gemeindegebietes und der niedrigste Punkt ist der Eichhof (131 m) im Süden. Weiterhin prägend ist der Wechsel von Wald und Offenland mit bachbegleitenden Auen. Charakteristisch für das gesamte Gemeindegebiet ist die überwiegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

10 Natürliche Grundlagen

In den folgenden Kapiteln zu den natürlichen Grundlagen werden insbesondere die geografischen, geologischen und klimatischen Voraussetzungen (s. auch Kap. III18.3 und IV22) auf Basis der Aussagen des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan zusammengefasst.

Arbeitsergebnisse der „Integrierten Fachwerkstatt“ zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der „Integrierten Fachwerkstatt“ zum Themenfeld „Landschaft und Umwelt“ wurde der Natur- und Landschaftsraum im Hinblick auf seine vielfältigen Funktionen diskutiert. Dazu zählt insbesondere der Natur- und Artenschutz sowie Erholung und Tourismus im Kontext zur weiteren Siedlungsentwicklung. Die Lebensraumansprüche der für Much besonders bedeutsamen Arten Rotmilan und Schwarzstorch seien zu berücksichtigen ebenso wie die Erholungsfunktion des Landschafts- und Naturraumes, wodurch die Gemeinde Much sich als ein attraktiver Wohnort mit hoher Lebensqualität präsentieren könne.

Grundsätzlich gelte es den dörflichen Siedlungscharakter zu wahren und hinsichtlich zukünftiger Siedlungsentwicklungen zum Schutz des Freiraums Arrondierungs- und Innenentwicklungsmöglichkeiten zu nutzen. Im Zusammenhang mit weiteren Siedlungstätigkeiten sei insbesondere auch die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) zu berücksichtigen.

Folgende Arbeitsergebnisse wurden u.a. festgehalten:

Ziele

- wichtige Biotopstrukturen erhalten
- Sparsamer Umgang mit Fläche, organisches Wachstum
- Erhalt dörflicher Strukturen, Ortstandgestaltung
- Erhalt der landschaftlichen Qualität und der offenen und abwechslungsreichen Kulturlandschaft
- Attraktivierung des Erholungs-/Radwegenetz
- Beachtung der Biotopräume
- Planungsrechtlich bedeutsame Arten im Blick behalten (Rotmilan)
- Die Umsetzungsfahrpläne der Wasserrahmenrichtlinie beachten
- Erholungsnutzung stärker beachten

Strategien und Handlungsansätze

- Umgang mit großflächigen LSG-Ausweisungen klären

Geologie und Böden

Die naturräumlichen Einheiten sind zur allgemeinen Einordnung mit Kennzahlen versehen. Das System sieht eine Untergliederung in Haupt- (u.a. 33, 338) und Untereinheiten (u.a. 338.5, 338.43) vor. Das Gemeindegebiet von Much zählt großräumig zum „Bergisch-Sauerländischem Gebirge, 33“. Die naturräumlichen Haupteinheiten sind im zentralen und südlichen Gemeindegebiet die „Bergischen Hochflächen, 338“ und im nördlichen Gemeindegebiet das „Oberagger- und Wiehlbergland, 339“. Folgende naturräumliche Untereinheiten kennzeichnen das Gemeindegebiet:

- „Heckberger Wald“ (339.3), nördlich
- „Wiehlbergland“ (339.2), nordöstlich
- „Agger-Sülz-Hochflächen“ (338.4) im Bereich „Marialinder Riedelland“ (338.43), nordwestlich
- „Mucher Hochfläche“ (338.5), zentrales Gemeindegebiet bis nördlich
- „Bröhlhochfläche“ (338.7), südlich

Dementsprechend ist das Gemeindegebiet Much maßgeblich durch bergische Hochflächen und im Norden durch mittelgebirgstypische Höhenausläufer geprägt. Laut Aussage des Umweltberichtes werden die Böden in den Tälern der Gemeinde Much vornehmlich durch den Wassereinfluss geprägt, wo sich entsprechend grundwasserbeeinflusste Gleye und Nassgleye entwickelt haben, die meist einen tonig-schluffigen Charakter aufweisen. In den höher gelegenen Lagen der Gemeinde Much sind vor allem Braunerden und Parabraunerden weit verbreitet, die landwirtschaftlich nutzbar sind.

Im Hinblick auf den Schutz der Böden und die Bodenfunktion werden im Umweltbericht insbesondere die schutzwürdigen Böden hervorgehoben. Diese umfassen rund 4.075 ha und nehmen ca. 52 % des Gemeindegebietes ein. Zu den schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial zählen in Much vor allem die grundwasserbeeinflussten Böden in den Bach- und Quelltälern. Weiterhin befinden sich laut Umweltbericht im Gemeindegebiet von Much insgesamt sechs Geotope, wobei es sich ausschließlich um Bergbau- und Steinbruchrelikte im nordwestlichen Gemeindegebiet handelt.

Gewässer

Fließgewässer und Oberflächengewässer

Die prägenden Fließgewässer der Gemeinde Much sind der Wahnbach, der von Norden nach Süden das Gemeindegebiet durchfließt, sowie der Naafbach an der nordwestlichen und die Bröl an der südwestlichen Gemeindegrenze.

Daneben bestehen zahlreiche kleine Bachläufe, Siepen und Quellbäche, die in den Wahnbach, den Naafbach oder die Bröl entwässern. Neben zahlreichen kleineren Fischteichen ist der Herrenteich mit ca. 5 ha das größte Stillgewässer der Gemeinde Much.

Laut Umweltbericht wird der ökologische Zustand des Wahnbachs sowie des Naafbachs im Mucher Gemeindegebiet als „mäßig“ und der ökologische Zustand der Bröl je nach Abschnitt zwischen „mäßig“ und „unbefriedigend“ eingestuft.

Überschwemmungsgebiete

In Much ist ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet entlang der Bröl ausgewiesen. Entlang des Wahnbachs und des Naafbachs sind Überschwemmungsgebiete im Rahmen der preußischen Aufnahme ermittelt worden. Für die übrigen zumeist kleineren Fließgewässer Muchs liegen keine weiteren festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete vor.

Grundwasser und Wasserschutzgebiete

Laut Umweltbericht treten im Raum Much vorwiegend gering leitende Kluffgesteine auf. Für das Gemeindegebiet Much sind die drei Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Agger", "Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Wahnbach" und "Rechtsrheinisches Schiefergebirge - Bröl" maßgeblich, wobei sich alle drei Grundwasserkörper durch einen guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustand auszeichnen.

Im Gemeindegebiet Much sind die beiden Wasserschutzgebiete WSG "Naafbachtalsperre" und WSG "Wahnbachtalsperre" durch ordnungsbehördliche Verordnungen festgesetzt. Beide greifen auf angrenzende Kommunen über.

Klimatische Verhältnisse

Laut Umweltbericht herrscht im Bergischen Land und dem Raum Much ein niederschlagsreiches submontanes Mittelgebirgsklima. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima.

Im Gemeindegebiet von Much können im Wesentlichen die kleinräumigen Klimatope „Gewässerklima“, „Waldklima“, „Grünflächenklima“, „Freilandklima“ und „Siedlungsklima“ in ihren kennzeichnenden Funktionen und Eigenschaften voneinander unterschieden werden.

Durch Besiedlung geprägtes Klima liegt laut Umweltbericht überwiegend in den größeren Ortschaften, vor allem im Hauptort Much selbst, vor. Dabei handelt es sich aufgrund der geringen Ausdehnung der Besiedlung meist um sogenanntes Vorstadtklima, in einzelnen Bereichen um ein stadtrandähnliches Klima. Gewerbeklima kann sich in den bestehenden Gewerbegebieten ausbilden.

Im Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln wird laut Umweltbericht das Wahnbachtal als Kaltluft-Leitbahn mit überörtlicher Bedeutung bzw. hoher Priorität dargestellt.

Die klimatischen Veränderungen aufgrund des Klimawandels werden gemäß den im Umweltbericht zitierten Studien in Zukunft auch in der bergischen Region spürbare Auswirkungen haben. Tendenziell ist mit einer Verminderung der Grundwasserneubildung und dadurch mit einer Verknappung der Ressource zu rechnen. Gleichzeitig können die klimatischen Veränderungen zu Wetterextremen wie einer Zunahme von Starkregen- und Sturmereignissen führen. Feuchtlebensräume wie in Mooren und in den Gewässern können durch die

höheren Temperaturen beeinträchtigt werden. Aufgrund der lockeren Siedlungsstruktur und des Mittelgebirgsklimas sind außergewöhnliche Hitzebelastungen eher in geringerem Umfang zu erwarten.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Im Oktober 2016 wurde für die Gemeinde Much ein im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördertes Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ fertiggestellt. Dies erfolgte im Konsortium mit den Kommunen Lohmar und Ruppichteroth, mit welchen unter der Dachmarke „Klimakompakt“ eine Partnerschaft im Bereich Klimaschutz besteht. Für jede der drei Kommunen wurde ein individuelles Klimaschutzteilkonzept erarbeitet.

Im Konzept aufgeführte prioritäre Maßnahmen der Gemeinde Much sind u.a. „Information und Eigenvorsorge“, „Berücksichtigung der Fließwege bei Starkregenereignissen“ und „Schaffung von Retentionsflächen“.

11 Historische Entwicklung

„Much zählt zu den ältesten Siedlungsplätzen im heutigen Rhein-Sieg-Kreis. Seine erste urkundliche Erwähnung datiert vom 31.3.1131, als Papst Innozenz II. die Kirche zu Much als Besitz des Bonner Cassius-Stift bestätigte. Auch die jetzige Pfarrkirche St. Martinus geht in ihrem bis heute erhaltenen ältesten Teil ins 12. Jahrhundert zurück. Damals zählte das Kirchspiel Much zum Dekanat Siegburg, in dem es eines der flächenmäßig größten und an Einkünften reichsten Pfarreien war. Die Bedeutung der Mucher Kirche im Mittelalter lässt sich daran ablesen, dass neben dem St. Cassius-Stift auch die Kölner Stifte St. Severin und St. Maria ad Gradus sowie die Klöster St. Klara und St. Maria et Heribert (Deutz) Besitz und Rechte in Much wahrten. Heute umfasst die Gemeinde Much drei Pfarreien: Much, Kreuzkapelle mit seiner ebenfalls ins 12. Jahrhundert zurückreichenden Kirche, und Marienfeld, wo es 1864 zum Kirchbau kam. ... Das älteste nichtchristliche Bauwerk ist die Burg Overbach, die in ihrer heutigen Gestalt dem 16. Jahrhundert entstammt, aber schon 1487 nachweisbar ist. Ein älteres, nicht mehr erhaltenes Burghaus stand vom 13. bis 15. Jahrhundert südöstlich der Kirche im Dorf Much und diente einem Vogt des Landesherrn, des Herzogs von Berg, als Amtssitz. Die am Ortsrand erbaute Wasserburg Overbach war bis 1681 stets Eigentum adeliger Familien Danach war die Burg bis 1796 Dienstsitz des Schultheißen von Much. Politisch zählte Much damals im Herzogtum Berg zum Amtsbezirk Windeck. Neben Overbach beherbergten auch die Dörfer Markelsbach, Steinhaus, Hilles-

heim, Leuscherath und Vogelsangen adelige Familien mit ausgedehnten Besitzungen Auch innerhalb des Amtes Windeck war Much unter den wohlhabenden Bezirken. Neben den oben genannten Ortschaften fand sich auch in Scheid, Schmerbach, Gibbinghausen, Roßbroich, Wersch, Berzbach, Oberheiden, Höfferhof, Loßkittel, Herchenrath, Strünkerhof, Obermiebach, Gerlinghausen und Kreitzhof herzoglicher oder adeliger Besitz, der die herausragende Rolle Muchs untermauerte. Bis ins 19. Jahrhundert dominierten Land-, Vieh- und Fischwirtschaft sowie Bergbau als Wirtschafts- und Erwerbszweige der stetig wachsenden Bevölkerung. Im Ortskern Muchs und den meisten der 114 Dörfer und Weiler haben sich bis heute liebevoll restaurierte, meist unter Denkmalschutz stehende Fachwerkbauten erhalten, die zum Teil noch aus dem 18. Jahrhundert stammen und der Gemeinde Much ihren ländlichen Charme erhalten. Insgesamt zeugen 16 Kirchen und Kapellen sowie über 200 Wegekreuze von ... der kunsthistorischen Vielfalt seiner sakralen Denkmäler.“³

Ab 1816 bildete Much eine Bürgermeisterei im Siegkreis. Das „Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn (Bonn-Gesetz)“ vom 10. Juni 1969 beinhaltet die Gebietsreform in der Region Bonn auf der kommunalen Ebene. Das Gesetz bildete den Auftakt der zweiten Phase der sich über sechs Jahre erstreckenden Neugliederung der Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen. Dabei wurden die Bedürfnisse des Raumes Bonn als Hauptstadtregion in besonderer Weise berücksichtigt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurden 96 Gemeinden (die kreisfreie Stadt Bonn, vierzehn amtsfreie Städte und Gemeinden und 81 amtsangehörige Gemeinden) zu sechzehn neuen Gemeinden zusammengefasst und sämtliche Ämter aufgelöst. Eitorf und Siegburg wurden geringfügig vergrößert, Much blieb vom Gesetz unberührt.“⁴

Wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region trug der Bau der Wahnbachtalstraße bei, deren Fertigstellung im Jahr 1927 erfolgte und Much mit der Kreisstadt Siegburg verband. Ursprünglich war auch eine Kleinbahnverbindung zwischen Much und Siegburg vorgesehen, welche allerdings nicht realisiert wurde. „Die durch den Straßenverlauf betroffenen Bürgermeistereien Much,

³ Website des Verkehrsvereins Much: <https://www.verkehrsverein-much.de/wissenswertes-ueber-much/96-lage-und-charakteristik-der-gemeinde-much> (Abgerufen: 30. Dezember 2018, 19:00 UTC)

⁴ Seite „Bonn-Gesetz“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 28. Oktober 2018, 16:41 UTC. URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bonn-Gesetz&ol-did=182235230> (Abgerufen: 1. Januar 2019, 14:18 UTC)

Neunkirchen und Lauthausen sollten die benötigten Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dabei bemaß sich die Breite der freizuhaltenden Trasse inklusive einer möglichen Erweiterung um eine parallel zur Straße geführten Eisenbahnstrecke.“⁵

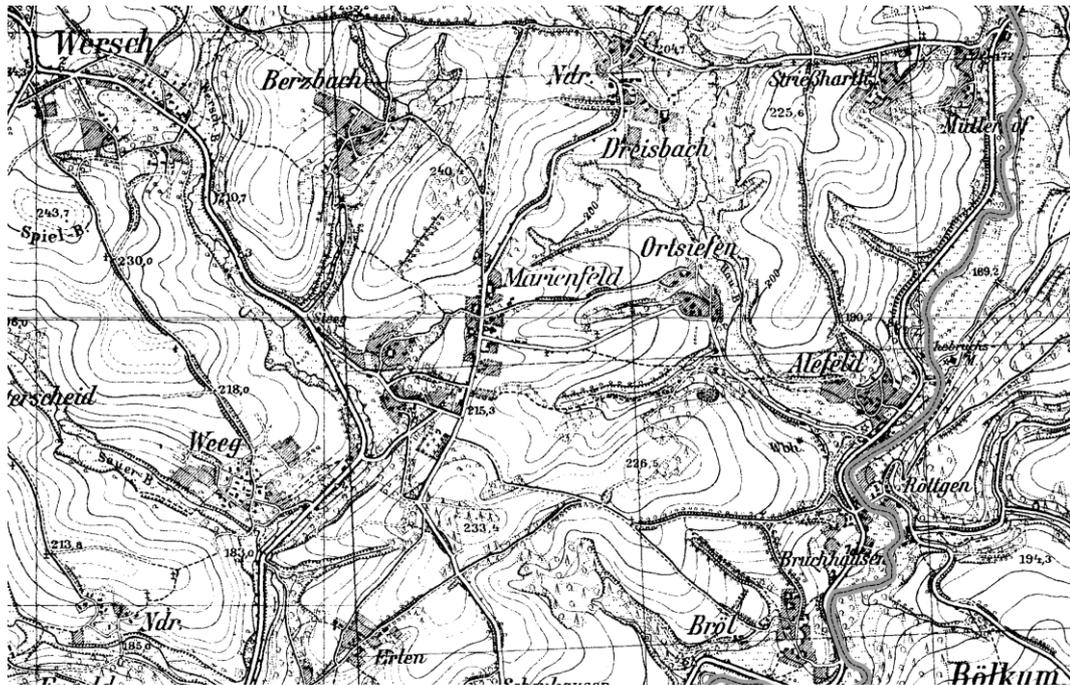


Abbildung 6: Ortsteil Marienfeld und Umland (Auszug TK25 1936-1945, Quelle: <https://open.nrw/>, 01.01.2019)

⁵ Website des Landschaftsverbandes Rheinland: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/KLD-262000>: (Abgerufen: 30. Dezember 2018: 20:00 UTC)

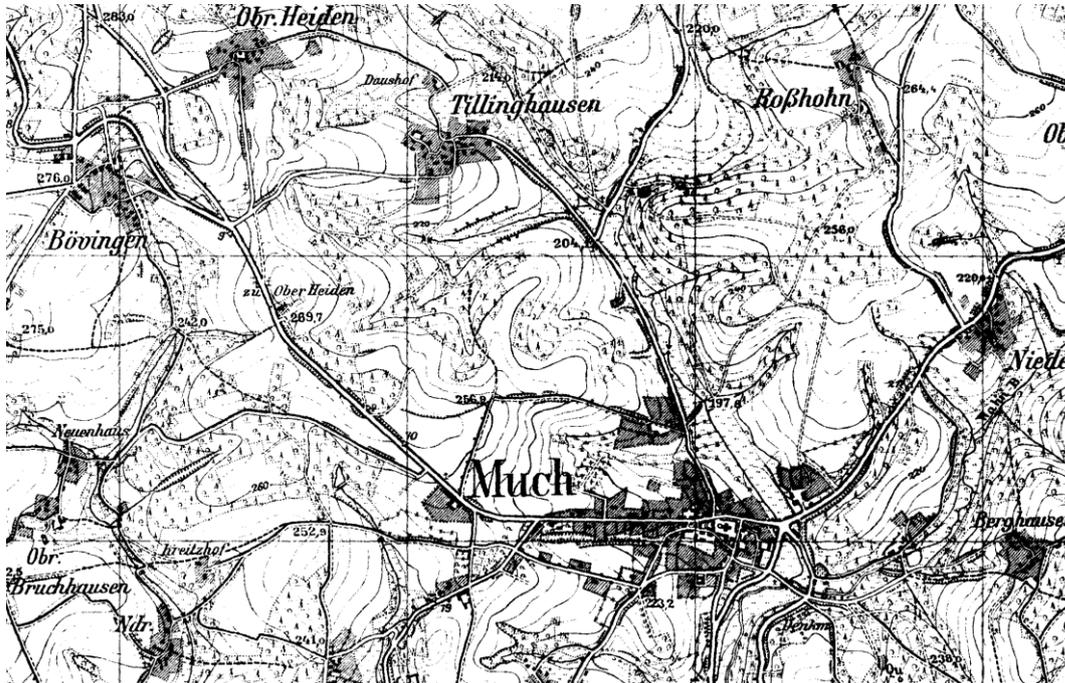


Abbildung 7: Ortsteil Much und Umland (Auszug TK25 1936-1945, Quelle: <https://open.nrw/>, 01.01.2019)

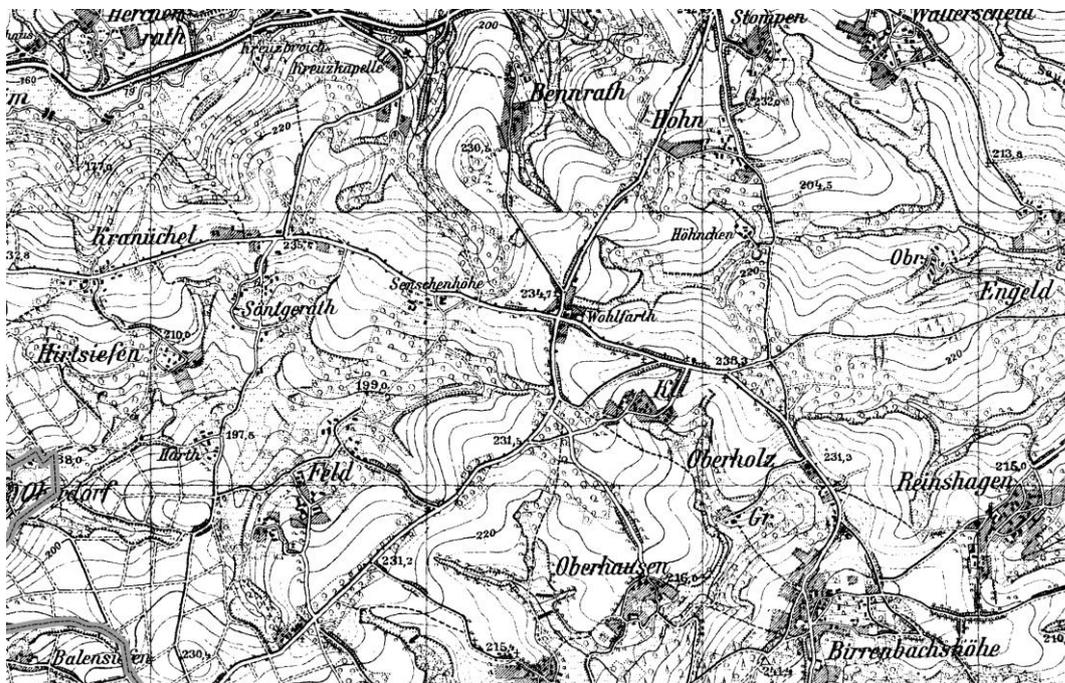


Abbildung 8: zwischen Kranüchel/Kreuzkapelle und Birrenbachshöhe (Auszug TK25 1936-1945, Quelle: <https://open.nrw/>, 01.01.2019)

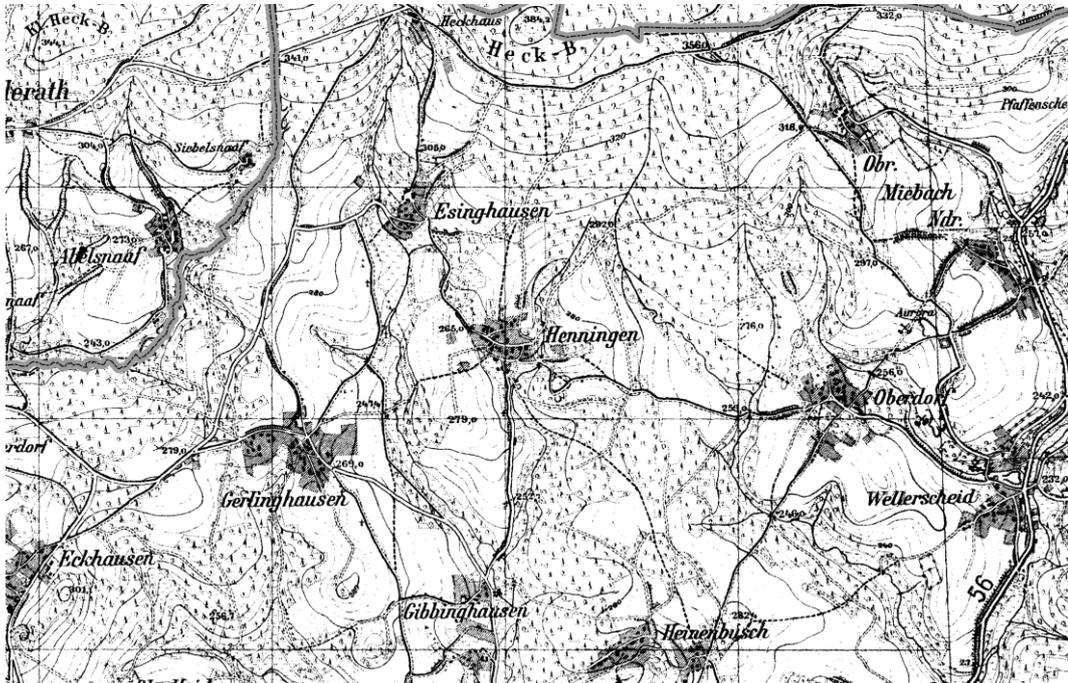


Abbildung 9: Much Nord (Auszug TK25 1936-1945,
Quelle: <https://open.nrw/>, 01.01.2019)

Wie aus den historischen Karten zu ersehen, hat die Siedlungstätigkeit insbesondere in den beiden Hauptorten Much und Marienfeld sowie in der Ortschaft Kranüchel erst ab Mitte des letzten Jahrhunderts deutlich zugenommen. Die dörflichen Strukturen sind in dem gesamten Gemeindegebiet sehr deutlich ablesbar und Ortschaften wie Gerlinghausen und Birrenbachshöhe waren auch in den 1940er Jahren schon deutlich ausgeprägt.

In den letzten Jahrzehnten haben sich in der Gemeinde Much viele kleinere und mittelständische Unternehmen angesiedelt und so die wirtschaftliche Entwicklung gefördert und das Ortsbild zusehends mitgeprägt.

12 Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur gibt die räumliche Verteilung der Bevölkerung, der Arbeitsstätten und der Infrastruktureinrichtungen auf Grundlage der unterschiedlichen Flächennutzungen und Flächenverteilungen wider. Hieraus ergeben sich u.a. der Umfang und die Erreichbarkeit von Arbeits- und Wohnstätten sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen, aber auch die Ursachen für Umweltbelastungen und Verkehrsproblemen. Die siedlungsstrukturelle Ausgangssituation der Gemeinde Much wird im Kreisvergleich dargestellt.

Als Bewertungsgrundlage dienen die allgemeinen Indikatoren der Siedlungsstruktur – die Bevölkerungs- und Siedlungsdichte – sowie die Angaben zur Flächennutzung.

Merkmale	Much	Rhein-Sieg-Kreis
Katasterfläche (qkm)	78,06	1.153,21
Siedlungs-/Verkehrsfläche (qkm / %)	13,41 / 17,2	273,31 / 23,7
Freifläche außerhalb Siedlungs- und Verkehrsfläche (qkm / %)	64,65 / 82,8	879,9 / 76,3
Bevölkerung	14.319	599.056
Bevölkerungsdichte (EW/qkm Katasterfläche)	183,4	519,5
Siedlungs- und Verkehrsdichte (EW/qkm besiedelte Fläche)	1.067,9	2.191,9

Tabelle 2: Siedlungsstruktur im Kreisvergleich nach IT.NRW, Kommunalprofil 04/2019, Kreisprofil 04/2019

Die Bevölkerungsdichte als allgemeiner Indikator der Siedlungsstruktur dient vornehmlich dem Vergleich großräumiger Disparitäten und Entwicklungstendenzen. Während die Bevölkerungsdichte das Verhältnis der Gesamtfläche des Stadtgebietes zur Einwohnerzahl beschreibt, gibt die Siedlungs- und Verkehrsdichte das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsfläche zur Einwohnerzahl wieder. Die Siedlungsdichte liefert Hinweise auf den Ausnutzungsgrad der durch Siedlungstätigkeit in Anspruch genommenen Flächen und kann im Kontext mit weiteren Strukturmerkmalen und Problemstellungen wie der Infrastrukturversorgung bzw. -auslastung und -erreichbarkeit sowie dem Arbeitsplatz- und Wohnungsangebot gesehen werden.

Die Gemeinde Much liegt innerhalb der ländlich strukturierten Region des Oberbergischen Landes, im nordöstlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises. Das Oberbergische Land umfasst im historischen Sinne den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Oberbergischen Kreis und den rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises.

Die mittlere Bevölkerungsdichte des Rhein-Sieg-Kreises beträgt rund 520 EW/qkm, umfasst dabei aber auch die höher verdichtete westliche Region. Der nördlich angrenzende Oberbergische Kreis weist eine geringere Bevölkerungsdichte von rund 300 EW/qkm auf und der nordwestlich angrenzende Rheinisch-Bergische Kreis eine höhere Bevölkerungsdichte von rund

650 EW/qkm auf. Im weiteren regionalen Umfeld befinden sich die hochverdichten Zentren Köln (rund 2.670 EW/qkm) und Bonn (rund 2.310 EW/qkm).

Bevölkerungs- und Siedlungs- und Verkehrsdichte im Regionalvergleich					
Ort/Merkmale	Much	Neukirchen-Seelscheid	Rup-pichteroth	Nüm-brecht	Engelskir-chen
Bevölkerungsdichte	183,4	390,4	168,6	235,6	307,0
Siedlungs- und Verkehrsdichte	1.067,9	1.749,3	1.287,7	1.193,5	1.667,8
Bevölkerungsstand (31.12.2017)	14.319	19.758	10.449	16.912	19.349

Tabelle 3: Bevölkerungs- und Siedlungsdichte im Kreisvergleich nach IT.NRW, Kommunalprofile 04/2019

Die siedlungsstrukturelle Ausgangssituation der Gemeinde Much ist auch im Vergleich mit den direkt angrenzenden Kommunen sehr ländlich geprägt. Die Gemeinde Much weist mit rund 1.070 EW/qkm die geringste Siedlungs- und Verkehrsdichte auf.

Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs im Regionalvergleich von 2004 – 2015					
Ort/Merkmale	Much	Neukirchen-Seelscheid	Rup-pichteroth	Nüm-brecht	Engelskir-chen
Zuwachs in ha	37,0	19,0	50,0	103,0	26,0
Zuwachs in %	102,8	101,8	106,6	107,8	102,3

Tabelle 4: Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs im regionalen Städtevergleich nach IT.NRW, Kommunalprofile 04/2019

Nach Datenangaben vom IT.NRW gab es im Zeitraum von 2004 bis 2015 auf dem Gemeindegebiet von Much eine Zunahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen, die bei etwa 3 % bzw. rd. 37 ha lag. Im Rhein-Sieg-Kreis lag der Zuwachs im selben Zeitraum bei etwa 8 %, im Rheinisch-Bergischen Kreis bei 5 % und im Oberbergischen Kreis bei rund 7 %. Dies weist darauf hin, dass die Gemeinde Much nicht direkt zu der Wachstumsregion im Umfeld der Städte Köln und Bonn zählt.

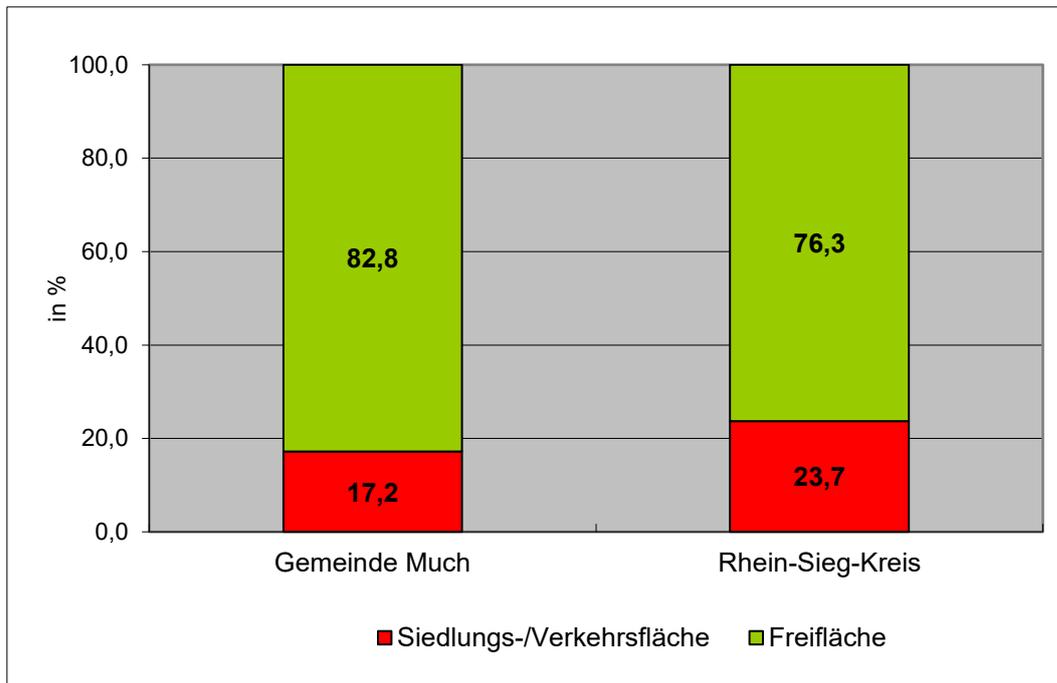


Abbildung 10: Flächennutzung im Kreisvergleich, Stichtag 31.12.2015, Quelle: IT.NRW Kommunalprofil 04/2019, Darstellung plan-lokal

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche besteht aus den Gebäude- und zugehörigen Freiflächen, den Betriebsflächen, den Verkehrsflächen, den siedlungsbezogenen Erholungsflächen sowie den Friedhofsflächen. Die Freiflächen setzen sich überwiegend aus landwirtschaftlichen Flächen, Wald- und Wasserflächen zusammen. Die Siedlungsfläche nimmt laut Kommunalprofil⁶ 17,2 % des Gemeindegebietes von Much ein. Der Kreisdurchschnitt liegt bei 23,7 % Siedlungs- und Verkehrsfläche und liegt somit um 6,5 Prozentpunkte deutlich höher. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in der Gemeinde Much liegt mit 5,7 Prozentpunkten auch deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 22,9 %.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Katasterflächen nach der tatsächlichen Art der Nutzung für die Gemeinde Much sowie für den Rhein-Sieg-Kreis nach Datenangabe von IT.NRW. Besonders der hohe Anteil an landwirtschaftlicher Fläche ist mit rd. 60 % prägend und weist erheblich vom kreisdurchschnitt ab (ca. 18 %). Der Waldanteil von rund 21 % ist gegenüber dem Kreisdurchschnitt

⁶ Vgl. Kommunalprofil Much, Gemeinde, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 29.08.2018

von rund 30 % unterdurchschnittlich ausgeprägt. Wohnbau- und Gewerbeflächen nehmen mit 5,1 % und 0,6 % einen geringeren Anteil an der Gesamtfläche im Kreisvergleich ein (8,2 %, 2,1 %).

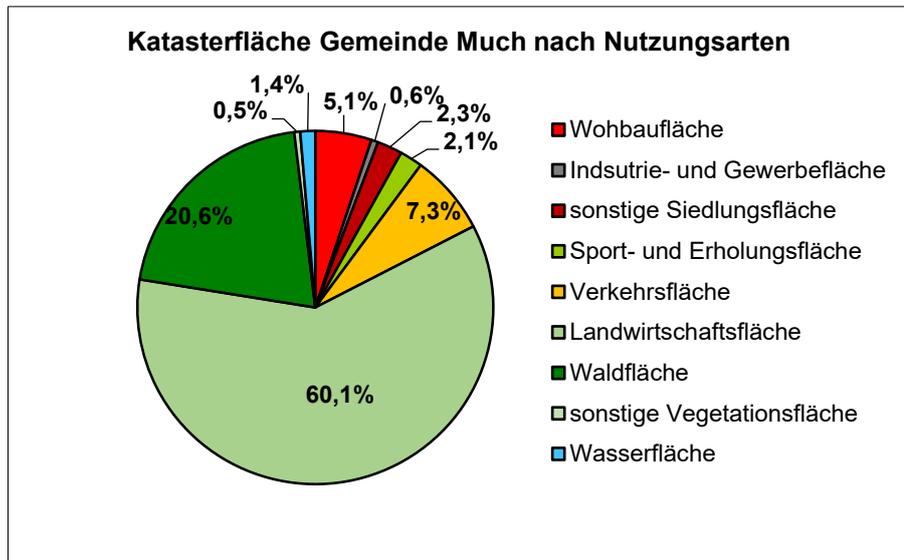


Abbildung 11: Katasterfläche der Gemeinde Much nach Nutzungsarten, Stichtag 31.12.2017, Quelle: IT.NRW, Darstellung plan-lokal

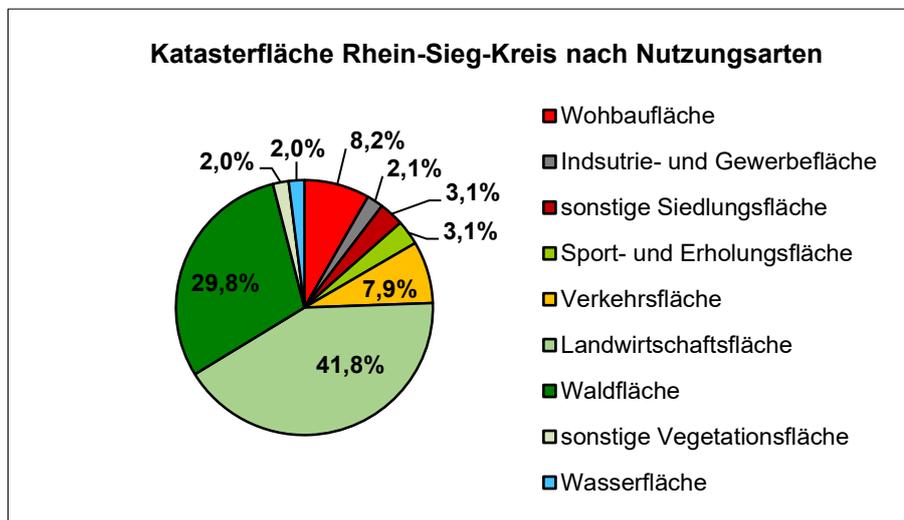


Abbildung 12: Katasterfläche des Rhein-Sieg-Kreis nach Nutzungsarten, Stichtag 31.12.2017, Quelle: IT.NRW, Darstellung plan-lokal

13 Bevölkerungsentwicklung

Für die Flächennutzungsplanung ist eine möglichst genaue Kenntnis der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung unerlässlich. So bietet die im Folgenden

dargestellte Bevölkerungsmodellrechnung einerseits wesentliche Eckwerte für die Einschätzung des Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen, lässt andererseits aber auch Rückschlüsse auf zukünftigen Bedarfe an sozialer wie technischer Infrastruktur zu. Die Bedarfsberechnung zu den Wohnsiedlungsflächen beruht auf den Vorgaben des in Überarbeitung befindlichen Regionalplans Köln, welcher die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte aus dem Jahr 2018 und die Gemeindemodellrechnung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus dem Jahr 2019 vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zugrunde legt.

Im ersten Kapitel, „Bevölkerungsstruktur“, werden die bisherige Entwicklung der Einwohnerzahl und -struktur Muchs anhand der Daten zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes des Landesbetriebes IT.NRW und der Einwohnermeldedaten aus der Gemeinde Much analysiert. Aufbauend auf den Analyseergebnissen zur Bevölkerungsstruktur werden in den folgenden Kapiteln die entsprechenden Bevölkerungsvorausberechnungen und Modellberechnungen von IT.NRW zur Bevölkerungsentwicklung in Much dargestellt und erläutert. Hierbei wird auf entsprechende Daten vom IT.NRW (Gemeindemodellrechnung 2018/2040) zurückgegriffen. Weiterhin werden Daten des Einwohnermeldeamtes Much verwandt. Eine eigenständige Bevölkerungsprognose im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung wurde aufgrund der bereits vorliegenden Berechnungen von IT.NRW, die gleichzeitig auch Basis bei der Überarbeitung des Regionalplans sind, seitens der Gemeinde als nicht erforderlich erachtet.

Die oben erwähnte Prognose ist eingebunden in die regionale Betrachtung sowie in landes- und bundesweite Trends. Hierzu zählt insbesondere der demografische Wandel mit weitreichenden Folgen für die öffentlichen und privaten Dienstleistungen, für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt. Ebenfalls hiervon betroffen sind die Immobilien-, Wohnungs- und Grundstücksmärkte, welche im direkten Bezug zu Flächenangebot und -verteilung im Gemeindegebiet stehen. Diese Entwicklung beschreibt generelle Phänomene, welche landes- und bundesweit zu beobachten sind und im Allgemeinen mit den Schlagworten „weniger“, „älter“ und „bunter“ umschrieben werden. Insbesondere folgende Parameter der demografischen Entwicklung mit Einfluss auf die zukünftige Entwicklung in Much zeichnen sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits ab:

- Negative natürliche Bevölkerungsentwicklung (Rückgang der Geburten, Überhang an Sterbefällen zu den Geburten)

- Vermehrte Zuwanderung und zunehmender Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund
- Fortschreitende Alterung der Bevölkerung, wachsender Anteil älterer Menschen und Hochaltriger (80-Jährige und Ältere)
- Verkleinerung der Haushalte, Zunahme der Eingenerationen- und Einpersonenhaushalte
- Differenzierung der Lebensstile, geänderte Wohn- und Infrastrukturbedarfe

Daraus folgt auf kommunaler, aber auch auf regionaler Ebene, verstärkt ein Wettbewerb um Einwohner und insbesondere um junge Familien bzw. „Beserverdienende“, nicht zuletzt um die kommunale Einnahmesituation zu verbessern. Die Prognosen vom IT.NRW weisen allgemein betrachtet darauf hin, dass es zunehmend zu einer regionalen Ungleichverteilung an Wohnbevölkerung kommen wird. So gibt es „Gewinnerregionen“ entlang der Rheinschiene und im Münsterland, wo noch Zuwächse prognostiziert werden, und „Verliererregionen“ wie Teilregionen des Ruhrgebietes und des Sauer- und Siegerlandes, die in Zukunft teilweise mit massiven Bevölkerungsverlusten umgehen müssen. Laut den Prognosen zählt die Region Köln-Bonn insgesamt zu den Regionen, die kurz- bis mittelfristig betrachtet mit deutlichem Bevölkerungszuwachs zu rechnen haben. Die Gemeinde Much profitiert u.a. aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Zentren und der ländlichen Struktur nur marginal von dem Bevölkerungswachstum in der Region. Laut Modellrechnung von IT.NRW (2018-20140) wird die Gemeinde Much im Gegensatz zur prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Rhein-Sieg-Kreises für den angenommenen Zeitraum einen geringfügigen Bevölkerungsrückgang verzeichnen.

In den nachfolgenden Kapiteln zur Bevölkerungsentwicklung werden statistische Bevölkerungsdaten vom Land NRW sowie von der Kommune verwendet. Die Daten von IT.NRW beziehen sich auf die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung (Hauptwohnsitz). Die kommunalen Daten umfassen die wohnberechtigte Bevölkerung insgesamt (Haupt- und Nebenwohnsitz). Die statistischen Bevölkerungsdaten von IT.NRW beruhen bis zum Jahr 2011 auf der Fortschreibung auf Basis der Volkszählung von 1987. Die Daten ab dem Jahr 2011 beruhen auf der Fortschreibung des Zensus von 2011. Laut IT.NRW sind die Ergebnisse der Wanderungsstatistik und als Folge die Entwicklung des Bevölkerungsstandes ab Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen, technischer Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen an

die Statistik sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen in der Genauigkeit der Ergebnisse 2016 und der unterjährigen Ergebnisse 2017 können zum einen aus Problemen bei der melderechtlichen Erfassung von Schutzsuchenden resultieren, zum anderen aus Folgeproblemen der technischen Umstellungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen und aus in der statistischen Aufbereitung festgestellten Unstimmigkeiten resultieren. Diese Probleme sind in den Jahresendergebnissen 2017 weitgehend bereinigt.

13.1 Bevölkerungsstruktur

In der langfristigen Betrachtung der letzten 42 Jahre ist in der Gegenüberstellung von Bevölkerungsdaten des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Much eine gleichgerichtete Bevölkerungsentwicklung auszumachen, wobei die Gemeinde Much einen relativ betrachtet stärkeren Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hat. Danach erfolgte bis zum Jahr 2010 auf Kreisebene eine Stagnation und auf Gemeindeebene ein leichter Rückgang der Bevölkerung.

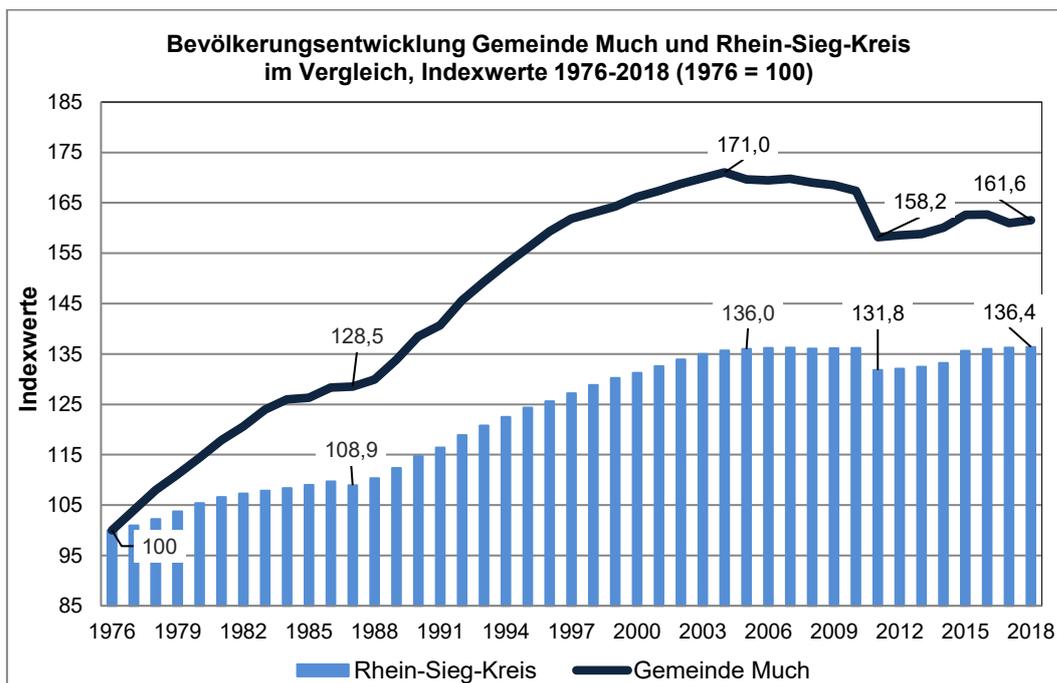


Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Much und Rhein-Sieg-Kreis im Vergleich, Indexwerte 1976-2015 (1976=100) , Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Nach der Umstellung der Datengrundlagen im Jahr 2011 (Zensus) war in beiden Gebietskörperschaften wieder ein moderater Bevölkerungszuwachs zu

verzeichnen. Dieser fiel im Jahr 2015 bedingt durch die vermehrte Zuwanderung etwas deutlicher aus.

Zwischen 1976 und 2004 ist die Bevölkerung in Much von 8.897 auf 15.218 um 6.321 Personen gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 71 %. Die Bevölkerungsentwicklung des Rhein-Sieg-Kreises wird in diesem Zeitraum von einem geringeren Zuwachs von rund 36 % gekennzeichnet. Nach der Datenumstellung im Jahr 2011 verzeichnete die Gemeinde Much einen Bevölkerungsstand von 14.074 Personen. Am 31.12.2018 zählte die Gemeinde 14.374 Einwohnerinnen und Einwohner und konnte somit ihre Bevölkerungszahl in den letzten Jahren stabilisieren.

Ein bestimmender Faktor für die zukünftige Entwicklung der Bevölkerungszahlen in Much ist der regionale Trend im Hinblick auf die Wachstumsregion „Köln und Bonn“, dem mit Ausweisung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung Rechnung getragen wird. Dies kann insgesamt eine vermehrte Zuwanderung ermöglichen, die zu einer Stabilisierung bzw. einem moderaten Wachstum der Bevölkerung beitragen kann.

Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderung

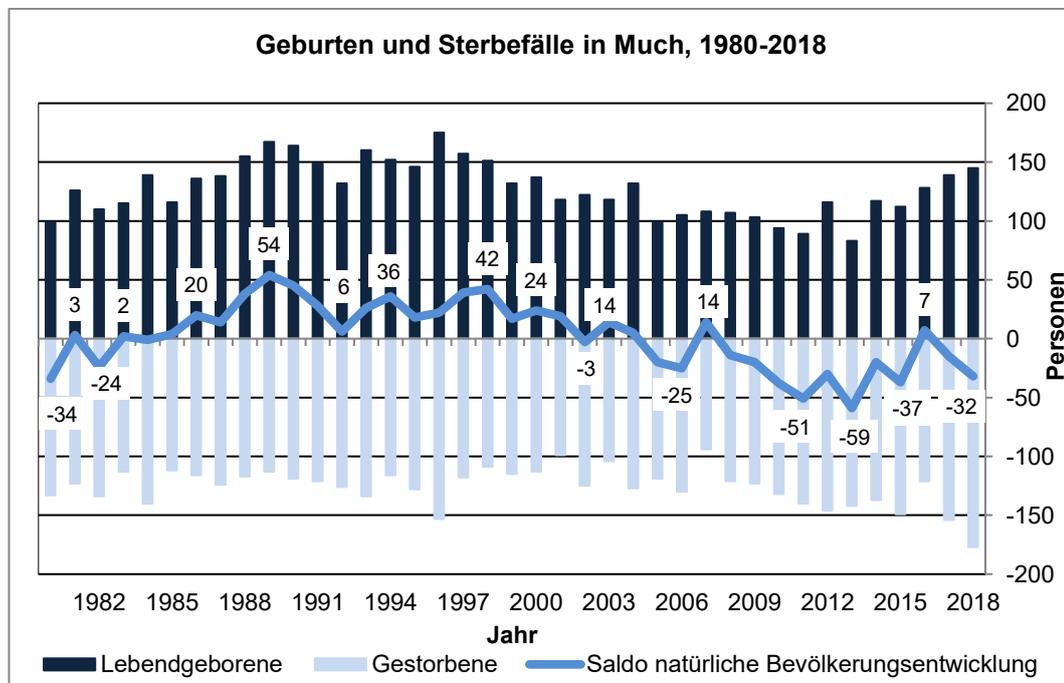


Abbildung 14: Geburten und Sterbefälle in Much, 1980-2018, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Die Ursache für die Stagnation der Bevölkerungszahlen in den letzten Jahren ist maßgeblich in dem Überhang der Sterberate zur Geburtenrate zu sehen.

Ab dem Jahr 2005 überwiegen bis auf Ausnahmen in den Jahren 2007 und 2016 die Sterbefälle die Geburten deutlich. Lag der Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Jahr 1998 noch bei plus 42 Personen, so beträgt er im Jahr 2013 minus 59 und im Jahr 2018 minus 32 Personen.

Absolut sind die Sterbefälle seit 1980 von 133 auf 177 im Jahr 2018 aufgrund der Auswirkungen des demografischen Wandels gestiegen. So gehören die ersten Jahrgänge der „Baby-Boomer“ (geboren Mitte der 1950er bis Ende der 1960er Jahre) mittlerweile zu den Älteren. Nachdem die Geburtenzahlen von 2005 bis 2013 eher rückläufig waren, ist seit 2014 wieder ein Anstieg der Geburten zu verzeichnen. Dennoch überwogen in den meisten Jahren die Sterbefälle. Der negative Einfluss der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auf die Einwohnerzahl Muchs ist somit in der Vergangenheit kontinuierlich gewachsen. Aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft wird sich dieser Trend fortsetzen.

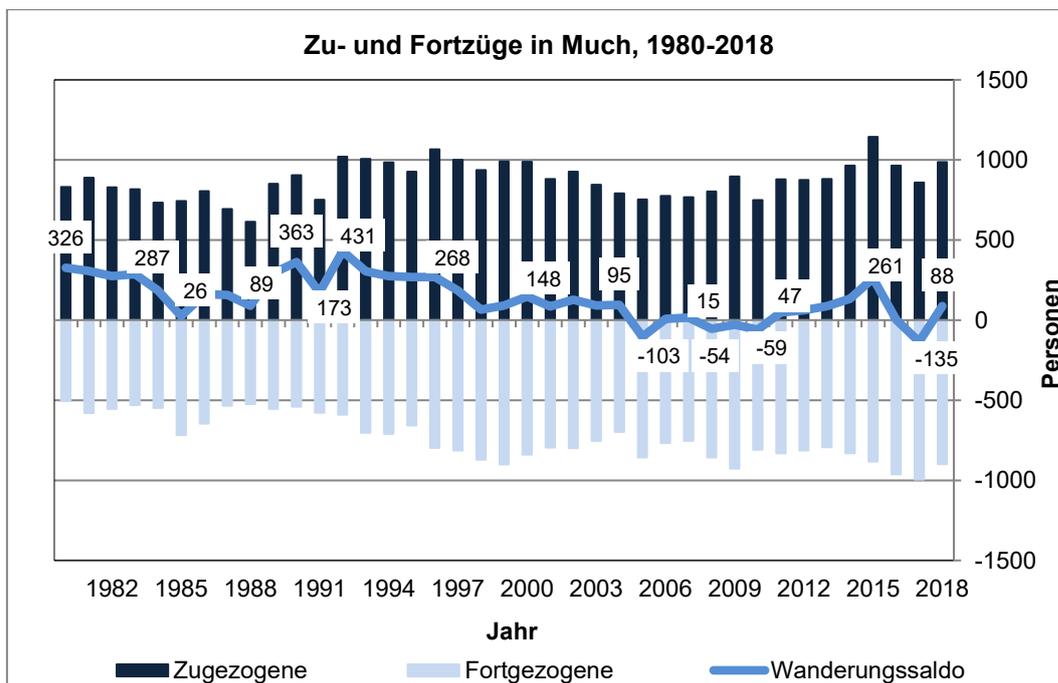


Abbildung 15: Zu- und Fortzüge in Much, 1980-2018, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Die zweite Komponente der Bevölkerungsentwicklung stellen die Wanderungsbewegungen dar. Der Saldo aus Zu- und Fortzügen, verläuft bis zum Jahr 2004 positiv und in den darauffolgenden Jahren eher uneinheitlich.

Insbesondere in dem Jahr 2015 ist ein deutlicher Anstieg des Wanderungssaldos von plus 261 zu verzeichnen. Dies beruht v.a. auf der vermehrten Zuwanderung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden. Im Hinblick auf diesen Saldo ist die Situation in etwa mit den Jahren der „Wiedervereinigung“ von Ost- und Westdeutschland vergleichbar (1990 plus 363, 1992 plus 431). Ansonsten ist ein deutlicher Zusammenhang der Zuwanderung in der Vergangenheit mit der Entwicklung neuer Baugebiete abhängig, was sich auch in den deutlichen Schwankungen in dem Betrachtungszeitraum widerspiegelt.

Intensive Wanderungsverflechtungen, besonders die Zuzüge betreffend, weist Much mit den direkten Nachbarkommunen Neunkirchen-Seelscheid (plus 92 Personen im Jahr 2018) und Overath (plus 51 Personen) sowie den Städten Köln (plus 87 Personen) und Bonn (plus 31 Personen) auf. Diese Kommunen verzeichnen neben der Gemeinde Ruppichteröth aber auch gleichzeitig die größten Zuzüge aus Much. Die größten positiven Wanderungssalden bestehen mit den Städten Bottrop (plus 12 Personen) und Wegberg (plus 10 Personen) und der Gemeinde Engelskirchen (plus 10 Personen). Der größte negative Wanderungssaldo besteht mit den Gemeinden Ruppichteröth (minus 21 Personen) und Nümbrecht (minus 13 Personen) sowie der Stadt Troisdorf (minus 18 Personen).⁷ Dies macht deutlich, dass ausgeprägte Wanderungsbeziehungen insbesondere mit den Agglomerationen Köln und Bonn bestehen, aber gleichzeitig eine Konkurrenzsituation in der Region unter den Städten und Gemeinden auszumachen ist.

⁷ Vgl. Kommunalprofil Much, IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 24.04.2019

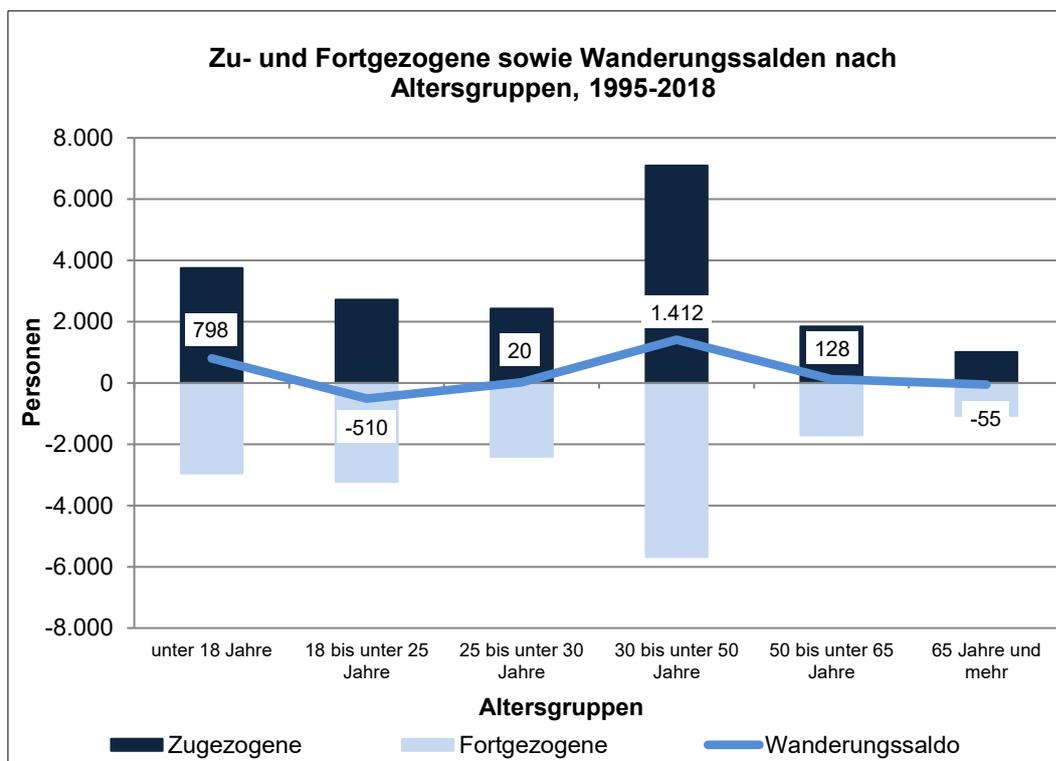


Abbildung 16: Zu- und Fortgezogene in Much sowie Wanderungssalden nach Altersgruppen, 1995-2018, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Die obige Grafik zu den Wanderungssalden nach Altersgruppen, die auf den Daten der Jahre 1995 bis 2018 beruhen, macht deutlich, dass Wanderungsgewinne hauptsächlich in den Altersgruppen der unter 18-Jährigen und der 30-bis unter 50-Jährigen zu verzeichnen sind. Diese sogenannte „Familienwanderung“ geht einher mit den deutlichen Bevölkerungsverlusten in der Altersgruppe der 18- bis unter 25-Jährigen („Bildungswanderung“) und einer Zunahme der Altersgruppe der 50- bis unter 65-Jährigen („Verlagerung des Altersruhesitzes“). Verluste gibt es bei der Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren. Diese sogenannte „Alterswanderung“ ist in Hinblick auf mögliche Defizite bei barrierefreien Wohnungsangeboten und der Infrastrukturausstattung im Senioren- und Pflegebereich zu sehen.

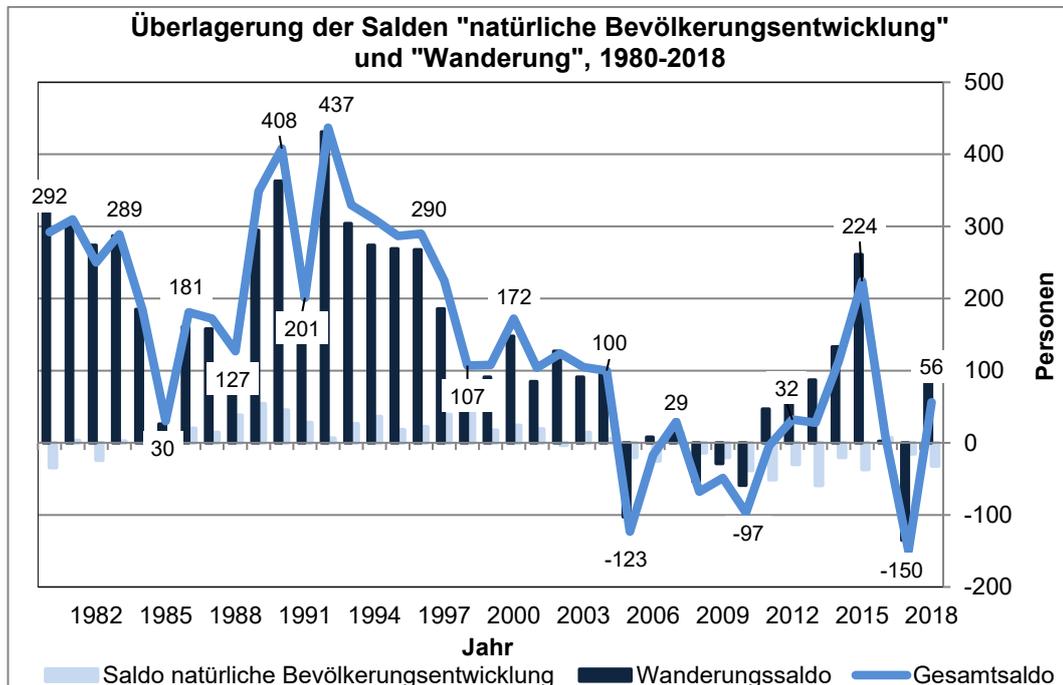


Abbildung 17: Überlagerung der Salden „natürliche Bevölkerungsentwicklung“ und „Wanderung“ in Much, 1980-2018, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Die Überlagerung der Wanderungssalden und der Salden der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass die positiven Salden in den Zeiten der vermehrten Zuwanderung („Wiedervereinigung“ und Zuwanderung durch „Migration“) deutlich überwiegen.

In den Jahren 2005, 2008 bis 2010 und 2017 ist ein negativer Gesamtsaldo zu verzeichnen. Aus der Grafik wird aber auch deutlich, dass der entscheidende Faktor in Bezug auf das Bevölkerungswachstum hauptsächlich in der Zuwanderung zu sehen ist. Dies zeigt einen deutlichen Handlungsbedarf, der darauf ausgerichtet sein sollte, für zukünftige Einwohnerinnen und Einwohner zielgerichtete Wohnungs-, Immobilien- und Grundstücksangebote sowie Arbeitsplatzangebote zu schaffen. Grundlage hierzu sind u.a. entsprechende Darstellungen hinsichtlich neuer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen im neuen Flächennutzungsplan.

Altersstruktur

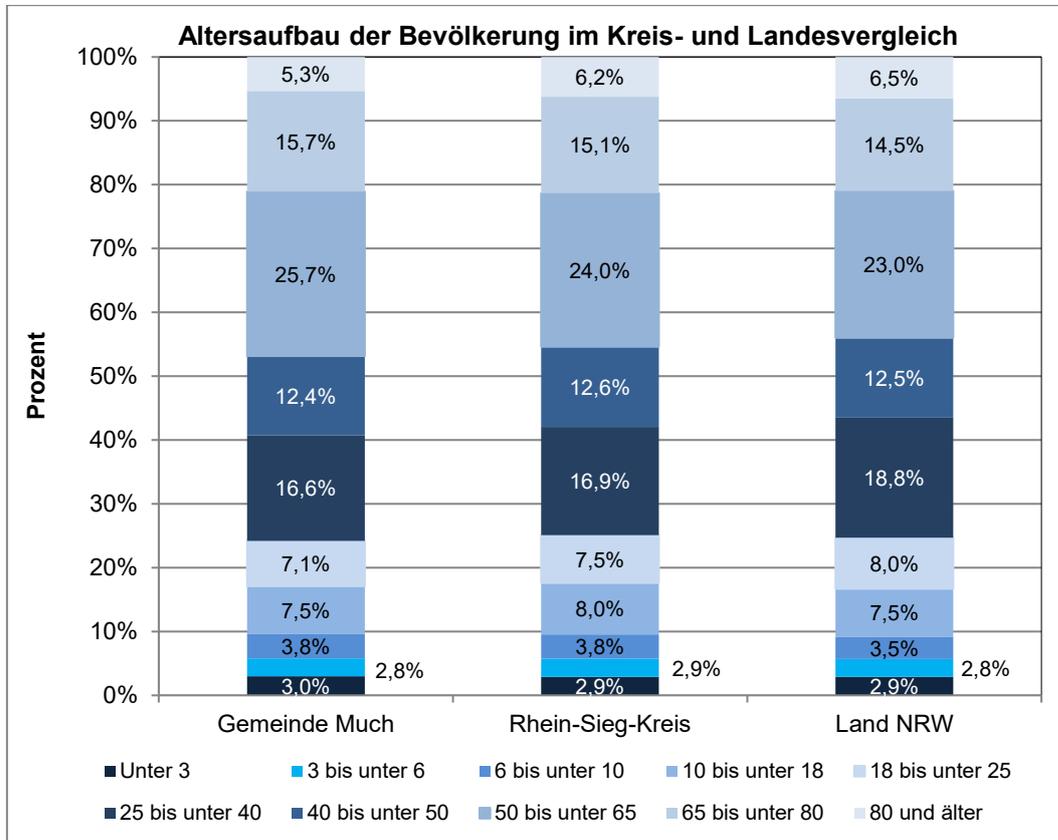


Abbildung 18: Altersaufbau der Bevölkerung im Gemeinde-, Kreis- und Landesvergleich, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal (31.12.2018)

Die zukünftige demografische Entwicklung einer Kommune hängt stark mit der Altersstruktur der heute dort lebenden Bevölkerung zusammen. Aus der oben dargestellten Grafik zum Altersaufbau der Bevölkerung im Kreis- und Landesvergleich wird deutlich, dass die Gemeinde Much, über alle Altersgruppen betrachtet, weitestgehend im Landes- sowie Kreisdurchschnitt liegt. Leichte Abweichungen, die bei zwei bis drei Prozentpunkten liegen, bestehen bei den zwei Altersgruppen der 50- bis unter 65-Jährigen sowie der 25- bis unter 40-Jährigen. Die restlichen Altersgruppen entsprechen weitestgehend den Durchschnittswerten von Kreis und Land.

13.2 Gemeindemodellrechnung Gemeinde Much (IT.NRW)

Die Gemeindemodellrechnung aus dem Jahr 2019 stellt eine Anschlussrechnung an die Bevölkerungsvorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040 dar. Für die

Modellrechnung sind keine eigenen Annahmen auf der Gemeindeebene von Much für die demografischen Komponenten festgelegt worden, d.h. es fließen ausschließlich die Annahmen der Vorausberechnung auf Ebene der kreisfreien Städte und Kreise (Rhein-Sieg-Kreis) in diese Modellrechnung ein.

Bei der Interpretation der Ergebnisse derartiger Modellrechnungen ist laut IT.NRW grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sie keine präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbilden können, sondern ausschließlich eine Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und –struktur leisten kann.

Die der Neuaufstellung des Regionalplans Köln sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Much zugrundeliegende Berechnung zum Wohnbauflächenbedarf stützt sich auf u.a. die Bevölkerungsvorausberechnung sowie auf die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2018/2019.

Der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW aus 2018 liegen zwei Varianten zugrunde. „Neben einer **Basis-Variante**, bei der alle demografischen Komponenten einbezogen wurden (Geburten, Sterbefälle und Wanderungen), wurde ebenfalls eine **Analyse-Variante** die keine Wanderungen einbezieht erstellt.“⁸

„Als Basis der Gemeindemodellrechnung wurde die Ausgangsbevölkerung der 373 kreisangehörigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 01.01.2018 herangezogen. Die Berechnung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung nach Alter und Geschlecht bis 2040 erfolgt durch eine jahrgangswise Fortschreibung der Ausgangsbevölkerung, indem Geburten und Zuzüge hinzugezählt sowie Gestorbene und Fortzüge abgezogen werden. Grundlage für die Bewegungsdaten stellen die Geburten und Sterbefälle sowie die Zu- und Fortzüge aus der Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040 dar. Die aus dieser Vorausberechnung hervorgehenden jährlichen Komponenten auf Ebene der Kreise für den Zeitraum 2018 bis 2040 werden in einem „Top-down“-Verfahren auf die jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt. Zu diesem Zweck werden gemeindespezifische Anteile von den jeweiligen Kreisergebnissen für

⁸ Modellrechnung zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2018-2040, Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik, Referat 511

alle Komponenten aus einem vergangenen Zeitraum nach Alter und Geschlecht gebildet. Als Grundlage für diese Anteilsbildung wurde der Referenzzeitraum 2012 bis 2017 herangezogen.“⁹

Auf Basis der zuvor beschriebenen Annahmen wurden folgende zwei Varianten vom IT.NRW generiert, die Aussagen über mögliche Entwicklungen der Einwohnerzahlen machen:

Variante ohne Migration (Analyse-Variante): Zielsetzung dieses Szenarios ist es zu zeigen, wie sich die Bevölkerung in Much allein unter Berücksichtigung von Geburten- und Sterbefällen entwickelt. Dieses Szenario enthält also die unrealistische Annahme, dass weder Bevölkerung von außen zuwandert, noch Bevölkerung abwandert. Es dient der Verdeutlichung des demografischen Faktors. In Folge der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung bedeutet dies eine Schrumpfung der Einwohnerzahl bei gleichzeitig fortschreitender Alterung der Bevölkerung.

Variante mit Migration (Basis-Variante): Aufgrund der Entwicklung in den zurückliegenden Jahren wurde dieser Variante ein durchschnittlicher Wanderungsgewinn zugrunde gelegt. „Dazu werden gemeindespezifische Anteile von den jeweiligen Kreisergebnissen für alle Komponenten ... im Zeitraum von 2012 bis 2017 nach Alter und Geschlecht gebildet.“¹⁰ Diese Anteile werden über den Berechnungszeitraum laut IT.NRW nicht konstant gehalten, sondern es findet hinsichtlich der Anteilsbildung eine Dynamisierung statt, d.h. der der Berechnung zugrundeliegende Referenzzeitraum wird für jedes folgende Vorausberechnungsjahr um ein Jahr verschoben.

IT.NRW weist darauf hin, dass die angewandte Berechnungsmethode in einzelnen Städten und Gemeinden die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung nicht adäquat abbildet, was sich insbesondere auf Gemeinden mit einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für Schutzsuchende zeige. Hier komme es im gewählten Referenzzeitraum 2012 bis 2017 zu schwankenden Zu- und Fortzugszahlen, die mitunter deutlich von Jahr zu Jahr voneinander abweichen. Abgeschwächt zeige sich dies mitunter auch in Gemeinden, in die Schutzsuchende zugewiesen wurden. In der Modellrechnung war daher die Ableitung eindeutiger Entwicklungstrends auf Basis der empirischen Wanderungsbewegungen mitunter erschwert. Vor diesem Hintergrund seien die Ergebnisse für

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

einzelne Gemeinden mit Blick auf die dort existierenden spezifischen Gegebenheiten wie z.B. Aufnahmeeinrichtungen für Schutzsuchende, zu interpretieren. Insbesondere die nach Einzelaltersjahren und Geschlecht gegliederten Bevölkerungszahlen seien mit zunehmendem Abstand zum Ausgangsjahr mit einer höheren Unsicherheit behaftet. Die Gemeinde Much hat in den entsprechenden Jahren 2015 und 2016 zwar an Einwohner gewonnen. Dieser eher moderate Zuwachs sollte sich aber auf die statistischen Berechnungen zur Gemeindemodellrechnung nicht allzu deutlich ausgewirkt haben, zumal im Jahr 2017 die Bevölkerungszahl wieder rückläufig war.

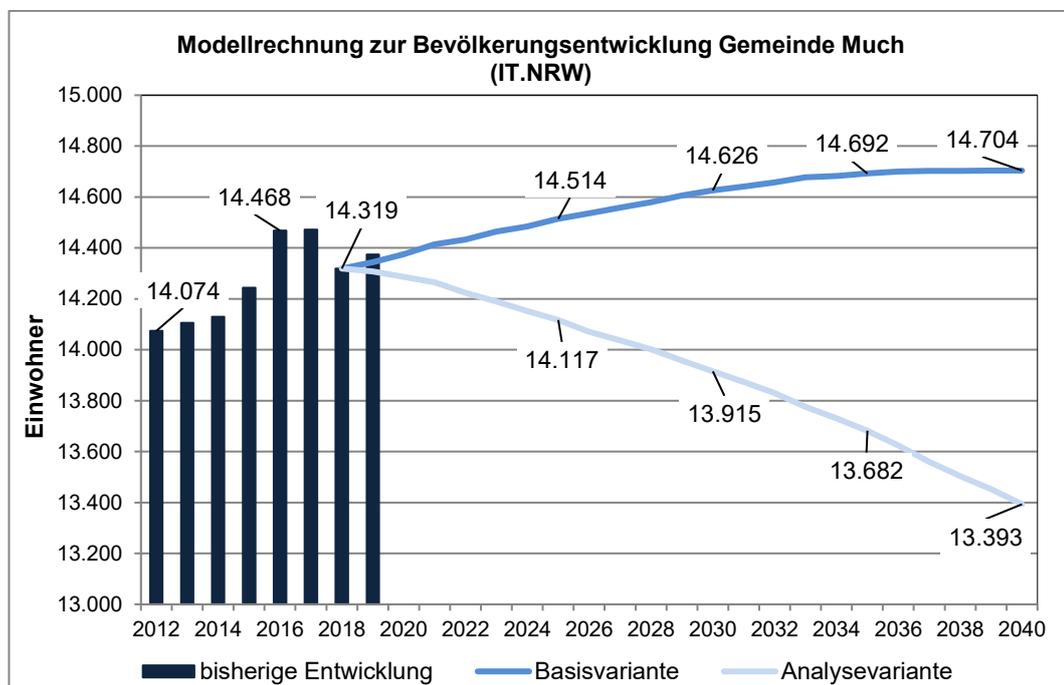


Abbildung 19: Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Much (Basisjahr 01.01.2018), Quelle: IT.NRW, Darstellung plan-lokal

Zum Ausgangszeitpunkt der Modellrechnung, dem 01.01.2018, lebten insgesamt 14.319 Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Much. Die Analysevariante verdeutlicht, dass der demografische Faktor (Geburten/Sterbefälle) von deutlichem Einfluss ist. Das Saldo der Geburten und Sterbefälle ergibt in dem Zeitraum von 2018 bis 2040 einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von rund 930 Personen, was wie in dem Kapitel zuvor beschrieben der allgemeinen demografischen Entwicklung geschuldet ist. In der Basisvariante, die Wanderungsannahmen mit einbezieht, wird von einem moderaten Bevölkerungszuwachs von 385 Personen bis zum Jahr 2040 ausgegangen, was einem Indexwert im Vergleich zum Jahr 2014 von 102,7 Punkten entspricht

(siehe Abbildung 20: Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Much, Indexwerte (Basisjahr 01.01.2018), Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal). Voraussetzung des moderaten Bevölkerungszuwachs ist eine gleichbleibende Zuwanderung, welche die Verluste durch die Sterbeüberhänge ausgleicht (siehe Abbildung 21).

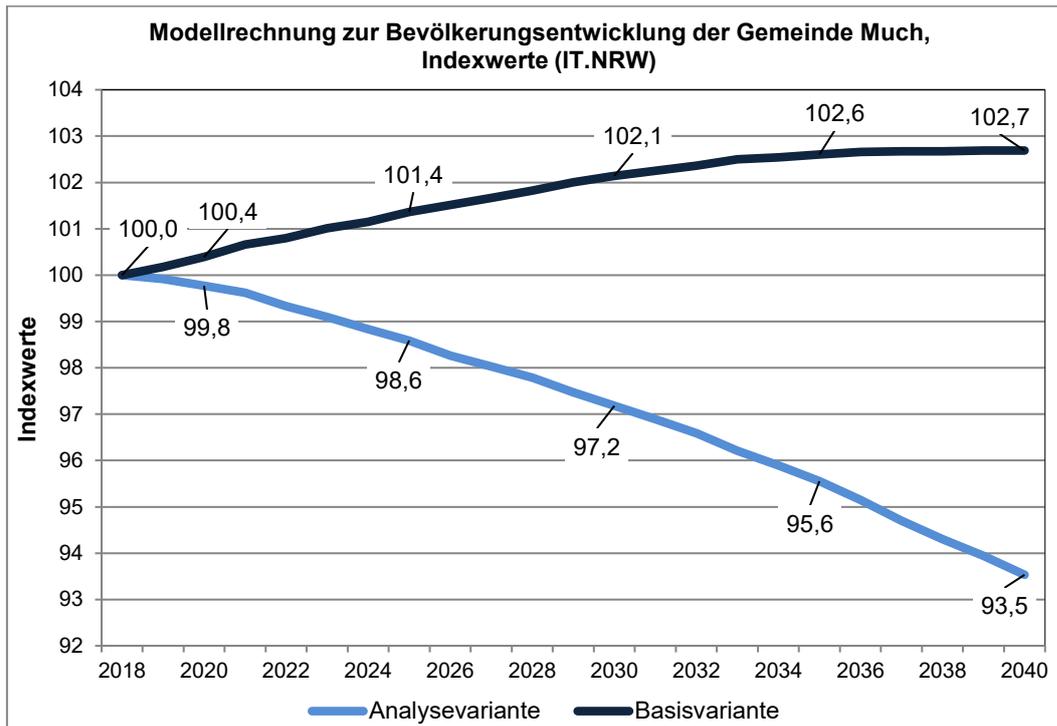


Abbildung 20: Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Much, Indexwerte (Basisjahr 01.01.2018), Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Aus der realen Bevölkerungsentwicklung aus dem Jahr 2018 (Stichtag 31.01.2018) wird allerdings deutlich, dass die prognostizierten Werte der Basisvariante bereits leicht überschritten werden (plus 30 Personen). Sollte sich diese Entwicklung weiter fortsetzen, ist davon auszugehen, dass die Schere zwischen den Prognosewerten der Modellrechnung und der realen Bevölkerungsentwicklung auch in Zukunft weiter auseinandergehen wird und die Bevölkerungsgewinne höher ausfallen könnten. Die Bevölkerungszahl vom 31.12.2018 (14.374) entspricht dem Prognosewert von 2020 mit 14.375 Einwohnern. Hieraus lässt sich allerdings noch kein Trend ableiten. Für die Zukunft ist genau im Blick zu behalten, inwiefern die tatsächliche Entwicklung mit den Werten der Modellrechnung übereinstimmt.

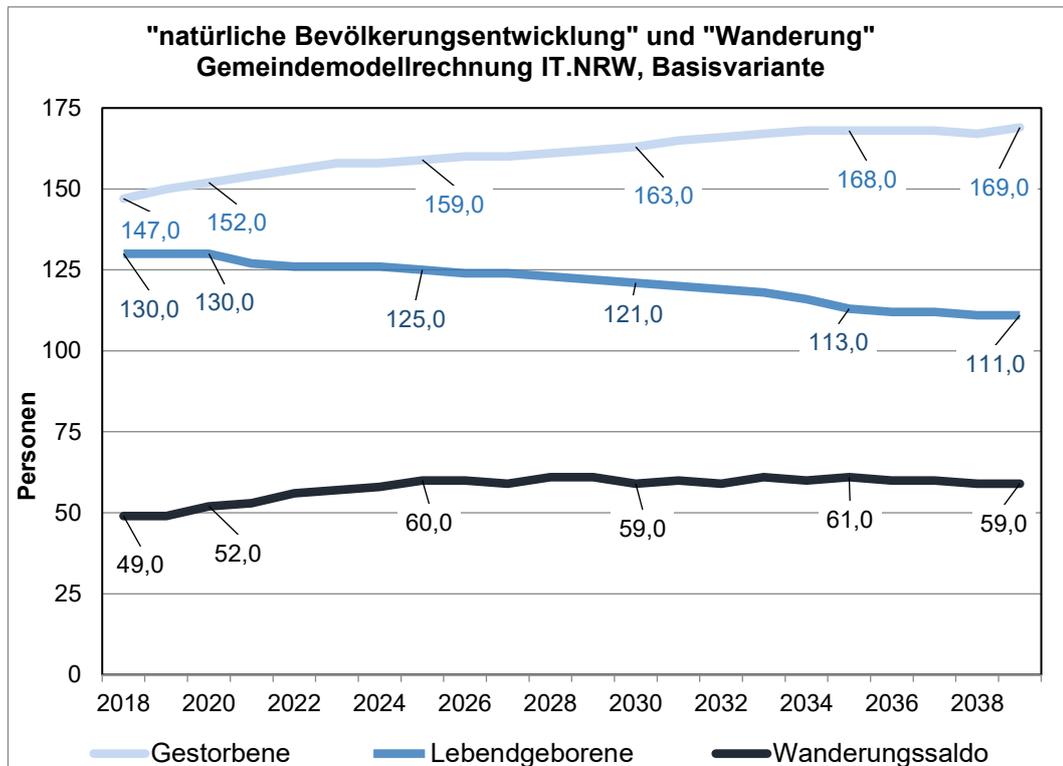


Abbildung 21: Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderung Gemeindemodellrechnung 2018-2039, Basisvariante, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Bevölkerungsvorausberechnung und Gemeindemodellrechnung im Vergleich (IT.NRW)

Wie in der folgenden Grafik zu sehen, geht die Berechnung für das Land NRW bis zum Jahr 2040 von einem leichten Anstieg der Bevölkerungszahlen bis zum Scheitelpunkt 2032 um rund 1,3 % aus. Danach ist auf Landesebene laut Prognose wieder von einem leichten Bevölkerungsrückgang auszugehen.

Für den Rhein-Sieg-Kreis wird für den gesamten Zeitraum bis 2040 mit einem stetigen und starken Bevölkerungszuwachs gerechnet, welcher bis zum Jahr 2040 bei rund 6 % liegen soll. Der Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde Much soll im Kreisvergleich moderater ausfallen und bis zum Jahr 2040 rund 2,7 % betragen.

Dies würde in der Summe einen Bevölkerungsanstieg um 385 Personen in der Gemeinde Much und um insgesamt 35.895 Personen im Rhein-Sieg-Kreis bedeuten. Der Zugewinn an Einwohnern in Much würde in etwa der Einwohnergröße eines Ortsteils wie Wellerscheid (351) entsprechen.

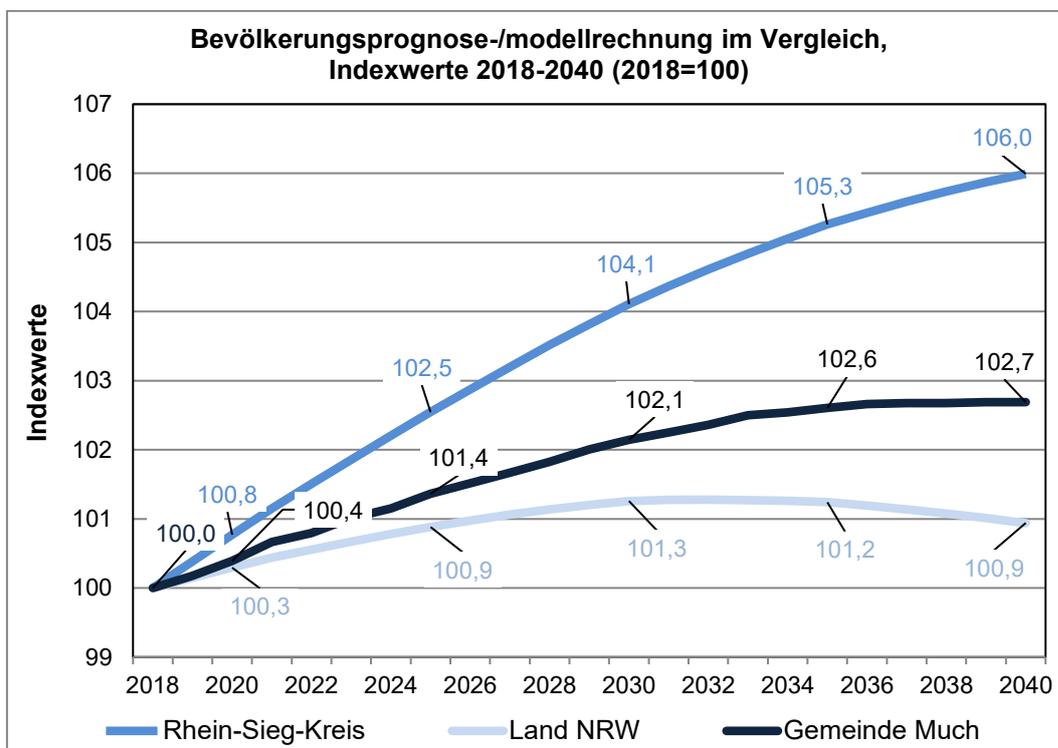


Abbildung 22: Indexwerte zur Bevölkerungsprognose-/modellrechnung im Vergleich der Gemeinde Much, des Rhein-Sieg-Kreises sowie des Landes NRW 2018-2040, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Altersstruktur laut Modellrechnung (IT.NRW)

Für die nachfolgenden Betrachtungen zur Altersentwicklung in dem Zeitraum von 2018 bis 2040 werden die Bevölkerungszahlen der Basisvariante der Gemeindemodellrechnung für die Gemeinde von IT.NRW zugrunde gelegt.

Neben den rein quantitativen Effekten der Bevölkerungsentwicklung sind auch die Veränderungen in der Altersstruktur für die künftige Entwicklungsplanung Muchs von grundlegender Bedeutung. Wie bereits zuvor erwähnt bildet die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW keine präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft ab, sondern soll ausschließlich eine grobe Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und -struktur liefern. Die nachfolgenden Ausführungen zur zukünftigen Altersstruktur der Bevölkerung sind unter den zuvor genannten Bedingungen zu sehen.

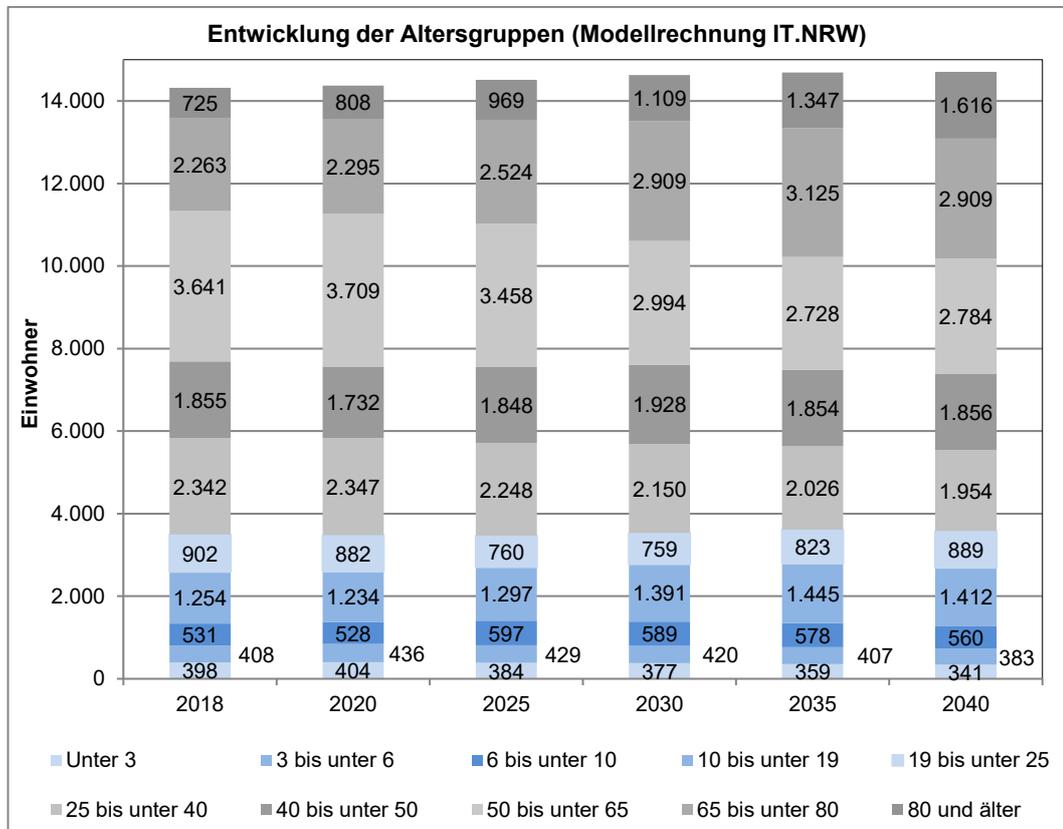


Abbildung 23: Altersstrukturentwicklung in der Gemeinde Much im zeitlichen Vergleich, Bevölkerungsmodellrechnung (Basisvariante 2018-2040), Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

Im Einzelnen bedeutet dies, dass in der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen die Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2040 tendenziell sinkt. Bezogen auf diese Altersgruppe bedeutet dies eine Abnahme von ca. 10 %. Somit würden laut Modellrechnung im Jahr 2040 etwa 80 Kinder weniger in Much leben, was Auswirkungen u.a. auf die vorzuhaltenden Kindergartenplätze hätte. Der Anteil der 6- bis unter 10-jährigen Kinder wird laut Modellrechnung in der Tendenz marginal um ca. 6 % (plus 30 Personen) und der Anteil der 10- bis unter 19-jährigen um ca. 13 % (plus 160 Personen) bis zum Jahr 2040 steigen. Dies wäre bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Besonders auffällig ist der Rückgang der 19- bis unter 25-Jährigen (2030 = minus 15,9 %), der sich allerdings laut Modellrechnung nach 2030 wieder deutlich abschwächt.

Weiterhin auffällig ist der Rückgang der 25- bis unter 40-Jährigen, der ca. 390 Personen betragen könnte und ein Rückgang von ca. 17 % in der Altersgruppe ausmacht. Die Entwicklung dieser Altersgruppe hat elementare Auswirkungen auf die Wohnbauland- und Immobiliennachfrage. Für die Altersgruppe der 40-

bis unter 65-Jährigen ist ebenfalls ein starker Rückgang von ca. 16 % (minus 860 Personen) prognostiziert.

Die Altersgruppe der 40- bis unter 65-Jährigen bleibt, betrachtet über den gesamten Zeitraum, anteilmäßig die stärkste Altersgruppe. Allerdings ist der Rückgang in dieser Altersgruppe über die Jahre gleichzeitig auf eine anteilige Verschiebung hin zu der Gruppe der Seniorinnen und Senioren über dem fünf- und sechzigsten Lebensjahr zurückzuführen, womit sich auch die Ausformung der „Alterspyramide“ immer weiter nach oben verschiebt.

Dies wird auch deutlich an dem Bevölkerungsanteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung. Dieser wächst von rund 21 % im Jahr 2018 auf prognostizierte 31 % im Jahr 2040.

Prägnant ist auch die prognostizierte Zunahme in der Altersgruppe der Hochaltrigen über 80 Jahre. Bezogen auf diese Altersgruppe von mehr als einer Verdoppelung bis zum Jahr 2040 auszugehen (plus 123 % = 891 Personen). Die Entwicklung der jüngeren Altersgruppe der 0- bis unter 25-Jährigen ist weniger auffällig. Hier ist laut Modellrechnung ein Rückgang von rund 7 % (minus 793 Personen) zu verzeichnen.

Nachfolgend eine Tabelle zur prozentualen Verschiebung der Bevölkerungsanteile innerhalb der Altersgruppen gegenüber dem Basisjahr 2018 (100%) bezogen auf die Gemeinde Much.

Altersstrukturentwicklung Gemeinde Much (Angaben in Prozent), Veränderung 2040 gegenüber 2018								
Jahr	0 - 5- Jährige	6 - 9- Jährige	10 - 18- Jährige	19 - 24- Jährige	25 - 39- Jährige	40 - 64- Jährige	65 - 79- Jährige	80 und älter
2020	+4,2	-0,6	-1,6	-2,2	+0,2	-1,0	+1,4	+11,4
2025	+0,9	+12,4	+3,4	-15,7	-4,0	-3,5	+11,5	+33,7
2030	-1,1	+10,9	+10,9	-15,9	-8,2	-10,4	+28,5	+53,0
2035	-5,0	+8,9	+15,2	-8,8	-13,5	-16,6	+38,1	+85,8
2040	-10,2	+5,5	+12,6	-1,4	-16,6	-15,6	+28,5	+122,9

Tabelle 5: Altersstrukturentwicklung Gemeinde Much, Bevölkerungsmodellrechnung Gemeinde Much (Basisvariante), Quelle: IT.NRW, Berechnung plan-lokal

Altersstrukturentwicklung Gemeinde Much im Vergleich (Angaben in Prozent), Prognostizierte Veränderung 2040 gegenüber 2018				
Gebietskörperschaft	insgesamt	unter 19	19 - 64-Jährige	65 und älter
Rhein-Sieg-Kreis	+6,0	+1,8	-6,6	+45,6
Much	+2,7	+4,1	-14,4	+51,4
Ruppichteroth	+4,3	-15,9	-0,6	+39,1
Neunkirchen-Seelscheid	-9,0	-14,5	-28,4	+43,3
Nümbrecht	-5,0	-20,0	-18,5	+49,6
Engelskirchen	-11,5	-24,2	-28,9	+45,3

Tabelle 6: Altersstrukturentwicklung im Vergleich, Bevölkerungsmodellrechnungen (Basisvariante), Quelle: IT.NRW, Berechnung plan-lokal

Im Vergleich der Entwicklung der Altersstruktur wird deutlich, dass der Gemeinde Much hinsichtlich der Bevölkerungsgruppe der unter 19-Jährigen eine positivere Entwicklung als in den meisten anderen angrenzenden Kommunen prognostiziert wird. Bei der Altersgruppe der 19- bis unter 65-Jährigen liegt die Gemeinde Much im Trend. Mit minus 14,4 % ist der Wert zwar negativer als im Vergleich mit dem des Kreises (minus 6,6 %) aber noch deutlich positiver als im Vergleich mit den Werten der meisten umliegenden Kommunen (bis zu minus 28,9 %). Was die Entwicklung der Altersgruppen der über 65-Jährigen betrifft ist dem allgemeinen demografischen Trend folgend in der Gemeinde Much wie in den umliegenden Kommunen mit einer deutliche Zunahme zu rechnen (plus 51,4 %).

14 Wohnungsbestand und Wohnbauflächenentwicklung

Im weiteren Sinne zählt die Gemeinde Much zur Wachstumsregion „Köln und Bonn“. Waren es zunächst die direkt angrenzenden Kommunen an Köln und Bonn die eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauland verzeichneten, so ist der sogenannte „Überschwappeneffekt“ mittlerweile auch in den weiter entfernten ländlichen Regionen zu spüren. Dies hat dazu geführt, dass auch die Gemeinde Much zur Gebietskulisse „Region+“ (Neuaufstellung des Regionalplans Köln) gezählt wird, in welcher Wohnsiedlungsflächenbedarfe der Städteregion entlang der Rheinschiene regional verteilt werden sollen.

Bei der Bemessung des Umfangs der Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Much wird von einer auch künftig weiter steigenden Nachfrage auf dem Wohnungs-, Immobilien- und Grundstücksmarkt ausgegangen. Es ist

nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich diese Rahmenbedingungen für die Wachstumsregion „Köln und Bonn“, zu der auch indirekt die Gemeinde Much zählt, in absehbarer Zukunft nicht ändern werden.

Vor dem Hintergrund der leicht wachsenden Bevölkerungszahl ist es wichtig, neben ausreichenden Arbeitsplatzangeboten, auch attraktiven Wohnraum in der Gemeinde vorzuhalten. Zum zunehmenden Flächenbedarf trägt zudem der steigende individuelle Wohnflächenverbrauch und der Neubaubedarf aufgrund der geänderten Anforderungen an die Wohnstandards (z.B. Barrierefreiheit) und der Verkleinerung der Haushalte bei. Die Verteilung der Baugebiete auf die einzelnen Ortsteile sowie deren Größenordnung orientieren sich hauptsächlich an den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung (siehe Kap. III Vorgaben der Raumordnung).

Bei der Flächenverteilung geht es darum unter qualitativen Gesichtspunkten Flächen im FNP darzustellen, die das Verhältnis von den zentralen Ortsteilen (Much, Marienfeld) und den kleineren Ortsteilen berücksichtigen und die den Ansprüchen der Nachfrager gerecht werden. Maßgeblich sind auch hier die Ziele der Raumordnung, welche die zentralen Siedlungsbereiche hinsichtlich der weiteren Entwicklungen in den Fokus stellen. Die Wohnbauflächendarstellungen im FNP können dabei nur einen flexiblen Rahmen vorgeben, der an verschiedenen Stellen mehr oder weniger ausgeschöpft werden kann.

Bereits im Gemeindeentwicklungskonzept 2020 der Gemeinde Much (2015/2017) wurden Wohnbauflächenpotenziale festgelegt und priorisiert (siehe Kap. IV19 Gemeindeentwicklungskonzept 2020). Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Wohnbauflächendarstellungen des neuen Flächennutzungsplans und wird im Rahmen seiner Neuaufstellung aktualisiert. So werden im neuen FNP die Darstellung der Wohnbauflächen durch die Rücknahme ungenutzter, planerisch nicht entwickelbarer Wohnbauflächenreserven (Much-Nord) an die aktuellen Anforderungen der Gemeindeentwicklung angepasst.

Die neuen Wohnbauflächen sind hinsichtlich ihrer Eignung aus Umweltgesichtspunkten und aus städtebaulicher Sicht auf der Grundlage von differenzierten Beurteilungsbögen geprüft und in dem beratenden Gremium (politischer Arbeitskreis) zur FNP-Neuaufstellung erörtert worden.

Weitere quantitative Erhebungen von Seiten der Gemeinde betreffen die Baulücken im Rahmen des regelmäßig durchgeführten Siedlungsflächenmonitorings, die u.a. auf der konzeptionellen Ebene Berücksichtigung finden. Die Bau-

lücken sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Much in Form eines Baulückenkatasters abrufbar. Durch diese Veröffentlichung fördert die Gemeinde die Aktivierung der Baulücken.

Weitergehende Erläuterungen zur Vorgehensweise hinsichtlich der Flächenauswahl sowie zu weiteren begutachteten Flächen (vergleichende Alternativenbetrachtung) erfolgen im Umweltbericht.

Da gem. § 6 BauNVO Wohngebäude auch in Mischgebieten zulässig sind, welche sich aus den im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen ableiten lassen, werden in den nachfolgenden Kapiteln zur Wohnsiedlungsflächenbedarfsberechnung und zur Erfassung der Wohnsiedlungsflächenpotenziale die gemischten Bauflächen mit einbezogen.

14.1 Allgemeine Zielsetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung

Gestützt auf die kommunalen Zielsetzungen lassen sich folgende Prinzipien für die künftige räumliche Zuordnung neuer Wohnbauflächen in der Gesamtgemeinde und den Ortsteilen ableiten:

- Das Ziel zur **Stärkung der zentralen Ortsteile Much und Marienfeld** kommt auch den Bewohnern der kleineren Ortsteile vor allem unter dem Aspekt der Versorgung beispielsweise mit Einzelhandelsangeboten sowie den öffentlichen und privaten Dienstleistungsangeboten zugute. Dies soll durch die Zuordnung von neuen Wohnbauflächen vornehmlich in den beiden Ortsteilen Much und Marienfeld gestützt werden. Die dort vorhandenen Angebote sind zu einem großen Teil abhängig von einer gewissen Mantelbevölkerung, die nicht unterschritten werden sollte. Die Fokussierung auf die zentralen Orte Much und Marienfeld ist damit für die Entwicklung der Gesamtgemeinde von grundlegender Bedeutung. Gleichzeitig wird durch eine angepasste Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in den kleineren Ortsteilen mit entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen (u.a. Innenbereichssatzungen) die dortige Eigenbedarfsentwicklung sichergestellt.
- Die **Innenentwicklung** in Form von Nachverdichtung und Umnutzung im Bestand (Nutzung von Baulücken, Flächenrecycling, Aktivierung von Leerständen) soll, wenn möglich Vorrang vor einer weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers haben und den ressourcenschonenden Umgang mit Grund und Boden fördern. Durch die Innenentwicklung wird zudem die

Mitnutzung vorhandener Erschließungen und leitungsgebundener Infrastrukturen ermöglicht, was maßgeblichen Einfluss auf die die Kosten für Flächenentwicklungen und Kosten für die technische Infrastruktur hat.

- Die **Abrundung der Ortsteile** (Arrondierung) zielt auf kompakte und ablesbare Siedlungsstrukturen. Dort, wo keine Innenentwicklung möglich bzw. nicht im ausreichenden Maße möglich ist, ist eine "Abrundung", im Sinne einer behutsamen Siedlungsarrondierung, einem ganz neuen Siedlungsansatz vorzuziehen.

Arbeitsergebnisse der „Integrierten Fachwerkstatt“ zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der „Integrierten Fachwerkstatt“ zum Themenfeld „Wohnen und Infrastruktur“ wurden verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten und Zielsetzungen zur Stärkung des Wohnstandortes Much diskutiert. Die Stärkung der Ortsteile Much und Marienfeld stand dabei im Mittelpunkt. Gleichzeitig sollen kleinere Ortsteile durch die Eigenbedarfsentwicklung gestärkt werden. Folgende zwei grundlegende Entwicklungsmodelle wurden diskutiert:

- Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung in den Hauptorten Much und Marienfeld
- Moderate Wohnbauflächenentwicklung zum Eigenbedarf in allen hierzu geeigneten Ortsteilen sowie die Entwicklung größerer Wohnbaugebiete in den Hauptorten Much und Marienfeld

Weitere Diskussionsthemen waren die ökologische Entwicklung von Gewässern im Zusammenhang mit der Entwicklungen von Baugebieten sowie die Möglichkeit für interkommunale Kooperationen zur Wohnbauflächenentwicklung mit Nachbarkommunen.

Folgende Arbeitsergebnisse wurden u.a. festgehalten:

Ziele

- Stärkung der Wohnstandorte Much Zentrum und Marienfeld
- Berücksichtigung der Eigenbedarfsentwicklung kleinerer Ortsteile
- Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen
- Berücksichtigung des Mietwohnungsbaus

Strategien und Handlungsansätze

- Überprüfung größerer Ortslagen hinsichtlich der Satzungstauglichkeit nach § 34 BauGB (Innenbereichssatzung) und der Möglichkeit von neuen Wohnbauflächendarstellungen bzw. Darstellungen gemischte Bauflächen im Flächennutzungsplan
- Prüfung der Möglichkeiten zur Eigenbedarfsentwicklung (5-10 % zusätzliche Wohnbauflächen unter Anrechnung der vorhandenen Potenziale) in den Ortslagen mit Satzungen nach § 34 BauGB (Ortslagensatzungen)
- Überprüfung der zwei Entwicklungsmodelle zur Verteilung von Wohnbauflächen:
 - Konzentration von Wohnbauflächen im Hauptort Much (z.B. Erweiterungen in östliche bzw. westliche Richtung) und im Hauptort Marienfeld
 - Verteilung von Wohnbauflächen auf kleinere Ortslagen nach dem Prinzip der Eigenbedarfsentwicklung (z.B. Ausschöpfung von Arrondierungspotenzialen) + Entwicklung größerer Wohnbaugebiete in den beiden Hauptorten
- Frühzeitige Planung der ökologischen Gewässerentwicklung im Zusammenhang mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung, Prüfung bereits auf FNP-Ebene
- Überprüfung der Entwicklungsmöglichkeiten interkommunaler Wohngebiete

Anwendung bei der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung

- Umweltprüfung von neuen Siedlungsflächen unter dem Aspekt der ökologischen Gewässerentwicklung
- Prüfung neuer Wohnbauflächen unter dem Aspekt der Abwasserbeseitigung (z.B. Kapazität der Kanäle für Schmutz- und Regenwasser)

Interkommunale Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid ¹¹

Die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid haben im Jahr 2011 ein gemeinsames Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Es nimmt Aufgaben in den Bereichen Straßenunterhaltung, Grünflächenunterhaltung, Abfallentsorgung und Friedhofswesen sowie der Entwicklung, Vermarktung und Betreibung von Gewerbegebieten wahr. Das Unternehmen ist in die Sparten Zentrale Dienste, Baubetriebshof und Gewerbegebiete gegliedert.

Neben der interkommunalen Erschließung von Gewerbegebieten wird derzeit geprüft, ob auch eine gemeinsame Entwicklung von Wohnbauflächen möglich ist. Mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen sind die grundsätzlichen Voraussetzungen hierfür bereits gegeben und eine Erweiterung des Aufgabensbereichs durch Satzungsänderung möglich. Im Gegensatz zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung, welche bereits von vielen Kommunen umgesetzt wird, würde dies in Bezug auf Wohnbauflächen ein sehr innovatives Projekt darstellen.

14.2 Ausgangssituation

Eine der wesentlichen Aufgaben des Flächennutzungsplans besteht darin, ausreichend Flächen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum darzustellen. Neben den rein quantitativen Aspekten sind hierbei auch qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. In dem nachfolgenden Kapitel werden grundlegende Aussagen zu dem Wohnungsbestand und dem Wohnbauflächenbedarf in Gegenüberstellung mit den Wohnbauflächenreserven getroffen.

Wohnungsbestand

Die Angaben zum Wohnungsbestand beruhen auf den Daten von IT.NRW, wobei in Hinblick auf die bessere Vergleichbarkeit in Abbildung 24 (Wohngebäude

¹¹ Website des Gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt des öffentlichen Rechts: [https:// http://www.gku-much-neunkirchen-seelscheid.de/Gewerbegebiete](https://http://www.gku-much-neunkirchen-seelscheid.de/Gewerbegebiete) (Abgerufen: 21. Oktober 2019, 13:18 UTC)

und Wohnungen) die Angaben zu Wohnheimen¹² nicht mit aufgenommen werden. Die in Abbildung 24 dargestellten Daten beziehen sich ausschließlich auf „Wohngebäude“. „Nichtwohngebäude“, die der Definition nach u.a. Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels u. dgl.) umfassen, werden in die Betrachtung nicht mit einbezogen.¹³

Der Wohnungsbestand in der Gemeinde Much weist zum 31.12.2018 nach Angaben von IT.NRW insgesamt 6.650 Wohnungen auf. Wie die Abbildung 24 (Wohngebäude und Wohnungen) zeigt, sind etwa 94 % der Wohngebäude in Much Ein- bzw. Zweifamilienhäusern und die restlichen 6 % Mehrfamilienhäusern (in der Regel Geschosswohnungsbau mit drei Wohnungen und mehr) zuzuordnen. Bei der Verteilung der Wohnungen auf die jeweiligen Gebäudetypen wird deutlich, dass der Wohnungsanteil in den Ein- und Zweifamilienhäusern mit etwa 81 % deutlich überwiegt. Die Struktur des Wohnungsmarktes in Much weist eindeutig ländliche Merkmale auf. Kommunen mit einem Mix aus urbanen und ländlichen Merkmalen bzw. mit städtischer Prägung weisen in der Regel einen höheren Anteil an Mehrfamilienhäusern auf (z.B. Köln mit 81 %).

¹² 2 Gebäude und 12 Wohnungen, Fortschreibung Wohngebäude- u. Wohnungsbestand GWZ2011, IT.NRW, Stand 31.12.2018

¹³ In dem Betrachtungszeitraum (2000 – 2018) wurden 141 Wohnungen in „Nichtwohngebäuden“ erstellt, d.h. durchschnittlich 8 Wohnungen pro Jahr.

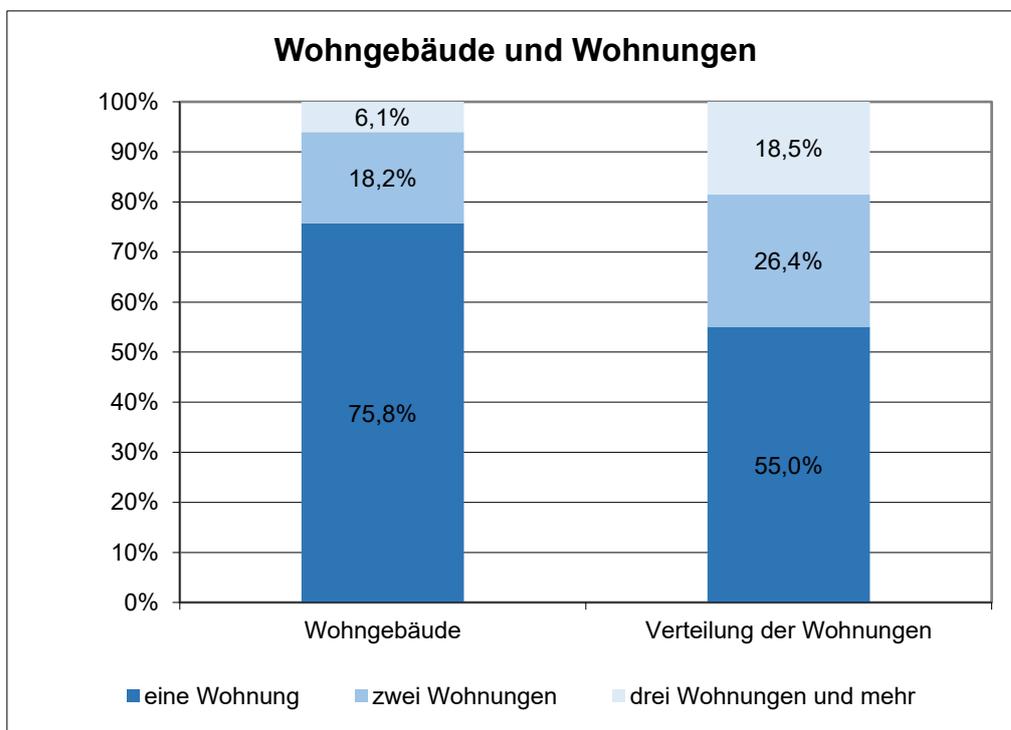


Abbildung 24: Wohngebäude und Wohnungen in der Gemeinde Much (Stand 12/2018, Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal)

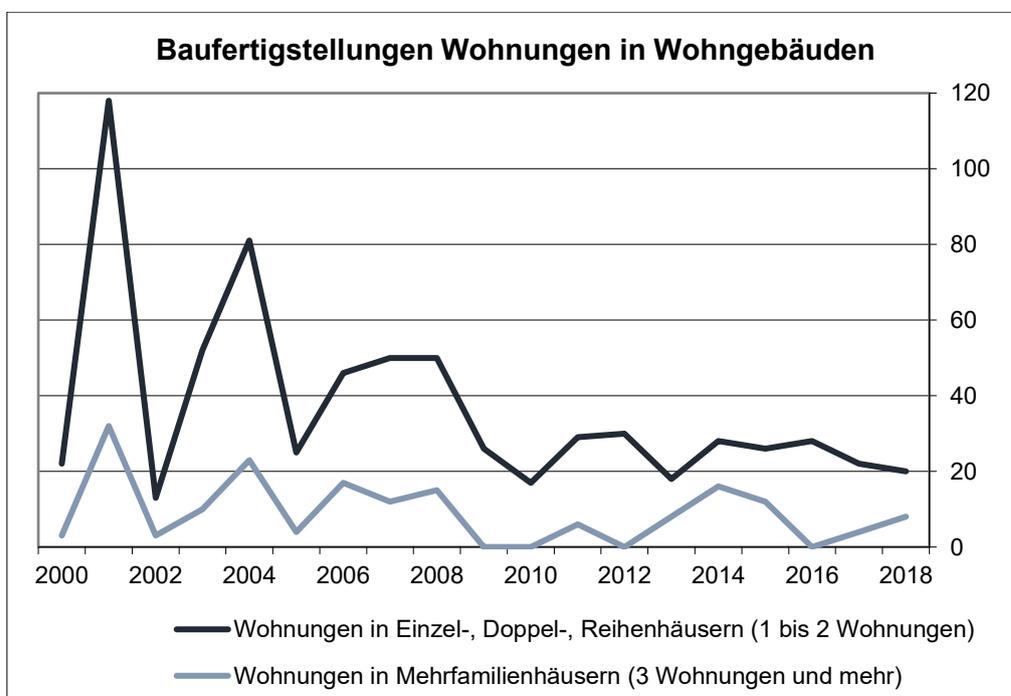


Abbildung 25: Baufertigstellungen nach Art des Wohngebäudes in der Gemeinde Much (2000-2018), Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal)

Die Abbildung 25 (Baufertigstellungen – Wohnungen in Wohngebäuden) zeigt die Zahl der fertig gestellten Wohnungen in Wohngebäuden, bezogen auf die Segmente von Ein- und Zweifamilienhäusern in Gegenüberstellung zu Mehrfamilienhäusern. In Abbildung 25 wird deutlich, dass die Bautätigkeit wesentlich durch die Entwicklung neuer Baugebiete u.a. in 2001 und 2004 geprägt wird. Weiterhin ist aus der Statistik erkennbar, dass die Bautätigkeit ab 2008 im Ein- und Zweifamilienhaussegment deutlich abnimmt. Dies ist u.a. auch der Reduzierung von Fördermitteln (Eigenheimzulage) geschuldet. Im Ergebnis hat dies zu einem Anstieg von Miet-, Grundstücks- sowie Immobilienpreisen geführt. Gerade in den Wachstumsregionen „Köln und Bonn“ zu der indirekt auch die Gemeinde Much zählt kann dies als allgemeines Phänomen auf dem Wohnungs- und Grundstücksmarkt betrachtet werden. Die Baufertigstellungszahlen im Segment des Geschosswohnungsbaus lagen regelmäßig unter denen des Einfamilienhausbaus. Dies entspricht einer typisch ländlichen geprägten Nachfrage. Für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass im Zuge des demografischen Wandels bzw. einer weiteren Verkleinerung der Haushalte der Bedarf an kleinen Wohneinheiten deutlich zunehmen wird.

14.3 Reserven/Potenziale zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung

Maßgebend für die Regional- und Flächennutzungsplanung ist die einheitliche Erfassung der Wohnsiedlungsflächenpotenziale durch das Siedlungsflächenmonitoring, welches in regelmäßigen Zeitabständen fortgeschrieben wird. Gemäß § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) obliegt der Bezirksregierung Köln als zuständige Regionalplanungsbehörde die Raumbbeobachtung in ihrem Planungsgebiet und die Überwachung nach § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (Monitoring). Sie führt in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kommunen insbesondere ein Siedlungsflächenmonitoring durch und erstattet der Landesplanungsbehörde regelmäßig über den Realisierungsstand und neuere Entwicklungstendenzen Bericht.

Die Erfassung der Reserven beruht auf den Angaben des Siedlungsflächenmonitorings. Somit ist eine enge Verflechtung von Regional- und Flächennutzungsplanung hinsichtlich der Siedlungsflächenerfassung und letztendlich auch der Siedlungsflächenentwicklung gegeben.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der Erweiterungspotenziale baulich nicht vorge nutzter Außenbereichsflächen unterschieden in

- Regionalplanungsreserven (Bauhoffnungsland),
- Flächennutzungsplanreserven (Bauerwartungsland) und

- Bebauungsplan-Reserven (Rohbauland).

Des Weiteren werden die **Innenentwicklungspotenziale** unterschieden in

- Baulücken im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Innenbereichs-satzungen sowie im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB,
- geringfügig bebaute Grundstücke/Nachverdichtungspotenziale,
- Brachflächen und absehbare Flächenfreisetzungen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans bewegen sich grundsätzlich im Rahmen der Darstellungen des Regionalplans, wobei dieser auf einer Maßstabsebene von 1:50.000 beruht. Im Flächennutzungsplanverfahren werden die Flächen an die Erfordernisse und Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung (1:10.000) angepasst, so dass die Darstellungen von Teilflächen nicht zwingend übereinstimmen müssen und sich aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an beide Planungsinstrumente Differenzen ergeben können.

In der nachfolgenden Berechnung werden die verbleibenden FNP-Reserven (27,1 ha) aufaddiert mit den Neudarstellungen des Flächennutzungsplans (27,6 ha), was zu einem Gesamtpotenzial an Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen von 54,7 ha führt.

Reserve und Potenziale Wohnsiedlungsflächen (W-/M-Flächen)	
Flächentyp	Fläche in ha
Reserve FNP-alt (Stand 2017)	29,4
Rücknahme FNP-alt	-2,3
Reserve FNP-alt, gesamt	27,1
FNP-Neudarstellung	27,6
Potenziale FNP-neu, gesamt	54,7

Tabelle 7: Wohnsiedlungsflächenreserven und -potenziale

14.4 Wohnsiedlungsflächenbedarf

Laut Regionalplan werden die Kommunen im Regierungsbezirk Köln gemäß ihrer Siedlungsdichte in die Kategorien „metropol“, „hoch verdichtet“, „verdichtet“ und „gering verdichtet“ eingeteilt. Gemäß diesen Siedlungsstrukturtypen erfolgt die Umrechnung von Wohneinheiten (WE) in Hektar Fläche (ha) über die Zielwerte von 60 WE/ha, 40 WE/ha, 30 WE/ha und 20 WE/ha. Zusätzlich erhält jede Kommune einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von 20%. Der zugrunde gelegte Bedarf bezieht sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2040.

Im Vergleich mit den Umlandkommunen (z.B. Rupichterath (1.288 EW/qkm), Nümbrecht (1.194 EW/qkm), Engelskirchen (1.668 EW/qkm), Neunkirchen-Seelscheid (1.750 EW/qkm)) weist die Gemeinde Much mit Abstand die geringste Siedlungs- und Verkehrsdichte auf (1.068 EW/qkm) und bewegt sich gemäß Landesentwicklungsplan an der Nahtstelle der Siedlungsstrukturtypen mit „geringer Verdichtung“ (<1.000 EW je qkm) mit einer siedlungsstrukturellen Dichte von 20 bis 35 Wohneinheiten je ha bzw. „verdichtet“ (1.000 bis 2.000 Einwohner je qkm Siedlungs- und Verkehrsfläche) mit einer siedlungsstrukturellen Dichte von 30 bis 45 Wohneinheiten je ha. Für die Gemeinde Much wird hinsichtlich der Bedarfsrechnung zum Regionalplan ein durchschnittlicher Dichtewert von 30 Wohneinheiten je Hektar (WE/ha) zugrunde gelegt was dem Siedlungsstrukturtyp der Kategorie „verdichtet“ entspricht.

Aufgrund der ländlichen Siedlungsstruktur mit der Vielzahl an Dörfern (insgesamt 114) und der eher geringen Siedlungs- und Verkehrsdichte ist es angebracht, nicht nur einen Bedarfswert zur Einschätzung des Flächenbedarfs vorzugeben, sondern einen Korridor aufzuzeigen, zumal es sich auch um Bruttowohnsiedlungsflächen handelt (siehe weiter unten). Vor diesem Hintergrund werden für die Bedarfsberechnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zwei unterschiedliche Varianten zur Siedlungsdichte zugrunde gelegt; ein niedriger Wert von 25 WE/ha und der von der Bezirksregierung angesetzte Wert von 30 WE/ha. Die auf dieser Grundlage ermittelten Bedarfe werden den vorhandenen Potenzialen gegenübergestellt. Dies ergibt im Verhältnis zu dem errechneten Bedarf je nach Berechnungsansatz (25 WE/ha, 30 WE/ha) ein Defizit bzw. einen geringen Überhang an Wohnsiedlungsflächen im FNP-neu.

Die Berechnung des Wohnsiedlungsflächenbedarfs basiert, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, vom Grundsatz her auf der Berechnung zum Regionalplan. Eine eigenständige Bedarfsberechnung im Rahmen der Neuaufstellung des FNP erfolgt nicht, lediglich eine Modifizierung der Vorgaben des Regionalplans in Bezug auf die Dichte (Korridor zwischen 25 WE/ha bis 30 WE/ha). Grundsätzlich handelt sich um den kommunalen Bedarf. Der übergemeindliche Bedarf aus „Region+ Wohnen“ kommt für die Gemeinde Much nicht zum Tragen. Der zurzeit zugrunde gelegte Bedarf bezieht sich auf den endogenen und nicht auf den regionalen Bedarf. Dieser lässt sich aufgrund der Flächenknappheit im Gemeindegebiet auch nicht realisieren. Zudem liegt die Gemeinde Much im Randbereich der „Region+“ und weist keine direkte Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr auf.

Der auf Ebene des Regionalplans errechnete Bedarf (W- und M-Flächen) für die Gemeinde Much sieht 48,0 ha vor. Umgerechnet auf 30 WE/ha entspricht dies einem Bedarf von 1.440 Wohneinheiten. Werden die als Bedarf zugrunde gelegten Wohneinheiten auf 25 WE/ha umgerechnet, ergibt sich für die Gemeinde Much ein erhöhter Bedarf von 57,6 ha.

Gegenüberstellung Wohnsiedlungsflächenpotenziale und –bedarf		
Flächentyp	Fläche in ha	
	25 WE/ha	30 WE/ha
Potenziale FNP-neu	54,7	54,7
Bedarf nach Regionalplan (30 WE/ha=1.440 WE gesamt)	57,6	48,0
Gegenüberstellung Potenziale und Bedarf (Defizit/Überhang)	-2,9	+6,7

Tabelle 8: Gegenüberstellung Wohnsiedlungsflächenpotenziale und -bedarf (Datenbasis Regionalplan Köln, weitere Berechnung plan-lokal)

In der Berechnung wird das Gesamtpotenzial des FNP-neu (54,7 ha) den für den Flächennutzungsplan modifizierten Bedarfen nach Regionalplan (48,0 ha bzw. 57,6 ha) gegenübergestellt. Rechnerisch ergibt sich daraus bei dem unteren Wert (25 WE/ha) ein Wohnsiedlungsflächendefizit von 2,9 ha und bei dem Wert auf Grundlage der Berechnungen nach Regionalplan (30 WE/ha) ein Überhang an Wohnsiedlungsflächenpotenzial von 6,7 ha. Hinsichtlich des künftigen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen ergibt sich ein Korridor von 48,0 ha bis 57,6 ha (9,6 ha).

Die zuvor genannten Flächenangaben beziehen sich auf Bruttowohnsiedlungsflächen, die neben Wohn- und Gewerbeflächen (nicht störendes Gewerbe) auch Grünflächen, Verkehrsflächen, Ausgleichsflächen, Spielplätze und weitere Flächen für Infrastrukturen beinhalten. Der Wohnsiedlungsflächenbedarf kann auf Ebene des Flächennutzungsplans in den Wohnbauflächen wie in den gemischten Bauflächen realisiert werden.

Systematik zur Bedarfsermittlung

Der Bedarf setzt sich laut Regionalplan aus dem Neu- und Ersatzbedarf sowie der Fluktuationsreserve zusammen.

Der **Neubedarf** errechnet sich aus dem Zuwachs oder der Abnahme von Haushalten in der Haushaltsprognose 2018/2040 nach IT.NRW. Neben dem rein

quantitativen Neubedarf besteht auch ein qualitativer Neubedarf, z.B. durch einen steigenden individuellen Wohnflächenverbrauch und eine Verkleinerung der Haushalte.

Der **Ersatzbedarf** entsteht u.a. durch Abriss, Umnutzung und Zusammenlegung von Wohnungen. Die Befriedung des Ersatzbedarfes geht nicht unbedingt mit einer Flächenmehrung einher. So besteht die Möglichkeit, dass bei Abriss von Wohnraum die Neuerrichtung von Wohnraum am selben Ort stattfindet und es somit nicht grundsätzlich zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Ersatzbedarf wird mit einem Wert von 0,2 % des Wohnungsbestandes pro Jahr angenommen.

Im Rahmen der Wohnsiedlungsflächenbedarfsberechnung wird außerdem eine gewisse **Fluktuationsreserve** mitberücksichtigt. Diese ist für einen funktionierenden Wohnungsmarkt von Bedeutung und beschreibt die Differenz zwischen den nachfragenden Haushalten und der Anzahl verfügbarer Wohnungen im Wohnungsbestand. Für die Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenbedarfsberechnung wird von der Bezirksregierung Köln ein Wert von 1,5 % angenommen.

Die IT.NRW Prognose der Haushaltszahlen liegt nur für die Kreise und kreisfreien Städte vor. Daher werden sie über ein Verteilmodell gleichmäßig über drei Säulen auf die jeweils kreisangehörigen Kommunen verteilt. Für die kreisfreien Städte ist dies nicht erforderlich.

Die erste Säule der Verteilung ist der Anteil der kommunalen **Einwohner** an der Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Kreises zum 31.12.2017 gemäß der Statistik von IT.NRW.

Der Anteil einer Kommune an der Zahl der **Arbeitsplätze** im Kreis zum 31.12.2017 bildet die zweite Säule der Verteilung des Neubedarfs. Sie wird von der Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt.

Eine dritte Säule sind die **Baufertigstellungen** aus den Jahren 2008 bis 2017 (IT.NRW). Über den Anteil der jeweiligen Kommune an den gesamten Baufertigstellungen im entsprechenden Kreis wird ein weiteres Drittel des Neubedarfs verteilt.

Die Umrechnung in Fläche erfolgt wie zuvor beschrieben anhand der Siedlungsdichte und der zugrunde gelegten Siedlungsstrukturtypen „metropol“, „hoch verdichtet“, „verdichtet“ und „gering verdichtet“.

14.5 Regionale Wohnungsmarktuntersuchungen

Im Jahr 2016 wurde eine **Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis** erstellt.¹⁴ Diese kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass im ländlichen Kreisgebiet zu dem auch Much zählt Familien mit Abstand die größte Nachfragegruppe bilden und in der Regel Baugrundstücke bzw. Immobilien im Einfamilienhaussegment nachfragen. Ein- und Zweipersonenhaushalte im jüngeren und mittleren Alter fragen darüber hinaus Miet- und Eigentumswohnungen nach. „Ältere im ländlichen Kreisgebiet fragen vor allem in zentralen Lagen (wie z. B. dem Mucher Zentrum) Miet-, aber auch Eigentumswohnungen nach. Es handelt sich um Haushalte, die bislang in Einfamilienhäusern im ländlichen Kreisgebiet (oder in der Nähe im östlichen Kreisgebiet) wohnten und sich bewusst verkleinern.“¹⁵

Im Jahr 2017 wurde die **regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis** aktualisiert.¹⁶ Das Gutachten enthält eine Berechnung zur Neubau- nachfrage bis zum Jahr 2030 für jeden Teilraum im Rhein-Sieg-Kreis. Im Ergebnis wird grundsätzlich festgehalten, dass selbst ohne Zuwanderung Wohnungen benötigt werden und eine erhöhte Neubau nachfrage in den nächsten fünf Jahren (+50%) besteht. Danach reiche jedoch die bisherige Bauleistung aus, weil Häuser der 1970er Jahre frei werden – soweit diese wiedergenutzt werden (Generationswechsel).

Im Jahr 2019 wurde der **Immobilienmarktbericht der KSK-Immobilien** für das Marktgebiet der Kreissparkasse Köln neu aufgelegt.¹⁷ Eine wesentliche Einflussgröße hinsichtlich der Bedarfe und der künftigen Zielgruppen geht von der Haushaltsstruktur aus. Der Studie zufolge werden im Marktgebiet insbesondere die großen Städte wie Köln (mit einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,87 Personen pro Haushalt), Bergisch-Gladbach (1,90) Bonn (1,93) und Leverkusen (1,95) von Einpersonenhaushalten dominiert und weisen damit eine eher niedrige Personenanzahl pro Haushalt auf. Die Kommunen in den

¹⁴ Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis, Bearbeitung: empirica, Köln 2016

¹⁵ Ebd. S. 126

¹⁶ Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis, Neubedarf bis 2030 – Teilraumbetrachtung mit differenzierter Wanderungsanalyse, Bearbeitung: empirica, Köln 2017

¹⁷ Marktbericht 2019: Bearbeitung: KSK-Immobilien, InWIS Forschung & Beratung GmbH, Köln 2019

ländlichen Bereichen, zu denen auch die Gemeinde Much zählt, sind eher von Mehrpersonenhaushalten bzw. Familienhaushalten geprägt. Ruppichteroth, Waldbröl und Marienheide zählen zu den Gemeinden mit der höchsten durchschnittlichen Haushaltsgröße (2,34). Die Gemeinde Much weist im Durchschnitt Haushaltsgrößen in einer Spanne von 2,21 Personen bis 2,3 Personen je Haushalt auf und ist damit gleichzusetzen z.B. mit den Kommunen Nümbrecht und Overath.¹⁸ Ein weiteres wichtiges Merkmal in Hinblick auf zukünftige Bedarfe ist die Veränderung der Altersstruktur. Diesbezüglich kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Much von einer deutlichen Alterung der Bevölkerung betroffen ist. Laut Studie weist die Gemeinde Much nach den Berechnungen zum Billeter-Maß einen Quotienten in der Spanne von -0,78 bis -0,85 auf.¹⁹ Das Billeter-Maß gibt die Differenz von Kindern (Personen im Alter von unter 15 Jahren) und Großelterngeneration (über 50-jährige Personen) im Verhältnis zur Elterngeneration (Personen zwischen 15 und 50 Jahren) wieder, das heißt, dass die noch nicht oder nicht mehr reproduktionsfähige Bevölkerung der reproduktionsfähigen Gesellschaft gegenübergestellt wird.

Hierzu ist anzumerken, dass je weiter die Maßzahl in den negativen Bereich ragt, desto älter die Bevölkerung im Durchschnitt ist. Ist der Quotient $< (-1)$ dann ist der Anteil der über 50-Jährigen sogar größer als der Anteil der übrigen Bevölkerung (unter 50-Jährige).

Laut Studie ist demzufolge ein erhöhter Bedarf nach altersgerechten Wohnungen und im Hinblick auf besondere Wohnformen (z.B. generationsübergreifend) vorhanden. In der Regel seien für diese besonderen Wohnformen in erster Linie zentrale Lagen geeignet. Dies betrifft neben Eigentumswohnungen ebenso Mietwohnungen. Hier kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass in der Gemeinde Much zurzeit ein unterdurchschnittliches Angebotsvolumen ebenso wie ein unterdurchschnittliches Nachfrageniveau nach Mietwohnungen besteht.²⁰

Ein aktueller Bericht der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises **„Wohnen und Leben im Rhein-Sieg-Kreis“**²¹ kommt für die Gemeinde Much, abweichend

¹⁸ Ebd. S. 8

¹⁹ Ebd. S. 10

²⁰ Ebd. S. 19

²¹ „Wohnen und Leben im Rhein-Sieg-Kreis“ Bericht der Verwaltung, Hrsg.: Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg 2019

zum Immobilienmarktbericht der KSK-Immobilien, u.a. zu dem Ergebnis, dass das Bedarfsniveau für Mietwohnraum überdurchschnittlich und das Bedarfsniveau für selbst genutztes Wohneigentum unterdurchschnittlich ausfällt (Stand 2019).²² Dementsprechend sollten Überlegungen und Planungen zum Geschosswohnungsbau auch in den ländlich strukturierten Bereichen des Kreisgebietes ins Blickfeld genommen werden, gerade auch vor dem Hintergrund des Ausbaus der digitalen Infrastruktur. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der ländlichen Bereiche als Wirtschafts- und Wohnstandort deutlich verbessern.²³

14.6 Aktives Siedlungsflächenmanagement

Die Bereitstellung von Wohnbauflächen sowie von gewerblichen Bauflächen gehört zu den zentralen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Eine am Bedarf orientierte Flächenausweisung spielt dabei eine wichtige Rolle.

Ziel des nachhaltigen Flächenmanagements ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB. Mit den verfügbaren Flächen soll so nachhaltig wie möglich umgegangen werden, um eine wirtschaftliche, ökologische und sozial tragfähige Gemeindeentwicklung zu erreichen. Der Innenentwicklung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Ziel der Gemeinde Much ist es, freie Grundstücke im Bebauungszusammenhang – Reservflächen und sogenannte „Baulücken“ – für eine bauliche Entwicklung zu mobilisieren. Diese Innenbereichspotenziale unterliegen häufig Mobilisierungshemmnissen, wie die einer ungünstigen Lage, komplizierten Eigentümerstrukturen oder teilweise auch marktfernen Preisvorstellungen. Aktuell wird geprüft, inwieweit grundsätzlich Änderungen von bestehenden Bebauungsplänen im Hinblick auf den Planungsbegriff der baulichen Nachverdichtung im Innenbereich möglich sind (siehe Vorlage Nr. VO/2744/20, Planungs- und Verkehrsausschuss, 19.02.2020).

Um Informationen zu den bebaubaren Wohnbaugrundstücken den Bauinteressierten leichter zugänglich zu machen, hat die Gemeinde Much als zusätzlichen Service ein Baulückenkataster auf der Website der Gemeinde online gestellt. In dem Baulückenkataster sind zurzeit über 600 solcher Grundstücke in mehr als 80 Ortsteilen aufgenommen. Das Baulückenkataster enthält Informa-

²² Vgl. ebd. S. 29

²³ Vgl. ebd. S. 163

tionen zu Flurstücken, Bebauungsgrenzen und Bodenrichtwerten, die aus BO-RIS stammen, dem zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse in NRW.

Weitere Grundlage des Siedlungsflächenmanagements stellt das regelmäßig aktualisierte Siedlungsflächenmonitoring der Gemeinde Much für die Regional- und Flächennutzungsplanung dar. Dies betrifft nicht nur die Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, sondern bezieht sich ebenfalls auf die Erfassung und Überwachung der Potenziale der gewerblichen Bauflächen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. U.a. wurde in den Ortsteilforen Vorteile der Aktivierung von vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen gegenüber der Neuausweisung im Zusammenhang mit Erläuterungen zum Baulückenkataster offen kommuniziert und diskutiert. Die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit soll für die Herausforderungen im Rahmen des demografischen Wandels sensibilisieren. Dabei spielt das aktive Siedlungsflächenmanagement eine zentrale Rolle.

Neben den kommunalen Anstrengungen gibt es gleichzeitig regionale Ansätze die eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auf interkommunaler Ebene zum Ziel hat. So hat sich der regionale Arbeitskreis Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler (:rak) eine nachhaltige Raum- und Regionalentwicklung u.a. durch Sicherung der Mobilitätsstrukturen, Ausbau der Infrastruktur und Breitbandversorgung sowie (interkommunaler) Flächenentwicklungen zum Ziel gesetzt. Im Jahr 2018 wurde das Projekt zur „Nachhaltigen Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement“ (NEILA) angestoßen. Es baut auf dem Stadt-Umland-NRW-Projekt „shaREgion“ auf und will Konzeptideen für die gesamte :rak-Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler entwickeln. „NEILA“ wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Fördermaßnahme „Stadt-Land-Plus“ in einem bundesweiten Wettbewerb ausgewählt. Das Verbundprojekt ist auf fünf Jahre angelegt. Es wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Wachstumsdruck in vielen Kernstädten nur gemeinsam mit den Umlandkommunen in eine regional nachhaltige Siedlungsentwicklung gelenkt werden kann. Durch Maßnahmen zum nachhaltigen Landmanagement und zur Reduzierung von (Flächen-)Nutzungskonflikten welche integriert gedacht und interkommunal abgestimmt werden, soll ein verbesserter Interessenausgleich zwischen Stadt, städtischem Umland und ländlichem Raum hergestellt werden. Es ist vorgesehen, dass die Projektarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Ahrweiler

sowie der Bundesstadt Bonn erfolgt. Das Projekt hat eine dreijährige Planungsphase (2018-2021) und eine zweijährige Umsetzungsphase (2021-2023).

15 Wirtschaftsstruktur und Gewerbeflächenentwicklung

Zur Beurteilung der Wirtschaftsstruktur, der Beschäftigungssituation und der Gewerbeflächenentwicklung werden statistische Daten von IT.NRW sowie entsprechende Aussagen des Gewerbeflächenkonzeptes 2035 für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (siehe Kap. V28 Gewerbeflächenkonzept 2035) herangezogen. Ein eigenständiges kommunales Gutachten zur Wirtschaftsstruktur bzw. zur Gewerbeflächenentwicklung liegt nicht vor. Im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans wurde zudem ein „Fachbeitrag der Wirtschaft“ erstellt (siehe Kap. III18.5).

Arbeitsergebnisse der „Integrierten Fachwerkstatt“ zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Im Rahmen der „Integrierten Fachwerkstatt“ zum Themenfeld „Gewerbe und Verkehr“ wurden verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten zur Stärkung des Gewerbestandortes Much diskutiert. Die Bandbreite reichte von der Bestandentwicklung über die Neuansiedlung gewerblicher Betriebe sowie damit verbundener verkehrlicher und fiskalischer Fragestellungen bis hin zur verträglichen Mischung von „Arbeiten“ und „Wohnen“.

Die Gewerbeflächen in Bitzen sollen einer interkommunalen Entwicklung mit größeren Betrieben vorbehalten bleiben, die Gewerbeflächen in Bövingen/Oberheiden eignen sich für mittlere Betriebe und die Flächen in Niedermiebach für kleinere Betriebe. Ein Bedarf wurde auch für Kleinstunternehmen gesehen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die sogenannten „Clickworker“ verwiesen. Dies erfordere zwar keine besonderen räumlichen Voraussetzungen, aber die Bereitstellung eines schnellen Internetanschlusses.

Weiterhin wurden folgende Arbeitsergebnisse festgehalten:

Ziele

- Expansionsmöglichkeiten für bestehende Unternehmen schaffen
- Die Ansiedlung stark emittierender und verkehrsintensiver Betriebe beschränken
- Die Ansiedlung mischgebietsverträglicher Gewerbe (Wohnen + Arbeiten) fördern
- Existenzgründer fördern (z.B. Breitbandanschluss)

Strategien und Handlungsansätze

- Gebietsprofilierung mit differenzierten Angeboten (u.a. 500 - 1.500 m² große Parzellen für Handwerker)
- Bitzen: große Betriebe
- Niedermiebach/Bövingen: kleine + mittlere Betriebe
- Erweiterungsbedarf bei Betrieben abfragen
- Flächenkonzentration für große Industrie- und Gewerbebetriebe
- Dezentrale Flächenangebote für verträgliche Gewerbebetriebe

Anwendung Flächennutzungsplan

- Darstellungsmöglichkeiten der Fläche G01 „Bövingen“ im Kontext zum Gewerbeflächenkonzept 2035 prüfen
- Weiterentwicklung der Standorte „Bövingen“ (G01, G02) „Bitzen“ (G 04) durch entsprechende Darstellung gewerblicher Bauflächen

Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid ²⁴

Die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid haben im Jahr 2011 ein gemeinsames Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Es nimmt Aufgaben in den Bereichen Straßenunterhaltung, Grünflächenunterhaltung, Abfallentsorgung und Friedhofswesen sowie der Entwicklung, Vermarktung und Betreuung von Gewerbegebieten wahr. Das Unternehmen ist in die Sparten Zentrale Dienste, Baubetriebshof und Gewerbegebiete gegliedert.

Die Gewerbe-Standorte „Bitzen“ und „Bövingen“ werden vom Kommunalunternehmen gemeinsam erschlossen und vermarktet. Die gesamten Gewerbeflächen konnten bereits veräußert werden. Ein weiteres Gewerbegebiet soll im Bereich der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erschlossen werden.

Die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid verfolgen beide das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zur Stärkung der Wirtschaftskraft ist

²⁴ Website des Gemeinsamen Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt des öffentlichen Rechts: [https:// http://www.gku-much-neunkirchen-seelscheid.de/Gewerbegebiete](https://http://www.gku-much-neunkirchen-seelscheid.de/Gewerbegebiete) (Abgerufen: 21. Oktober 2019, 13:18 UTC)

eine behutsame Gewerbeflächenansiedlungspolitik zu betreiben, die den potenziellen Konflikt zwischen einer gemeinde- und landschaftsverträglichen Entwicklung und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerecht wird. Das interkommunale Gewerbegebiet Much – Neunkirchen-Seelscheid soll sowohl Angebote für Betriebsverlagerungen aus beiden Orten als auch die Möglichkeit der Bündelung themenbezogener Branchen bereitstellen.

15.2 Kennziffern Wirtschaftsstruktur/Beschäftigungssituation

Unterdurchschnittliche Arbeitsplatzausstattung

Im Gemeindegebiet von Much gab es zum 31.12.2018 insgesamt 3.291 Arbeitsplätze für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das sind lediglich 54 Arbeitsplätze mehr als im Jahr 2008 (3.237). Im regionalen sowie landesweiten Vergleich zeigt sich, dass Much eine eher unterdurchschnittliche Arbeitsplatzdichte aufweist. Im Zeitraum von 2012 bis 2013 gab es z.B. eine deutliche Abnahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort von rund 230 Beschäftigungsverhältnissen. Dies könnte aber aufgrund der Interkommunalen Entwicklung von Gewerbeflächen zusammen mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid rein statistische Gründe haben, zumal in Neunkirchen-Seelscheid zum besagten Zeitraum eine deutliche Zunahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort in etwa der gleichen Höhe zu verzeichnen ist.

Im Ergebnis kann allerdings grundsätzlich festgehalten werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung Muchs mit der Entwicklung der Bevölkerung nicht Schritt halten konnte. Diese Entwicklung verläuft auch gegen den Trend der wirtschaftlichen Erholung und der allgemein deutlichen Zunahme an Beschäftigungsverhältnissen in den letzten Jahren. Prozentual betrachtet liegt dieser in dem Zeitraum von 2013 bis 2018 für Nordrhein-Westfalen bei plus 11,1 %, für den Rhein-Sieg-Kreis bei plus 15,0 % und für Much bei plus 7,1 %.

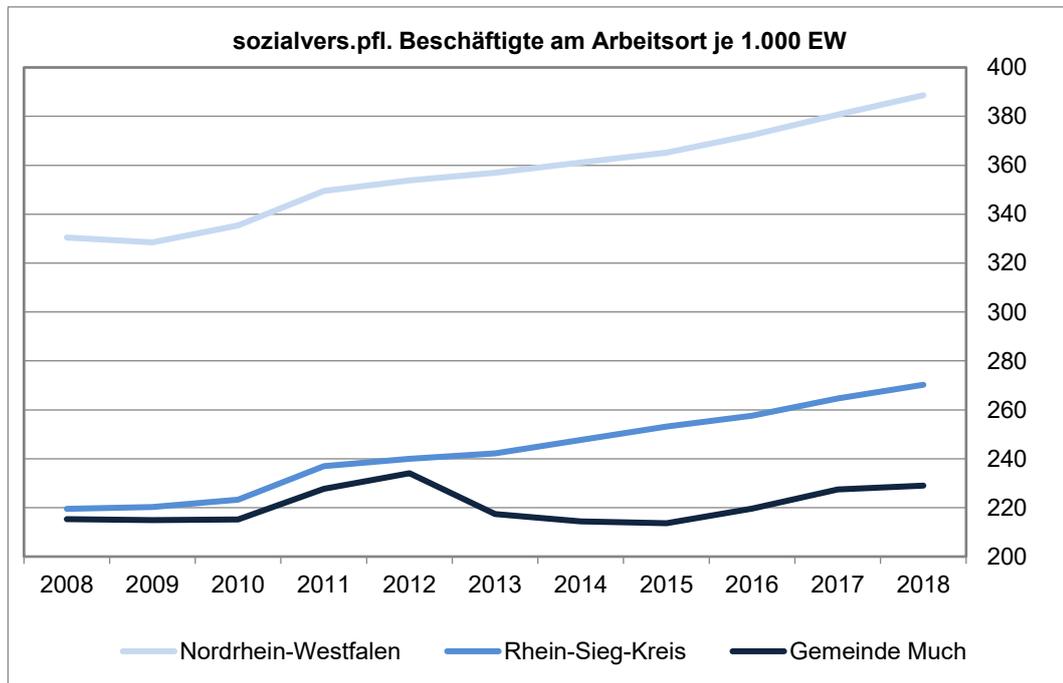


Abbildung 26: Arbeitsplatzausstattung Gemeinde Much, Rhein-Sieg-Kreis und NRW (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsplatz bezogen auf 1.000 Einwohner), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung: plan-lokal

Hohe Erwerbsbeteiligung der erwerbsfähigen Bevölkerung

Von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Much hatten im Jahr 2018 ca. 5.727 Personen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, das sind ca. 770 Personen mehr als noch im Jahr 2008.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Arbeitenden mit Wohnort „Much“ lag im relativen Vergleich im Zeitraum 2008 bis 2018 leicht unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt. Prozentual betrachtet liegt der Anstieg an sozialversicherungspflichtig Arbeitenden am Wohnort für Nordrhein-Westfalen bei plus 18,0 %, für den Rhein-Sieg-Kreis bei plus 18,9 % und für Much bei plus 15,5 %. Bezogen auf die Verhältniszahl (Einwohner im Verhältnis zu Beschäftigungsverhältnissen) wird allerdings deutlich, dass die Gemeinde Much im Kreis- und Landesvergleich eine höhere Beschäftigtendichte aufweist.

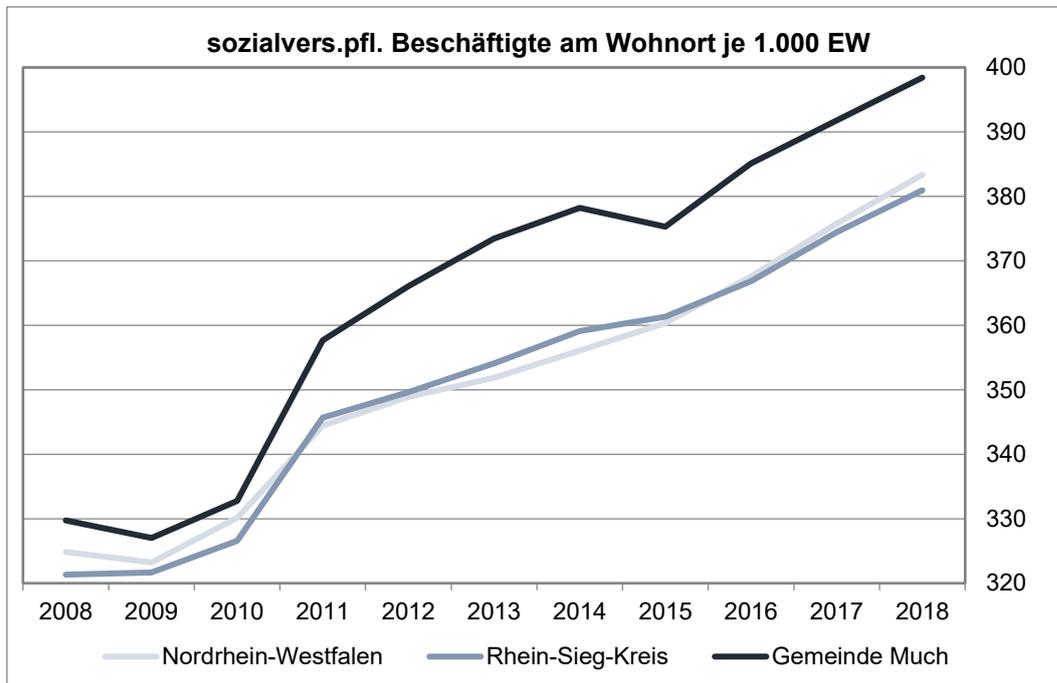


Abbildung 27: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort bezogen auf 1.000 Einwohner in der Gemeinde Much, im Rhein-Sieg-Kreis und in NRW, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung: plan-lokal

Hohe und wachsende Zahl an Berufsauspendlern

Laut Definition von IT.NRW zählen zu den Berufspendlern „alle Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als unbezahlt mithelfendes Familienmitglied tätig sind.“ Es lässt sich somit kein direkter Vergleich zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten herstellen, da der Personenkreis der Berufspendler weiter gefasst ist und z.B. Selbständige mit einschließt. Zugrunde liegen die Daten von IT.NRW aus den Jahren 2010 und 2017.

Aus der nachfolgenden Grafik wird deutlich, dass der Anteil der Berufsauspendler den Anteil der Berufseinpender in 2010 um 111 % und in 2017 bereits um rund 134 % übersteigt. Damit liegt der Pendlersaldo mit ca. 2.500 pendelnden Erwerbstätigen in 2010 und mit rund 3.200 pendelnden Erwerbstätigen in 2017 weit im Minusbereich. Gegenüber 2010 steigt die Pendleranzahl um ca. 800 Auspendler in 2017 noch einmal deutlich an.

Die Ergebnisse zu den negativen Pendlersalden spiegeln auch die unterdurchschnittliche Arbeitsplatzausstattung mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort wieder.

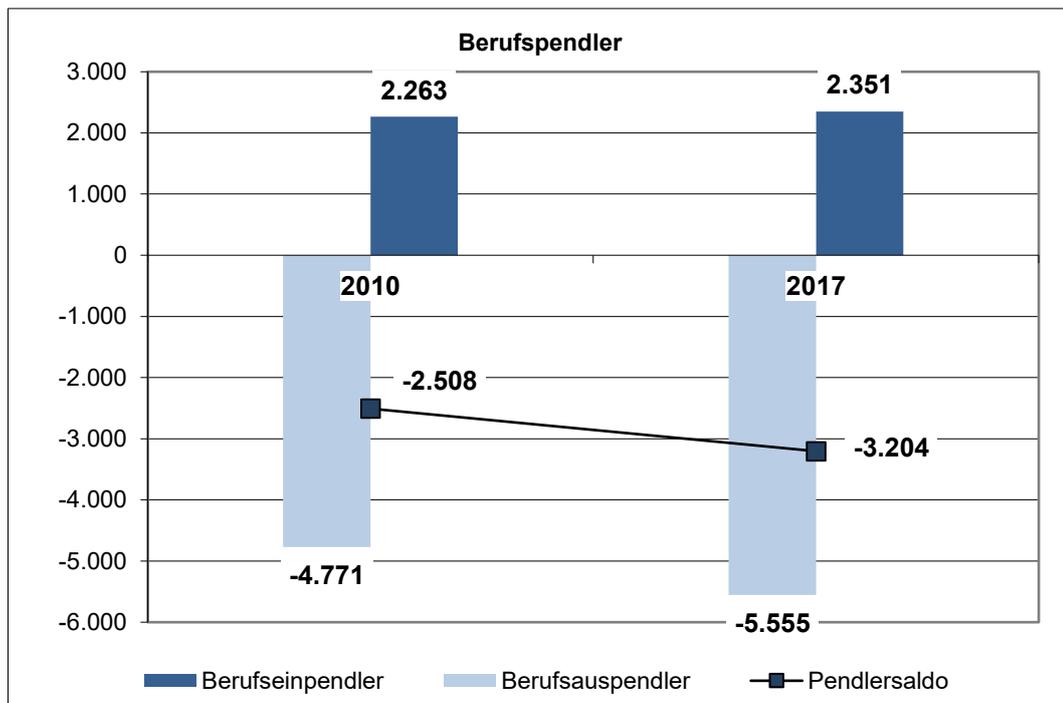


Abbildung 28: Berufspendlerbilanz der Gemeinde Much (2010 und 2017), Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

Das produzierende Gewerbe dominiert das Arbeitsplatzangebot

Die folgende Grafik (siehe Abbildung 29) macht deutlich, dass das Arbeitsplatzangebot in Much, im Gegensatz zum allgemeinen Trend der Tertiärisierung immer noch wesentlich durch den Sektor des produzierenden Gewerbes geprägt ist. Dies zeigt sich auch deutlich im regionalen und überregionalen Vergleich. Die Tertiärisierung, als eine verstärkte Entwicklung des Dienstleistungssektors im Rahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels, ist für die Gemeinde Much bisher nicht so ausgeprägt. Im Vergleich der prozentualen Anteile der Dienstleistungen in Handel, Gastgewerbe und Verkehr liegt die Gemeinde Much deutlich hinter dem allgemeinen Trend zurück (13,2 %, Landesdurchschnitt 22,6 %). Dies macht sich auch bei den Kennzahlen zur touristischen Entwicklung bemerkbar, die sich hinsichtlich der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Touristen und des Auslastungsgrades der gastronomischen Betriebe noch unterhalb des Kreisniveaus befinden. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer

von 1,9 Tagen weist zudem auf Wochenend- und Kurzurlauber bzw. Geschäftsreisende hin. Umlandkommunen wie Engelskirchen und Nümbrecht (Heilklimatischer Kurort) haben einen deutlich höhere Auslastungsgrad und längere Aufenthaltsdauern.

Tourismuszahlen im regionalen Vergleich (2018)						
Kommune/ Kreis	Betriebe	Bettenbestand	Ankünfte	Übernachtungen	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Tage)	Auslastungsgrad der Betten (in Prozent)
Much	7	387	24.845	48.324	1,9	35,5
Engelskirchen	6	399	13.305	111.105	8,4	76,6
Nümbrecht	8	855	33.333	142.591	4,3	52,0
Rhein-Sieg-Kreis	153	9.766	617.803	1.304472	2,1	37,9

Tabelle 9: Tourismuszahlen im regionalen Vergleich (2018), Quelle: IT.NRW

Der prozentuale Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft liegt mit einem Prozent deutlich über dem des Kreises und des Landes. Aufgrund der Anzahl an Beschäftigten (2018 = 34 Personen) hat der Wirtschaftssektor allerdings eine geringe Signifikanz für den Arbeitsmarkt insgesamt.

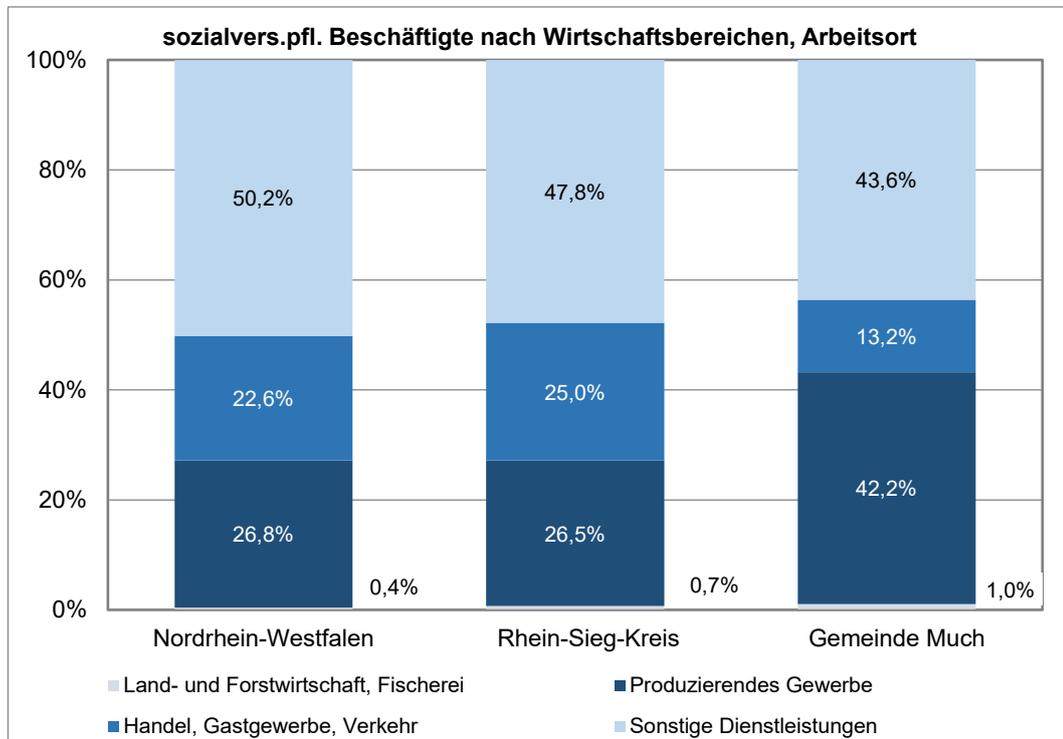


Abbildung 29: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen am Arbeitsort nach Wirtschaftsbereichen (WZ 2008), 2018, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

In der zeitlichen Gegenüberstellung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftsbereichen (siehe Abbildung 30 und Abbildung 31) wird deutlich, dass der produzierende Sektor gegen den Trend der Tertiärisierung in Much zulegt. In dem Betrachtungszeitraum von 2014 (1.220 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) bis 2018 (1.388 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) sind in diesem Wirtschaftsbereich Zuwächse (plus 168 Beschäftigte = 13,8 %) zu verzeichnen. Arbeitsplätze in Handel, Gastgewerbe und Verkehr gehen dagegen zurück. Bei den „sonstigen Dienstleistungen“ wiederum ist eine Zunahme an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu verzeichnen.

In dem Betrachtungszeitraum von 2014 (3.053 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) bis 2018 (3.291 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) ist insgesamt eine leichte Zunahme von 238 Beschäftigungsverhältnissen zu verzeichnen. Dies entspricht einem Plus von 7,8 %.

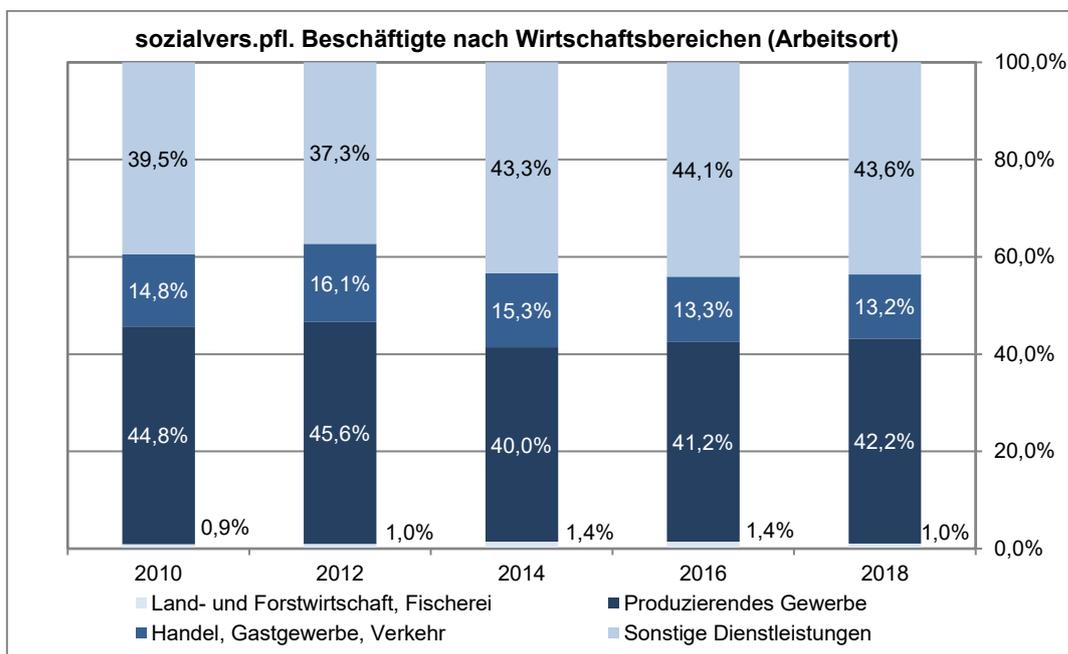


Abbildung 30: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Much (in Prozent) nach Wirtschaftsbereichen (WZ 2008), Quelle: Statistik IT.NRW, Berechnung und Darstellung plan-lokal

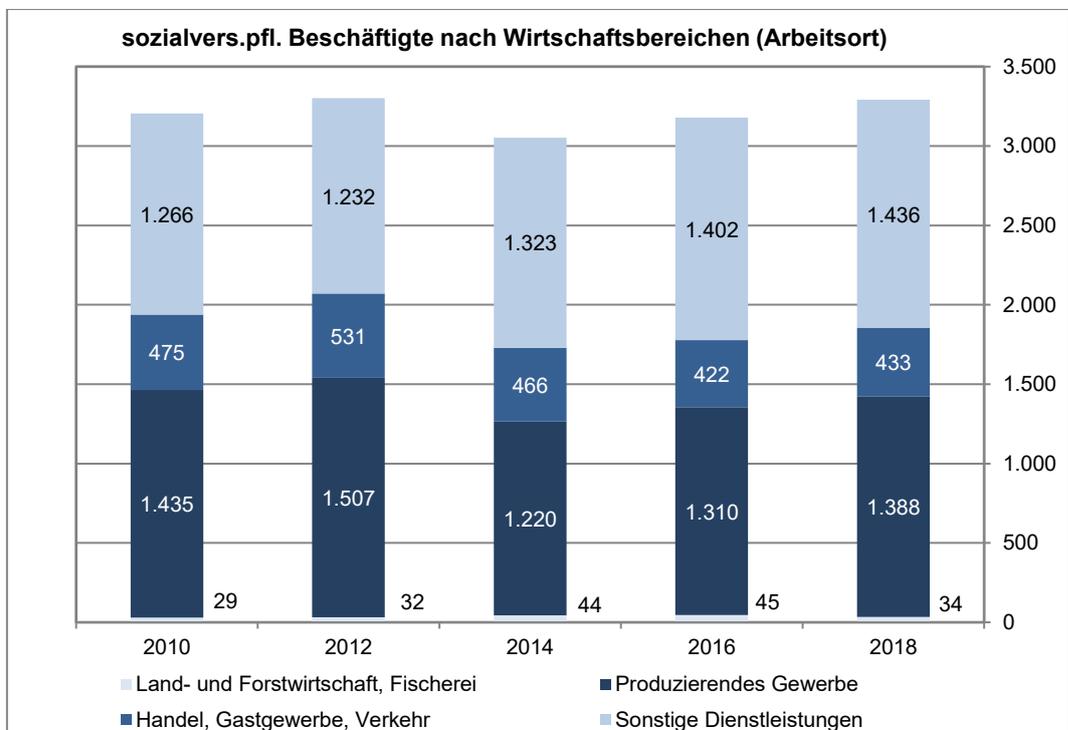


Abbildung 31: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Much (Arbeitsort) nach Wirtschaftsbereichen WZ 2008, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

Die Schere zwischen Arbeitsplatzangebot und -nachfrage geht auseinander

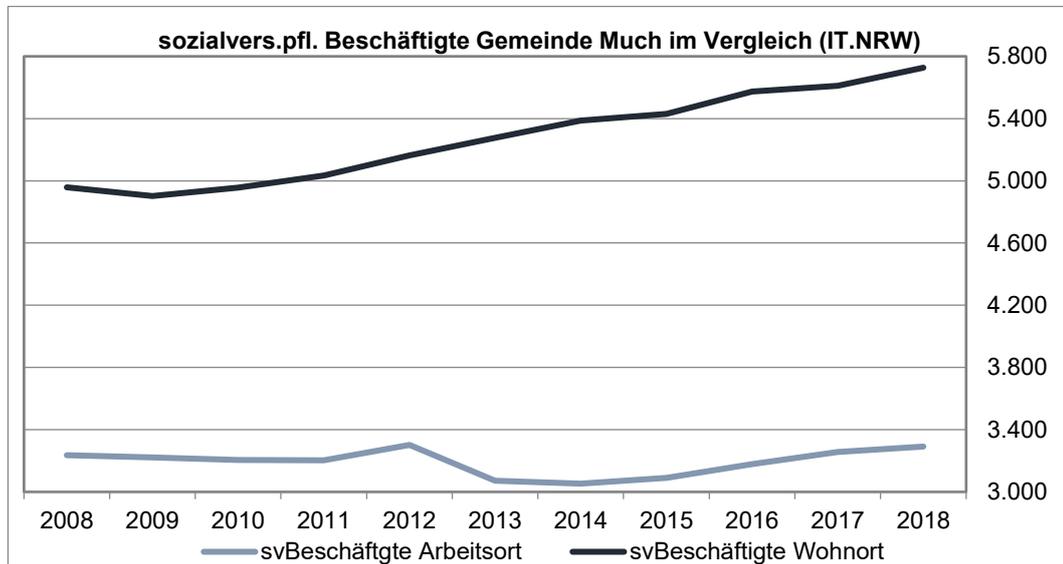


Abbildung 32: Vergleich der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort mit denen am Arbeitsplatz, Quelle: IT.NRW, Bearbeitung plan-lokal

Bereits im Jahr 2008 lag die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort um ca. 1.721 Arbeitsplätze höher als die der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsplatz. Das bedeutet, dass schon zu diesem Zeitpunkt die Arbeitsplatznachfrage weit über der des Arbeitsplatzangebotes lag. Diese Situation hat sich weiter verschärft, so dass im Jahr 2018 die Differenz zwischen Nachfrage und Angebot bei 2.436 Arbeitsplätzen liegt. Das heißt, dass die Nachfrage nicht am Ort gedeckt werden kann, was u.a. die zuvor erwähnte hohe Auspendlerzahl erklärt. Heißt aber auch gleichzeitig, dass der Stellenwert von Much als Wohnort gewachsen ist.

Resümee zur wirtschaftlichen Entwicklung

Damit die Schere zwischen Nachfrage nach Arbeitsplätzen und deren Angebot nicht noch weiter auseinandergeht, ist der weitere Ausbau des Arbeitsplatzangebotes für die Gemeinde Much ein wichtiges Zukunftsthema. Dies kann auch zur Reduzierung der Pendlerbewegung und den damit verbundenen Verkehrsbelastungen beitragen. Der Flächennutzungsplan schafft mit den Darstellungen neuer gewerblicher Bauflächen die Grundlage zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Much.

Die Nähe zu den Ballungsräumen und den Agglomerationen im Raum Rhein/Main/Ruhr sowie die naturgegebene Lage mit ihren touristischen Qualitäten

und Potenzialen schaffen gute Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung auch im Hinblick auf entsprechende Arbeitsplatzangebote in dem Sektor Gastgewerbe und Fremdenverkehr. Die touristische Entwicklung sollte im Einklang mit der Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Wohnstandortes Much erfolgen.

15.3 Reserven und Potenziale gewerblicher Bauflächen

Maßgebend für die Regional- und Flächennutzungsplanung ist die einheitliche Erfassung der Reserven gewerblicher Bauflächen durch das Siedlungsflächenmonitoring, wie bereits in Bezug auf die Erfassung der Reserven zu den Wohnbauflächen zuvor beschrieben.

Die Reserven im Bereich Industrie und Gewerbe umfassen alle ungenutzten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes mit der Angabe gegebenenfalls vorhandener Baurechte und deren Verfügbarkeit. Auch Brachflächen werden als Reserven erfasst, wenn ihre Verfügbarkeit absehbar ist und sie kommunalerseits als Reserven bewertet wurden. Grundsätzlich ist eine Fläche solange den Gewerbereserven zuzuordnen, bis der Verkauf an den Endnutzer erfolgt ist. Darüber hinaus werden Betriebserweiterungsflächen (BEW) erfasst und nach Vorgabe des LEP Ziel 6.1-1 anteilig angerechnet (50 %).

Hinsichtlich der Verfügbarkeit erfolgt eine Differenzierung nach den folgenden vier Kriterien:

- **sofort verfügbar:** aktuell verfügbar und kein weiterer Handlungsbedarf
- **kurzfristig verfügbar:** Handlungsbedarf von untergeordneter Bedeutung, Verfügbarkeit innerhalb der nächsten 2 Jahre
- **mittelfristig verfügbar:** mit Nutzungsbeschränkungen, innerhalb von 2 bis 5 Jahren verfügbar
- **langfristig verfügbar:** erhöhter Handlungsbedarf (z.B. Altlastenuntersuchungen, Flächenankauf), innerhalb von 5 bis 10 Jahren verfügbar

In der nachfolgenden Berechnung werden die FNP-Reserven (1,0 ha) addiert mit den Neudarstellungen des Flächennutzungsplans (18,3 ha) plus den betrieblichen Erweiterungsflächen (G 03 – Niedermiebach, G 05 – Birrenbachshöhe), was zu einem Gesamtpotenzial an gewerblichen Bauflächen von 19,6 ha führt. Die betrieblichen Erweiterungsflächen umfassen rund 0,7 ha und werden zu 50 % angerechnet.

Reserven und Potenziale gewerblicher Bauflächen	
Flächentyp	Fläche in ha
Reserve FNP-alt	1,0
FNP-Neudarstellung (G 01, G 02, G 04)	18,3
FNP-Neudarstellung (betriebliche Erweiterungsflächen; G 05/G 03)	0,3
Potenziale FNP-neu, gesamt	19,6

Tabelle 10: Potenziale gewerblicher Bauflächen FNP-neu

15.4 Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs

Entsprechend den gemeindlichen Zielvorgaben den Wirtschaftsstandort auszubauen und Arbeitsplätze zu fördern, sollen die vorhandenen gewerblichen Bauflächen erhalten bleiben und durch gezielte Neuausweisungen bzw. Anpassungen bestehende Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefördert und Neuansiedlungen von Unternehmen ermöglicht werden. Im Focus dieser Entwicklung stehen insbesondere die Industrie- und Gewerbegebiete „Bitzen“ und „Bövingen“.

Die Abschätzung zum Gewerbeflächenbedarf basiert, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, auf der Berechnung zur Neuaufstellung des Regionalplans. Es handelt sich hierbei um den kommunalen Bedarf. Zusätzlich erhält jede Kommune einen Planungszuschlag von 20 %. Der zugrunde gelegte Bedarf bezieht sich auf den Zeitraum bis zum Jahr 2040.

Gegenüberstellung Gewerbeflächenpotenziale und –bedarf 02/2017	
Flächentyp	Fläche in ha
Potenziale FNP-neu (inkl. betriebliche Erweiterungen anteilig)	19,6
Bedarf nach Regionalplan	15,0
Gegenüberstellung Potenziale und Bedarf (Überhang)	+4,6

Tabelle 11: Gegenüberstellung Gewerbeflächenpotenziale und -bedarf (Datenbasis Regionalplan Köln, FNP Much)

In der Berechnung wird das Gesamtpotenzial des FNP-neu (19,6 ha) den Bedarfen nach Regionalplan (15,0 ha) gegenübergestellt. Rechnerisch ergibt sich daraus ein Überhang an Reserveflächen von 4,6 ha.

Die Berechnung im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes 2035 des Rhein-Sieg-Kreises (siehe Kap. V28 Gewerbeflächenkonzept 2035) kommt auf einen

Bedarf von rund 11 ha, wobei 5 ha gewerblichen Nutzungen und 6 ha industriellen Nutzungen zugeschrieben werden. In dem Konzept wird zu der Bedarfsberechnung ausgeführt, dass „die Aussagekraft der Bedarfsberechnung nach GIF-PRO und damit auch die dargestellte Bilanzierung aus verschiedenen Gründen nur als Näherungswert verstanden werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die dargestellten Berechnungsergebnisse noch deutlich unterhalb der realen Bedarfslage liegen. Dies hat folgende Gründe:

- Fehlende eigentumsrechtliche Verfügbarkeit
- Zu erwartende große Verlagerungen oder Auslagerungen von Betriebsteilen aufgrund suboptimaler Standortfaktoren
- Regionale Bedarfe²⁵

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung auf die Bedarfswerte des Regionalplan zurückgegriffen, zumal diese neueren Datums sind und im planerischen Kontext zum FNP stehen.

Was die Neudarstellungen des FNP betrifft, werden die Spielräume, die der Regionalplan vorgibt, inklusive dem Planungszuschlag von 20 %, ausgeschöpft. Grund dafür ist, dass die Flächenreserven des FNP-alt weitestgehend ausgeschöpft sind. Weiterhin zeigen die aktuellen Analysen des FNP, dass die Gemeinde Much hinsichtlich der Arbeitsplatzausstattung (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) deutlich im Kreis- und Landesvergleich zurücksteht, verbunden mit einer entsprechend hohen Anzahl an Auspendlern. Um Handlungsspielraum zu erhalten und ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen, ist die Ausschöpfung des gesamten Flächenkontingents, welches der Regionalplan anbietet, kommunalerseits im Rahmen der Darstellung des FNP erforderlich, was sich auch auf den leichten Überhang an potenziellen gewerblichen Bauflächen zu dem vorgegebenen Bedarf (plus 4,6 ha) bezieht.

Systematik zur Bedarfsermittlung

Laut Aussagen zum Regionalplan erfolgt die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs für den Regierungsbezirk Köln auf Grundlage der Gewerbe- und

²⁵ Rhein-Sieg-Kreis, Hrsg: Gewerbeflächenkonzept 2035 für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, Teil A – Textteil, erstellt von Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Juni 2017, S. 11

Industrieflächenbedarfsprognose (GIFPRO-ISB²⁶). Diese Prognose wurde für die Bedarfsberechnung im Regierungsbezirk Köln um eine empirisch ermittelte Flächenkennziffer (FKZ) ergänzt. Die Wirtschaftsflächenbedarfe werden dabei getrennt nach Bedarfen für klassisch produktionsgeprägte Standorte in den Industrie- und Gewerbegebieten (GIB) sowie nach Bedarfen für den tertiären Sektor (nicht störendes Gewerbe) innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) ermittelt. Der Gewerbeflächenbedarf umfasst, analog zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs, den Zeitraum bis zum Jahr 2040. Die Umrechnung der Bedarfswerte der Bauleitplanung (Bruttobauland) in solche des Regionalplanes (GIB) erfolgt über einen Planungszuschlag von 20 %. Damit wird insgesamt sichergestellt, dass die Gemeinden bei der Umsetzung der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche des Regionalplanes in gewerbliche Bauflächen der Bauleitplanung einen ausreichenden Entwicklungs- und Handlungsspielraum erhalten.

Die auf Grundlage der zuvor genannten Faktoren vorgenommene „Trendfortschreibung“ wird nach raumordnerischen Kriterien ähnlich wie bei den Wohnbauflächen, auf die kreisfreien Städte und Kreise und die Gemeinden innerhalb der Kreise verteilt. Durch die Anwendung von Kriterien bei der Ermittlung des Orientierungsrahmens soll sichergestellt werden, dass Städte und Gemeinden besonders berücksichtigt werden, die ein hohes Arbeitskräftepotenzial aufweisen und Infrastrukturen vorhalten. Zur Errechnung des jeweiligen kommunalen Handlungsspielraums werden vereinfacht dargestellt folgende Komponenten angewandt:

- **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (Wirtschaftsflächen im GIB):** Anteil der Beschäftigten auf Gewerbeflächen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen nach prozentualem Anteil (Verarbeiten des Gewerbe 100 %, Baugewerbe 100 %, Handel 50 %, Verkehr und Nachrichten 40 %, Übrige Dienstleistungen 10 %)
- **Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort (Wirtschaftsflächen im ASB):** Anteil der Beschäftigten auf Gewerbeflächen in den einzelnen Wirtschaftsgruppen nach prozentualem Anteil (Handel 50 %, Verkehr und Nachrichten 60 %, Übrige Dienstleistungen 90 %)

²⁶ GIFPRO - Bedarfsberechnung für die Darstellung von ASB und GIB-Flächen in Regionalplänen – Gutachten im Auftrag der Staatskanzlei NRW von Prof. Dr.-Ing. Vallée, 2012

- **Neuansiedlungs-, Verlagerungs- und Reaktivierungsquote (GIB und ASB):** Die in der Vergangenheit eingetretenen Quoten werden für die Ermittlung des zukünftigen Bedarfs herangezogen. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf beträgt danach 0,3 % p. A., der Verlagerungsbedarf 0,7 % p. A. Die in Folge des Verlagerungsbedarfs zu erwartenden Flächenfreisetzungen werden mit 25 % vom Verlagerungsbedarf abgezogen.
- **Flächenkennziffer – Industrie:** Die Flächenkennziffer spiegelt den Anteil von Gewerbe- und Industriefläche wider, die durch Erwerbstätige einer Kommune in Anspruch genommen werden, und wird den Siedlungsstrukturtypen nach LEP NRW zugeordnet. Dabei wurden Durchschnittswerte für die in Anspruch genommene Gewerbe- und Industriefläche pro Erwerbstätige ermittelt (Metropol 189, Hoch verdichtet 292, verdichtet 360 und gering verdichtet 373). Dies stellt gleichzeitig den Bezug zur Zentralität der einzelnen Kommunen her (Ober-, Mittel- und Grundzentrum).
- **Flächenkennziffer – Tertiär:** Die Flächenkennziffer berücksichtigt in ihrem Ansatz solche Flächen, die dem nicht störenden Gewerbe zugeordnet werden können. Die so einmalig ermittelten Durchschnittswerte für den tertiären Sektor werden ebenfalls den Siedlungsstrukturtypen nach LEP zugeordnet.
- **Planungszuschlag:** 20 % für den industriellen wie für den tertiären Sektor

III Vorgaben der Raumordnung

Die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen ist im Landesplanungsgesetz (LPIG) geregelt, wonach der Landesentwicklungsplan (LEP) den zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Raumordnungsplan des Landes NRW dargestellt. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Diese beziehen sich auf übergreifende Festlegungen (u.a. räumliche Struktur, Kulturlandschaft, Klimaschutz), Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (u.a. Siedlungs- und Freiraum, Verkehr, Rohstoffe, Energie) sowie die zeichnerischen Festlegungen, die in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben des LEP werden auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne (ehemals Gebietsentwicklungspläne GEP) weiter konkretisiert. Die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ergeben sich aus § 4 Raumordnungsgesetz (Bindungswirkung) und aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (Anpassungsgebot). Gemäß den gesetzlichen Grundlagen sind bei raumbedeutsamen Planungen wie der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die betreffenden Raumordnungspläne sind

- der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) aus dem Jahr 2017,
- die Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (2019),
- der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Stand 2009
- die Überarbeitung des Regionalplans Köln, Stand: Beauftragung der Regionalplanungsbehörde zur Durchführung der Umweltprüfung gem. § 8 Raumordnungsgesetz auf Basis eines Plankonzeptes, 13.03.2020

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.07.2019 ist die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) am 05.08.2019 in Kraft getreten. Ab dem Inkrafttreten gilt eine gemäß der entsprechenden Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW geänderte Fassung des LEP.

16 Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW

Der ab dem 06. August 2019 geltende LEP NRW ergibt sich zurzeit aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung durch die Änderung des LEP NRW 2019.

Der neue Landesentwicklungsplan NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung – insbesondere den demografischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel. Die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel basieren auf den Ergebnissen eines parallel erarbeiteten Klimaschutzplans. Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplans NRW ist zur konsequenten Umsetzung des Gender- und Disability-Mainstreaming-Ansatzes im Rahmen nachgeordneter Planungen eine Überprüfung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderlich (siehe Kapitel 16 Planungsgrundsätze).

Festlegungen und Darstellungen des Landesentwicklungsplans

Der LEP NRW trifft Festlegungen zu zentralörtlichen Gliederungen, flächenintensiven Großvorhaben, landes- und regionalbedeutsamer Infrastruktur, Schutzgebieten mit naturrechtlicher und wasserrechtlicher Bedeutung und Überschwemmungsbereichen.

Nachrichtliche Darstellungen betreffen die siedlungsräumliche Grundstruktur (u.a. Siedlungsraum, Freiraum, Grünzüge und Oberflächengewässer) und die Einteilung hinsichtlich der Gebietskörperschaften (Regionale Planungsgebiete, Gemeinde- und Kreisgrenzen).

Nach den Festlegungen der Landesplanung ist die Gemeinde Much als Grundzentrum ausgewiesen. Die nächst gelegenen Mittelzentren sind Engelskirchen und Lohmar. Entlang des Wahnbachs, des Naafbachs und der Bröl sind Gebiete für den Schutz der Natur festgelegt. Gebiete für den Schutz des Wassers erstrecken sich über das gesamte westliche Gemeindegebiet und überlagern sich mit den Gebieten für den Schutz der Natur entlang des Wahnbachs und des Naafbachs. Entlang der Bröl sind Überschwemmungsbereiche festgelegt.

Die nachrichtliche Darstellung des Siedlungsraums umfasst Much-Zentrum sowie die beiden Gewerbegebiete „Bövingen“ und „Bitzen“. Die weiteren Siedlungsflächen befinden sich in den nachrichtlichen Darstellungen zum Freiraum die sich auf den Großteil des Gemeindegebietes beziehen.

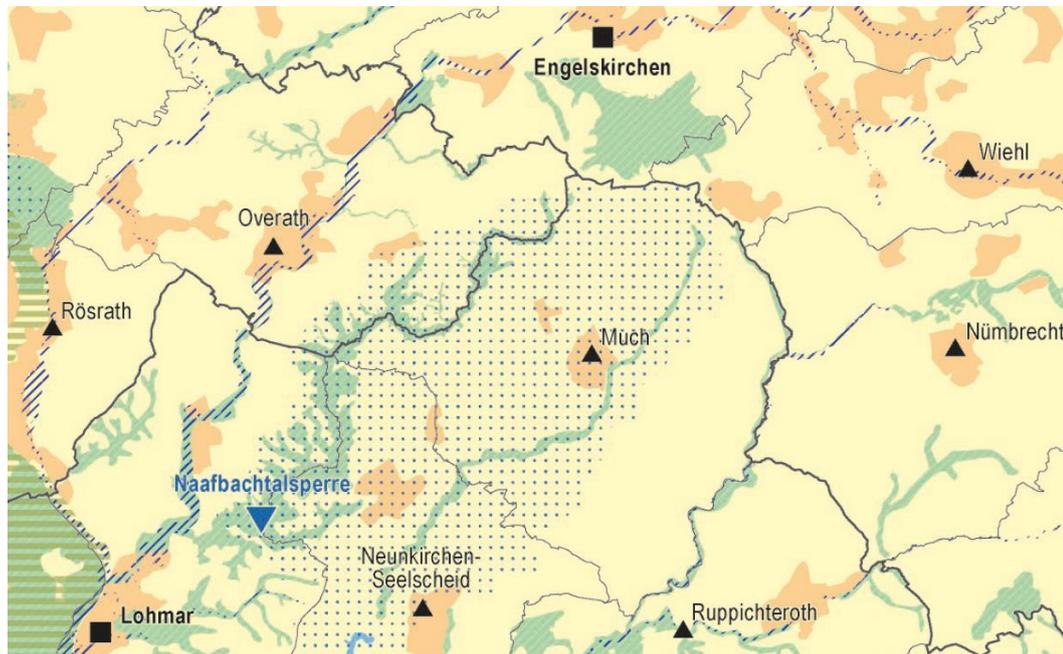


Abbildung 33: Auszug zu den zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW

Wesentliche Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW

Zu den Einzelaspekten „Demografischer Wandel“, „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ und „Natur, erneuerbare Ressourcen, Klima“ enthält der Landesentwicklungsplan folgende Festlegungen:

Demografischen Wandel gestalten

- Regionale Vielfalt und Identität entwickeln
- Zentrale Orte und Innenstädte stärken
- Mobilität und Erreichbarkeit gewährleisten

Nachhaltige Wirtschaft ermöglichen

- Handel nachhaltig steuern
- Weiche Standortfaktoren entwickeln
- Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz, Trennungsgrundsatz
- Regionale Kooperation stärken, Metropolfunktionen ausbauen
- Rohstoffversorgung langfristig sichern

Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

- Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern
- Ressourcen langfristig sichern
- Freirauminanspruchnahme verringern
- Klimaschutzziele umsetzen
- Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern

Die weiteren Zielsetzungen und Grundsätze sowie deren Erläuterung umfassen die räumliche Struktur, die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, den Siedlungs- und Freiraum, den Verkehr und die technische Infrastruktur sowie die Rohstoff- und Energieversorgung. Folgende zentrale Ziele und Grundsätze sind für den Flächennutzungsplan relevant:

2. Ziele und Grundsätze zur räumlichen Struktur des Landes

- (Z 2-1 – Zentralörtliche Gliederung) Die räumliche Entwicklung ist zur Sicherung der Daseinsvorsorge und gleichwertiger Lebensverhältnisse auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.
- (Z 2-3 – Siedlungs- und Freiraum) Die gemeindliche Siedlungsentwicklung soll sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche nachhaltig, umwelt- und bedarfsgerecht vollziehen.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist davon unberührt eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen oder eine Nachfolgenutzung vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-,

- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
 - es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
 - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
 - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.
- (Erläuterung zu Z 2-3) Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.

Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i.d.R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.

Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Daher wurde im LEP mit dem Ziel 2-4 für diese kleineren Ortsteile in gewissem Rahmen Entwicklungsspielräume vorgesehen.

Bis auf die Ortslage Much liegen alle weiteren Ortslagen unterhalb der zuvor genannten Einwohnerschwelle und liegen damit im regionalplanerischen Freiraum.

- (Z 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der

landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.

- (Erläuterung zu Z 2-4) Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i.d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.

Bedarfsgerecht bedeutet zudem, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.

Für die Ortslage Marienfeld mit 1.175 Einwohnern die bisher im Freiraum liegt, wird aufgrund der vorhandenen Infrastruktur eine regionalplanerische Festlegung als ASB angestoßen, die der Ortslage weitere wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten bietet was sich auch positiv auf die Entwicklung der Gesamtgemeinde auswirkt.

3. Ziele und Grundsätze zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung

- (Z 3-1 – Kulturlandschaften) Die Gemeinde Much ist Teil der Kulturlandschaft „Bergisches Land“ dessen raumbedeutsames kulturelles Erbe im besiedelten und unbesiedelten Raum in seiner Vielfalt zu erhalten ist.

4. Grundsätze zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- (G 4-1 – Klimaschutz) Die Grundsätze des Klimaschutzes sind insbesondere auf eine effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie ausgerichtet, um so den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.
- (G 4-2 – Klimaanpassung) Die Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel betreffen die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen, die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen, die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

6. Ziele und Grundsätze zu Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

- (Z 6.1-1 – Flächensparende/bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

- (G 6.1-2 – Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung)²⁷ Der Grundsatz beinhaltet bisher, dass in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sei.

Mit der Änderung des LEP NRW ist der Grundsatz 6.1-2 einschließlich der zugehörigen Erläuterung ersatzlos entfallen.

„Trotz der Streichung dieses Grundsatzes setzt der LEP weiterhin § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG um ... Er tut dies zum einen über das nach wie

²⁷ Änderung de LEP-NRW, Synopse der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, 18.01.2019

vor im LEP enthaltene Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“, mit dem ein quantitativer Rahmen für die zukünftige Siedlungsentwicklung vorgegeben wird – wenn auch nicht als fixes Kontingent für einen festgelegten Zeitraum, sondern mit der Möglichkeit, als Reaktion auf zukünftige Entwicklungen flexibel nachsteuern zu können. Die gemäß diesem Ziel erforderliche Anrechnung der über das Siedlungsflächenmonitoring zu ermittelnden Reserven > 0,2 ha setzt wiederum die im o. g. Grundsatz benannte Forderung um, vorrangig die „Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung“ auszuschöpfen. Unterstützt wird dieses darüber hinaus noch durch die ebenfalls weiterhin im LEP enthaltenen Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8.“²⁸

- (Z 6.1-4 – Keine bandartige Entwicklung und Splittersiedlungen) Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.
- (G 6.1-6 – Vorrang der Innenentwicklung) Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.
- (G 6.1-8 – Wiedernutzung von Brachflächen) Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

6.2 Grundsätze zu ergänzenden Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

- (G 6.2-1 – Ausrichtung auf ZASB) Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche ZASB).

6.3 Ziele und Grundsätze zu ergänzenden Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

- (Z 6.3-1 – Flächenangebot) Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

²⁸ Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, 2019

- (G 6.3-2 – Umgebungsschutz) Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.
- (Z 6.3-3 – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) Die Planung neuer GIB (einschließlich der Erweiterungen bestehender GIB) erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend (vgl. auch Ziel 6.3-1 bzw. Ziel 6.1-1 sowie Grundsatz 6.1-2 einschließlich der jeweiligen Erläuterungen).

Dem Freiraumschutz und der kosteneffizienten Nutzung vorhandener technischer Infrastrukturen sowie der angesichts des demografischen Wandels notwendigen Konzentration der Siedlungsentwicklung wird am besten durch die Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Rechnung getragen. ... Unter bestimmten Voraussetzungen kann es allerdings sinnvoll sein, auch isoliert im Freiraum liegende Brachflächen einer gewerblichen/industriellen Nachfolgenutzung zuzuführen. ... Die Bauleitplanung unterstützt dieses Ziel – insbesondere die vorrangige Verstandortung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an den vorhandenen Siedlungsraum – dadurch, dass sie mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen durch eine geeignete Zonierung der aneinander angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereiche/Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen löst.

- (G 6.3-4 – Interkommunale Zusammenarbeit) Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an geeigneten Standorten in anderen Gemeinden anzustreben.

Die Gewerbe-Standorte „Bitzen“ und „Bövingen“ werden vom Kommunalunternehmen gemeinsam mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erschlossen und vermarktet.

- (G 6.3-5 – Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an

Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (u.a. Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.

6.5 Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel

- (Z 6.5-1 – Großflächiger Einzelhandel nur in ASB) Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- (Z 6.5-2 – Standorte des Großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevantem Kernsortiment) Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie

- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gewährleistung wohnortnaher Versorgung) außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und

- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und

- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (Z 6.5-3 – Beeinträchtungsverbot) Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten

dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (Z 6.5-5 – Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente) Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.
- (Z 6.5-7 – Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel) Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden.
- (Z 6.5-8 – Einzelhandelsagglomerationen) Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

6.6 Grundsätze zu Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus

- (G 6.6-1 – Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen) Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

7.1 Ziele und Grundsätze zu Freiraumsicherung und Bodenschutz

- (G 7.1-1 – Freiraumschutz) Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

- (G 7.1-3 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume) Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden.
Dies betrifft in Teilen das nördliche Gemeindegebiet von Much (10 bis 50 qkm).
- (G 7.1-4 – Bodenschutz) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.
- (Z 7.1-5 – Grünzüge) Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen und im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

(Erläuterung zu Z 7.1-5) Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bauleitplanung im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie, den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, zu ergänzen, zu vernetzen und ggf. wiederherzustellen.

7.2 Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft

- (Z 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund) Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen.

Laut Abbildung 4 zum LEP befinden sich im Gemeindegebiet von Much u.a. Auenkorridore, die zum Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundsystems zählen.

- (Z 7.2-2 – Gebiete für den Schutz der Natur) Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

(Erläuterung zu Z 7.2-2) In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen

raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.

Entlang des Wahnbachs, des Naafbachs und der Bröl sind Gebiete für den Schutz der Natur festgelegt.

- (Z 7.2-3 – Vermeidung von Beeinträchtigungen) Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

7.3 Ziele und Grundsätze zu Wald und Forstwirtschaft

- (Z 7.3-1 – Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

7.4 Ziele und Grundsätze zu Wasser

- (G 7.4-1 – Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.
- (Z 7.4-3 – Sicherung von Trinkwasservorkommen) Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung

genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann.

- (Z 7.4-4 – Talsperrenstandorte) Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereichen zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern.

Hierzu zählt die Naafbachtalsperre, deren Einzugsbereich als Gebiet für den Schutz des Wassers gesichert wird, welches sich auch auf das Gemeindegebiet von Much bezieht.

- (Z 7.4-6 – Überschwemmungsbereiche) Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Im Landesentwicklungsplan ist entlang der Bröl ein Überschwemmungsbereich festgelegt.

7.5 Grundsätze zu Landwirtschaft

- (G 7.5-2 – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

8.1 Ziele und Grundsätze zu Verkehr und Transport

- (G 8.1-1 – Integration Siedlungs-/Verkehrsplanung) Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.
- (Z 8.1-2 – Verkehrsinfrastruktur im Freiraum) Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden,

wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen ist u.a. die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität.

17 Vorgaben des Regionalplans Köln²⁹

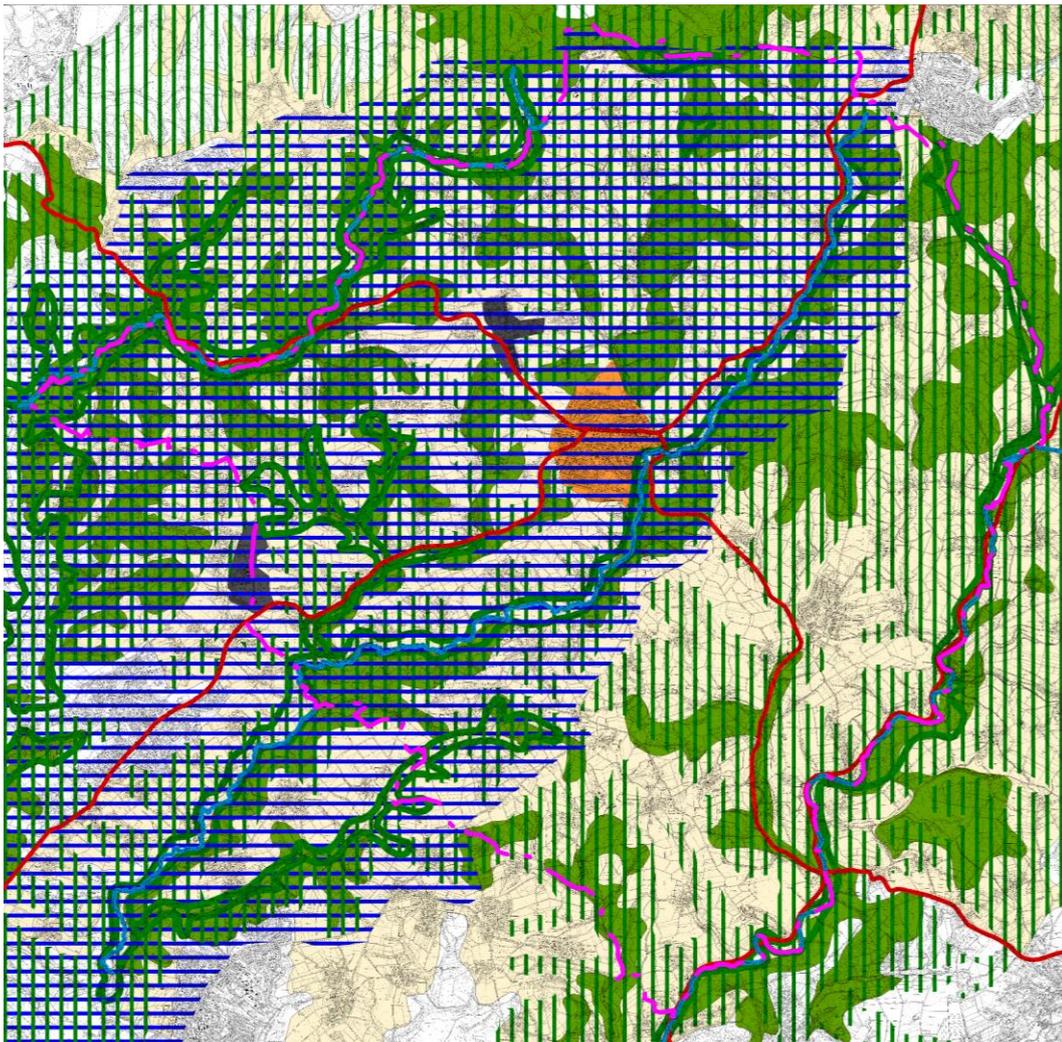


Abbildung 34: Regionalplan Köln, Plandarstellung (Auszug)

²⁹ Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, 2. Auflage (Stand: 2009)

Dem Flächennutzungsplan werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes Köln zugrunde gelegt. Der Regionalplan Köln befindet sich zurzeit in Neuaufstellung (siehe Kap. 18). Die raumordnerischen Anforderungen an die Planungsregion Köln sind über die Jahre deutlich gewachsen. Mit den Leitvorstellungen einer nachhaltigen regionalen Siedlungsentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, soll diesen Anforderungen im neuen Regionalplan Rechnung getragen werden. Dies ist umso ambitionierter, da sich der sowohl die Siedlungs- als auch die Freiraumstrukturen der Planungsregion Köln als sehr heterogen darstellen.

Die Berücksichtigung des neuen Regionalplans als „Ziel in Aufstellung“ ist zu diesem frühen Verfahrensstand noch nicht gegeben, so dass weiterhin der rechtswirksame Regionalplan mit dem Verfahrensstand aus dem Jahr 2009 zugrunde zu legen ist. Der rechtswirksame Regionalplan basiert allerdings auf den deutlich überholten Vorgaben des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 (LEP NRW) und den Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) aus dem Jahr 1989. Zwischenzeitlich wurde das LEPro durch einen vorgezogenen sachlichen Teilplan „großflächiger Einzelhandel“ zum LEP NRW in 2013 abgelöst, der wiederum in den neuen Landesentwicklungsplan aus 2017 aufgegangen ist. Mittlerweile hat auch der neue Landesentwicklungsplan in 2019 eine umfassende Änderung erfahren. Vor diesem Hintergrund werden aus dem Regionalplan nur die wesentlichen Festlegungen in die Begründung zum FNP übernommen.

Grundsätzlich ist weiterhin anzumerken, dass die Regionalpläne darüber hinaus die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht erfüllen. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung des Waldes (forstlicher Rahmenplan) dar.³⁰

³⁰ § 18 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG)

17.1 Zeichnerische Darstellungen des Regionalplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Festlegungen des Regionalplans zusammengefasst, wobei der Fokus insbesondere auf den zeichnerisch dargestellten und textlich erläuterten Zielen der Raumordnung liegt.

Im Regionalplan werden gemäß Definition nach § 8 Abs. 7 ROG folgende Gebietskategorien dargestellt:

- Vorranggebiete (für bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen vorgesehen, unter Ausschluss anderweitiger Funktionen und Nutzungen)
- Vorbehaltsgebiete (Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist)
- Eignungsgebiete (für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen nach § 35 BauGB vorgesehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind)
- Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (ausschließlich BSAB)

Vorranggebiete und Eignungsgebiete sowie Kombinationen dieser beiden Kategorien sind Ziele der Raumordnung, während Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen sind.

17.2 Festlegungen zu den einzelnen Siedlungsbereichen

- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): Much-Zentrum (vorrangig für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen)

Weitere Ortslagen wie z.B. Marienfeld sind nicht als ASB dargestellt.

- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB): Gewerbeflächen in „Bitzen“ und Gewerbeflächen in „Bövingen/Oberheiden“

17.3 Festlegungen zur Freiraumstruktur

- Vorranggebiete Wald: über das gesamte Gemeindegebiet verteilte Waldflächen wie beispielweise im Bereich des Heckbergs
- Vorranggebiete Oberflächengewässer: Fließgewässer wie der Wahnbach und der Brölbach

- Vorbehaltsgebiete zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFA): Die Darstellung zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich umfasst alle weiteren Flächen im Gemeindegebiet, außer den Siedlungsbereichen, den Darstellungen zu Wald, Oberflächengewässern und Straßen
- Vorranggebiete zum Schutz der Natur (BSN): Die Freiraumfunktion besteht in dem Schutz der Natur und bezieht sich u.a. auf festgesetzte Naturschutzgebiete. Die betrifft z.B. die Bachauen (u.a. Wahnbach, Naafbach, Brölbach, Hetzelbach), Siefen (u.a. Dickehardtsiefen, Kuffer Siefen, Hohns Siefen) und Waldgebiete (z.B. Heckberg).
- Vorbehaltsgebiete für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE): Die Freiraumfunktion besteht in dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung und bezieht sich auf festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Gebiete mit wesentlichen Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen und ausgeprägtem Landschaftsbild (bis auf die Siedlungsbereich und die zuvor genannten BSN nahezu das gesamte Gemeindegebiet).
- Vorranggebiete für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG, Wasserschutzzone I – IIIa) überdecken das gesamte nordöstliche Gemeindegebiet und beinhalten die festgesetzten Wasserschutzgebiete zur Naafbach- und Wahnbachtalsperre.

17.4 Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur

- Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand: B 56, L 312, L 350)

18 Regionalplan Köln – Neuaufstellung

Laut Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2020 beauftragte der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde, auf Basis eines Plankonzeptes (Stand: Januar 2020), die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen. Gleichzeitig beauftragte er die Regionalplanungsbehörde das Plankonzept zu einem vollständigen Planentwurf als Grundlage für einen Erarbeitungsbeschluss weiterzuentwickeln. Mit dem Planentwurf und dem Umweltbericht sollen die Voraussetzungen geschaf-

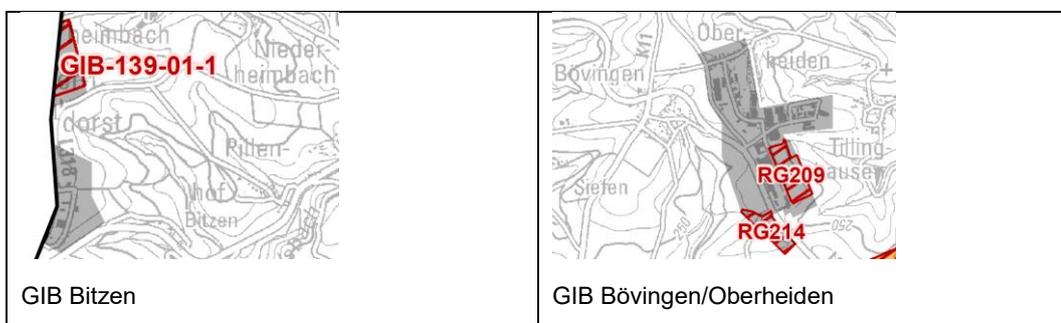
fen werden voraussichtlich in 2021 mit dem Erarbeitungsbeschluss das formelle Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplans gem. § 9 ROG zu eröffnen.

Bisher bestand der Regionalplan Köln aus drei räumlichen und zwei sachlichen Teilabschnitten. Zukünftig soll es einen den gesamten Regierungsbezirk umfassenden Gesamtplan geben. Weiterhin ist ein sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien“ für den gesamten Regierungsbezirk vorgesehen. Durch die Änderung des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2019 entfällt allerdings die Pflicht der Regionalplanungsbehörde in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergie festzulegen. Weitergehende Informationen zu dem Thema liegen seitens der Bezirksregierung zurzeit nicht vor.

Zur Sicherung „Nichtenergetischer Rohstoffe“ wird gleichfalls ein sachlicher Teilplan erstellt, wobei dieser nach jetzigem Stand nicht auf das Gemeindegebiet von Much anzuwenden ist.

Die Überarbeitung des Regionalplanes Köln erfolgt im breit angelegten Dialog mit den Kommunen, verschiedenen Fachbehörden, Verbänden, der Politik und Öffentlichkeit. Der Schwerpunkt dieses Dialoges liegt im informellen Teil des Planverfahrens, welches bis zum Erarbeitungsbeschluss andauert. Im Jahr 2015 wurden „Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln“ erarbeitet. In der Studie erfolgten grundlegende Untersuchungen in den wesentlichen Themenfeldern „Siedlungsflächen, Freiraum, Wasser, Verkehr und Entsorgung, nichtenergetische Rohstoffe und erneuerbare Energien“.

Im Rahmen der Beteiligung haben mittlerweile Kreis- und Kommunalgespräche – u.a. auch mit der Gemeinde Much – stattgefunden. Als Ergebnis der Kommunalgespräche wurden einzelne Festlegungen im Regionalplan hinsichtlich der aktuellen Bedarfe an Wirtschaftsflächen und Wohnflächen wie folgt angepasst.



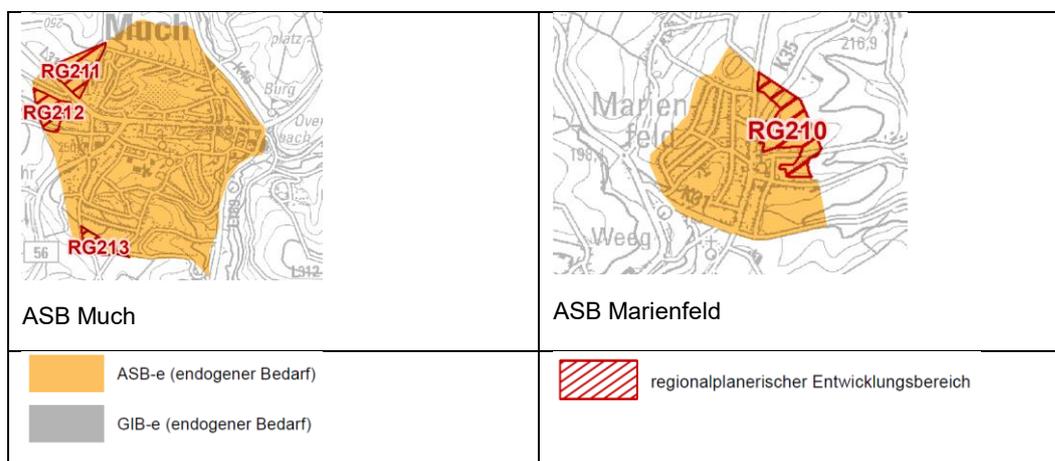


Tabelle 12: Siedlungsbereichsdarstellung auf Basis des endogenen Bedarfs, Überarbeitung des Regionalplans, Stand 01/2020 (Plankonzept, Entwurf)

Begleitend zur Überarbeitung des Regionalplans wurden Fachbeiträge zu folgenden Themen erarbeitet:

- Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag
- Fachbeitrag der Wirtschaft (IHK)
- Fachbeitrag Klima
- Fachbeitrag Kulturlandschaft
- Forstlicher Fachbeitrag

Die Gewerbe und Industrieansiedlungsbereiche „Bitzen“ und „Bövingen/Oberheide“ werden angepasst bzw. erweitert. Die Ortslage Marienfeld wird erstmalig als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und der Allgemeine Siedlungsbereich in der Ortslage Much-Zentrum westlich erweitert. Neben dem endogenen Bedarf an Wirtschafts- und Wohnflächen gibt es noch die Bedarfe nach „Region+“ (Region+ Wirtschaft, Region+ Wohnen). Danach werden die kommunalen Bedarfsüberhänge aus den Ballungsräumen Köln/Leverkusen und Bonn unter Beteiligung der Kommunen und sonstiger Akteure in der Region verteilt.

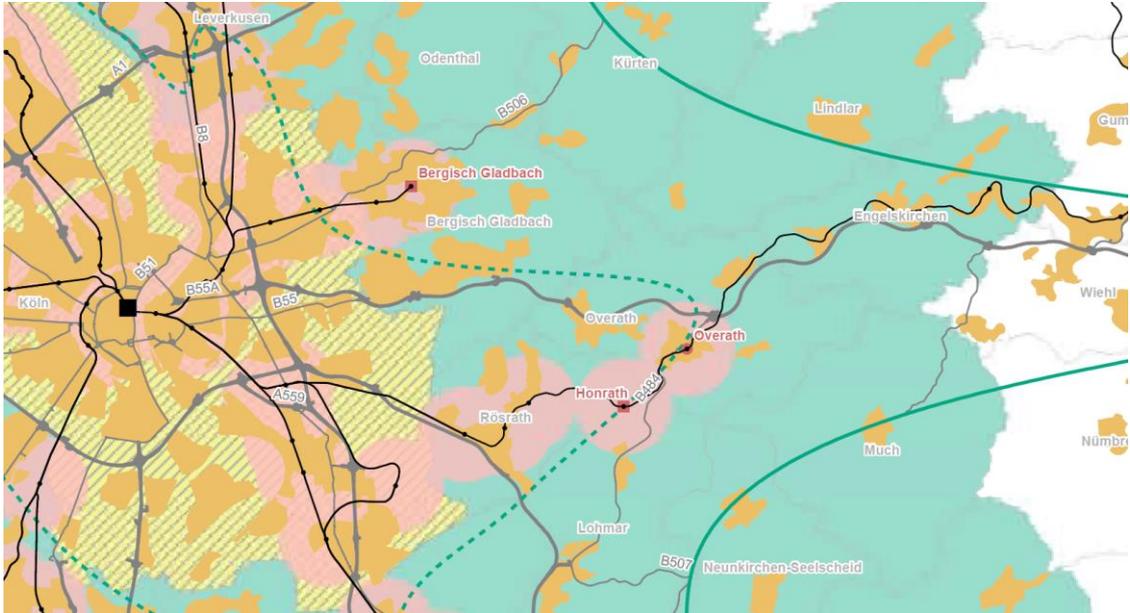
Region+

Abbildung 35: Gebietsabgrenzung Region+ Wohnen (grün hinterlegt), Quelle: Protokoll des Regionalforums, Bezirksregierung Köln, 19.11.2018

Laut Bezirksregierung Köln zeichnet sich ab, dass für die Ballungsräume Köln/Leverkusen und Bonn die lokalen Flächenbedarfe zur Wohnflächenentwicklung nicht immer im jeweiligen Stadtgebiet unterzubringen sind. Entsprechend den Vorgaben des LEP sollen regionale Lösungen entwickelt werden, um den Bedarf an Wohnflächen insgesamt abbilden zu können. Der Verteilungsprozess soll einvernehmlich nach gemeinsam formulierten Kriterien wie Erreichbarkeit (SPNV/ÖPNV), Infrastrukturausstattung, Bereitschaft zum Geschosswohnungsbau oder vorhandenes Flächenpotenzial erfolgen. Für das im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans Köln stehende Projekt „Region+ Wohnen“ wurde eine Gebietskulisse definiert, die u.a. das Gemeindegebiet von Much mit einbezieht. Indirekt ist somit auch die Gemeinde Much von dem Nachfragedruck auf dem Immobilien- und Grundstücksmarkt betroffen. Auch hier steigt die Nachfrage spürbar und die Preise für Immobilien und Grundstücke ziehen an.

Auch die kontinuierliche Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen bei einem gleichzeitig beschränkten Angebot entlang der Rheinschiene hat zu einer Verlagerung in die Peripherie und ländlichen Kreise geführt. Entsprechende regionale und teilregionale Lösungen sollen auch für die steigenden Bedarfe an Wirtschaftsflächen entwickelt werden (Region+ Wirtschaft). Ein Ansatz ist die

Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete, wie von der Gemeinde Much und der Stadt Neunkirchen-Seelscheid bereits gemeinsam in Bitzen und Bövingen betrieben.

Im weiteren Regionalplan-Verfahren ist zu klären inwieweit dies für die Gemeinde Much zur Anwendung kommt. Der übergemeindliche Bedarf aus „Region+ Wohnen“ kommt allerdings zurzeit für die Gemeinde Much nicht zum Tragen. Die zugrunde gelegten Bedarfe beziehen sich auf die endogenen und nicht auf die regionalen Bedarfe. Diese lassen sich aufgrund der Flächenknappheit im Gemeindegebiet auch nicht abbilden. Zudem liegt die Gemeinde Much im Randbereich der „Region+“ und weist keine direkte Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr auf.

18.2 Kulturlandschaftliche Fachbeiträge

Laut Definition der Kultusministerkonferenz ist die Kulturlandschaft das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft.

Die kulturlandschaftliche Aufgabenstellung, die sich aus dem Raumordnungsgesetz ergibt, wird in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene durch den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung“ (KULEP)³¹ und auf Regionalebene durch den „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ abgedeckt. Mit dem Begriff „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ wird die Aufgabenstellung der beiden Fachbeiträge im KULEP kurz umrissen. Das Gemeindegebiet von Much zählt laut Landesgutachten zur Kulturlandschaft „Bergisches Land“ (K 22).

Folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche definiert der Fachbeitrag zur Landesplanung für das Gemeindegebiet von Much:

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB)

- Aggertal – Leppetäl (KLB 22.04): Der Kulturlandschaftsbereich Aggertal – Leppetäl ist geprägt durch Bergbau, Eisenerzverarbeitung und Industrie. (nördliches Gemeindegebiet, Bereich Heckberg)

³¹ Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe u. Landschaftsverband Rheinland, Münster/Köln November 2007 (Korrekturfassung September 2009), S. 247

- Homburger Land (KLB 22.07): Dieses Gebiet vereint Zeugnisse der Territorialgeschichte und der Mühlen- und Industriegeschichte in einer überwiegend ländlich strukturierten kleinteiligen Kulturlandschaft (östliches Gemeindegebiet).
- Brüderstraße Köln-Siegen (KLB 22.08): Die Brüderstraße ist ein mittelalterlicher Fernhandelsweg zwischen Köln und dem Bergbauggebiet um Siegen. (nördliches Gemeindegebiet).

Der „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“³² konkretisiert die Vorgaben der Landesplanung entsprechend des Planungsmaßstabs 1:50.000. In Ergänzung zum Regionalplan werden kulturlandschaftliche Leitbilder verankert, die die Erhaltung charakterbestimmender und historisch bedeutsamer Merkmale bewirken sollen. Zur Stärkung der regionalen Identität werden in den Fachbeitrag denkmalpflegerische, landschafts- und baukulturelle sowie kulturlandschaftspflegerische Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele aufgenommen.

In dem Fachbeitrag zum Regionalplan Köln werden die folgenden bedeutenden Bereiche besonders hervorgehoben:

Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

- KLB 416: Heckberger Wald / Kaltenbach (Engelskirchen, Much, Overath, Wiehl), im Heckberger Wald zahlreiche Relikte des Erzbergbaus der Gruben Silberkaule und Bliesenbach
nördliches Gemeindegebiet
Zielsetzungen: 1) Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes; 3) Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; 5) Sichern linearer Strukturen; 7) Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext; 9) Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen
- KLB 460: Wahnbachtal (Much, Neunkirchen-Seelscheid) Kulturlandschaftsbereich oberhalb der Wahnbachtalsperre von der Steinermühle bis

³² Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Hrsg. Landschaftsverband Rheinland (LVR), Köln 2016

Herrenteich; Mühlengräben, bergbauliche Relikte in den Hanglagen, erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Aue
südwestliches Gemeindegebiet

Zielsetzungen: 3) Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

- KLB 462: Marienberghausen / Mittlere Homburger Bröl (Much, Nümbrecht) u.a. Weiler Hochstraßen im Bröltal mit regional typischen Fachwerkhäusern, Höfen und Scheunen, Traditionelle Abfolge von Nutzgarten, Obstwiese, Wiese.

östliches Gemeindegebiet

Zielsetzung: 1) Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes; 3) Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges; 7) Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext; 9) Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen

- KLB 361: Brüderstraße (Overath, Wiehl, Nümbrecht, Reichshof) Alte Höhenstraße von Köln nach Siegen, über Untereschbach, Marialinden, Drabenderhöhe, Eiershagen, Denklingen nach Hülstert führend

nördliches Gemeindegebiet

Zielsetzung: 5) Sichern linearer Strukturen

- KLB 419: Zeithstraße (Much, Neunkirchen-Seelscheid, Lohmar) Trasse der alten Fernhandelsstraße, der heutigen B 56, die eine Verbindung vom Rheintal in Siegburg zum Hellweg (Hagen, Dortmund) herstellt

mittleres Gemeindegebiet

Zielsetzung: 5) Sichern linearer Strukturen

Archäologische Bereiche

- L XI: Aggertal und Leppetäl – Gut erhaltene frühneuzeitliche, gewerblich geprägte Bachtäler mit zahlreichen Pingen, Schmelzplätzen, Schlackenhalde, Hammerwerken und Zeugnissen der Steinindustrie: Gruben Bliessenbach und Steinkaule bei Engelskirchen, Gruben Fahrenberg und Alter Bleiberg bei Reichshof sowie Anlagen bei Marienheide, tlw. Industriefeldungen wie der Schmelzplatz Eibachhammer bei Lindlar; Befestigungen und Burgen der Urgeschichte und dem Mittelalter.

18.3 Fachbeitrag Klima³³

Der Fachbeitrag Klima für den Regionalplan Köln soll Grundlagen für die planerischen Abwägungsprozesse zu den Belangen von Klimaschutz und Klimaanpassung flächendeckend für die Planungsregion bereitstellen.

„Der Fachbeitrag Klima gliedert sich dabei in drei zentrale Bausteine. In Kapitel zwei werden das Klima und der bereits stattgefundene sowie für die Zukunft projizierte anthropogene Klimawandel in der Planungsregion Köln beschrieben. Kapitel drei befasst sich mit dem Handlungsfeld Klimaschutz in der Planungsregion Köln. ... In Kapitel vier werden Herausforderungen und Handlungsansätze zur Anpassung an den vom Menschen verursachten Klimawandel in der Planungsregion behandelt. Der Fokus liegt hierbei vor allem auf dem Aspekt der klimatischen bzw. thermischen Belastung der Bevölkerung durch Hitze. Hierzu werden umfassende Daten aus der vom LANUV erstmals erstellten landesweiten „Klimaanalyse NRW“ (LANUV 2018) für die Planungsregion Köln ausgewertet.“³⁴

Die Planungsregion ist hinsichtlich Landschaft und Klima eher heterogen strukturiert und umfasst die Rheinebene ebenso wie Mittelgebirgslandschaften.

Die Gemeinde Much liegt innerhalb der Unterregion „Bergisches Land“. Auch diese Region ist von dem Klimawandel betroffen der laut Fachbeitrag u.a. einen allgemeinen Temperaturanstieg und eine Zunahme der Starkniederschlags-tage zur Folge hat.

Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die jetzt schon eingetretenen anthropogenen Klimaveränderungen u.a. eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch extreme Hitzebelastung in den Ballungszentren, häufiger eintretende Extremniederschläge und Unwetter sowie länger andauernden Trockenperioden und Grundwasserrückgänge zur Folge hat.³⁵

Die im Fachbeitrag beschriebenen projizierten Klimaveränderungen (bis 2100) in der Planungsregion Köln verdeutlichen, dass insgesamt von einer Klimaerwärmung und einer Zunahme der Wetterextreme auszugehen ist. Bereits

³³ Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln, Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen 2018

³⁴ Ebd. S. 10

³⁵ Ebd. S. 43

leichte Verschiebungen der klimatischen Mittelwerte könnten zu einer Zunahme extremer Wetterereignisse führen.³⁶

Hinsichtlich des Klimaschutzes in der Planungsregion wird der Ausbau regenerativer Energien näher beleuchtet. Dazu zählt der Einsatz von Windenergie, von Photovoltaik, Wasserkraft und Biomasse. Im Fachbeitrag werden weiterhin Möglichkeiten zur regionalplanerischen Steuerung zum Einsatz regenerativer Energien betrachtet wie beispielsweise die Ausweisung von zeichnerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan.

Als weitere Handlungsfelder zum Klimaschutz werden in dem Fachbeitrag „Verkehr und Mobilität“, „Landwirtschaft“, „Wärmeversorgung, Energieeffizienz“, „Energiespeicher“ und „Kohlenstoffsinken“ genannt.

Im Fachbeitrag werden weiterhin Maßnahmen zur Anpassung an den vom Menschen verursachten Klimawandel in der Planungsregion Köln beschrieben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der thermischen Belastung der Bevölkerung. Abschließend werden in dem Fachbeitrag weitere Klimafolgen und damit verbundene Anpassungsmaßnahmen für die Bereiche Landwirtschaft, Wald und Forstwirtschaft, Natur- und Artenschutz sowie Wasserwirtschaft umrissen.

Das Schutzgut „Klima und Luft“ wird – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachbeitrags Klima zum Regionalplan – eingehend im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Much behandelt (s. auch Kap. II10 und IV22).

18.4 Forstlicher Fachbeitrag

„Der Forstliche Fachbeitrag zum Regionalplan Köln soll die notwendigen forstlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Region darstellen und so der Verwirklichung landesplanerischer Vorgaben dienen. Er erfüllt im Regionalplan die Funktion eines Forstlichen Rahmenplans (§ 7 Landesforstgesetz (LFoG)). ... Wald ist wegen seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen

³⁶ Ebd. S. 59

zu bewahren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll in waldarmen Gebieten auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.“³⁷

Der „Forstliche Fachbeitrag“ gliedert sich in drei zentrale Bausteine. In Kapitel drei werden u.a. Aussagen zu Waldtypen, Waldaufbau und -strukturen sowie zum Waldgesundheitszustand getroffen. In Kapitel vier werden die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald (u.a. Waldfunktionen) eingehend untersucht und beschrieben. In Kapitel fünf werden Ziele zur Verbesserung der Waldsituation benannt.

Laut „Forstlichem Fachbeitrag“ weist die Gemeinde Much einen prozentualen Waldanteil von 20,9 % auf (Stand: 31.12.2015). Gemäß den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (Erläuterungen zu Grundsatz 7.3.3) gelten Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil als „waldarm“. Hier soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Erst ab einem Waldanteil von mehr als 60 % gelten Kommunen als „waldreiches“ Gebiet.

Der Waldanteil in Much hat sich seit dem Stichtag 31.12.2015 noch weiter reduziert und weist laut den statistischen Daten von IT.NRW mit Stichtag 31.12.2017 nur noch rund 20,6 % auf (s. Kap. II12). Damit zählt die Gemeinde Much laut Definition nicht direkt zu den „waldarmen“ Gebieten, weist aber selbst im Kreisvergleich einen unterdurchschnittlichen Waldanteil auf (Rhein-Sieg-Kreis 28,8 %, Stichtag: 31.12.2017).

Im „Forstlichen Fachbeitrag“ werden für die Gemeinde Much demzufolge nachstehend aufgeführte „potenzielle Waldvermehrungsbereiche“ benannt:

- Gemarkung Löbach, Flur 11 (westlich L 224)
- Gemarkung Miebach, Flur 1 (westlich Obermiebach)
- Gemarkung Miebach, Flure 4 + 16 + 17 + 18 (östlich B 56 - östlich und westlich K 35)

³⁷ Forstlicher Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln, Hrsg.: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münster 2018, S. 1

18.5 Fachbeitrag der Wirtschaft³⁸

Der Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln soll im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans die „Bedürfnisse der Wirtschaft“ in das Verfahren einbringen. Hiermit wird gleichzeitig der Rahmen für die kommunale Bauleitplanung geschaffen, der die Spielräume für unternehmerische Aktivitäten setzt und somit die Planungssicherheit der Wirtschaft maßgeblich beeinflusst.³⁹

Der „Fachbeitrag der Wirtschaft“ gibt eine Übersicht zu den einzelnen Teilregionen „Aachen“, „Köln“ und „Bonn/Rhein-Sieg“, wobei die Gemeinde Much zur letzteren Teilregion zählt. Weiterhin werden die sektoralen Anforderungen der Wirtschaft an den Regionalplan beschrieben. Diese umfassen folgende Teilaspekte:

- Flächenangebot für Gewerbe- und Industrieflächen
- Verkehr und Logistik
- Energieversorgung
- Freiraum und Rohstoffsicherung

Für die Teilregion „Bonn/Rhein-Sieg“ wird in dem Fachbeitrag ausgeführt, dass insbesondere in den „rheinfernen“ Kommunen das Bundesfernstraßennetz der momentanen Verkehrssituation nicht mehr gewachsen und für das prognostizierte Wachstum des Berufs- und Güterverkehrs bei weitem nicht ausreichend sei. Auch die Flächenverfügbarkeit für Wohnen und vor allem Gewerbe sei unzureichend.⁴⁰

Weitere Betrachtungen zur Wirtschaftsstruktur und zur Gewerbeflächenentwicklung enthalten die Kapitel II15 und V28 der hier vorliegenden Begründung zum Flächennutzungsplan.

³⁸ Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln, Hrsg.: IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln, 2017

³⁹ ebd. S. 5

⁴⁰ ebd. S. 20

18.6 Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag⁴¹

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) hat als für die Abfallwirtschaftsplanung zuständige oberste Abfallwirtschaftsbehörde im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) einen abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln erstellt.

Im Fachbeitrag wird insbesondere auf die gesetzlichen Regelungen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz (LAbfG) und Raumordnungsgesetz sowie auf die Vorgaben durch die Landesentwicklungsplanung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und auf die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses vom 11. März 2011 (Stk-AZ: 30.08.50.03/MKULNV-AZ: IV-3/IV-2840.02) der Landesplanungsbehörde und das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Die zuvor genannten gesetzlichen Regelungen und landesplanerischen sowie ministeriellen Vorgaben beziehen sich insbesondere auf Standorte für raumbedeutsame Deponien die in den Regionalplänen zu sichern sind (ab 10 ha).

In dem Fachbeitrag werden Aussagen zu Deponien nach Abfallwirtschaftsplan zu den Teilplänen „Sonderabfälle“ und „Siedlungsabfälle“ getroffen sowie eine Bedarfsanalyse für die Deponieklasse I (Deponie für mäßig belastete (nicht gefährliche) Abfälle) erstellt.

Im Gemeindegebiet von Much befinden sich keine raumbedeutsamen Deponien bzw. sind gemäß Fachbeitrag keine Planungen dazu vorgesehen.

⁴¹ Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Recklinghausen 2018

IV Vorgaben kommunaler Planungen

Die informellen Planungen der Gemeinde Much stellen weitere Grundlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dar. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeindeentwicklungskonzept 2020“. Es beinhaltet die Vorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung für die beiden Hauptorte Much und Marienfeld und trifft u.a. Aussagen zur räumlichen Verteilung und Zuordnung von Wohnsiedlungsflächen. Weitere informelle Planungen sind u.a. das „Einzelhandels- und Standortkonzept für die Gemeinde Much“ (2016) sowie das „Integrierte Handlungskonzept für den Ortskern Much“ (2016).

Diese Konzepte sind von den förmlichen Bauleitplänen sowie von den weiteren städtebaurechtlichen Instrumenten wie der förmlichen Festlegung von Sanierungs- und Entwicklungsbereichen, Stadtumbaugebieten und Gebieten der sozialen Stadt abzugrenzen. „Die **städtebaulichen Entwicklungskonzepte** können sich auf bestimmte Gemeindeteile und auch städtebauliche Maßnahmengebiete beziehen sowie planerische Konzeptionen zum Gegenstand haben, die die Entwicklung bestimmter Nutzungen in Gemeindegebieten (z.B. Einzelhandelskonzepte, Fremdenverkehrskonzepte) zum Gegenstand haben oder die Entwicklung der Infrastruktur, des Verkehrs, des Schul- und Sportwesens betreffen.“⁴²

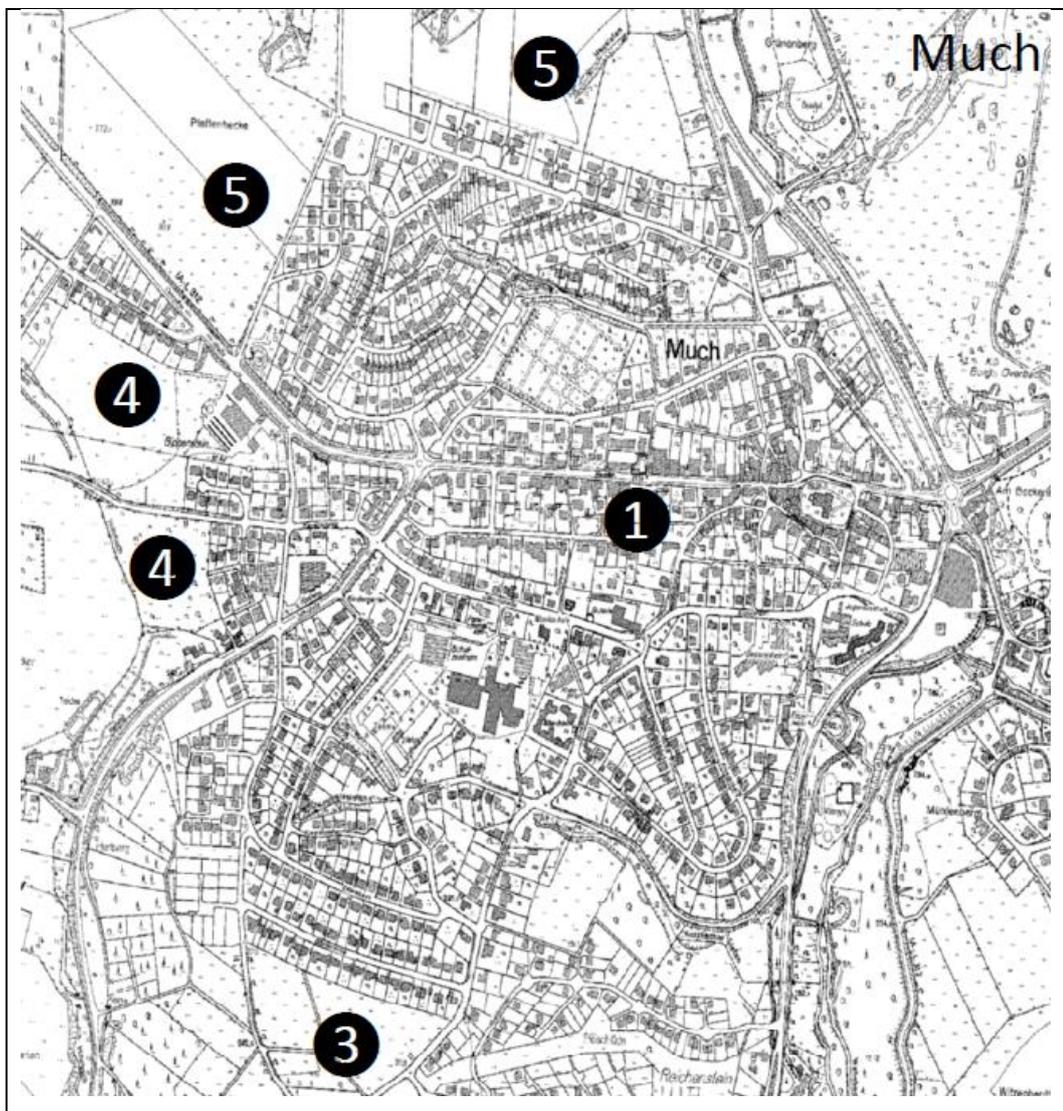
Das Zentren- und Einzelhandelskonzept stellt insofern eine Grundlage für eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB im Flächennutzungsplan dar, soweit gemäß Einzelhandelserlass eine Beteiligung stattgefunden hat, ein förmlicher Ratsbeschluss und eine Genehmigung der Bezirksregierung im Hinblick auf die landesplanerische Anpassung vorliegt, was für das Einzelhandels- und Standortkonzept für die Gemeinde Much gegeben ist.

Darüber hinaus finden neben den förmlich beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepten und sonstigen städtebaulichen Planungen weitere Gutachten, kommunale raumbezogenen Planungen und Konzepte Berücksichtigung, die für die konzeptionellen Begründungszusammenhänge im Rahmen der FNP-Neuaufstellung erforderlich sind.

⁴² Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), Baugesetzbuch, Bd. I, Loseblatt (Stand: 08/2018), § 1 BauGB Rn. 174

19 Gemeindeentwicklungskonzept 2020

Das Marketing- und Entwicklungskonzept für die Gemeinde Much aus dem Jahr 2002/2008 wurde im Jahr 2015 unter dem Titel „Gemeindeentwicklungskonzept 2020“ fortgeschrieben und zuletzt im Jahr 2017 noch einmal aktualisiert. Grundlage des Gemeindeentwicklungskonzeptes ist ebenfalls das Konzept „Nachhaltige Entwicklung Much – Marienfeld“ aus dem Jahr 2004. Folgende Potenziale zur Wohnbauflächenentwicklung wurden in dem Konzept verortet.



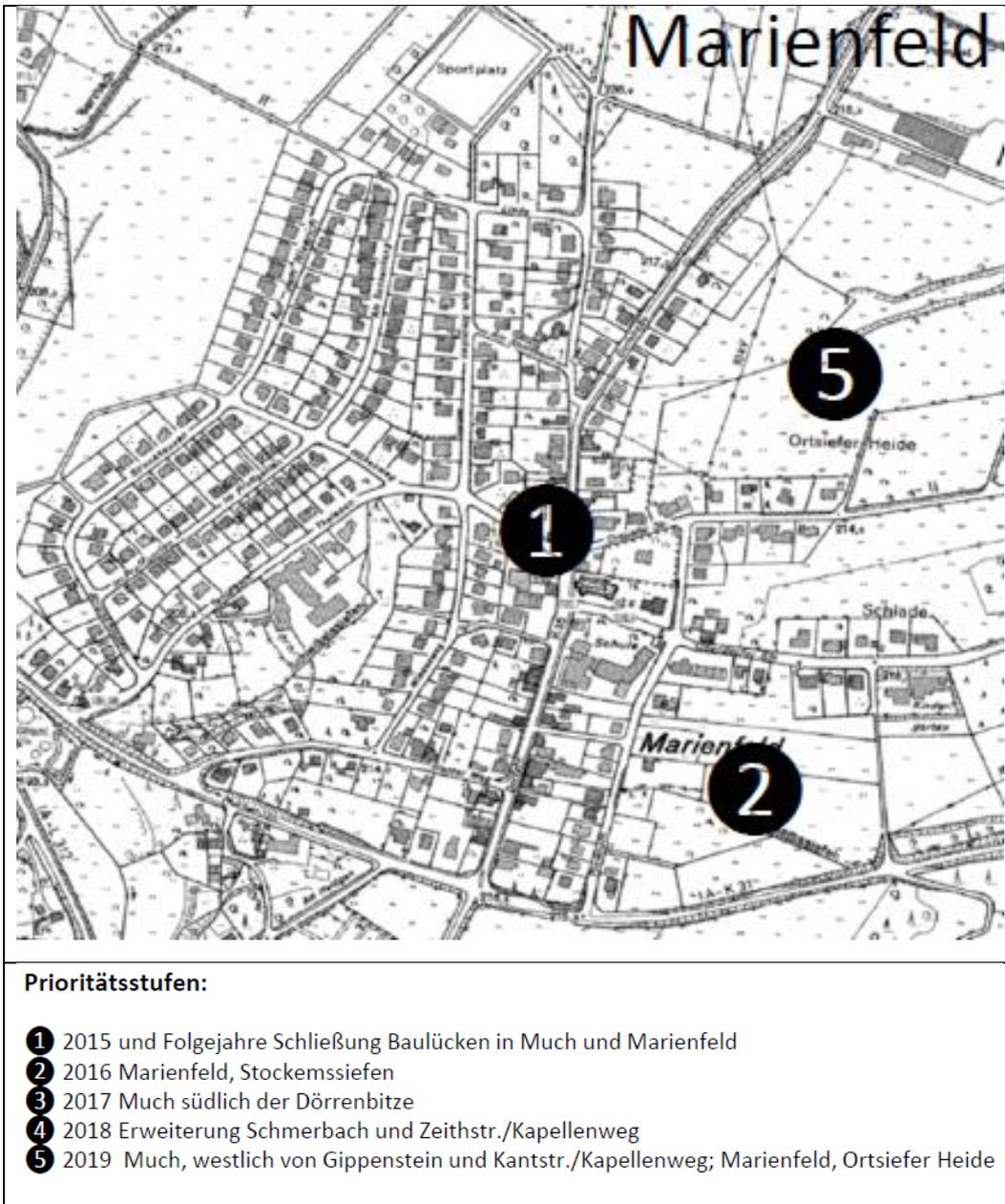


Tabelle 13: Wohnsiedlungsentwicklung Much 2020, Priorisierung der Flächenpotenziale, Quelle Gemeinde Much, 2015

Für die Fläche „Marienfeld Stockemsiefen“ (Prioritätsstufe 2) liegt mittlerweile ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Fläche „westlich von Gippenstein“ (Prioritätsstufe 5) befindet sich im B-Planverfahren sowie im FNP-Änderungsverfahren. Auf eine Priorisierung der Flächen wurde laut politischem Beschluss mittlerweile verzichtet.

Das „Gemeindeentwicklungskonzept 2020“ wurde im Rahmen der FNP-Neuaufstellung aktualisiert und weitere Flächenpotenziale in kleineren Ortslagen wie Kranüchel und Wellerscheid mit in die Betrachtung einbezogen.

20 Einzelhandels- und Standortkonzept

Zur Sicherung der Einzelhandelsfunktion in den Zentren und der wohnungsnahen Grundversorgung sowie zur Steuerung der Standortentwicklung des großflächigen Einzelhandels hat die Gemeinde Much ein Einzelhandels- und Standortkonzept durch das Büro CIMA im Jahr im Jahr 2009 erarbeiten lassen. Dieses Gutachten wurde und im Jahr 2016 aktualisiert und fortgeschrieben. Nach den gutachterlichen Ausführungen haben sich die Einzelhandelsstrukturen in der Gemeinde Much seit 2009 fortentwickelt. Gleichzeitig wurden die bundesrechtlichen und die landesplanerischen Vorgaben (siehe Kap. III16 Landesentwicklungsplan NRW) fortgeschrieben, was eine grundsätzliche Überarbeitung erforderlich macht. Da das Konzept aus dem Jahr 2016 stammt, stellt noch der „Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ zum LEP NRW die Grundlage dar, welcher mittlerweile durch die Neufassung des LEP NRW aus den Jahren 2017 und 2019 abgelöst wurde.

Grundsätzlich gibt das Einzelhandelsgutachten Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen sowohl für die Gemeinde Much als auch für Investoren und Betreiber vor. Es ist maßgeblich für die Beurteilung und Standortentscheidungen von Einzelhandelsvorhaben sowie für deren bauleitplanerische Steuerung. Dieses Gutachten beinhaltet die Festsetzung „Zentraler Versorgungsbereiche“, allgemeine und standortbezogene Empfehlungen zur Einzelhandelsentwicklung und Nahversorgung sowie die Sortimentsliste der Gemeinde Much mit den nahversorgungs-, zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten.

Wesentlich für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sind die „Zentralen Versorgungsbereiche“, die eine bindende Wirkung im Hinblick auf die Bauleitplanung entfalten und in die Begründung zum Flächennutzungsplan sowie in die Plandarstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB (Ausstattung des Gemeindegebietes mit zentralen Versorgungsbereichen) aufgenommen werden. Die nachfolgenden Erläuterungen zu diesem Themenkomplex stammen aus der Fortschreibung des o.g. Gutachtens, welches für die Begründung des Flächennutzungsplans zusammengefasst wurde.

Zentraler Versorgungsbereich – allgemeine Erläuterungen und Begriffsbestimmungen

Die Festlegung „Zentraler Versorgungsbereiche“ fußt auf den Regelungen des Baugesetzbuches, den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW (2008), sowie den folgenden zentralen Zielsetzungen des neuen Landesentwicklungsplans NRW (weitere Ausführungen siehe Kapitel III16 Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW):

- Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.
- Ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche) dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden.
- Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevantem Kernsortiment dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die zuvor genannten Zielsetzungen sind für die kommunale Bauleitplanung bindend.

Der Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“ umfasst im allgemeinen Versorgungsbereiche unterschiedlicher Stufen. „Gemeinden können neben dem Hauptzentrum auch über Neben- und Nahversorgungszentren verfügen. Das Hauptzentrum einer Gemeinde besitzt eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet. Den Neben- und Nahversorgungszentren kommt eine ergänzende Versorgungsfunktion – insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs – zu.“⁴³ „Zentrale Versorgungsbereiche zeichnen sich durch ein gemischtes und kompaktes, d. h. räumlich verdichtetes Angebot an

⁴³ Einzelhandelserlass NRW vom 22.09.2008. S. 14

öffentlichen und privaten Nutzungen aus (u.a. Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen, Handwerksbetriebe, Büronutzungen, Wohnungen).“⁴⁴

Das Einzelhandels- und Standortkonzept der Gemeinde Much schlägt aufgrund der Einzelhandels- und Gemeindestruktur einen „Zentralen Versorgungsbereich“ im Ortskern von Much (Hauptort) vor.

Zentraler Versorgungsbereich „Much Ortskern“

Der „Zentrale Versorgungsbereich“ im Ortskern von Much (Hauptort) hat die Funktion eines Hauptzentrums für die Gesamtgemeinde und zeichnet sich laut Einzelhandelsgutachten wie folgt aus:

- „Grundzentral bedeutsames Versorgungszentrum als wichtigster, städtebaulich integrierter Geschäftsbereich der Gemeinde mit einer vergleichsweise starken Angebotskonzentration und gesamtgemeindlichen Versorgungsfunktionen,
- Schwerpunkt der öffentlichen und privaten Versorgung mit einem differenzieren Angebot privater und öffentlicher Versorgungseinrichtungen,
- Angebot von Gütern des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs, u.a. repräsentiert durch die Betriebstypen Fachgeschäfte mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (perspektivisch: Drogeriemarkt und ergänzende Fachmärkte),
- ÖPNV-Erreichbarkeit Bus.“⁴⁵

In dem Gutachten werden drei Entwicklungsbereiche benannt, wobei sich zwei davon im „Zentralen Versorgungsbereich“ befinden.

⁴⁴ ebd. S. 25

⁴⁵ Einzelhandels- und Standortkonzept für die Gemeinde Much, Bearbeitung: BBE Handelsberatung GmbH, Köln 2016, S. 51

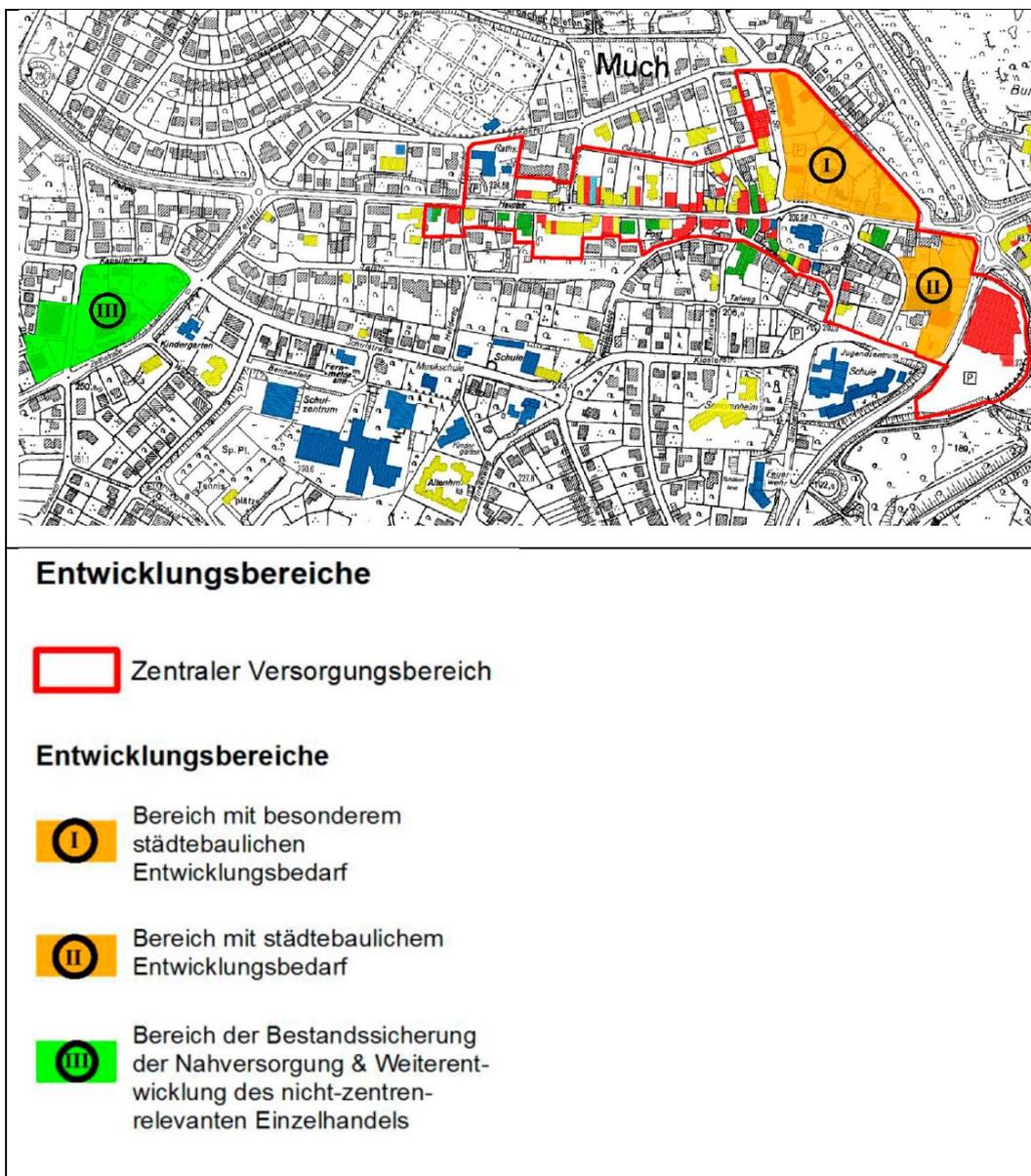


Abbildung 36: Zentraler Versorgungsbereich und Entwicklungsbereiche Much-Ortskern, Quelle Einzelhandels- und Standortkonzept für die Gemeinde Much, 2016

„Die räumliche Abgrenzung des vorgeschlagenen zentralen Versorgungsbereichs im Mucher Ortskern ist darauf ausgerichtet, wichtige öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge des Hautortes Much einzubinden. Unter dem Aspekt der Ortsgröße, der topografischen Situation und der vorgegeben Bau- und Nutzungsstruktur wird keine über den kartografisch dargestellten Bereich hinausgehende räumliche Ausdehnung des zentralen Versorgungsbe-

reichs empfohlen, da sonst einer Zersplitterung des Geschäft- und Dienstleistungsbesatzes Vorschub geleistet würde. Stattdessen sollte eine bauliche und nutzungsbezogene Verdichtung angestrebt werden, um die Angebotsvielfalt und Ausstrahlungskraft des Versorgungszentrums zu verbessern.“⁴⁶

Der „Zentrale Versorgungsbereich“ umfasst primär die Versorgungs- und Einzelhandelseinrichtungen entlang der Hauptstraße.

Der Entwicklungsbereich I (Kleverhofstraße) befindet sich laut Einzelhandelsgutachten in einer Mittelpunktlage der Ortsmitte und steht seit vielen Jahren für eine Einzelhandelsansiedlung und städtebauliche Neuordnung in der Diskussion. Den Standortwert bezieht das Areal aus der Vielzahl benachbarter Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, der guten Erreichbarkeit und Sichtbeziehungen von der Hauptstraße.

Der Entwicklungsbereich II (Quartier um das Bauhofsareal) ergibt sich durch die geplante Aufgabe des Bauhofareals der Gemeinde Much. Das Planareal liegt am östlichen Ortsrand des Hauptortes Much und bezieht laut Einzelhandelsgutachten seinen Lagewert im Wesentlichen aus der günstigen Verkehrserschließung über die Wahnbachtalstraße (L 189) und die Frequenzwirkung der benachbarten Lebensmittelmärkte. Eine Neuordnung und Einzelhandelsentwicklung am Standort „Kleverhof“ sei gegenüber dem Standort „Bauhofareal“ allerdings vorzuziehen.

Der Entwicklungsbereich III (Zeithstraße/Krahmer Weg) in der westlichen Randlage des Ortskerns Much umfasst den Geschäftsstandort Zeithstraße/Krahmer Weg. Dieser nimmt eine Ergänzungsfunktion zum Hauptgeschäftsbereich der Ortsmitte wahr und dient laut Einzelhandelsgutachten zugleich der Nahversorgung der angrenzenden Wohngebiete. Eine moderate Weiterentwicklung durch Ansiedlung zusätzlicher SB-Märkte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sei als zentrenverträglich zu bewerten. Von einer Ansiedlung weiterer Betriebe mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten werde abgeraten, da diese zu einer Schwächung des Hauptgeschäftsbereichs und zu einer Verringerung der Ansiedlungschancen des Einzelhandels in der Ortsmitte führen könne.

Laut Einzelhandelsgutachten ist in den Außenorten und Weilern der Gemeinde Much wegen der geringen Einwohnerzahl und der siedlungsstrukturellen Randlage die Kaufkraftpotenzialbasis als stark eingeschränkt zu bewerten. Lediglich

⁴⁶ Ebd. S. 51

der Hauptort Much verfüge aufgrund der Einwohnerzahl und der geschichtlichen Mittelpunktfunktion über geeignete Rahmenbedingungen für eigenständige Nahversorgungseinrichtungen. Die deutlich kleineren Ortschaften Marienfeld, Kranüchel und Wellerscheid weisen laut Gutachten ein nicht annähernd ausreichend großes Einwohner- und Kaufkraftpotenzial auf, so dass der rechnerische Tragfähigkeitsnachweis für Nahversorgungsbetriebe nicht zu führen sei. Aufgrund der schon seit Jahrzehnten bestehenden Nahversorgungsprobleme in (Teil-)Gebieten mit geringer Einwohnerdichte, was auch auf Teile des Gemeindegebiets von Much zutrifft, werden in dem Gutachten unterschiedliche Kleinflächenkonzepte beleuchtet, die Möglichkeiten zur Nahversorgung in der Fläche bieten.

Für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevantem Sortimenten kämen laut Einzelhandelsgutachten vor allem die Standorte Zeithstraße/Krahmer Weg und nördliche Dr. Wirtz-Straße im Kreuzungsbereich K 46 infrage.

Zur bauleitplanerischen Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes werden dort u.a. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- „Neuansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten sowie nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollten grundsätzlich nur noch innerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches im Ortskern Much zugelassen werden. ...
- Großflächiger Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ist auch außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs an städtebaulich geeigneten Standorten grundsätzlich zuzulassen. Dabei ist der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente grundsätzlich auf 10 % zu beschränken. ...
- Die Weiterentwicklung der Nahversorgung soll sich vor allem im zentralen Versorgungsbereich des Ortskerns Much vollziehen. Darüber hinaus können im Einzelfall Standorte mit Wohngebietsbezug weiterentwickelt werden, die der wohnungsnahen Versorgung dienen und keine städtebaulich negativen Auswirkungen auslösen.“⁴⁷

⁴⁷ Ebd. S. 68

21 Integriertes Entwicklungskonzept Ortskern Much ⁴⁸

Im Jahr 2017 wurde das „Integrierte Handlungs- und Entwicklungskonzept Ortskern Much“ (IHEK) für die Gemeinde Much beschlossen. Dieses ist bei zukünftigen Planungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als städtebauliches Konzept zu berücksichtigen. Der Investitionszeitraum des Handlungs- und Entwicklungskonzeptes beträgt insgesamt 10 Jahre (2017 – 2026).

Das Konzept umfasst im festgesetzten Untersuchungsgebiet folgende fünf Schwerpunktbereiche mit Handlungspotenzial:

- Schwerpunktbereich „Freiraum“ mit den Handlungsräumen „Historischer Ortskern“ und „Kirchplatz“
- Schwerpunktbereich „Erschließung“ mit den Handlungsräumen „Hauptstraße“ (Teilräume West, Mitte und Ost) und „Fußläufige Anbindung der Wohngebiete“
- Schwerpunktbereich „Freizeit und Naherholung“ mit den Handlungsraum „Waldfreibad“
- Schwerpunktbereich „Gemeinbedarfseinrichtungen“ mit den Handlungsräumen „Schulzentrum“ und „Feuerwehrgerätehaus“
- Schwerpunktbereich „Ortskernentwicklung“ mit den Handlungsräumen „Kleverhof“, „Bauhof“ und „Lindenhof“

Auf Basis des Leibildes „Generationsübergreifendes (Er-)Leben für Much“ und den im Handlungs- und Entwicklungskonzept ebenfalls definierten Leitzielen wurden städtebauliche Konzepte für Teilbereiche erstellt. Insbesondere die städtebaulichen Konzepte zum „Kleverhof“ und zum „Bauhofareal“ sowie die Aussagen zum Handlungsraum „Feuerwehrgerätehaus“ sind relevant hinsichtlich der Darstellungen im neuen Flächennutzungsplan. Die „Schwerpunktbereiche“ des IHEK decken sich in Teilen auch mit den „Entwicklungsbereichen“ (z.B. Kleverhof und Bauhofareal) des Einzelhandels- und Standortkonzeptes der Gemeinde Much (siehe Kap. 20).

⁴⁸ Integriertes Handlungs- und Entwicklungskonzept Ortskern Much für die Gemeinde Much, Bearbeitung: Planungsgruppe MWM, Aachen 2017

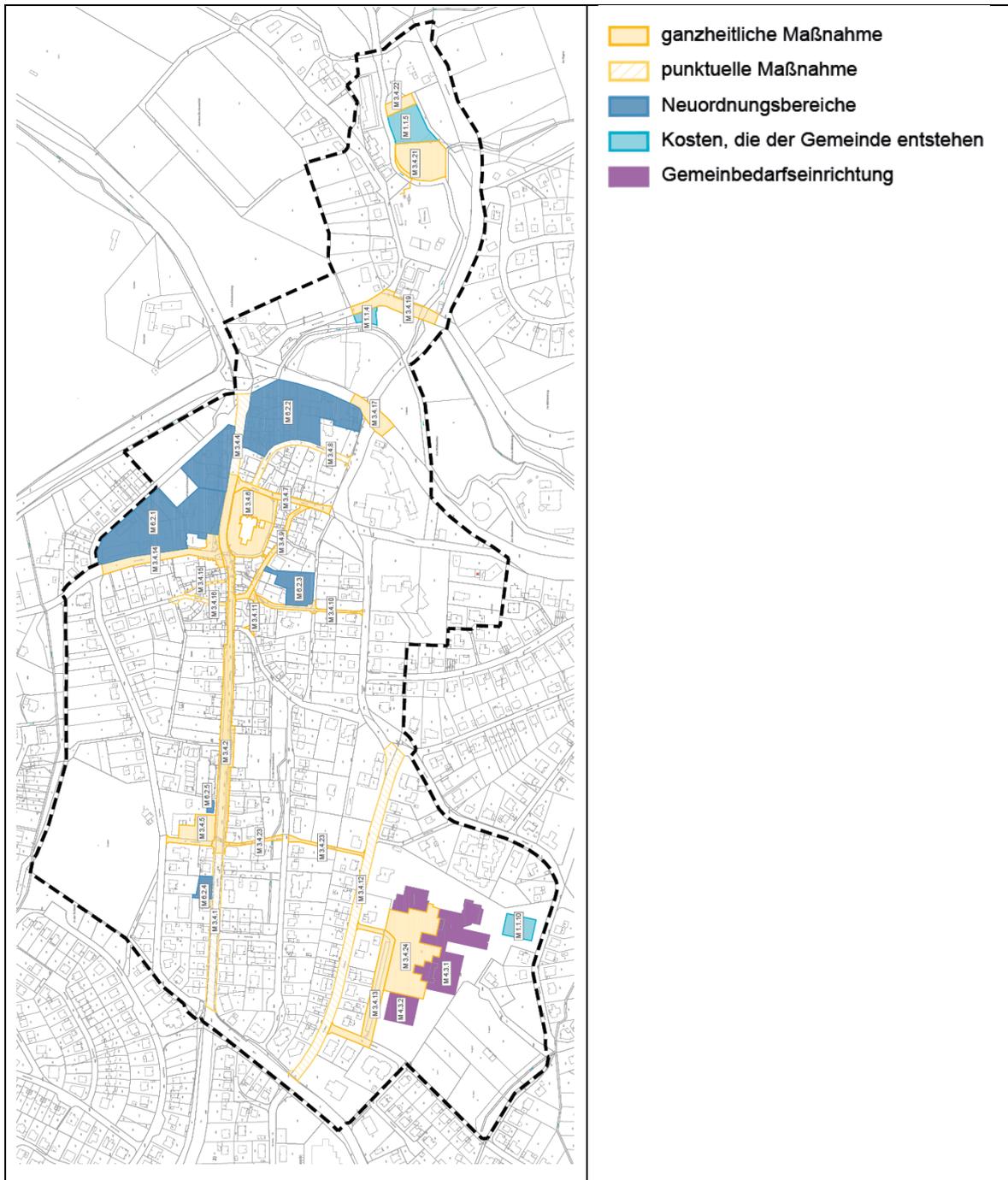


Abbildung 37: Maßnahmenplan Integriertes Handlungskonzept Ortskern Much, Quelle: Integriertes Handlungs- und Entwicklungskonzept Ortskern Much

22 Klimaschutzteilkonzept ⁴⁹

Im Oktober 2016 wurde für die Gemeinde Much ein im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördertes Klimaschutzteilkonzept „Anpassung an den Klimawandel“ fertiggestellt. Dies erfolgte im Konsortium mit den Kommunen Lohmar und Ruppichteroth, mit welchen unter der Dachmarke „Klimakompakt“ eine Partnerschaft im Bereich Klimaschutz besteht. Für jede der drei Kommunen wurde ein individuelles Klimaschutzteilkonzept erarbeitet.

Laut Klimaschutzteilkonzept wirkt sich der Klimawandel auch auf die Kommunen Lohmar, Much und Ruppichteroth aus. Unter anderem gehören zu den Wetterextremen, die durch den Klimawandel in der Zukunft möglicherweise verstärkt werden, zunehmende Starkregen- und Hochwasserereignisse, eine erhöhte Intensität von Sturmereignissen sowie Hitzewellen und anhaltende Trockenperioden. Extremereignisse in den vergangenen Jahren hätten gezeigt, dass auch Nordrhein-Westfalen bzw. die Stadt Lohmar, die Gemeinde Much und die Gemeinde Ruppichteroth bereits von diesen Veränderungen betroffen seien (s. auch Kap. III18.3 und II10).

Aus dem Klimaschutzteilkonzept für Much wurden folgende Maßnahmen im Hinblick auf das Thema Starkregenereignisse als prioritär umzusetzen ausgearbeitet:

- Analyse der Informationen aus dem Verrohrungskataster im Hinblick auf kritische Engstellen und Beseitigung dieser Engstellen.
- Ermittlung der relevanten Fließwege bei Starkregenereignissen unter Berücksichtigung der Verrohrung und Veröffentlichung auf Karten.
- Schaffung von Retentionsflächen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entlang der Fließgewässer / im Einzugsgebiet der Fließgewässer.

Weiterhin sollen Maßnahmen wie die Realisierung von hitzeangepasste Siedlungsstrukturen innerhalb der Stadtplanung (Stichwort Frischluftschneisen etc.) sowie fortlaufende Maßnahmen wie z.B. die Fortschreibung des Teilkonzeptes anhand aktueller Erkenntnisse sowie das Maßnahmen-Controlling und die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden.

⁴⁹ Klimaschutzteilkonzepte zur Anpassung an den Klimawandel für die Stadt Lohmar, die Gemeinde Much und die Gemeinde Ruppichteroth, Bearbeitung INFRASTRUKTUR & UMWELT, Darmstadt 2016

23 Regionale 2025 „Das Bergische RheinLand“

Unter dem Titel „Das Bergische RheinLand“ haben sich die drei Landkreise Oberberg, Rhein-Sieg und Rhein-Berg mit insgesamt 28 Kommunen und einem breiten Unterstützerkreis aus Verbänden, Institutionen und Zivilgesellschaft um die Ausrichtung einer REGIONALE 2022/2025 beworben und den Zuschlag für die REGIONALE 2025 erhalten.

Anhand von fünf Entwicklungspfaden soll im Rahmen der REGIONALE eine Zukunftsperspektive geschaffen werden:

- Ressource trifft Kulturlandschaft
- Innovation schafft Arbeit
- Qualität von Wohnen und Leben
- Mobilität und Digitalisierung als Zukunftsmotor
- Neue Partnerschaften quer vernetzt

Die Gemeinde Much hat zu diesen Themenfeldern folgende Projektideen entwickelt:

Projektskizze: Natur und Geschichte erleben

Auf dem Heckberg befindet sich eine aufgegebene Liegenschaft der Bundeswehr, an welcher der Jakobsweg von Drabenderhöhe nach Overath vorbeiführt. Mögliche Nutzungen wären eine Unterkunft für Wanderer mit Bed-and-Breakfast, ein naturpädagogisches Lernzentrum mit einem außerschulischen Lernort zu den Themen Natur und Geschichte sowie die Kombination mit einem Waldkindergarten. Aus touristischer Sicht könnte hier auch eine dringend benötigte Einkehrmöglichkeit geschaffen werden.

Projektskizze: Schnellbus mit Pendlerparkhaus

Bau eines „Pendler-Parkhauses“, welches mit Fahrradboxen und Ladestationen für E-Fahrzeuge ausgestattet und mit einer Schnellbuslinie verknüpft werden soll. Eine Erweiterung als Mobilstation ist denkbar.

Projektskizze: Wohnungen jung für alt

Durch attraktive Anreize sollen Häuser für die ein Generationenwechsel möglich ist „mobil“ gemacht werden, damit sie dem Wohnungsmarkt und insbesondere jungen Familien mit einem größeren Platzbedarf zur Verfügung stehen. Hierfür sind entsprechende Wohnungsangebote für Umzugswillige in den Zen-

tren notwendig. Denkbar sind auch Kooperationen mit regionalen Handwerkerunternehmen. Voraussetzung ist dabei die Schaffung von zielgruppengerechtem Wohnungsbau in zentraler Lage.

Projektskizze: Das Wasser der Mücher is jot

Ein Ziel des Projektes ist, den Wahnbach erlebbar zu machen. Hierzu könnte ein Wahnbachwanderweg evtl. in Kombination mit einem Radweg dienen, der von der Quelle bis zur Sperre verläuft. Ein Meilenstein des Weges könnte der Herrenteich sein, der mit einer kleinen Staustufe versehen ist (Kleine Sperre). Hier gibt es Überlegungen einer Wasserkraftnutzung, wodurch ein Anknüpfungspunkt zum bereits gut etablierten Technik- und Bauernmuseum Berzbach besteht.

Projektskizze: Werksverkehr/Werkswohnungen

Ziel des Projektes ist zum einen die Verbesserung der Anbindung der Gewerbegebiete an den ÖPNV zu den Zeiten der Schichtwechsel und angepasst an die Wohnstandorte, evtl. auch ein „GE-Shuttle“. Zum anderen ist es das Ziel, durch Werkswohnungen bzw. gewerbegebietsnahe Wohnungen Verkehre zu verringern. In Kombination mit einer besseren Breitbandversorgung kann ggf. auch durch die Nutzung von Homeoffice eine Verringerung der Verkehre erreicht werden

24 Breitbandausbau

Die Versorgung mit schnellem Internet im Rhein-Sieg-Kreis ist sehr unterschiedlich. Während in den Verdichtungsräumen im westlichen Teil des Kreises schnelles Internet fast flächendeckend vorhanden ist, sind im östlichen Teil des Kreises größere Bereiche unterversorgt. Das Ziel des Rhein-Sieg-Kreises ist es, eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s für seine Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbetreibenden in allen Kreisteilen zu erreichen.

Im Jahr 2018 hat der Breitbandausbau in den vom Bund geförderten Bereichen der Gemeinde Much begonnen. Dies betrifft die Lose im Westen, Nordwesten, äußersten Süden und äußersten Osten der Gemeinde. Ein sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn machte dies bereits vor Erteilung des Förderbescheids möglich.

Im Osten und Süden der Gemeinde steht der Baubeginn noch aus. Zielmarke sei aber, die Arbeiten dort bis Ende 2020 abzuschließen.

25 Generalverkehrswegeplan

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat der Gemeinde attestiert, dass sie eines der längsten Straßennetze in NRW in der Gemeindegrößenklasse bis 25.000 Einwohner zu unterhalten hat. Im Jahr 2013 wurde dazu ein Generalverkehrswegeplanes für die Gemeinde Much beschlossen. Dieser hatte Prioritäten für die zukünftigen Investitionen in das gemeindliche Straßenverkehrsnetz festzulegen. Notwendig wurde dies, um das engmaschige Verkehrsnetz für die 114 Ortschaften auf das erforderliche Maß zu reduzieren, so dass der finanzielle Aufwand für die Straßenunterhaltung von der Gemeinde Much getragen werden kann.

Es lagen u.a. folgende grundsätzliche Kriterien dem Generalverkehrswegeplan zugrunde:

- Die Menge der Fahrzeugfrequentierung.
- Die Anforderung das jeder Ort mit einer gut ausgebauten Straße an eine klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße) angeschlossen sein muss.
- Gemeindeverbindungsstraßen werden genauso berücksichtigt wie die erforderlichen Strecken der Feuerwehr.

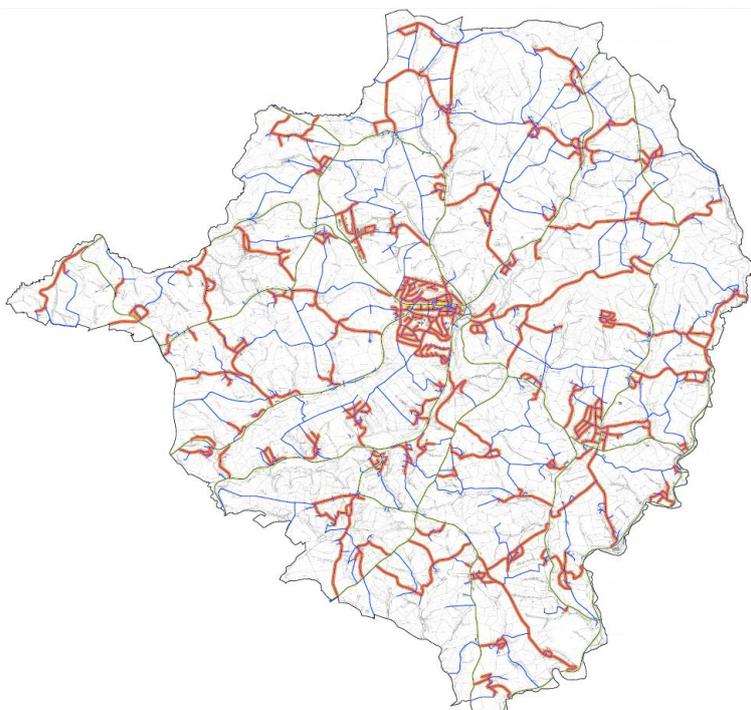


Abbildung 38: Generalverkehrswegeplan der Gemeinde Much, 2013

V Vorgaben überörtlicher Planungen/Planungen Dritter

Im Folgenden werden weitere fachliche Planungen bzw. Konzepte vorgestellt, die bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Berücksichtigung finden. Die Planungen sind insoweit zu beachten, als sie eine Relevanz für die Siedlungsflächenentwicklung besitzen, für den Planungshorizont des FNP aktuell sind und auf der Maßstabsebene des FNP ausgewertet werden können.

26 Landschaftsplanung und Naturschutz

Die naturräumlichen Aspekte im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden im Wesentlichen durch die „Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006, durch den Landschaftsplan Nr. 10 des Rhein-Sieg-Kreises und die Schutzgebiete auf Grundlage der FFH-Richtlinie abgedeckt. Die Gemeinde Much liegt zudem im Naturpark „Bergisches Land“. Die Aussagen zu Natur und Umwelt sind inhaltlich durch den Umweltbericht konkretisiert. Für den Themenbereich „Kulturlandschaft“ verfasste die Region Köln/Bonn e.V. einen „Masterplan Grün“ (2013).

Landschaftsplan im Gemeindegebiet von Much

Für das nordwestliche Gemeindegebiet von Much ist der Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“ des Rhein-Sieg-Kreises maßgebend. Dieser wurde vom Kreistag im Jahr 1988 als Satzung beschlossen. Eine 1. Änderung ist im Jahr 2005 und eine 2. Änderung im Jahr 2006 in Kraft getreten. Der Landschaftsplan Nr. 13 Much-Ruppichteroth welcher das übrige Gemeindegebiet abdeckt, hat keine Rechtskraft erlangt.

Der Landschaftsplan liefert auf kommunaler Ebene die Grundlage für eine umweltverträgliche Raumentwicklung. Der Geltungsbereich umfasst den Außenbereich gem. § 35 BauGB. Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) werden im Rahmen des Landschaftsplans naturschutzrechtliche Festsetzungen getroffen sowie Entwicklungsziele für die Landschaft definiert. Die Festsetzungen des Landschaftsplans beziehen sich auf die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, ge-

geschützte Landschaftsbestandteile) sowie auf Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Schutzwirkung wird durch Verbote bzw. Gebote, zugeschnitten auf den jeweiligen Gebietstypus, hergestellt. Die für die räumliche Entwicklungsplanung relevanten Schutzausweisungen beziehen sich auf eine Beschränkung bzw. auf ein Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen sowie von Straßen, Wegen oder Stellplätzen. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Entwicklungsziele sind behördenverbindlich und geben Auskunft über die Aufgabenstellungen im Rahmen der Landschaftsentwicklung auf dem Gemeindegebiet von Much.

Für den FNP sind insbesondere die flächenbezogenen Schutzbestimmungen von Bedeutung, d.h. die räumliche Abgrenzung der Naturschutzgebiete (NSG), der geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sowie der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Sie stellen wichtige planerische Vorgaben für die künftige Nutzung des Raumes dar. Vor allem die NSG und LB sind aufgrund ihrer besonderen Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz sowie ihre bedeutsamen Landschaftsbestandteile vor anderweitigen Nutzungsansprüchen zu sichern. In den räumlich weitreichenden LSG sind unter Umständen auch Flächenentwicklungen mit entgegenstehenden Nutzungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Im spezifischen Einzelfall setzt dies jedoch eine Genehmigung der „Unteren Naturschutzbehörde“ sowie eine Änderung des Landschaftsplanes voraus, es sei denn, es handelt sich um eine temporäre Festsetzung.

27 Verkehrsplanung

Wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung ist ein am Bedarf orientiertes und unter Umweltgesichtspunkten ausgerichtetes ÖPNV-Angebot, welches auf Grundlage des Nahverkehrsplans geplant und koordiniert wird. Im Folgenden werden die wesentlichen Grundzüge und Maßnahmen des Nahverkehrsplans erläutert. Weiterhin sind die Maßnahmen, die auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans und des Kreisstraßenbauprogramms bestehen, nachfolgend aufgeführt.

Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises.

Der „Nahverkehrsplan 2012 plus“ für den Rhein-Sieg-Kreis wurde im Dezember 2012 vom Kreistag beschlossen und in den Folgejahren mehrfach aktualisiert. Im Jahr 2016 wurde der Nahverkehrsplan fortgeschrieben.

⁵⁰ Rhein-Sieg-Kreis Nahverkehrsplan 2012 plus, Hrsg.: Rhein-Sieg-Kreis, Version 2.1, 2016

Ein besonderer Fokus liegt bei der Bedienung des ländlichen Raumes. Im dispers besiedelten ländlichen Raum sollen vor allem der Bus, der TaxiBus und das Anruf-Sammel-Taxi (AST) zum Einsatz kommen. Die „Bürgerbusse“, werden ehrenamtlich betrieben und deshalb nicht vom Aufgabenträger „geplant“. Die Bürgerbusvereine leisten im ländlichen Raum aber einen wertvollen Beitrag zur Mobilität.

Laut Nahverkehrsplan fällt der Modal-Split in der Gemeinde Much mit einem Anteil von 74 % (MIV-Fahrer und MIV-Mitfahrer) deutlich zugunsten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) aus. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖV) fällt mit 6 % im Kreisvergleich eher gering aus. Dies betrifft auch die Nutzung im Umweltverbund insgesamt (Fuß 2 %, Rad 19 %, ÖV 6 %).

Im Primärnetz stellt die Gemeinde Much einen Verknüpfungspunkt 3. Ordnung nur mit Busverkehr dar. Hinsichtlich der Bedienungszeiten und der Bedienungsstandards sollen alle geschlossenen Ortschaften mit mehr als 200 Einwohnern mit dem ÖPNV erschlossen werden. Bei mehr als 500 Einwohnern sollen nach Möglichkeit liniengebundene Verkehrsmittel zum Einsatz kommen (SPNV, Stadtbahn, Bus oder TaxiBus). Das AST dient der Anbindung kleinerer Ortschaften sowie ggf. der Ergänzung liniengebundener Verkehrsmittel in den Schwachverkehrszeiten abends und am Wochenende. Der Verknüpfungspunkt „Much Post/Rathaus“ verbindet den Außenbereich von Much mit den regionalen Buslinien nach Overath und Siegburg.

Hinsichtlich der Erschließungsqualität wird in dem Gutachten ausgeführt, dass die Gemeinde Much keine Erschließungsdefizite in Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern aufweist, jedoch AST-Verkehr für kleinere Ortsteile bislang nicht stündlich verkehren. Konkrete Maßnahmen zur Verdichtung des ÖPNV-Angebotes in der Gemeinde Much sind laut Nahverkehrsplan nicht angedacht (Stand 2016).

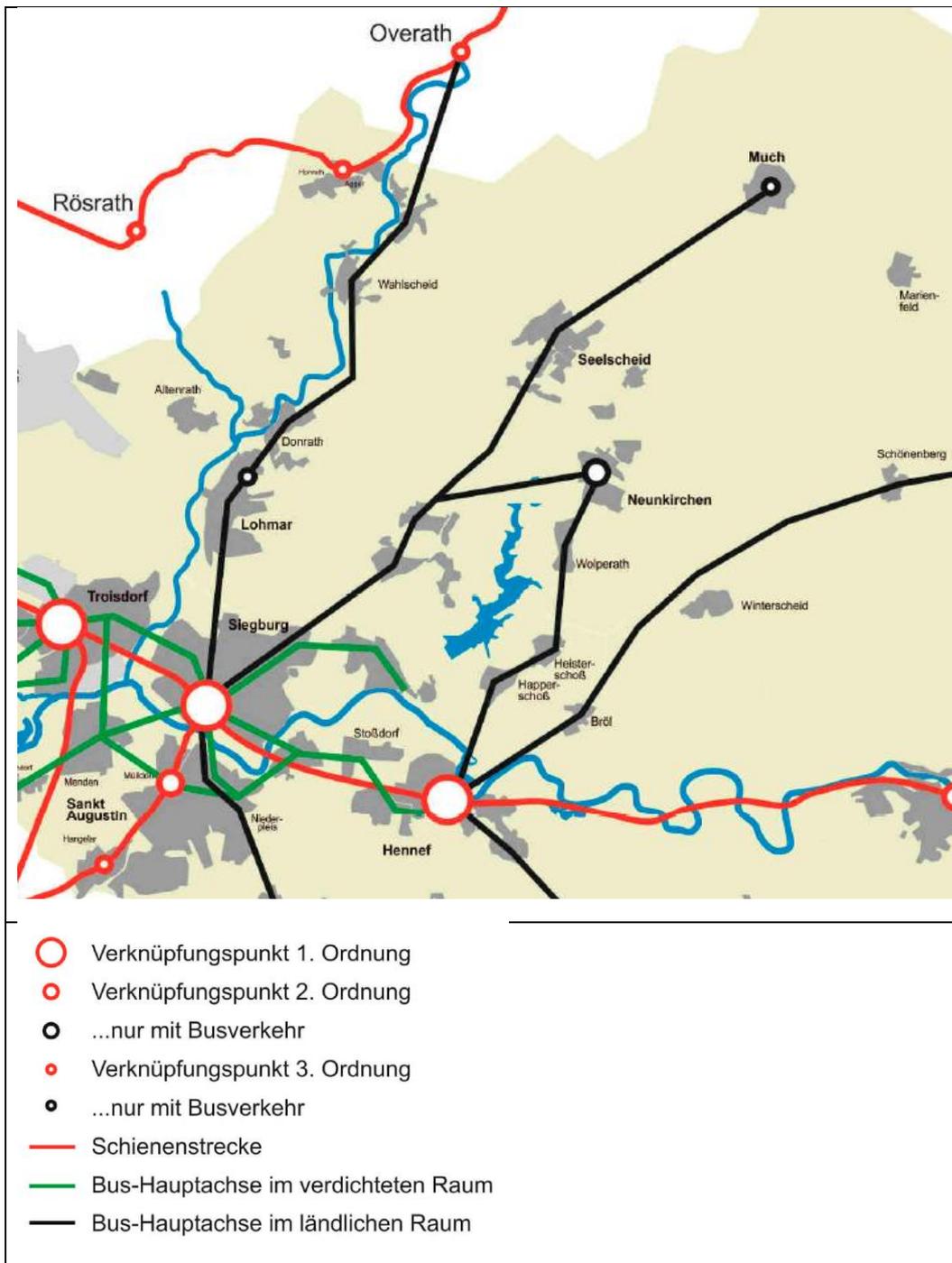


Abbildung 39: Nahverkehrsplan Ausschnitt Primärnetz, Quelle Nahverkehrsplan Version 2.1, 2016

Bundesverkehrswegeplan⁵¹

Der neue Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) wurde am 03.08.2016 durch das Bundeskabinett beschlossen und anschließend veröffentlicht.

Der Bundesverkehrswegeplan beinhaltet folgendes Projekt im Gemeindegebiet von Much:

Bundesverkehrsstraßen

- B56-G50-NW: Ortsumgehung Much Nord; Planungsstand: Linienbestimmung/Trassenfestlegung beantragt am 06.03.2013; Dringlichkeit: Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*); Bauziel: 2-streifiger Neubau

Das Projekt wird im Bundesverkehrswegeplan als wirtschaftlich eingeordnet und dem „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*)“ zugewiesen. Mit der Planung kann somit unmittelbar begonnen werden.

„Wegen der aus kommunaler Sicht hohen Dringlichkeit einer Lösung der Verkehrsprobleme in der Ortschaft Much wurde bereits 2003 von der Gemeinde mit den vorbereitenden Planungen für eine Ortsumgehung begonnen und eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben. Nachdem die Maßnahme 2004 bei der Fortschreibung des BVWP in den vordringlichen Bedarf eingestuft wurde, übernahm der Landesbetrieb Straßenbau die Planung. Die Ortslage Much wird von Durchgangsverkehren erheblich belastet. Der Verkehr behindert damit die städtebaulichen Entwicklungen und mindert die Aufenthalts- und Wohnqualität durch die von ihm verursachten Emissionen. Dies trifft insbesondere auf die enge, historische Ortsmitte zu. Der Durchgangs- und hier insbesondere der Schwerlastverkehr beeinträchtigt zudem aufgrund der langen Gefällestrecke zum engen Ortsmittelpunkt hin die Verkehrssicherheit. Zum Schutz der Fußgänger ist bereits eine Begrenzungsmauer zwischen Fahrbahn und Gehweg angeordnet, was allerdings wegen der Barrierewirkung innerstädtisch von besonderem Nachteil ist. Die Realisierung einer Ortsumgehung soll daher die genannten Beeinträchtigungen minimieren und damit zur Verbesserung der Umweltqualität des Ortsbereiches beitragen.“

⁵¹ Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030), Hrsg. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin 2016

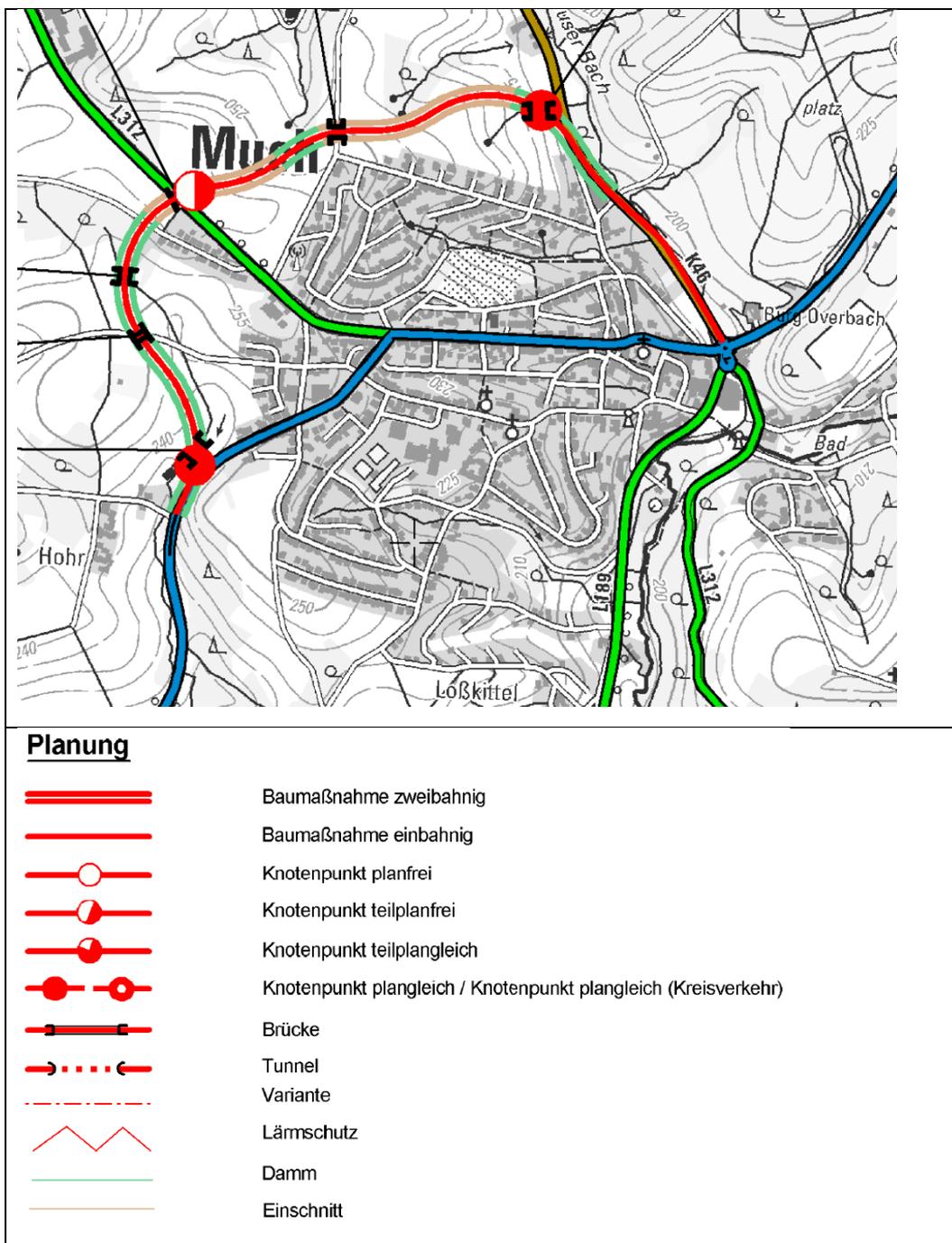


Abbildung 40: Ausschnitt Übersichtslegeplan OU Much Nord, Quelle: Straßen NRW, 2013

Aufgrund des frühen Planungsstadiums erfolgt zurzeit kein Vermerk bzw. keine nachrichtliche Übernahme der Planung zur Ortsumgehung Much Nord in den Flächennutzungsplan.

28 Gewerbeflächenkonzept 2035⁵²

Im Jahr 2017 wurde im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises ein Gewerbeflächenkonzept für die kreisangehörigen Kommunen erstellt. Dieses Gutachten ist u.a. mit der Bezirksregierung abgestimmt und findet als Fachbeitrag Eingang in den Regionalplan. Unter Einbeziehung der gewerblichen Entwicklung der Bundeshauptstadt Bonn wurde das Konzept auf Grundlage des gemeinsamen Fachgutachtens „Gewerbe- und Industrieflächen, Bonn und Rhein-Sieg-Kreis“⁵³ erweitert.

Aufgrund der sehr heterogenen Strukturen weist der Rhein-Sieg-Kreis dem Konzept zufolge drei separate Teilräume auf, die einzeln behandelt werden. Das Gemeindegebiet von Much zählt zu dem von Land- und Forstwirtschaft geprägten östlichen Teil, welcher zudem von einzelnen größeren Industrie- und Gewerbestrukturen durchsetzt ist.

In dem Fachgutachten werden die Flächenreserven erhoben und die zukünftigen endogenen Bedarfe der einzelnen Kommunen bestimmt. Es wird ausgeführt, dass insbesondere im östlichen Rhein-Sieg-Kreis viele Industrieunternehmen wenig optimal in enger Tallage entlang der Gewässerläufe liegen. In ihren Entwicklungsmöglichkeiten seien diese Betriebe deutlich eingeschränkt. Größere zusammenhängende Flächenpotenziale über 4 ha liegen lediglich in Much (interkommunales Gewerbegebiet mit Neunkirchen-Seelscheid), Ruppichteroth und in Windeck. Alle weiteren Flächen im östlichen Kreisgebiet seien kleiner als 4 ha.

Der Flächenbedarf für die Gemeinde Much wird im Fachgutachten mit 5 ha für Gewerbe und 6 ha für Industrie beziffert (Stand: 10.2016). Somit ergibt sich ein endogener Gesamtbedarf von 11 ha.

Die Bedarfsberechnung für den Flächennutzungsplan fußt auf den Berechnungen zum Regionalplan, wobei dieser nach neuesten Angaben 15 ha umfasst (siehe Kap. II15.4).

⁵² Gewerbeflächenkonzept 2035 für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, Bearbeitung: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Froelich&Sporbeck Umweltplanung und Beratung, Köln 2017

⁵³ Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen, Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Auftraggeber: Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Bearbeitung: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, 08/2018

Aus der Gegenüberstellung von Flächenbedarf und Potenzialflächengrößen im Rhein-Sieg-Kreis leitet das Gutachten Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen anhand konkreter Flächenvorschläge ab. Im Gutachten werden entsprechende Suchräume definiert. In der Gemeinde Much handelt es sich um folgende Flächen:

- Much Oberdorst (Gesamtfläche 5,6 ha, davon 4,7 ha industriell nutzbar)
- Much Bövingen Süd (Gesamtfläche 2,8 ha, davon 2,7 ha industriell nutzbar)
- Much Niedermiebach (Gesamtfläche 0,8 ha, davon 0,1 ha industriell nutzbar)

Diese Flächen wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans umweltfachlich und städtebaulich untersucht und für die Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechend angepasst und ergänzt (siehe Kap. VI31).

VI Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Much benötigt für eine zukunftsfähige Entwicklung ein breitgefächertes Flächenangebot für die verschiedensten Nutzungsarten. Hierzu zählen unterschiedliche Baulandangebote für Wohn- und Arbeitsstätten, den Einzelhandel, die soziale Infrastruktur sowie für Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die daraus resultierende Flächenausweisung im Flächennutzungsplan hat sich grundsätzlich am Bedarf zu orientieren und die Beeinträchtigungen für Umwelt und Natur im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind möglichst gering zu halten.

Die wesentlichen Zielvorgaben zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in Bezug auf eine nachhaltige Baulandentwicklung beruhen auf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie auf den Zielsetzungen und räumlichen Darstellungen im „Gemeindeentwicklungskonzept 2020“ der Gemeinde Much und dem „Gewerbeflächenkonzept 2035“ des Rhein-Sieg-Kreises.

Bei der Erarbeitung dieses Flächennutzungsplanes wurden unter Berücksichtigung zuvor genannter Zielvorgaben und den bereits vorhandenen Planungsansätzen der Gemeinde Much potenzielle neue Bauflächen in den Arbeitskreisen mit Politik und Verwaltung sowie öffentlich in den Ortsteilforen erörtert und diskutiert. Die Bauflächen wurden auf Grundlage der Vorgaben des Regionalplans vom Januar 2019 für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln angepasst.

Die Flächenauswahl und die Flächenkontingente berücksichtigen insbesondere das Angebotsdefizit und die gestiegene Nachfrage nach Wohnraum, Baugrundstücken und Wohnimmobilien sowie das geringe Angebot an geeigneten gewerblichen Bauflächen. Der Flächennutzungsplan stellt mit seinen Flächendarstellungen einen Entscheidungsrahmen für die bauliche Entwicklung der nächsten 15 bis 20 Jahre dar, welcher je nach Bedarf mehr oder weniger ausgeschöpft werden kann.

Die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten Einzelflächen stellen die größtmögliche Neudarstellung von Wohn- und Gewerbeflächen dar, wobei sich die Angaben zu den Flächengrößen auf Bruttoangaben beziehen. Innerhalb der jeweiligen Abgrenzungen der Flächen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung neben Wohn- und Gewerbeflächen auch Grünflächen, Verkehrsflächen, Ausgleichsflächen, Spielplätze und weitere Flächen für Infrastrukturen dargestellt werden. Das heißt, die Flächenabgrenzungen stellen

nicht die tatsächliche Ausdehnung möglicher Wohnbaugebiete und Gewerbegebiete dar. Zudem sind nachfolgend nur die großen, städtebaulich bedeutenden möglichen Neudarstellungen aufgelistet.

Der analoge Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 wurde im Jahr 2013 in eine digitale Fassung überführt und in Teilen an die aktuelle Bauleitplanung angepasst. Für die Neuaufstellung war allerdings eine grundlegende Revision erforderlich, sodass eine Vielzahl von weiteren Anpassungen an die vorhandene Nutzungsstruktur und die Bestandssituation vorgenommen werden musste (u.a. Flächen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, Verkehrsflächen, Flächen und Einrichtung der Versorgung, Bauflächen, Flächen für Wald, Grünflächen, Anpassung an die aktuelle Gemeindegebietsabgrenzung).

In den folgenden Kapiteln sind die Neudarstellungen bzw. Rücknahmen anhand kurzer Flächensteckbriefe dargestellt und erläutert. Die Erläuterung aus Umweltsicht erfolgt dementsprechend im Umweltbericht, wobei hier aufgrund der Systematik des Umweltberichtes Alternativflächen betrachtet werden, die in der Begründung zum Flächennutzungsplan nicht enthalten sind. In der Voruntersuchung wurden noch weitere Flächen betrachtet, die allerdings aus unterschiedlichen Gründen nicht berücksichtigt wurden.

Planungsrechtliche Voraussetzungen zu Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 sowie die digitale Neufassung aus dem Jahr 2013 weisen keine aktuelle Darstellung von Bauflächen auf. Dies ist u.a. darin begründet, dass zwischenzeitlich Bebauungspläne und Ortslagensatzungen neue planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen haben, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch nicht abgebildet sind.

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 weisen 53 der 114 Ortslagen der Gemeinde Much Bauflächendarstellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen) auf. Nach aktuellem Stand von 2020 haben 48 Ortslagen eine Ortslagensatzung nach § 34 BauGB (Innenbereichssatzung) und 11 Ortslagen eine Ortslagensatzung nach § 35 BauGB (Außenbereichssatzung), wobei eine weitere Außenbereichssatzung für die Ortslage Növerhof zurzeit in Aufstellung ist (siehe im Anhang Kap. XI49 „Planungsrechtliche Voraussetzungen“). Bebauungspläne in Hinblick auf Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen bestehen in den Ortslagen Much-Zentrum, Marienfeld, Kranüchel, Oberdreisbach-Höhe und Heckhaus. Weiterhin liegen den FNP-

Darstellungen planungsrechtliche Vorgaben aus Bebauungsplänen mit Festsetzungen zu gewerblichen Bauflächen (Bitzen, Bövingen) und zu Sonderbauflächen (Campingplatz „Ophausen“) zugrunde. Darstellungsrelevant im FNP sind demzufolge alle Siedlungsflächen mit bestehenden Planungsrecht wie Bereiche mit

- Bebauungsplänen,
- Vorhaben- und Erschließungsplänen und
- Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB.

Ein Großteil der Ortslagen mit Ortslagensatzungen nach § 34 BauGB unterliegen bereits im FNP-alt einer FNP-Darstellung mit Bauflächen. Dies gilt bisher nicht für die sieben Ortslagen Alefeld, Bröl, Bruchhausen, Leverath, Löbach, Oberholz und Oberwahn. Diese werden demzufolge im FNP-neu im jeweiligen Satzungsgebiet aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur als gemischte Baufläche dargestellt. Die Ortslagensatzungen nach § 34 BauGB werden als Hinweise in die Planzeichnung des FNP-neu aufgenommen.

Unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ergibt sich die Bebaubarkeit von Grundstücken nach den planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB bis § 35 BauGB. U.a. ist dies auch gemäß § 34 BauGB innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils – im sogenannten „nichtbeplanten Innenbereich“ – bzw. bei entsprechende Voraussetzungen nach § 35 BauGB (Außenbereich) gegeben.

Neben den FNP-Darstellungen auf Grundlage von Satzungen erfolgen im FNP-neu Darstellungen weiterer Bauflächen anhand folgender Prämissen:

- Bauflächendarstellungen des FNP-alt ohne Satzungen werden im FNP-neu fortgeschrieben (Wellerscheid, Niederbruchhausen, Neuenhaus, Tillinghausen, Sonderbaufläche H2 „Hotelanlage FIT“, Sonderbaufläche „Scheidhof“).
- Größere Bauflächendarstellungen des FNP-alt die über Ortslagensatzungen hinausgehen, werden im FNP-neu beibehalten (FNP-Reserven u.a. in Sommerhausen, Gerlinghausen, Gibbinghausen, Kranüchel, Birrenbachshöhe).
- Neu bebaute Grundstücke, die direkt an Ortslagensatzungen bzw. FNP-Darstellungen (Bauflächen) ohne bisherige Bauflächendarstellungen angrenzen, werden als solche in die Darstellung des FNP-neu aufgenommen.

men (u.a. in Berzbach, Bennrath, Eigen/Weißenportz, Henningen, Herchenrath, Hetzenholz, Hevinghausen, Hündekausen, Niederheiden, Oberbonrath, Oberdreisbach, Reinshagen, Roßhohn, Schwellenbach)

Des Weiteren enthält der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 1985 Flächen gemäß § 5 Abs. 1 die von der Darstellung bisher ausgenommen sind. Dies bezieht sich auf die Ortslagen Niedermiebach, Much Zentrum, Bennrath, Sommerhausen und Herchenrath. Die Gründe für die von der Darstellung ausgenommenen Flächen sind nicht bekannt. Die besagten Flächen werden entsprechend der Bestandssituation im neuen Flächennutzungsplan entweder als Bauflächen bzw. als Grünfläche oder als Fläche für Landwirtschaft erstmalig dargestellt. Die bisher von der Darstellung ausgenommenen Flächen werden als Hinweise in die Planzeichnung des FNP-neu aufgenommen.

Methodik zu Bauflächen-Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Methodik des neuen Flächennutzungsplans hat eine vereinfachte generalisierende Darstellung zum Ziel. Konkret bedeutet dies, dass die Darstellung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 BauNVO erfolgt. So werden die Wohnbauflächen und die gewerblichen Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht weiter differenziert. Die Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung in Baugebiete gemäß § 2 bis § 11 BauNVO erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Weicht die Art der baulichen Nutzungen deutlich von den zuvor genannten Flächenkategorien (Wohnen, Gewerbe) ab, werden die Flächen als Sonderbauflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dargestellt.

Bauflächen-Darstellungen im Flächennutzungsplan	
FNP-alt (1985)	FNP-neu
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche
gemischte Baufläche Mischgebiet Dorfgebiet	gemischte Baufläche
gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet	gewerbliche Baufläche
Sondergebiet	Sonderbaufläche

Tabelle 14: Bauflächen-Darstellungen im Flächennutzungsplan

Insgesamt ist zu beachten, dass der FNP keine parzellenscharfen Darstellungen enthält. Diese Generalisierung hält notwendige Spielräume für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung offen. Auf die Darstellung kleiner Flächen, Anlagen und Einrichtungen wird als flächenhafte Darstellung in der Regel verzichtet, wenn diese Bestandteile einer übergeordneten Nutzung sind (z.B. kleine Spielplätze in Wohngebieten oder als Teilflächen von Schulen, kleinteilige Grünflächen). Grundsätzlich bleiben allerdings die Planzeichen erhalten, sodass die eigentliche Nutzung (Grünfläche, Gemeinbedarfseinrichtungen etc.) immer noch deutlich hervorgehoben wird und es sich damit nicht um eine Überplanung bzw. Umnutzung der Flächen handelt. Dies ist auch deshalb erforderlich, da die Planzeichnung generell keine Unterscheidung zwischen Bestand und Neuplanung enthält.

In der Regel müssen zur Schaffung von qualifiziertem Planungsrecht für die Einzelflächen, falls noch nicht erfolgt, Bebauungspläne aufgestellt werden. Allein aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans lässt sich noch kein Baurecht ableiten, mit Ausnahme von Bauvorhaben in sogenannten Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

29 Wohnbauflächen

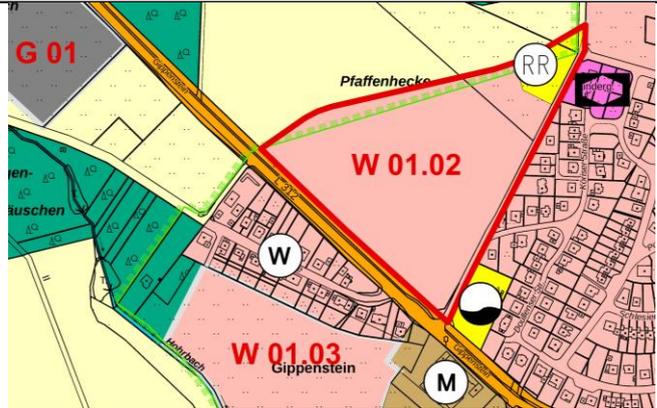
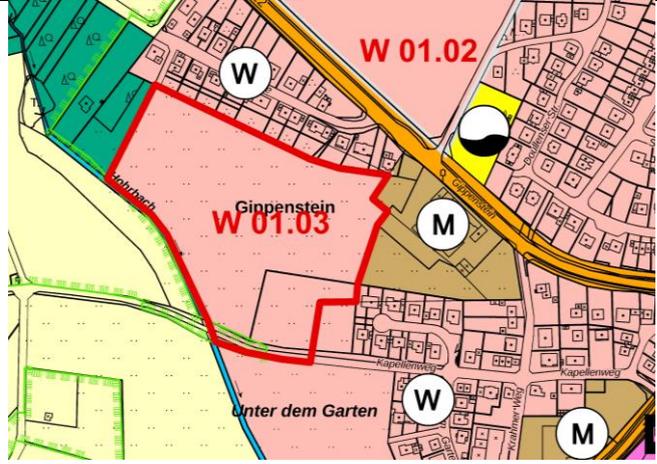
Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 ist „Wohnen“ nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt. Diese Darstellungsweise wird für den FNP-neu beibehalten. Insgesamt 20 Ortslagen weisen Wohnbauflächendarstellungen auf, davon haben sieben Ortslagen ausschließlich eine entsprechende Wohnbauflächendarstellung.

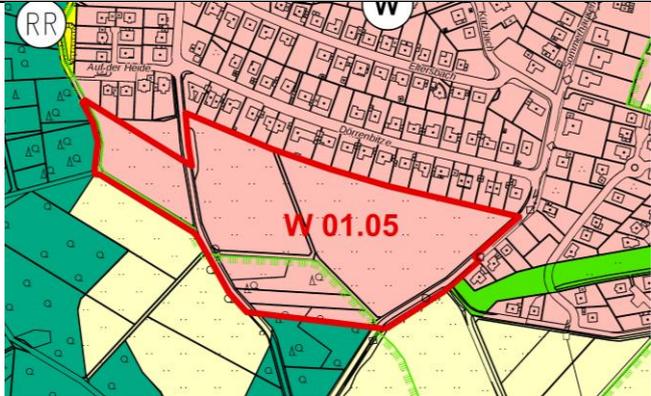
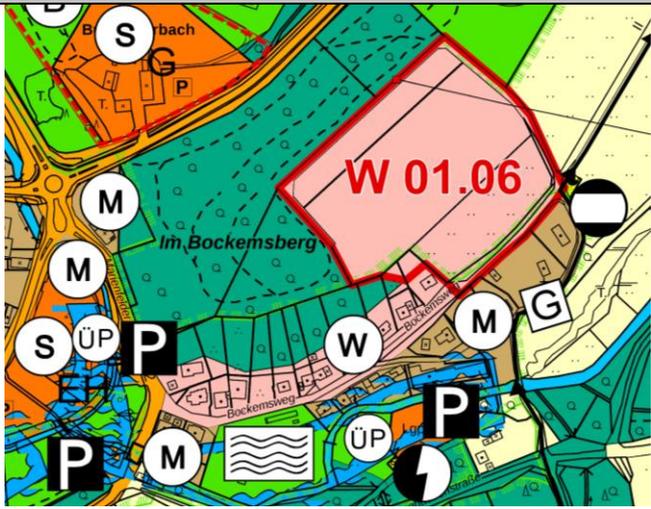
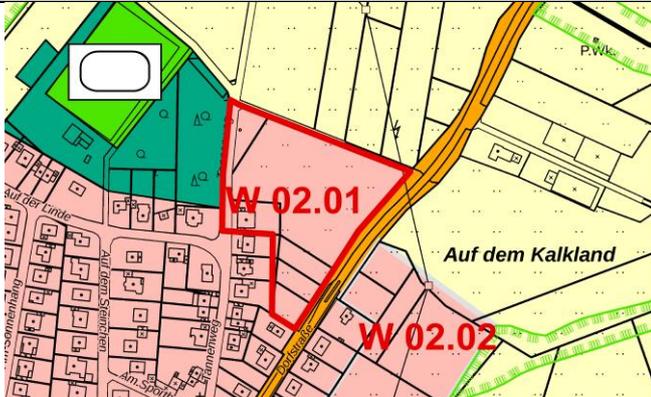
Aus den im FNP dargestellten Wohnbauflächen können auf der Ebene des Bebauungsplans „Reine Wohngebiete“ (WR), „Allgemeine Wohngebiete“ (WA), „Kleinsiedlungsgebiete“ (WS) und „Besondere Wohngebiete“ (WB) entwickelt werden. In den Wohnbauflächendarstellungen sind neben der Wohnnutzung untergeordnete Gemeinbedarfseinrichtungen und kleinere Grünflächen enthalten, wobei die in den nachfolgenden Abbildungen enthaltenen Flächendarstellungen den Stand des neuen Flächennutzungsplans wiedergeben.

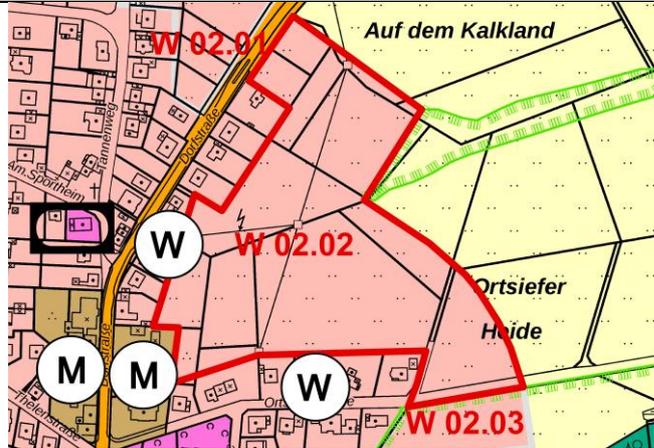
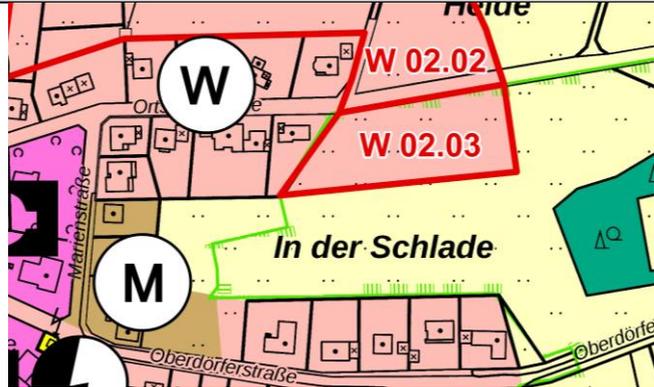
Der FNP-alt enthält bis auf eine Rücknahme in der Ortslage Much-Zentrum (nördlicher Ortsrand) keine Darstellungen von Wohnbauflächen, die aus städtebaulichen oder ökologischen Gründen nicht mehr realisierbar erscheinen; von daher erfolgen auch keine größeren Flächenrücknahmen. Die neuen Wohnbauflächen bewegen sich mit ihren Darstellungen in dem Rahmen, der durch die ASB-Darstellungen des neuen Regionalplans vorgegeben ist.

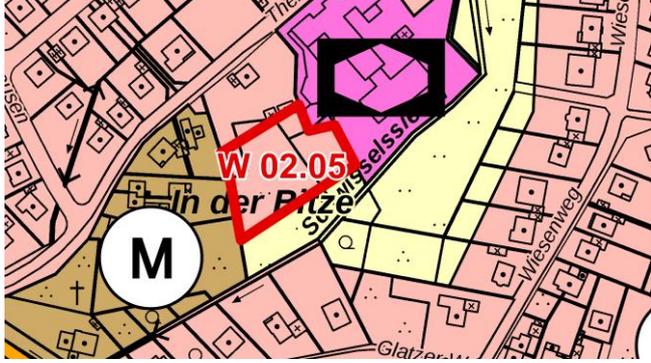
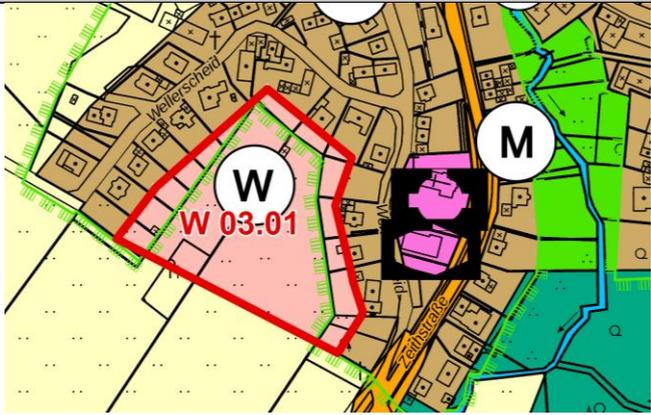
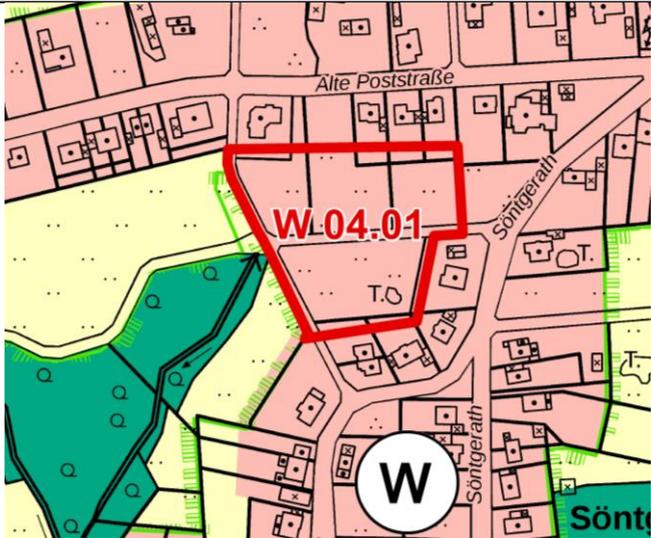
Im Folgenden sind die Flächen für Neudarstellungen und Rücknahmen (jeweils rot abgegrenzt) einzeln anhand kurzer Flächensteckbriefe erläutert.

Neudarstellungen

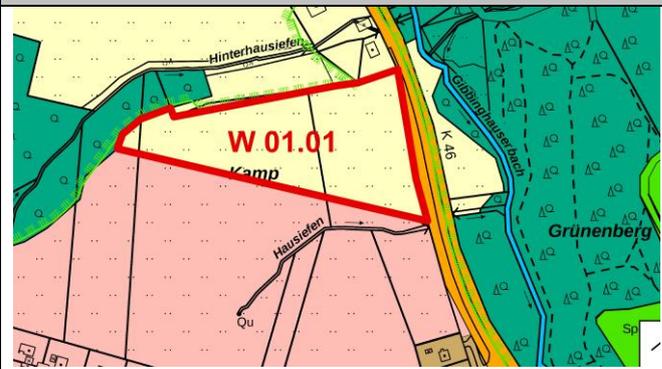
W 01.02 Much – Gippenstein West	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 6,0 ha
	in Planung, 19. FNP-Änderung
W 01.03 Much – Kantstraße / Kapellenweg	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 4,3 ha

W 01.05 Much – südlich Dörrenbitze	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald
	Flächengröße: ca. 4,9 ha
W 01.06 Much – Ost	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 3,4 ha
W 02.01 Marienfeld – westlich Dorfstraße	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 1,6 ha

W 02.02 Marienfeld – Ortsiefer Heide	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 4,1 ha
W 02.03 Marienfeld – Schlade	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 0,5 ha
W 02.04 Marienfeld – Auf der Linde	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 0,2 ha

W 02.05 Marienfeld – östlich Thelenstraße	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 0,2 ha
W 03.01 Wellerscheid Süd	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 1,5 ha
W 04.01 Kranüchel – Söntgerath	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 0,9 ha

Rücknahme

W 01.01 Much – nördlich Schmerbachstraße	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 2,3 ha

30 Gemischte Bauflächen

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 sind Flächen für gemischte Nutzungen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung sowie entsprechende Gebiete nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet, Dorfgebiet) dargestellt.

So sind im FNP-alt 27 Ortslagen als reines Dorfgebiet dargestellt. Dies betrifft insbesondere kleinere Ortslagen, aber auch Wellerscheid als eine der größeren Orte Muchs zählt dazu. Für weitere 10 Ortslagen gibt es eine Darstellung als Dorfgebiet sowie in Teilen eine Darstellung als Wohnbaufläche (z.B. Marienfeld). Zwei weitere Ortslagen unterliegen der Darstellung gemischter Bauflächen, was ebenfalls auf die zentralen Lagen in Much-Zentrum zutrifft. Die Darstellung von Mischgebieten bezieht sich wiederum auf die beiden Ortslagen Kranüchel und Kreuzkappelle.

Eine Neubewertung von Flächen mit gemischten Nutzungen war u.a. vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft erforderlich. Um die planerischen Aussagen des Flächennutzungsplans möglichst flexibel für die vermuteten zukünftigen Ansprüche und Entwicklungen zu gestalten, wurde für den FNP-neu zudem eine generalisierende Darstellung nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als gemischte Baufläche gewählt.

Gemischte Bauflächen sind durch Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören (MI=Mischgebiet), bzw. zusätzlich durch land- und ggf. forstwirtschaftliche Nutzungen (MD=Dorfgebiet) als Haupt-

nutzungen geprägt. Eine überwiegende Prägung für eine dieser Arten von Nutzungen innerhalb des jeweiligen Baugebietstypus ist hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen der Baunutzungsverordnung nicht vorgesehen. Die Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan beinhaltet die zuvor aufgeführten möglichen Nutzungen.

Weitere Arten der gemischten Nutzungen wie kerngebietstypische Nutzungen (MK=Kerngebiet) und die Nutzung innerhalb „Urbaner Gebiete“ (MU) entsprechen nicht den aktuellen räumlichen Gegebenheiten in der Gemeinde Much.

Die somit gewählte Darstellung einer gemischten Baufläche umfasst auch die besonderen Gegebenheiten innerhalb eines Dorfgebietes (MD), welches dazu dient, die Belange der Land- und Forstwirtschaft im besonderen Maße zu schützen. Gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO ist von einem grundsätzlich gleichwertigen Nebeneinander der drei Hauptfunktionen „Land- und Forstwirtschaft“, „Wohnen“ und „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ auszugehen und gleichzeitig auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten) vorrangig Rücksicht zu nehmen. Nicht erforderlich ist hierbei ein städtebauliches Übergewicht insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe über die anderen baulichen Nutzungen hinaus.

Die Struktur der Gemeinde Much ist insbesondere in Much-Zentrum entlang der Hauptstraße durch ein enges Nebeneinander von „Wohnen“ und „Handel“ gekennzeichnet. Die dort dargestellten gemischten Bauflächen befinden sich in Satzungsbereichen (Bebauungspläne), die eine weitere Differenzierung nach Baugebietstypen beinhalten. In diesem Bereich werden Anpassungen hinsichtlich der Vorgaben des „Integrierten Entwicklungskonzeptes Ortskern Much“ sowie Anpassungen an den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Kleverhof“ vorgenommen. Im westlichen Siedlungsbereich „Gippenstein“ erfolgt eine Anpassung gemischter Bauflächen hinsichtlich der vorhandenen baulichen Nutzungsstruktur (landwirtschaftlicher Betriebsbereich). Im Bereich Much-Ost war ein großer Teil von Flächen im FNP-alt von der Darstellung bisher ausgenommen. Neben den Wohn- und Einzelhandelsnutzungen wird der FNP auf Grundlage des dort vorhandenen baulichen Bestandes durch eine Darstellung gemischter Bauflächen ergänzt.

Weitere Anpassungen gemischter Bauflächen beziehen sich auf die Abgrenzungen der Ortslagensatzungen nach § 34 BauGB (Innenbereich). Diese umfassen bisher im FNP nicht dargestellte (gemischte) Bauflächen auf Grundlage von Erweiterungen von Ortslagensatzungen sowie Anpassungen an die bestehenden Abgrenzungen der gültigen Ortslagensatzungen.

Großflächige Anpassungen an das bestehende Planungsrecht und an den baulichen Bestand erfolgen wie zuvor beschrieben in den bisher nicht im FNP mit einer Bauflächendarstellung versehenen Ortslagen welche gleichzeitig Satzungen gemäß § 34 BauGB (Innenbereich) unterliegen. Die Neu-Darstellungen gemischter Bauflächen umfassen den baulichen Bestand und beziehen sich auf die nachfolgend mit FNP-Auszug abgebildeten Ortslagen Alefeld, Bröl, Bruchhausen, Leverath, Löbach, Oberholz und Oberwahn.

Neudarstellungen gemischter Bauflächen sind im FNP-neu nicht vorgesehen.



Abbildung 41: FNP-Auszug Ortslage Alefeld

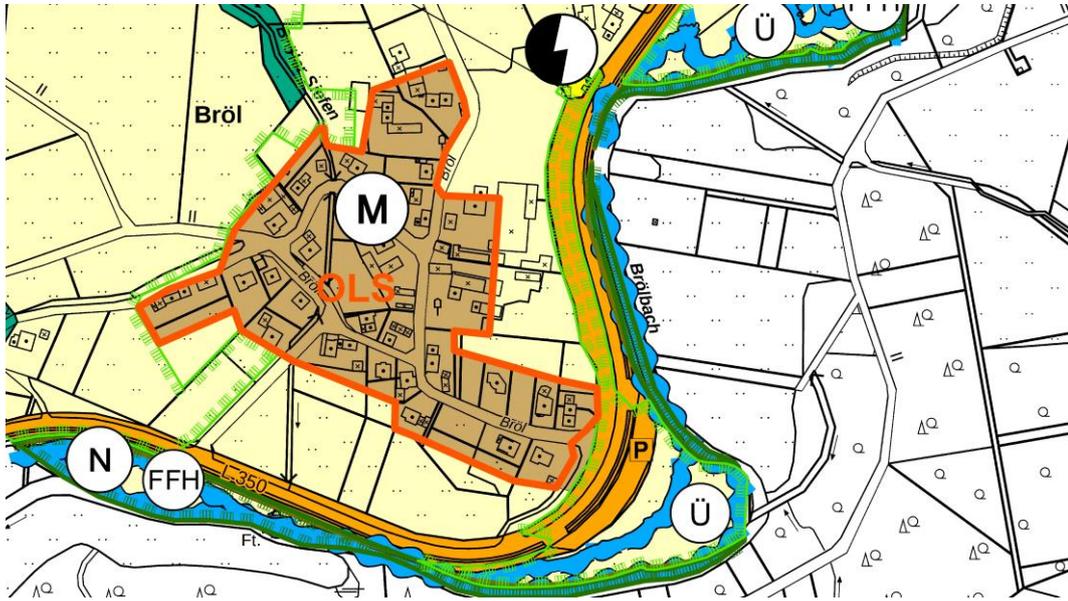


Abbildung 42: FNP-Auszug Ortslage Bröl

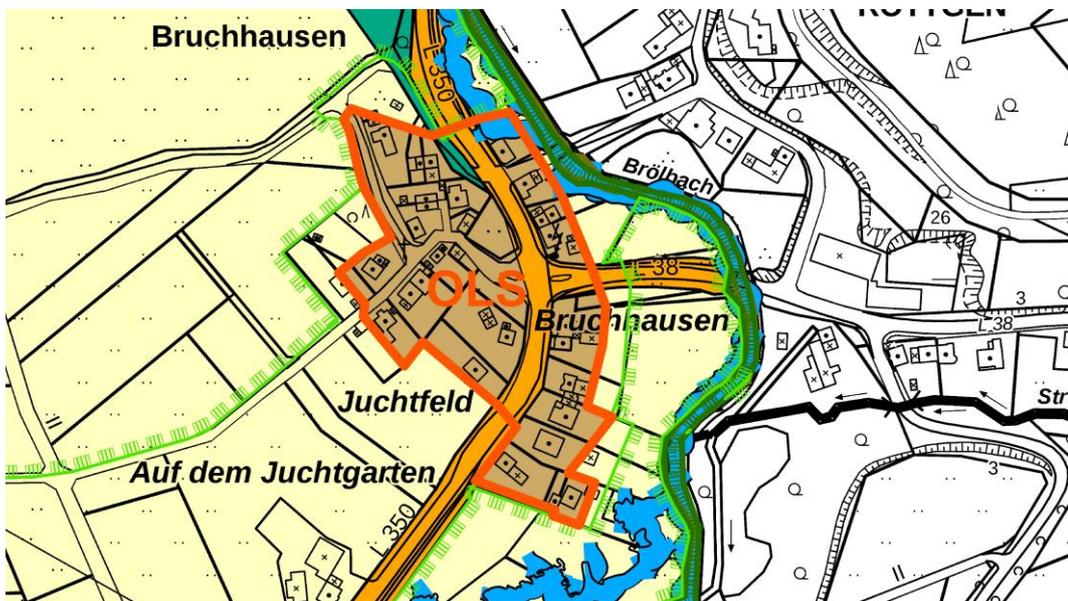


Abbildung 43: FNP-Auszug Ortslage Bruchhausen



Abbildung 44: FNP-Auszug Ortslage Leverath

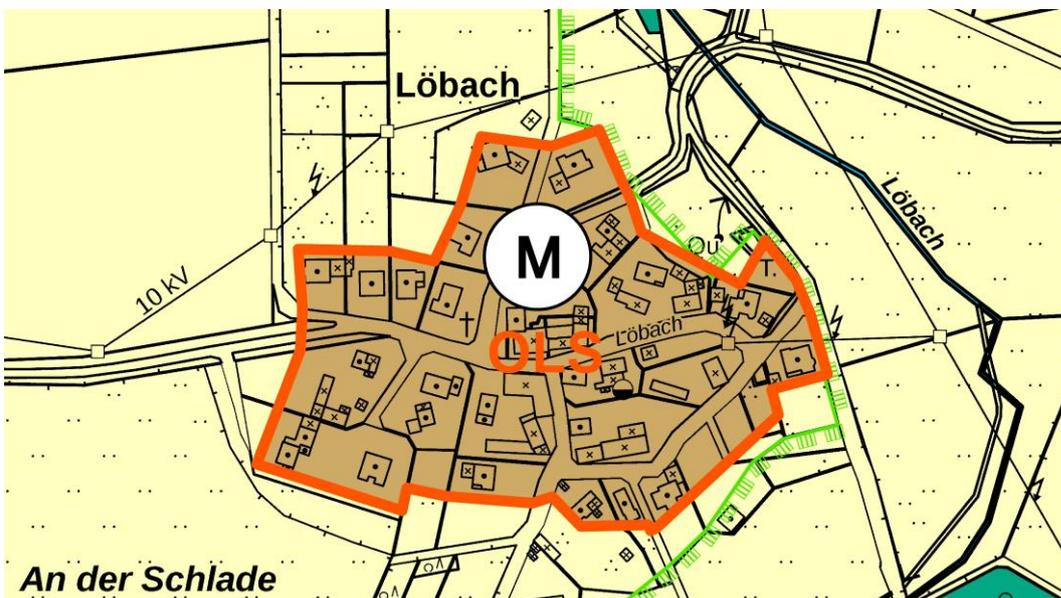


Abbildung 45: FNP-Auszug Ortslage Löbach

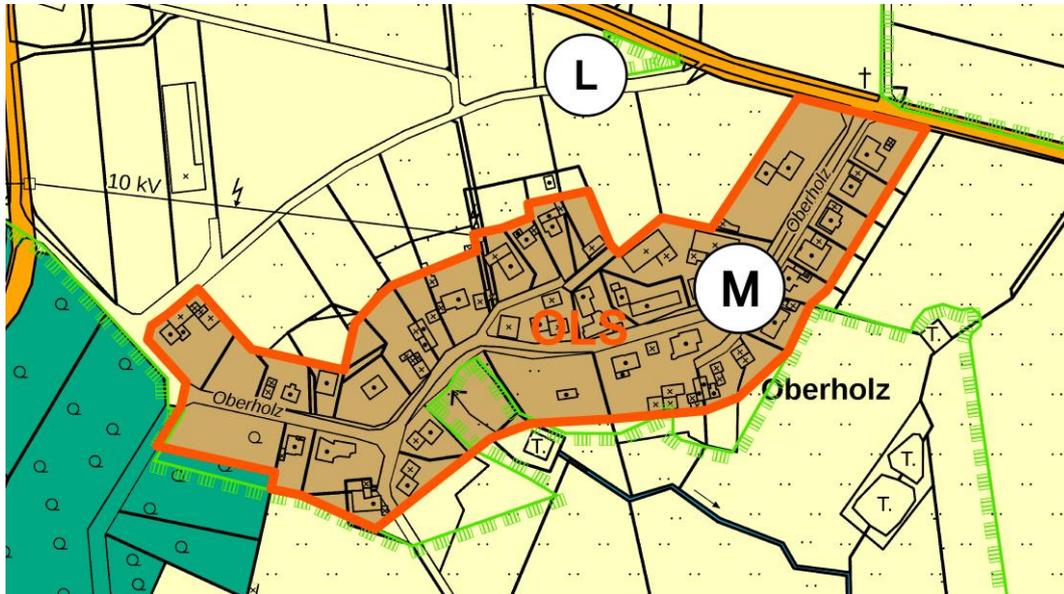


Abbildung 46: FNP-Auszug Ortslage Oberholz

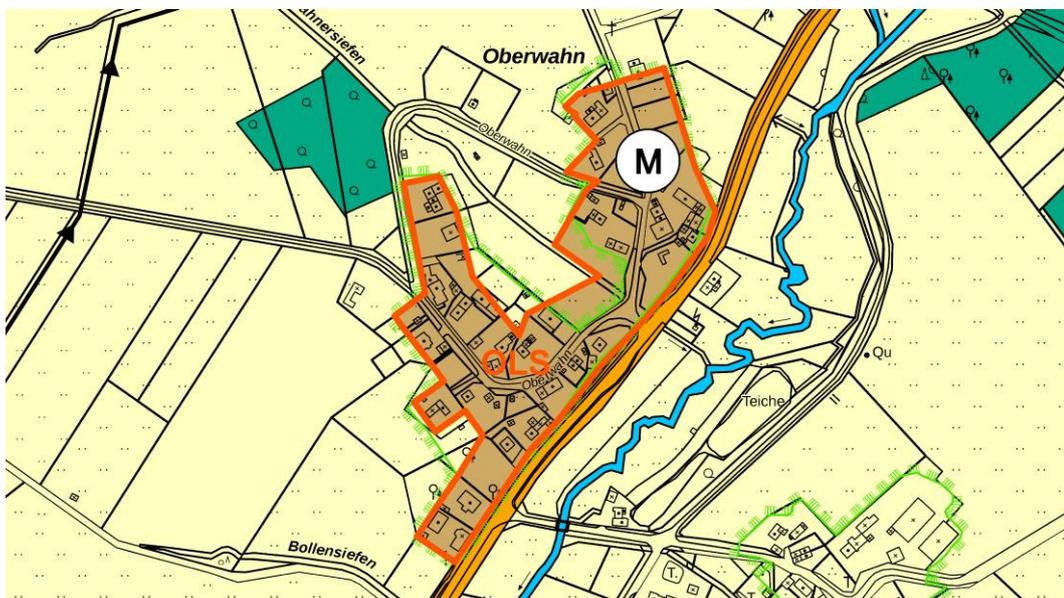


Abbildung 47: FNP-Auszug Ortslage Oberwahn

31 Gewerbliche Bauflächen

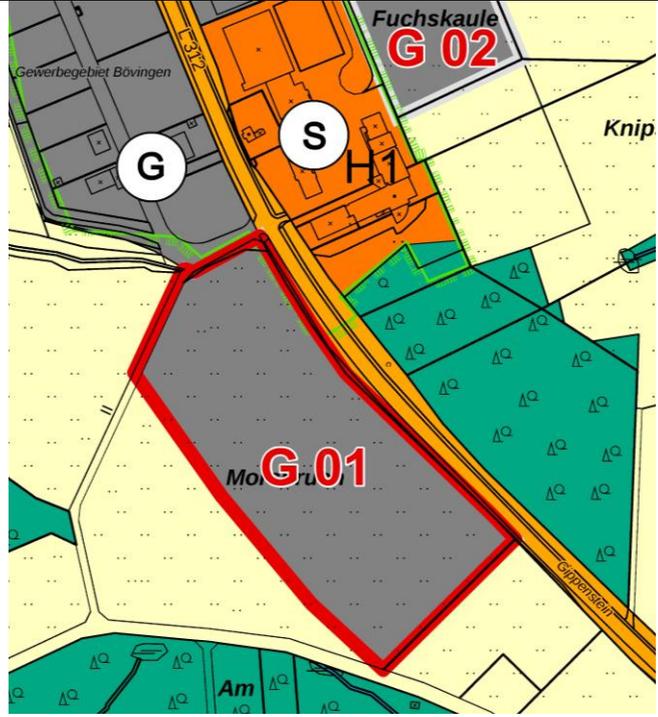
Neben der Darstellung von gewerblichen Bauflächen wurde im FNP-alt eine weitere Differenzierung nach dem Baugebietstyp „Gewerbegebiet“ vorgenommen. In Hinblick auf eine einheitliche Darstellung entfällt diese Differenzierung im neuen Flächennutzungsplan. Aus der generalisierten Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf FNP-Ebene können durch die verbindliche Bauleitplanung, je nach Standorteignung, wiederum Industrie- und Gewerbegebiete entwickelt werden.

Darstellungen von gewerblichen Bauflächen bzw. Darstellungen von Gewerbegebieten beziehen sich im FNP-alt auf insgesamt zehn Ortslagen. Großflächige Darstellungen weisen die Ortslagen Bövingen, Oberbitzen und Oberheiden und kleinflächigere Darstellungen die Ortslagen Kranüchel, Kreuzkapelle, Birrenbachshöhe, Gibbinghausen, Niederheiden, Niedermiebach und Hoffnungsthal auf. Diese werden bis auf eine kleinteilige Bauflächendarstellung in der Ortslage Kranüchel in die Darstellungen des FNP-neu überführt. Der großflächige Bestand ist überwiegend durch Bebauungspläne abgesichert. Neudarstellungen gewerblicher Bauflächen erfolgen in den Ortslagen Bövingen, Oberheiden und Oberbitzen. Betrieblich gebundene Neudarstellungen beziehen sich auf die beiden Ortslagen Birrenbachshöhe (mit Alternativfläche G 05.1) und Niedermiebach.

Die im FNP-neu dargestellten gewerblichen Bauflächen umfassen die bestehenden gewerblichen Standorte, die verbleibenden Reserveflächen und der Bedarfsschätzung nach entsprechend neue gewerbliche Bauflächen.

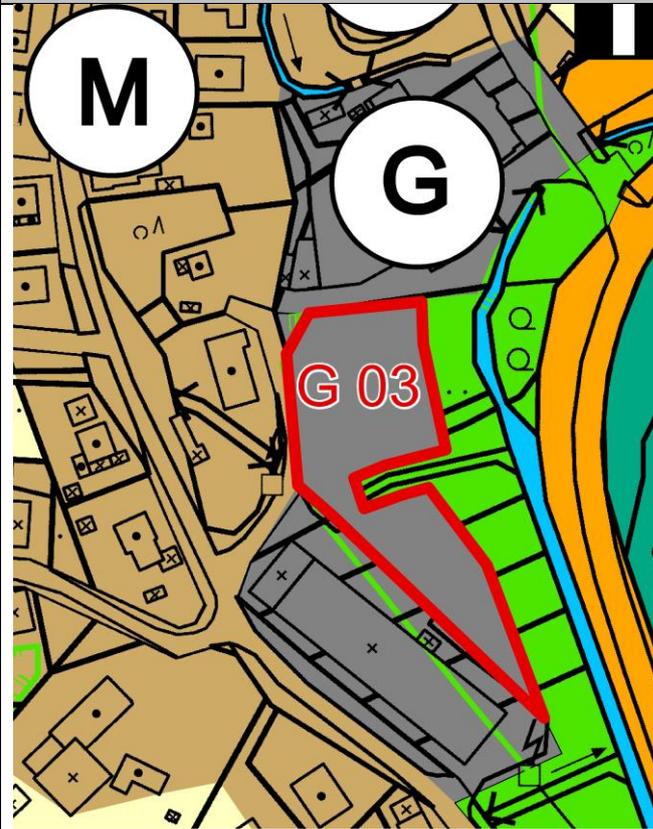
Im Folgenden werden die Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen (jeweils rot umrandet) aufgezeigt und erläutert. Die Abbildungen basieren auf den Darstellungen des neuen FNP.

Neudarstellungen

G 01 Bövingen – westlich L 312	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 4,2 ha

G 02 Oberheiden – östlich L 312	
	Darstellung FNP-alt: Fläche für die Landwirtschaft
	Flächengröße: ca. 2,9 ha

G 03 Niedermiebach – westlich B 56



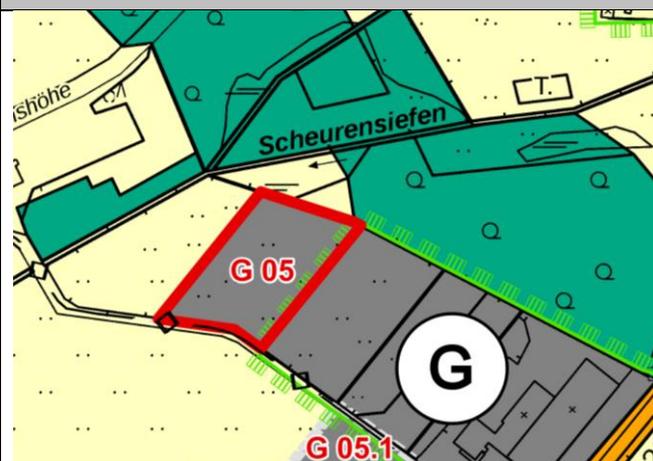
Darstellung FNP-alt:

gemischte Baufläche, bisher von der Darstellung ausgenommen (FNP 1985)

Flächengröße:

ca. 0,4 ha (Eigenbedarf, nicht bilanzrelevant)

G 05 Birrenbachshöhe – westlich L 224 (Nordfläche)



Darstellung FNP-alt:

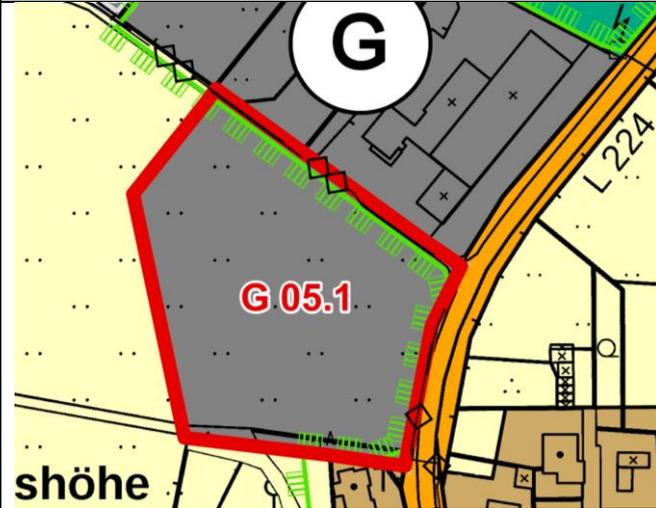
Fläche für die Landwirtschaft

festgesetzte Kompensationsfläche

Flächengröße:

ca. 0,3 ha (Eigenbedarf, nicht bilanzrelevant)

G 05.1 Birrenbachshöhe – westlich L 224 (Südfläche)/Alternativfläche

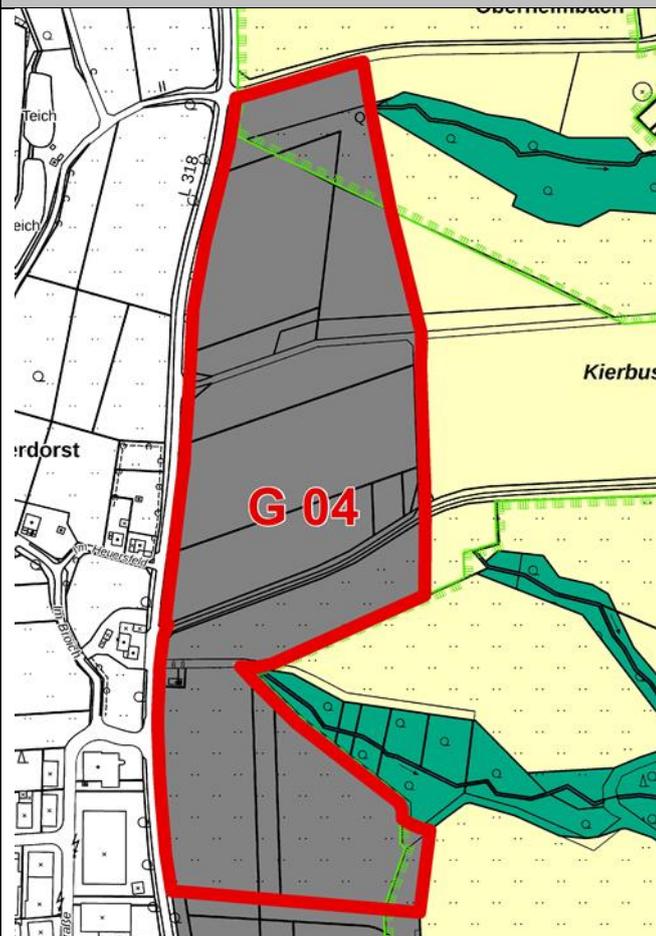


Darstellung FNP-alt:
Fläche für die Landwirtschaft

Alternativfläche zu G 05,
Flächenabgrenzung vorläufig

Flächengröße:
ca. 1,1 ha (Eigenbedarf,
nicht bilanzrelevant)

G 04 Oberbitzen – östlich L 318



Darstellung FNP-alt:
Fläche für die Landwirtschaft

Flächengröße:
ca. 11,2 ha

Vorbeugender Immissionsschutz

Die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden immissionsschutzbezogenen Vorgaben für Siedlungsflächenausweisungen ergeben sich aus den Planungsleitlinien im Baugesetzbuch (§ 1 und 1a BauGB), der Baunutzungsverordnung sowie aus § 50 BImSchG. Bauleitpläne sollen nach Maßgabe des BauGB insbesondere dazu beitragen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern“; bei deren Aufstellung sind u.a. „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen.

Eine Kommune hat demnach so zu planen, dass im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen möglichst ausgeschlossen sind. Daraus lässt sich u.a. ableiten, dass Wohn- und Gewerbegebiete oder gar Industriegebiete in der Regel nicht nebeneinander angeordnet werden dürfen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung soll den Belangen des Immissionsschutzes in ausreichendem Maße vorbeugend Rechnung getragen werden. Dies bedeutet, dass die Darstellungen bzw. textlichen Ausführungen zum Immissionsschutz dem Konkretisierungsgrad des FNP entsprechen.

Abstandsempfehlungen nach Abstandserlass NRW

Im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz sind insbesondere die Schutzabstände zwischen den gewerblich-industriellen Nutzungen (Bestandsflächen und Neuausweisungen) einerseits und den sensiblen Wohnnutzungen andererseits zu beachten. Eine erste Einschätzung kann auf Grundlage des Abstandserlasses (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007) erfolgen.

Für die gewerblichen Bestandsflächen wie auch für die geplanten gewerblichen Entwicklungsstandorte wird im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes eine Bewertung möglicher Einschränkungen der gewerblichen Nutzbarkeit anhand der erforderlichen Schutzabstände zu konkurrierenden sensiblen Nutzungen vorgenommen. Dies gilt ebenfalls im Hinblick auf eine „heranrückende Wohnbebauung“ an Bestandsflächen der gewerblichen Entwicklung.

Im Vordergrund steht die Gewährleistung ausreichender Schutzabstände zwischen immissionsempfindlichen Wohnnutzungen einerseits und emittierenden gewerblich-industriellen Nutzungen andererseits. Die Einhaltung der in der Abstandsliste zum Abstandserlass vorgegebenen anlagen- und betriebsartenbezogenen Schutzabstände soll dabei ein konfliktfreies Nebeneinander sicherstellen. Hierzu gibt der Abstandserlass in der Anlage 1 sieben Abstandsklassen

vor, die von 1.500 m (Abstandsklasse I) bis 100 m (Abstandsklasse VII) reichen.

Werden die Abstandsempfehlungen des Abstandserlasses unterschritten, reichen die durch den Erlass ermöglichten Gliederungen allein nicht mehr aus, um einen im Sinne der Planungsvorsorge ausreichend Schutz vor Immissionen auf Seiten der Wohnnachbarschaft und zugleich den Schutz der betrieblichen Entwicklungen auf gewerblicher Seite zu sichern. Der Abstandserlass empfiehlt hierzu Einzelgutachten, welche in der Regel im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und nicht auf Flächennutzungsplanebene erstellt werden. Weiterhin wird für die verbindliche Bauleitplanung empfohlen, Festsetzungen für „nicht wesentlich störende Gewerbe- bzw. Handwerksbetriebe“ zu treffen.

Betriebe des Handwerks und andere „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ arbeiten innerhalb von Misch-, Kern- und Dorfgebieten nachbarverträglich und kommen ohne Abstandserfordernisse aus. Gleiches gilt innerhalb von Wohngebieten für die Verträglichkeit zulässiger „nicht störender Handwerksbetriebe“ und Läden, die der Versorgung dieser Gebiete dienen. Hinsichtlich der Einschätzung der Abstandserfordernisse zu gemischten Bauflächen können für die in der Abstandsliste aufgeführten Betriebe die übernächsten Abstandsklassen zugrunde gelegt werden.

Bei der Beurteilung für Gemengelagen führt die Anwendung der Abstandsliste nicht immer zu geeigneten Ergebnissen. Für eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen der jeweiligen Gemengelagen sind dabei im Regelfall spezielle gutachterliche Untersuchungen vorzunehmen, die sowohl die ggf. bestehende Belastung auf Seiten der Wohnnutzung im Sinne einer Vorbelastung berücksichtigen wie auch entsprechende Beschränkungen oder erhöhte technische Schutzmaßnahmen auf Seiten der betroffenen Betriebe vorsehen. Der bestmögliche Immissionsschutz beruht dann in der Regel auf Maßnahmen für den aktiven bzw. passiven Immissionsschutz, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung planerisch durch konkrete Festsetzungen gelöst werden können. Das kann die FNP-Ebene nicht leisten bzw. ist inhaltlich zu unkonkret, um Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Mit Bezug auf die gemäß Abstandserlass NRW im Rahmen der Bestandsanalyse vorgenommenen Untersuchungen zur Gewährleistung der erforderlichen Schutzabstände von bestehenden Gewerbebetrieben zu den umliegenden Wohngebieten im Bestand sowie hinsichtlich der räumlichen Zuordnung geplanter neuer Gewerbestandort- oder Wohngebietsentwicklungen zueinander

erfolgt im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes ein Hinweis auf Bereiche mit potenziellen Immissionskonflikten zwischen den emittierenden und den schutzwürdigen Nutzungen. Somit wird auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen im Rahmen der nachgeordneten konkreteren Planungen hingewiesen.

Die Beurteilung geht vom FNP-Maßstab aus, wobei der FNP die Art der Bodennutzung lediglich in ihren Grundzügen darstellt. Wohnnutzungen im Außenbereich finden aufgrund der Betrachtungsebene des FNP keine Berücksichtigung. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass für Wohnnutzungen im Außenbereich die Voraussetzungen eines Mischgebietes angenommen werden können, da im Außenbereich grundsätzlich mit höheren Belastungen zu rechnen ist. Für eine mögliche industrielle Entwicklung von gewerblichen Bauflächen kann nach grober Einschätzung ein Abstand von 300 m (Abstandsklasse V) zu Wohnbauflächen zugrunde gelegt werden. Dies bedarf jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehender Untersuchungen.

Folgende Abstandsklassen liegen dem Abstandserlass zugrunde:

- Abstandsklasse I = 1,500 m
- Abstandsklasse II = 1.000 m
- Abstandsklasse III = 700 m
- Abstandsklasse IV = 500 m
- Abstandsklasse V = 300 m
- Abstandsklasse VI = 200 m
- Abstandsklasse VII = 100 m

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Abstandsklassen anhand Abstandserlass bezogen auf die beiden Neudarstellungen „G 01 Oberheiden – westlich L 312“ und „G 02 Oberheiden – östlich L 312“. Die Neudarstellung der gewerblichen Baufläche „G 04 Oberbitzen – östlich L 318“ weist einen Abstand von rund 600 m zur Ortslage Huvn und von rund 450 m zur Ortslage Weißenportz auf (gemischte Bauflächen). Die beiden Flächen G 05 und G 05.1 Birrenbachshöhe – westlich L 224 (Nord-/Südfläche) grenzen relativ nah an den Siedlungsbereich der Ortslage Birrenbachshöhe, so das hier ggf. ein Einzelgutachten im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens im Hinblick auf die schutzwürdigen Nutzungen innerhalb der gemischten Bauflächen erstellt werden müsste. Gleiches

gilt für die gewerbliche Neudarstellung „G 03 Niedermiebach – westlich B 56“, welche direkt an die Ortslage Niedermiebach angrenzt (gemischte Bauflächen).

Neudarstellung G 01 Oberheiden – westlich L 312

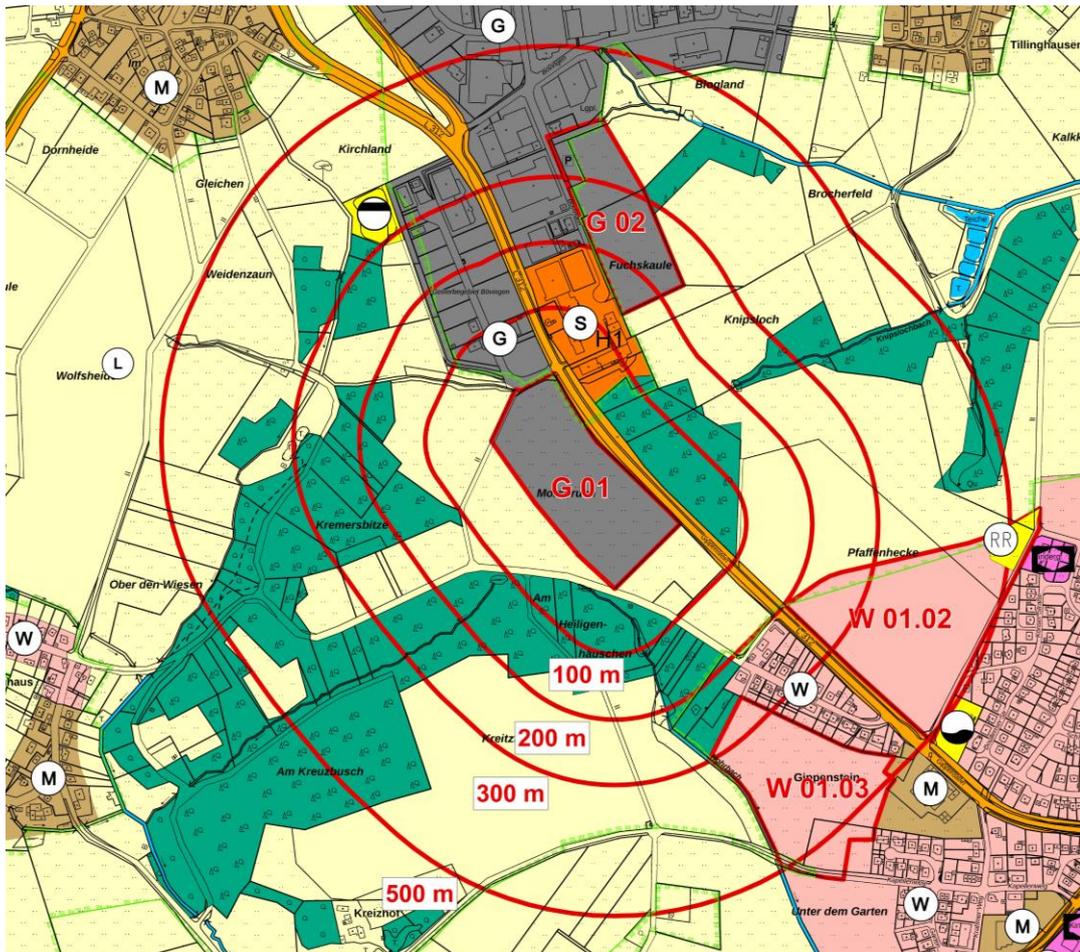


Abbildung 48: Gewerbliche Baufläche G 01, Abstandsklassen nach Abstandserlass NRW (Auszug FNP)

Neudarstellung G 02 Oberheiden – östlich L 312

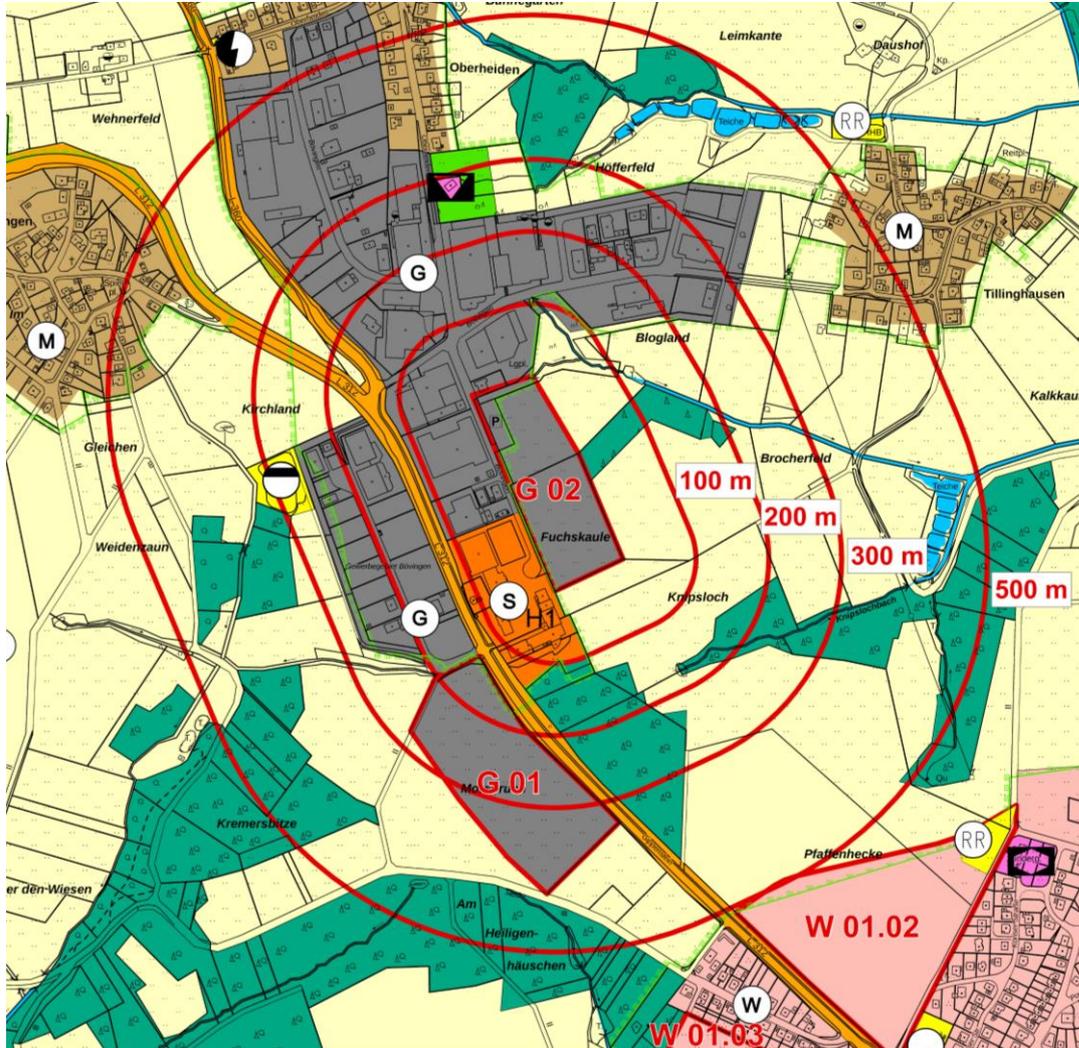


Abbildung 49: Gewerbliche Baufläche G 02, Abstandsklassen nach Abstandserlass NRW (Auszug FNP)

Wohnbauflächen Much West mit Neudarstellung W 01.02, W 01.03

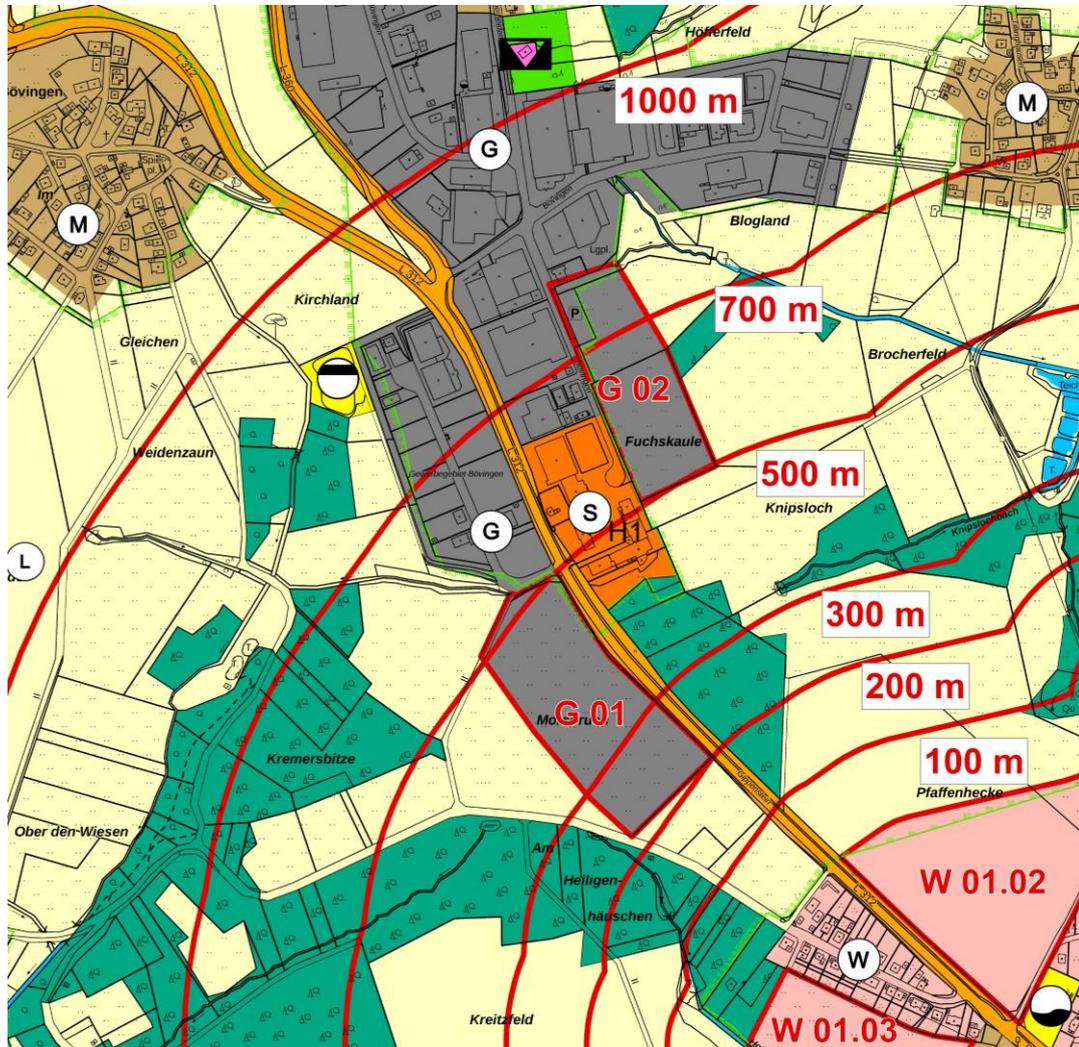


Abbildung 50: Wohnbauflächen Much West mit Neudarstellung W 01.02/W 01.03, Abstandsklassen nach Abstandserlass NRW (Auszug FNP)

Zu Störfallbetrieben im Gemeindegebiet von Much bzw. auf angrenzenden Gemeindegebieten mit Einwirkungen auf das Gemeindegebiet von Much liegen keine weitergehenden Kenntnisse vor. Diese unterliegen der Beurteilung nach KAS-18.⁵⁴

⁵⁴ Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG

32 Sonderbauflächen

Sonderbauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO unterscheiden sich wesentlich von den typisierten Bauflächen nach Nr. 1 bis 3. Die Darstellung im Flächennutzungsplan und die damit verfolgte Zweckbestimmung orientiert sich an dem Katalog der in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BauNVO beispielhaft aufgeführten Sondergebieten.

Die Darstellungen müssen sich somit wesentlich von denen anderer Bauflächen unterscheiden und bedürfen einer konkretisierenden Zweckbestimmung, welche die beabsichtigte Entwicklung der Fläche bestimmt und somit auch Auswirkungen für Fläche und Umfeld deutlich macht.

Die Abgrenzungen der Sonderbauflächen sind den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Der Flächennutzungsplan stellt ausschließlich Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO dar.

Sonderbaufläche i.S.d. § 10 Abs. 1 BauNVO

Die Darstellung der Sonderbaufläche im Sinne des § 10 Abs. 1 BauNVO bezieht sich auf den Camping- und Wochenendplatz „Ophausen“. Weitergehendes Planungsrecht besteht auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 10. Dieser sieht neben der Nutzung als Campingplatz u.a. eine bebaubare Fläche im westlichen Teilbereich vor. Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus enthält die Darstellung des Flächennutzungsplans eine Erweiterung in südliche Richtung, die sich auf vorhandene Nutzungen und Grundstücksabgrenzungen bezieht. Der östliche Teilbereich der Sonderbaufläche unterliegt den Regelungen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bröl.

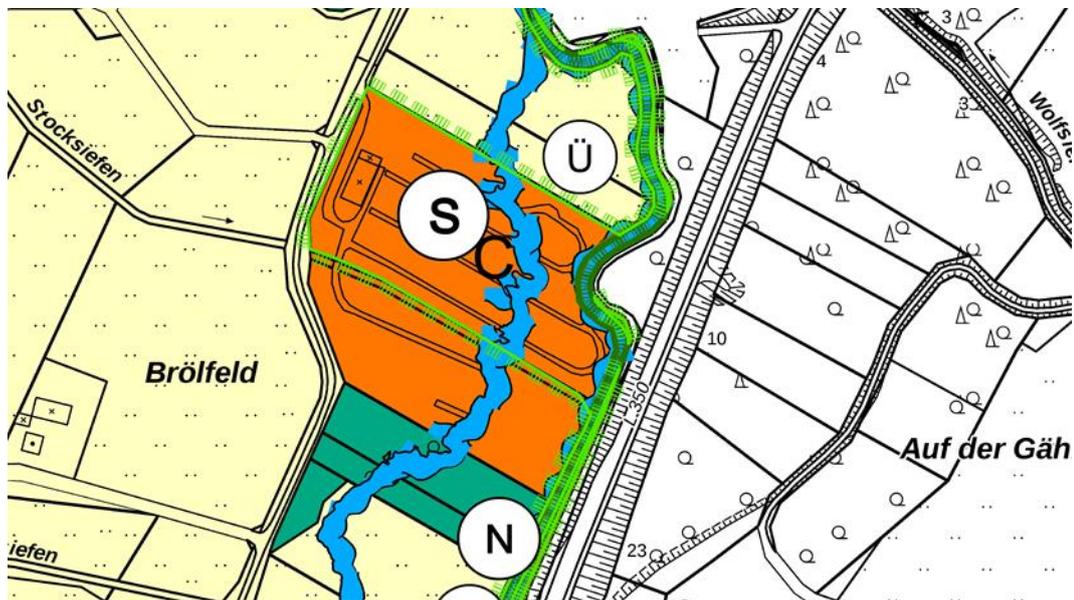


Abbildung 51: Sonderbaufläche Camping- und Wochenendplatz „Ophausen“

Sonstige Sonderbauflächen i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO

In der nachfolgenden Tabelle sind Sonderbauflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO aufgelistet.

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Planungsrecht
S „LE“, Eichhof	„Lebensgemeinschaft Eichhof“	B-Plan Nr. 12 „Eichhof“, Sondergebiet „Behindertendorf“
S „G“, Much-Zentrum	Golf, Sport und Freizeit „Burg Overbach“	Außenbereich
S „H 1“, Oberheiden	Hotel, Sport und Freizeit	B-Plan Nr. 7.1 „Erweiterung Gewerbegebiet Bövingen“, Gewerbegebiet
S „H 2“, Berghausen	Hotel, Sport und Freizeit	Außenbereich
S „HS“, Scheidhof	Historische Siedlungsstelle „Scheidhof“	Außenbereich

Tabelle 15: Sonstige Sonderbauflächen nach § 11 Abs. 2 BauNVO

Sonderbaufläche „Lebensgemeinschaft Eichhof“

Die Darstellung der Sonderbaufläche bezieht sich auf das Areal der sozialen Einrichtung „Lebensgemeinschaft Eichhof“, welche Menschen mit Behinderungen als Wohn- und Arbeitsstätte dient. Auf dem Gelände befinden sich u.a. Wohneinrichtungen, Werkstätten, Ladengeschäfte und Gemeinschaftshäuser. Weitergehendes Planungsrecht besteht auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 12 „Eichhof“. Dieser sieht Nutzungen wie Wohngebäude, Werkstätten mit Verkaufsfläche, Versammlungsräume mit Gaststätte, Gartenbaubetrieb, Reithalle und der Landwirtschaft dienende Gebäude sowie Verwaltungsräume für die Einrichtung vor. Die nördlich im FNP anschließende Grünfläche ist im Bebauungsplan Nr. 12 als dauerhaft zu erhaltende extensive Sreubstwiese festgesetzt.

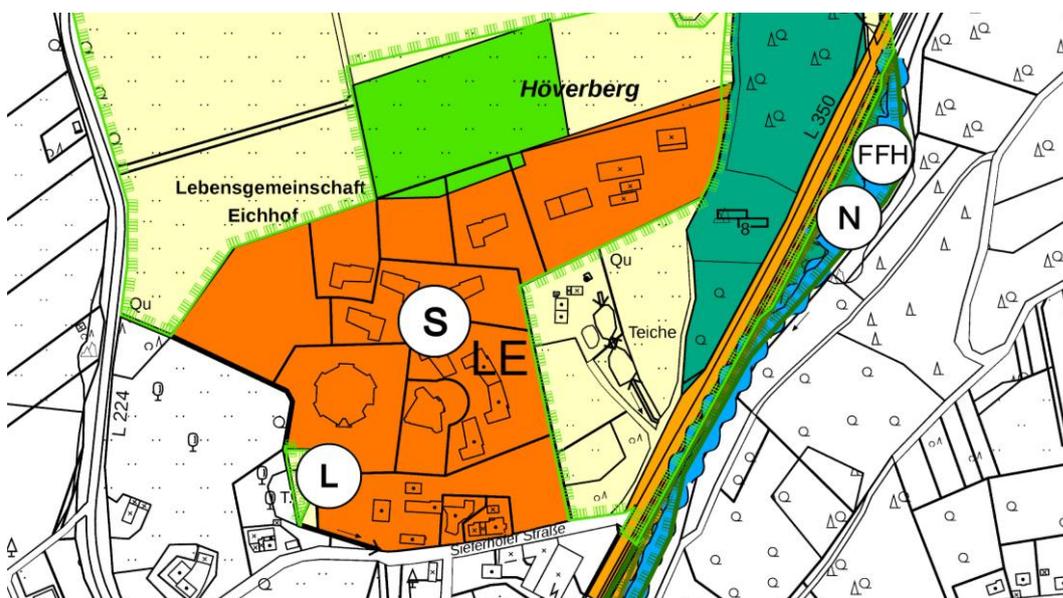


Abbildung 52: Sonderbaufläche „Lebensgemeinschaft Eichhof“

Sonderbaufläche Golf, Sport und Freizeit „Burg Overbach“

Die Sonderbaufläche „Golf, Sport und Freizeit“ bildet den baulichen Bereich der historischen Burg Overbach ab, welcher räumlicher Bestandteil und Namensgeber der Golfplatzanlage „Burg Overbach“ ist. Seit 1984 ist der Golfclub „Burg Overbach“ Eigentümer des Geländes, der hier neben einem Restaurant auf 80 ha einen 18-Loch-Golfplatz betreibt. Um dem Standort auch in Zukunft Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, ist der umgrenzte Bereich der historischen Burganlage als Sonderbaufläche dargestellt.

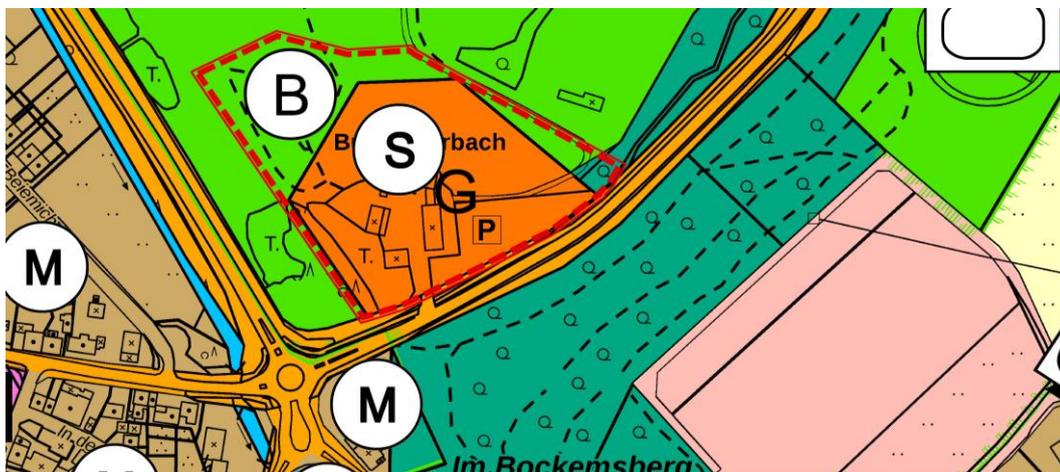


Abbildung 53: Sonderbaufläche Golf, Sport und Freizeit „Burg Overbach“

Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 1)

Die Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 1) bezieht sich auf die Anlage des Trans World Hotels „Kranichhöhe“ im Bereich der Ortslage Oberheiden innerhalb des Gewerbegebietes Bövingen. Die Hotelanlage besteht aus dem Gästehaus mit Gästezimmern, Tagungs- und Veranstaltungsräumen sowie Anlagen für Wellness und Sport. Weitergehendes Planungsrecht besteht auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 7.1 „Erweiterung Gewerbegebiet Bövingen“.



Abbildung 54: Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 1)

Dieser sieht Nutzungen im Sinne des § 8 BauNVO (Gewerbegebiet) vor, mit Ausschluss von Gewerbebetrieben und Anlagen der Abstandsklassen I – V nach Abstandserlass NRW. Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 stellt den Bereich ebenfalls als „Gewerbegebiet“ dar. Im neuen Flächennutzungsplan erfolgt aufgrund der geänderten Nutzungsansprüche und Entwicklungsbedürfnisse eine Darstellung als Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“. Planungsrechtlich bindend für Genehmigungsverfahren bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 2)

Die Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 2) bezieht sich auf die Anlage des Hotels „FIT“ im Bereich der Ortslage Berghausen. Die Hotelanlage besteht aus dem Gästehaus mit Gästezimmern, Tagungs- und Veranstaltungsräumen und Außenanlagen für Sport und Fitness. Im Sinne von Inklusion besteht bei Gästen wie Mitarbeitern die Zielgruppe des Hotels aus Menschen mit und ohne Hilfebedarf. Planungsrechtlich handelt es sich um einen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB wobei im FNP-neu die Darstellung der Sonderbaufläche des FNP-alt zugrunde gelegt ist.

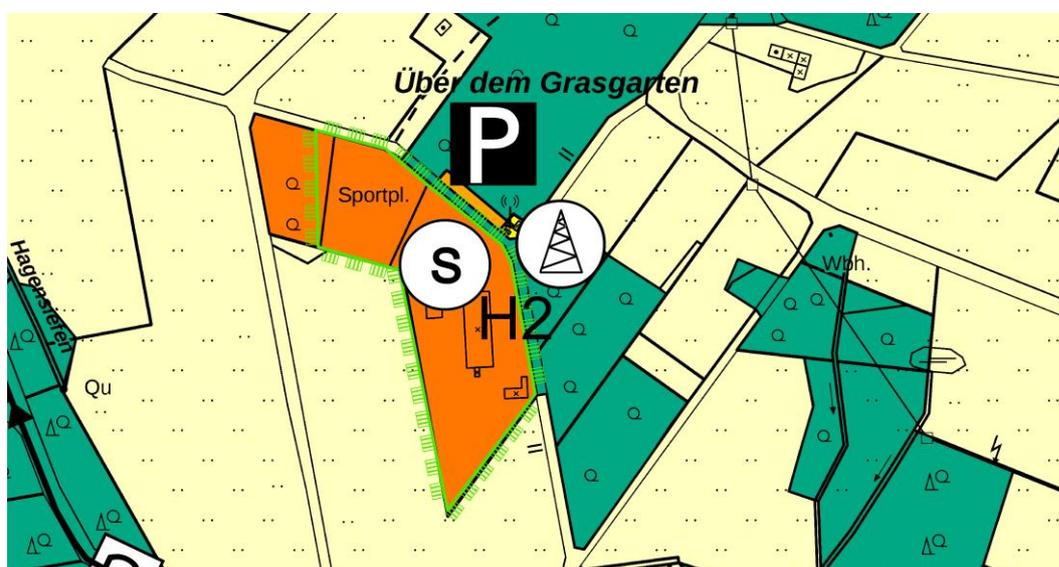


Abbildung 55: Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 2)

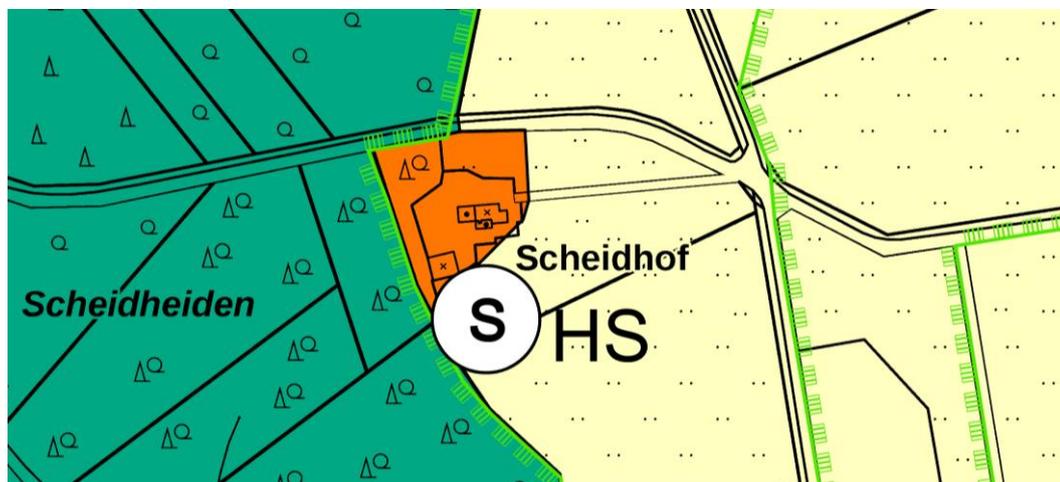
Sonderbaufläche historische Siedlungsstelle „Scheidhof“

Abbildung 56: Sonderbaufläche historische Siedlungsstelle „Scheidhof“

Die Sonderbaufläche zur historischen Siedlungsstelle „Scheidhof“ bezieht sich auf den 1559 erstmals urkundlich erwähnten „Scheidhof“. Das Fachwerk-Wohnhaus wurde in den 1990er Jahren abgetragen und neu errichtet. Die planungsrechtliche Grundlage bildet der § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB wonach in begründeten Einzelfällen Gebäude deren äußeres Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist, als zulässige Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB gelten.

Sonstige Sonderbaufläche i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO

Hinsichtlich der sonstigen Sonderbauflächen (Einzelhandel) sind, wie bei den anderweitigen Sonderbauflächen, die Zweckbestimmung und zusätzlich die Verkaufsflächengröße anzugeben. Die Verkaufsfläche (VK) ist der Maßstab für die Beurteilung der städtebaulichen Auswirkungen von Einzelhandelsbetrieben. Hiermit wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der erforderlichen Steuerungsfunktion hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung Rechnung getragen. Die dargestellte Verkaufsfläche beinhaltet das jeweilige Hauptsortiment inkl. Rand- bzw. Nebensortimente. Letztere werden im FNP nicht gesondert aufgeführt, da sie in der Regel deutlich untergeordnet sind. Im September 2016 wurde durch den Rat der Gemeinde Much die sog. „Mucher Liste“ beschlossen, um nahversorgungsrelevante, zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente zu differenzieren (vgl. Kap. IV20). Die Mucher Liste dient maßgeblich dazu, den Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) in Much

dahingehend zu schützen, dass Einzelhandelsentwicklungen mit Sortimenten, die derzeit die Funktionsfähigkeit dieser Lagen sichern, außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche ausgeschlossen werden.

Da kein Bebauungsplan mit weitergehenden Regelungen zum Einzelhandel vorliegt, wird auf die genehmigte Verkaufsfläche nach Angaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zurückgegriffen. Eine Übernahme der Verkaufsfläche in die Darstellung der Planzeichnung erfolgt auf dieser Grundlage nicht.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Sonderbaufläche des großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO aufgelistet.

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Verkaufsfläche (VK)	Planungsrecht	Bemerkung
S „EH“, Much-Ost	Nahversorgung	VK: 3500 qm (Bestand, Angabe Einzelhandels- und Zentrenkonzept))	Baugenehmigung auf Grundlage des § 34 BauGB	innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches

Tabelle 16: Sonstige Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO (Einzelhandel)

Sonderbaufläche Nahversorgung

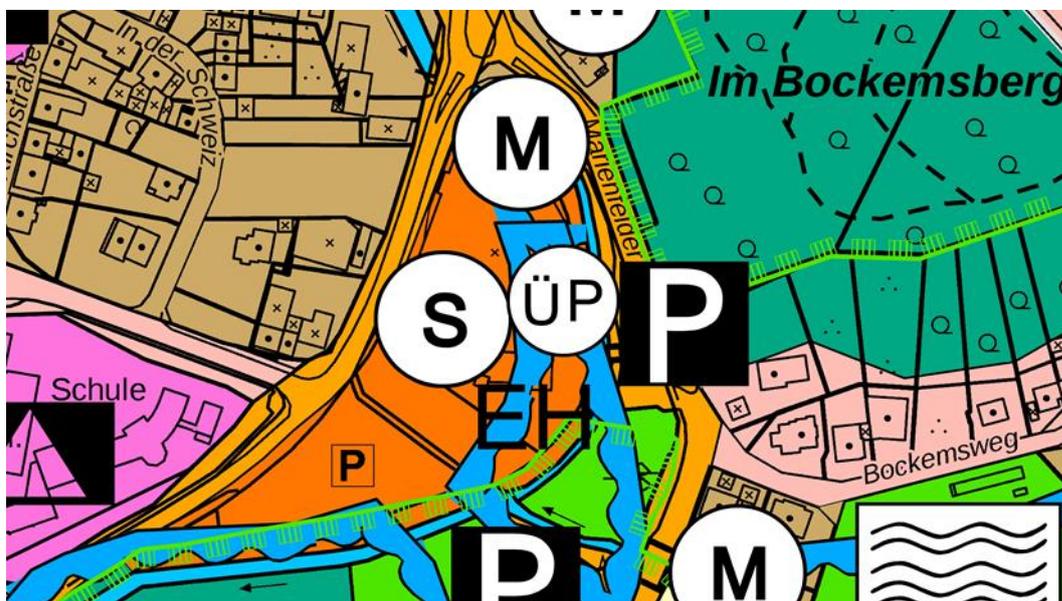


Abbildung 57: Sonderbaufläche Nahversorgung (Much-Ost)

In Much-Zentrum befindet sich am östlichen Ortsrand innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ein Standortbereich mit zwei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment. Die Baugenehmigung ist auf Basis des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgt. Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf den baulichen Bestand. Die Verkaufsfläche beträgt nach den Angaben aus dem Einzelhandels- und Standortkonzept (siehe Kap. IV20) 3.500 qm (Bestand). Nähere Informationen zur Baugenehmigung liegen nicht vor. Östliche und südliche Teilflächen befinden sich innerhalb „Preußischer Überschwemmungsgebiete“. Nach Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises handelt es sich zum großen Teil um eine Hinweisfläche.

33 Zentraler Versorgungsbereich

Zur Sicherung der Zentrenfunktion und der Nahversorgung sowie der Vermeidung von räumlichen Fehlentwicklungen werden im Flächennutzungsplan „Zentrale Versorgungsbereiche“ auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB als Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Abgrenzung des „Zentralen Versorgungsbereiches“ erfolgt auf Basis des Einzelhandels- und Standortkonzeptes der Gemeinde Much und übernimmt die dort erfolgte Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches für Much-Zentrum (siehe Kap. IV20 Einzelhandels- und Standortkonzept).

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Darstellung des Zentralen Versorgungsbereiches in der Planzeichnung des FNP (Daten liegen bei Erstellung des FNP nicht vor).

34 Flächen für den Gemeinbedarf

Im Flächennutzungsplan kann die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs dargestellt werden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind dies insbesondere die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen und sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Flächen für Sport- und Spielanlagen zählen ebenso zu den Einrichtungen für Gemeinbedarf.

Die baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs müssen der Allgemeinheit dienen, d. h. einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen. Diese dürfen zudem einen privatwirtschaftlichen Nebenzweck erfüllen.

Nachfolgend werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf, unterteilt nach der jeweiligen Zweckbestimmung, im Einzelnen erläutert.

Öffentliche Verwaltung

Die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Gemeinbedarf mit dem entsprechenden Planzeichen „Öffentliche Verwaltung“ dargestellt. Dies betrifft das Rathaus mit den Einrichtungen der Gemeindeverwaltung Muchs.

Zu den Einrichtungen der Gemeindeverwaltung zählt auch der Baubetriebshof Much welcher am 09.04.2018 übergangsweise nach Much-Kreuzkapelle umgezogen ist. Für das Jahr 2020 ist der Umzug des Standortes an den am 15.11.2016 endgültig beschlossenen neuen Standort in Neunkirchen-Seelscheid (Nackhausen) vorgesehen. Im neuen Flächennutzungsplan entfällt somit diese Darstellung.

Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen

Das Schulwesen wird in Nordrhein-Westfalen durch das Schulgesetz NRW – (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 28. Juli 2018 und am 1. August 2019; Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 1. August 2019 – geregelt. Die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre sehen u.a. eine Neuordnung des Schulsystems bezüglich der Einführung der Sekundarschule (Modellprojekt Gemeinschaftsschule), den Ausbau der Ganztagsangebote und der Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots vor.

Ein Schulentwicklungsplan für die Gemeinde Much liegt nicht vor. Auf Grundlage der kommunalen Klassenrichtzahlen erfolgt eine Festlegung der Zügigkeit der Mucher Grundschulen zuletzt für das Schuljahr 2020/2021 durch Ratsbeschluss der Gemeinde Much am 11.12.2019. Dem Beschluss zufolge wird im Schuljahr 2020/2021 die Gemeinschaftsgrundschule Klosterstraße 4-zügig und die Janusz-Korczak-Schule – ebenfalls eine Gemeinschaftsgrundschule – 2-zügig betrieben. Seit dem Schuljahr 2012/2013 befindet sich in der Gemeinde Much eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im Aufbau. Das

schulische Angebot der Haupt- und der Realschule wurde parallel dazu zurückgefahren und der schulische Betrieb dieser beiden Schulen im Jahr 2017 eingestellt.

Folgende schulische Einrichtungen sind im Gemeindegebiet vorhanden und werden entsprechend ihrer Nutzungen im Flächennutzungsplan dargestellt:

Grundschulen	
Much-Zentrum	Grundschule Much, Klosterstraße, Gemeinschaftsgrundschule
Marienfeld	Grundschule Marienfeld, Janusz-Korczak-Schule, Gemeinschaftsgrundschule
Weiterführende Schulen	
Much-Zentrum	Hauptschule Much (2017 geschlossen)
Much-Zentrum	Realschule Much (2017 geschlossen)
Much-Zentrum	Gesamtschule Much

Tabelle 23: Übersicht Grundschulen und weiterführende Schulen

Darüber hinaus bietet die Volkshochschule Rhein-Sieg in Much an folgenden Standorten Kurse an:

- Alte und neue Turnhalle Stürzelberg
- Gesamtschule Much
- Ev. Gemeindehaus Much
- Hof Tüschenbonnen
- Jule's Käsekiste
- JuZe Much – Jugendzentrum
- Kath. Kirchengemeinde St. Martinus
- Technik- und Bauernmuseum

Diese Standorte sind zum Teil als Gemeinbedarfseinrichtungen im Flächennutzungsplan aufgrund ihrer primären Nutzung dargestellt. Der Betrieb der Musikschule Much verteilt sich gleichermaßen auf unterschiedliche Standorte wie den der Gesamtschule, den von kirchlichen Einrichtungen sowie von Kindergärten die ebenfalls im FNP als Gemeinbedarfseinrichtungen im Rahmen ihrer Hauptnutzung dargestellt sind.

Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen

Kindertageseinrichtungen

In Nordrhein-Westfalen gilt seit 2007 das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), welches das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst hat und im Jahr 2011 durch das 1. KiBiz-Änderungsgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), in Kraft getreten am 1. August 2019, ergänzt wurde. Mit dem Gesetz werden u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Die Sprachförderung wird als Regelaufgabe der Einrichtungen aufgenommen.
- Die Zusammenarbeit mit der Schule wird intensiviert.
- Kindertageseinrichtungen werden durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiterentwickelt.
- Die Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder werden nachhaltig ausgebaut.
- Die Kindertagespflege wird landesgesetzlich geregelt und erstmalig finanziell gefördert.
- Die integrative Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen wird abgesichert.
- Der Gesundheitsschutz für Kinder wird gestärkt.

Mit diesem Gesetz wurde das Aufbauziel verfolgt, bis 2013 für 35 % der unter Dreijährigen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen bzw. in der Kindertagespflege bereitzuhalten. Hierdurch eröffnete sich eine Chance für kleinere Einrichtungen, die aufgrund der seinerzeit nachlassenden Geburtenzahlen von der Schließung bedroht waren. Das Kinderförderungsgesetz des Bundes, das Anfang 2009 in Kraft getreten ist, sah den Ausbau der Betreuungsangebote für "U3-Jährige" und ab August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr vor.

Eine zweite Stufe zur Revision des Kinderbildungsgesetzes wurde am 04. Juni 2014 beschlossen, in dessen Mittelpunkt vor allem mehr Bildungschancen und mehr Bildungsgerechtigkeit stehen. Dazu zählen u.a. eine gezielte Sprachförderung und eine Garantie für ein Platzangebot innerhalb von sechs Monaten.

Grundsätzlich soll die Planung der Standorte für Kindertageseinrichtungen so ausgerichtet sein, dass in jedem Ortsteil in einer zumutbaren Entfernung ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Tageseinrichtungen bereitgestellt wird, was jedoch aufgrund der Ortsstruktur in der Gemeinde Much in der Form nicht umsetzbar ist. Die Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bevölkerungskreise und der Bedarf an Plätzen für Kinder, die wegen einer Berufstätigkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen einer Betreuung in Tageseinrichtungen bedürfen, sind dabei vorrangig zu berücksichtigen. Grundsätzlich entspricht dies auch den Prinzipien, die bei der Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen in Much zur Anwendung kommen. Informationen zur Kindertagesstätten-Bedarfsplanung liegen nicht vor. Die folgenden Einrichtungen werden im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem entsprechenden Planzeichen „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen“ dargestellt.

Kindertageseinrichtungen und Familienzentren				
Lfd. Nr.	Ortsteil	Typ	Bezeichnung	Funktion
1	Much-Zentrum	KiTa	Kindertagesstätte und Schülerclub, Elterninitiative Purzelbaum e. V.	
2	Much-Zentrum	KiTa, FZ	Evangelisches Familienzentrum „Arche Noah“	Familienzentrum
3	Kreuzkapelle	KiTa, FZ	Katholisches Familienzentrum St. Johannes in Kreuzkapelle	Familienzentrum
4	Marienfild	KiTa, FZ	Katholisches Integratives Familienzentrum Regenbogen Marienfild	Familienzentrum
5	Hetzenholz	KiGa	Kindergarten Hetzenholz	
6	Wellerscheid	KiGa	Kindergarten Wellerscheid	
7	Much-Zentrum (Neubau in 2020)	KiTa	Kita der Lebenshilfe Rhein-Sieg e.V.	

Tabelle 24: Übersicht Kindergärten und Kindertageseinrichtungen

Sonstige soziale Gebäude und Einrichtungen

Zu den sonstigen sozialen Einrichtungen und Gebäuden zählen insbesondere die der Jugend- und der Seniorenbetreuung sowie die Bürgerhäuser mit gebündelten sozialen Angeboten. Die Darstellung erfolgt teilweise auch im Zusammenhang mit anderweitigen Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. kirchlichen Einrichtungen).

Der zunehmende Anteil älterer Menschen wird zukünftig auch in Much zu einer steigenden Nachfrage im Hinblick auf Einrichtungen der Altenpflege und Altenbetreuung führen. Laut Bevölkerungsmodellrechnung (IT.NRW, 2018) wird der Anteil der über 80-Jährigen, bezogen auf diese Altersgruppe, um etwa 123 % bis zum Jahr 2040 wachsen, was eine Zunahme Hochbetagter von rund 891 Personen bedeutet.

Insgesamt leben dann ca. 1.600 Menschen dieser Altersgruppe in Much, von denen ein gewisser Prozentsatz eine barrierefreie Umgebung im häuslichen Umfeld benötigt oder auf Betreuung und Pflege angewiesen sein wird. Auch wenn die häusliche Pflege demnächst noch mehr an Bedeutung gewinnt, wird der Bedarf an stationären Pflegeplätzen trotzdem deutlich zunehmen. Zu- und Fortzüge im Rahmen der Wanderung werden hierauf einen eher geringen Einfluss haben.

Dargestellt werden u.a. das AZURIT Seniorenzentrum „Altes Kloster“ mit Einrichtungen der stationären Pflege und der Kurzzeitpflege sowie der direkt angrenzende Kneipp Aktiv-Park Much und die Betreuungseinrichtung für Senioren St. Apollonia in der Ortschaft Neßhoven.

Weiterhin dargestellt als soziale Einrichtung ist das „Haus Marienfeld“, welches als Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung bzw. kognitiver Beeinträchtigung im Ortsteil Marienfeld gelegen und entsprechend seiner Nutzung als für soziale Zwecke dienende Einrichtung im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Das „Juze Much“ ist ein Haus der Offenen Tür für Kinder und Jugendliche welches sich direkt angrenzend zur Gemeinschaftsgrundschule Much, Klosterstraße befindet und entsprechend seiner Nutzung als für soziale Zwecke dienende Einrichtung im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Das Jugendheim „Kreuzkapelle“ ist im Zusammenhang mit weiteren sozialen Einrichtungen dargestellt.

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen

In der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung von kirchlichen Gebäuden und Gemeindehäusern sowie aller weiteren kirchlichen Einrichtungen.

Gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Der Standort der neuen Rettungswache liegt zwischen den Ortslagen Much-Zentrum und Niederwahn im Bereich des Sportplatzes. Im FNP-neu werden die Darstellungen der 18. FNP-Änderung „Rettungswache Much“ als gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen übernommen.

Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen

Als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Zwecke dienende Einrichtung“ wird das Dorfgemeinschaftshaus in Oberheiden dargestellt. Das Dorfvereinshaus „Marienfeld“ steht im Zusammenhang mit der Darstellung schulischer Zwecke dienender Einrichtungen. Das Bürgerhaus „Wellerscheid“ steht im Zusammenhang mit der Darstellung von Einrichtungen, die sozialen Zwecken dienen.

Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Zu den sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen zählen insbesondere die den schulischen Einrichtungen zuzuordnenden Sportanlagen (Turnhallen, Sportplätze, Hallenbad) sowie weitere Sportanlagen (Sportplätze, Schießanlagen). Diese Einrichtungen werden in der Regel als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen“ dargestellt.

Feuerwehr

Der Standort der freiwilligen Feuerwehr mit dem Feuerwehrgerätehaus liegt an der Sülzbergstraße im Ortsteil Much-Zentrum und ist entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt. Zurzeit wird für die Feuerwehr ein neuer Standort gesucht.

Sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen

Über die bisher aufgeführten Gemeinbedarfseinrichtungen hinaus werden keine weiteren Darstellungen vorgenommen. So werden u.a. Einrichtungen der Post seit der Privatisierung des Unternehmens in der Regel nicht mehr im Flächennutzungsplan dargestellt.

35 Flächen des überörtlichen und örtlichen Verkehrs

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Im Flächennutzungsplan sind keine Gemeindestraßen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Flächen für sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die Hauptverkehrszüge anderer Planungsträger (Bund, Land, Kreis) werden als klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen (siehe Kap. VIII43 Flächen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge).

Aufgrund des aktuellen Verfahrensstandes werden die Planungen zur Ortsumgehung Much-Nord (B56) zu diesem Zeitpunkt noch nicht in die Darstellungen des FNP aufgenommen.

Ruhender Verkehr

Bedeutsame Flächen für den ruhenden Verkehr werden im Flächennutzungsplan als öffentliche Parkflächen dargestellt.

36 Ver- und Entsorgung

Zur kommunalen Gemeinwohlvorsorge zählt insbesondere die Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Betrieb der spezifischen Anlagen für die Entsorgung wie Einrichtungen zur Ableitung, Verwertung oder Beseitigung von Abwasser, Müll und anderen Abfallstoffen.

Die im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b und Nr. 4 BauGB dargestellten Flächen und Leitungsnetze für die Ver- und Entsorgung beziehen sich auf die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Abwasser, Regenrückhaltung und Abfall.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Much wird durch die Wiehltalsperre gemeinsam mit der Genkeltalsperre sichergestellt, wobei der Aggerverband, zu dessen Verbandsgebiet auch die Gemeinde Much zählt, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Belange in seinem Verbandsgebiet abdeckt.

Die Betriebsführung für die Wasserversorgung im Gemeindegebiet von Much ist zum 1.1.2007 auf die Rheinische Energie Aktiengesellschaft (rhenag) über-

gegangen. Die Tätigkeit der Gemeindewerke (Betriebszweig Wasserversorgung) beschränkt sich seitdem auf die Bereitstellung (Verpachtung an die rhenag) der betriebsnotwendigen Wasserverteilungsanlagen sowie deren Erneuerung und Erweiterung. Hierzu zählen neben den Versorgungsleitungen u.a. vier Hochbehälter und zwei Druckerhöhungsanlagen (Pumpwerke). Die Trinkwasserfernleitung des Aggerverbandes mit dem Hauptbetriebspunkt befindet sich in der Ortslage Heckhausen.

Die Hauptanlagen zur Wasserversorgung sind als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit entsprechenden Planzeichen dargestellt. Die Darstellung der unterirdisch verlaufenden Hauptwasserleitungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB auf dem Gemeindegebiet von Much wird im weiteren Verfahren geklärt.

Abwasserentsorgung | Regenrückhaltung

Abwasser ist durch Gebrauch verunreinigtes oder von befestigten Flächen abfließendes Wasser, das gefasst und abgeleitet wird. Abwasserarten werden nach ihrer Herkunft in Niederschlagwasser (NSW) bzw. Regenwasser (RW), Schmutzwasser (SW), Fremdwasser (FM) und Mischwasser (MW) unterschieden. Weiterhin gibt es die 4 Ableitungssysteme: Niederschlags- bzw. Regenwasserkanal (KR), Schmutzwasserkanal (KS) und Mischwasserkanal (KM). In der Gemeinde Much werden in Teilen Trennsysteme (Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle) bzw. in Teilen Mischwasserkanäle betrieben.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeindewerke Much (Betriebszweig Abwasserbeseitigung). Die beiden größeren Kläranlagen in Much-Zentrum und Much-Hillesheim werden durch den Aggerverband betrieben, in dessen Eigentum sich auch Teile des Abwasserleitungsnetzes befinden. Im Flächennutzungsplan werden die über das Gemeindegebiet verteilten Anlagen zur Abwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Kläranlagen) als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ mit entsprechenden Planzeichen mit den Zweckbestimmungen „Abwasser“ bzw. „Regenrückhaltebecken“ dargestellt.

Die Darstellung der unterirdisch verlaufenden Hauptabwasserleitungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB auf dem Gemeindegebiet von Much wird im weiteren Verfahren geklärt.

Anhand der bisher zur Verfügung gestellten Daten zur Abwasserbeseitigung sind folgende Bauflächen ohne zentrale Abwasserentsorgung: Sonderbauflächen „Hotel FIT“ und Behindertendorf „Lebensgemeinschaft Eichhof“ sowie die Ortslage Oberdreisbach-Höhe. Im Außenbereich (ohne Bauflächendarstellung

gen im FNP und ohne Satzungen, vornehmlich außerhalb von Wasserschutzgebieten), sind demnach u.a. folgende Siedlungsflächen nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angebunden: Wolfarth, Sensenhöhe, Köbach, Oberhausen, Engeld, Stompen, Niederbonnrath, Leuschenrath, Obermiebach, Roßbruch. Hierzu erfolgt im weiteren Verfahren eine Klärung.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung im Gemeindegebiet von Much erfolgt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG). Alle Abfälle im Rhein-Sieg-Kreis, die nicht bereits über die Abfallgebühren bezahlt wurden, werden durch die ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) entsorgt.

Im Gemeindegebiet von Much wird als Standort für Abfallentsorgung die Erddeponie in der Ortslage Hohr dargestellt. Die in Planung befindliche Erddeponie der „Rhein-Sieg Erden-Deponie-Betriebe“ (RSEB) in Birken wird aufgrund einer ständigen Lagerung im Gegensatz dazu als „Ablagerung“ nachrichtlich übernommen.

Die bis Ende des Jahres 2016 befristete Erddeponie in Müllerhof wird aufgrund der ausgelaufenen Befristung nicht dargestellt. Die im FNP-alt dargestellte Fläche zur Abfallbeseitigung östlich von Marienfeld ist nicht mehr im Betrieb und wird somit nicht in die Darstellung des FNP-neu übernommen.

37 Grün- und Freiflächen

Grünflächen sind wesentliche siedlungsstrukturierende und ortsbildprägende Elemente. Häufig bilden sie auch Vernetzungsstrukturen zwischen Innen- und Außenbereichen. Neben den innerörtlichen Freizeit- und Erholungsfunktionen tragen sie zur Verbesserung des Ortsklimas bei. Insbesondere die aufgelockerten dörflichen Strukturen weisen einen hohen Grün- und Freiflächenanteil auf, welcher allerdings größtenteils nicht durch Grünflächendarstellungen abgebildet wird, sondern sich größtenteils als Bestandteil der gemischten Bauflächen darstellt.

Die vielfältigen nutzungsbedingten Aufgaben der Grünflächen werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB durch unterschiedliche Zweckbestimmungen entsprechend der Planzeichenverordnung dargestellt. Grünflächen ohne eine beson-

dere Zweckbestimmung übernehmen Schutzfunktionen (z.B. Immissionschutzpflanzungen) oder sind ökologisch begründet (z.B. Pufferflächen zu Siedeln, Waldflächen, Gewerbeflächen, Ortsrandeingrünungen). Die größeren, zusammenhängenden Grünflächen entlang von Bachläufen (u.a. in Niedermiebach und Wellerscheid) werden ebenso als Grünflächen aber ohne weitere Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan dargestellt. Ebenso erfolgt in der Regel keine Darstellung bzw. nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Ersatzflächen der einzelnen Vorhabenträger, die sich u.a. auf Grünflächen beziehen. Dies liegt darin begründet, dass die Verortung sowie die Größe der konkreten Flächen für den zukünftig notwendigen Ausgleich erst in den jeweiligen verbindlichen Bebauungsplanverfahren ermittelt und konkret festgelegt werden können. Nach Informationen des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 05/2018) gibt es festgesetzte Kompensationsflächen die im Gemeindegebiet von Much u.a. Grünflächen nördlich der Sonderbaufläche „Behindertendorf – Lebensgemeinschaft Eichhof“ sowie Grünflächen im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses in Oberheiden und den zentralen Grünzug der Siedlung „Reichenstein“ betreffen. Neben den festgesetzten Kompensationsflächen befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Much keine weiteren Kompensationsflächen aus dem Flächenpool sowie Flächen des „Ökokonto“.

Aufgrund der gesamtstädtischen und generalisierenden Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt keine Differenzierung nach privaten bzw. öffentlichen Grünflächen.

Parkanlagen

Bei Parkanlagen handelt es sich in der Regel um großflächige Grünstrukturen von ortsteilbezogener Bedeutung. Als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ werden ausschließlich Grünanlagen in der Ortslage Much-Zentrum dargestellt.

Sportplätze

Als Sportflächen werden die Freianlagen (Sportplätze, Tennisplätze, Schießanlagen, Freizeitanlagen) einschließlich der dazugehörigen Gebäude als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Hierzu zählen u.a. der Sportplatz und die Skateranlage zwischen den Ortslagen Much-Zentrum und Niederwahn und weitere Sportanlagen in Much-Zentrum.

Spielplätze

Im Flächennutzungsplan sind Spielplätze mit der zentralen Versorgungsfunktion für einen Ort, einen Ortsteil oder einen Wohnbereich als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt. Gebäudebezogene Spielplätze mit kleinräumiger Funktion erhalten keine weitere Darstellung und sind in die Umgebungsnutzung einbezogen. Spielflächen an Schulen bzw. Gemeinbedarfseinrichtungen werden der Gemeinbedarfsnutzung (z.B. Schule oder Kindertagesstätte) mit Zweckbindung zugeordnet.

Friedhöfe

Im Gemeindegebiet von Much befinden sich vier Friedhöfe, die als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt sind. Dies betrifft die Ortslagen Much-Zentrum, Marienfeld, Kranüchel und Hetzenholz. Weiterhin ist der „Friedwald Waldesruh Much“ mit dem Planzeichen „Friedhof“ versehen. Die Darstellung bezieht sich auf eine Fläche für Wald.

Waldfreibad

Das Waldfreibad östlich von Much-Zentrum wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freibad“ dargestellt. Die Anlage besteht aus Schwimmbecken, den Liegewiesen, den dazugehörigen Gebäuden und der Parkplatzanlage.

Golfplatz

Wie bereits im FNP-alt umgesetzt, wird der Golfplatz östlich von Much-Zentrum als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt. Die dazugehörigen Gebäudeanlagen der Burg Overbach werden als Sonderbaufläche „Golfplatz“ dargestellt.

Freizeitanlage, Grillplatz

Das Freizeitgelände „Fatimakapelle“ mit Kinderspielplatz und Waldwiese (WC, Wasser- und Stromanschluss) wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage, Grillplatz“ dargestellt. Diese Darstellung betrifft ebenfalls den Grillplatz „Wellerscheid“ mit Hütte, WC, Wasser- und Stromanschluss.

38 Wasserflächen und wasserwirtschaftliche Flächen

Als Fließgewässer werden der Wahnbach, der Naafbach, die Bröl und die Zuflüsse dieser drei Hauptgewässer gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB im Flächennutzungsplan als Wasserflächen dargestellt. Dies betrifft gleichfalls Stillgewässer wie den „Herrenteich“ und ebenso die größeren Fischteiche.

39 Flächen für Aufschüttungen

Aufschüttungen

Für die Erddeponie Hohr erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB eine Darstellung als Fläche für Aufschüttung.

40 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB Flächen für Landwirtschaft und Wald dar. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen. Aufgrund der gestiegenen Bedarfe an Wohnbau- und Gewerbeflächen, die sich auf den Vorgaben zur Neuaufstellung des Regionalplans stützen, ist eine Umwandlung entsprechender Freiflächen erforderlich (siehe Kap. II14 Wohnungsbestand und Wohnbauflächenentwicklung sowie Kap. II15 Wirtschaftsstruktur und Gewerbeflächenentwicklung). Zudem sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, Gebäudeleerständen und Baulücken sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen, nahezu ausgeschöpft.

Flächen für die Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan wird der Freiraum, sofern er kein Wald oder nicht als Grünfläche dargestellt ist, den landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet. Zu der Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB zählen insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung mit Eigenversorgung, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbssobstbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Im neuen Flächennutzungsplan werden Flächen für die Landwirtschaft insbesondere in neue Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen umgewidmet. Der Flächennutzungsplan enthält Neudarstellungen von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen im Umfang von rund 46 ha, für deren Umsetzung landwirtschaftliche Flächen gemäß den Darstellungen des FNP-alt in Anspruch genommen werden müssen.

Flächenbezeichnung	Fläche in ha, rd.
W 01.02 Much – Gippenstein West	6,0
W 01.03 Much – Kantstraße / Kapellenweg	4,3

Flächenbezeichnung	Fläche in ha, rd.
W 01.05 Much – südlich Dörrenbitze	4,4
W 01.06 Much – Ost	3,4
W 02.01 Marienfeld – westlich Dorfstraße	1,6
W 02.02 Marienfeld – Ortsiefer Heide	4,1
W 02.03 Marienfeld – Schlade	0,5
W 02.04 Marienfeld – Auf der Linde	0,2
W 02.05 Marienfeld – östlich Thelenstraße	0,2
W 03.01 Wellerscheid Süd	1,5
W 04.01 Kranüchel – Söntgerath	0,9
G 01 Bövingen – westlich L 312	4,2
G 02 Oberheiden – östlich L 312	2,9
G 04 Oberbitzen – östlich L 318	11,2
G 05 Birrenbachshöhe – westlich L 224 (Nordfläche)	0,3
G 05.1 Birrenbachshöhe – westlich L 224 (Südfläche)/Alternativfl.	1,1 (nicht berücksichtigt)
Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft, gesamt	45,7

Tabelle 17: Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft

Gleichzeitig erfolgen die Rücknahmen einer Wohnbaufläche (W 01.01 Much – nördlich Schmerbachstraße) von ca. 2,3 ha, die den Darstellungen der Fläche für Landwirtschaft neu zuzurechnen sind.

Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen erfüllen neben der landwirtschaftlichen Produktion bedeutende Funktionen für den Erhalt der Kulturlandschaft und – bei nachhaltiger Bewirtschaftung – auch für den Landschafts- und Naturschutz.

Flächen für Wald

Im Flächennutzungsplan wird der Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz dargestellt. Nach Bundeswaldgesetz (§ 2 BWaldG) ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche „Wald“. Der Landesgesetzgeber hat mit § 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) den bundeseinheitlichen Waldbegriff um Wallhecken, Windschutzstreifen und -anlagen erweitert. Der Gesetzgeber knüpft

mit seiner Walddefinition an das Vorhandensein einer real existierenden Baumbestockung an. Somit führt die Neubepflanzung einer Fläche mit Waldbäumen unmittelbar zur Waldeigenschaft, was entsprechend auch für die natürliche Sukzession gilt. Die Ausdehnung der Waldflächen wurde an die aktuellen Liegenschaftsdaten angepasst.

Der Flächennutzungsplan enthält Neudarstellungen von Wohnbauflächen im Umfang von rund 0,5 ha, für deren Umsetzung Waldflächen gemäß den Darstellungen nach den aktuellen Liegenschaftsdaten in Anspruch genommen werden müssen. Es handelt sich hierbei um folgende Fläche:

Flächenbezeichnung	Fläche in ha, rd.
W 01.05 Much – südlich Dörrenbitze	0,5
Flächen mit Waldbeanspruchung, gesamt	0,5

Tabelle 18: Inanspruchnahme von Wald

Eine Eingriffsbilanzierung für die oben aufgeführten Flächen erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sollte es in diesen Fällen zu einer Waldumwandlung kommen, sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

VII Kennzeichnungen

41 Altlastenverdachts- und Hinweisflächen

Im Flächennutzungsplan sollen gem. § 5 Abs. 3 BauGB u.a. Flächen gekennzeichnet werden, die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Im Rhein-Sieg-Kreis sind Altlasten und Altlastverdachtsflächen sowie sonstige schädliche Bodenveränderungen (Betriebsstandorte/Schadensfälle) ermittelt worden. Es handelt sich dabei insgesamt um 52 Flächen (Stand: 19.03.2018), welche nach Hinweisflächen und Altlastenflächen unterschieden werden. Nachzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Neudarstellungen weder von Wohnbauflächen noch von gewerblichen Bauflächen davon betroffen sind. Zum Teil beziehen sich die Hinweis- bzw. Altlastenflächen auf bauliche Nutzungen im Bestand.

Eine Klärung hinsichtlich der Kennzeichnung einzelner Flächen erfolgt im weiteren Verfahren.

42 Erdbebengefährdung

Ein Teil des Plangebietes befindet sich nach der Karte der "Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland" in der Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse R. Dies bezieht sich auf ca. zwei Drittel des gesamten Geltungsbereichs des FNP, wobei ein östlicher Teilbereich ausgenommen ist.

Erdbebenzone „0“

Gebiete, denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zugeordnet ist

Untergrundklasse „R“

Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund

Das östlichen Gemeindegebiet ist ein Gebiet außerhalb von Erdbebenzonen. Laut Definition ist es ein Gebiet mit sehr geringer seismischer Gefährdung, in dem rechnerisch die Intensität 6 nicht erreicht wird.

Von einer Kennzeichnung im Flächennutzungsplan wird abgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies allerdings zu berücksichtigen.

VIII Nachrichtliche Übernahmen

Die nachrichtlichen Übernahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB erfassen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als denen des BauGB festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge anderer Planungsträger, um planfestgestellte Abgrabungsflächen, um Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts, die von anderen Planungsträgern festgelegt und umgesetzt worden sind, sowie um Denkmalbereiche.

43 Flächen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrszüge

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Die Hauptverkehrszüge anderer Planungsträger (Bund, Land, Kreis) werden als klassifizierte Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Dies betrifft das Hauptverkehrsstraßennetz auf Grundlage aller klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) im Gemeindegebiet von Much. Hinsichtlich zukünftiger Planungen sind die Anbauverbotszonen (40 m) und Anbaubeschränkungszone (100 m) nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Anbaubeschränkungszone (40 m) nach § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zu beachten.

44 Flächen für die Ver- und Entsorgung/Hauptversorgungsleitungen

Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet von Much erfolgt über das Verteilnetz der Westnetz mit Sitz in Dortmund. Das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochter der innogy Westenergie GmbH. Grundversorger ist die RWE Vertrieb AG. Es handelt sich hierbei um das Mittelspannungsnetz bis 10 kV bzw. bis 30 kV, welches teilweise oberirdisch und teilweise unterirdisch ge-

führt wird. Im Flächennutzungsplan Much werden die unterirdisch geführte Leitungen im Mittelspannungsnetz bis 30kV sowie dazugehörige größere Stationen und Umspannanlagen als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ nachrichtlich übernommen.

Da der Abstandserlass in Bezug auf den Umgang mit elektromagnetischen Feldern veraltet ist, kommt dieser nicht mehr zur Anwendung. Vielmehr wird die 26. BImSch-Verordnung mit den entsprechenden LAI-Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder zur Beurteilung der Abstände herangezogen. Somit ist auch nicht mehr die Mitte der Trasse von Freileitungen maßgebend für die Bemessung von Abständen, sondern die äußeren Leiter.

Gemäß der Verordnung beschreibt der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im unten genannten Bereich einer Anlage befinden.

Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Als Anhaltspunkt ist dabei die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer einzelnen Person heranzuziehen. Das schutzwürdige Gebäude oder Grundstück muss nicht notwendigerweise einem dauernden Aufenthalt, z. B. zum Wohnen, dienen. Voraussetzung ist weiterhin nicht, dass man sich täglich dort aufhält. Ausreichend ist beispielsweise auch ein Aufenthalt, der in regelmäßigen Abständen nur tagsüber oder nur in bestimmten Jahreszeiten stattfindet.

Für die Feststellung, ob ein Gebäude oder Grundstück im Einzelfall zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung von Belang. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder bei einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich ist in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Entsprechend der vorgenannten Abgrenzung dienen dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt insbesondere Wohngebäude, Krankenhäuser, Schulen, Schulhöfe, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Bei diesen Nutzungen sind in der Regel sowohl die Gebäude als auch die Grundstücke zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Folgende Abstände sind laut Verordnung maßgebend:

Freileitungen (Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens):

- | | |
|----------------|------|
| ▪ 380 kV | 20 m |
| ▪ 220 kV | 15 m |
| ▪ 110 kV | 10 m |
| ▪ unter 110 kV | 5 m |

Erdkabel:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| ▪ Bereich im Radius um das Kabel: | 1 m |
|-----------------------------------|-----|

Bahnoberleitungen:

- | | |
|---|------|
| ▪ Breite der jeweils zu beiden Seiten an das elektrifizierte Gleis angrenzenden Streifen, von Gleismitte: | 10 m |
|---|------|

Umspannanlagen / Unterwerke:

- | | |
|--|-----|
| ▪ Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens: | 5 m |
|--|-----|

Ortsnetzstationen / Netzstationen:

- | | |
|--|-----|
| ▪ Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens: | 1 m |
|--|-----|

Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen müssen im Vorfeld mit den Leitungsträgern abgestimmt werden. Im festgelegten Schutzbereich der Freileitungen ist die Errichtung von Bauwerken nicht zulässig; ebenso sind diese von hochgewachsenen Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Tangieren die verbindliche Bauleitplanung oder sonstige Bauvorhaben den Bereich der Freileitungen, sind diese Tätigkeiten rechtzeitig mit dem Betreiber abzustimmen.

Gasversorgung

Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb des Gasverteilnetzes verantwortet die rhenag-Verteilnetztochter Rhein-Sieg Netz GmbH. Grundversorger ist die Rheinische Energie AG (rhenag). Im Flächennutzungsplan erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Gasfernleitungen sowie dazugehöriger Anlagen als Fläche für entsprechende Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Gas“.

Telekommunikation

Auf eine Darstellung der Richtfunkstrecken und Maststandorte der Mobilfunkanbieter wird aufgrund der dynamischen Entwicklung in diesem Sektor verzichtet. Da der Flächennutzungsplan ein Planungsinstrument mit langer Laufzeit ist, kann dieser hier nicht steuernd einwirken.

Die Sendeanlage Much Berghausen (ehemalige Sendeanlage des Westdeutschen Rundfunks (WDR)) wird im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Funkmast“ dargestellt.

45 Flächen für Abgrabungen, Gewinnung von Bodenschätzen

Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen

Der FNP-alt enthält die Darstellung einer Abgrabungsfläche für Festgestein. Diese wird für den FNP-neu übernommen. Nach Angabe des Rhein-Sieg-Kreises besteht für diese Fläche eine Genehmigung nach Bundesberggesetz (BbergG). Für diese Fläche liegt keine Festlegung im Regionalplan vor, da es sich um eine kleinere Fläche (unter 10 ha) handelt.

Nähere Informationen zu der Fläche liegen nicht vor. Eine Klärung folgt im weiteren Verfahren.

46 Bau- und Bodendenkmale

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dementsprechend werden die in der Denkmalliste auf Grundlage des § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

(DSchG) aufgeführten Bau- und Bodendenkmale nachrichtlich in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen. Über den aktuellen Stand der Denkmalerfassung und die Spezifika der einzelnen Denkmale informiert die Gemeinde Much als „Untere Denkmalbehörde“ (Denkmalliste).

Insgesamt sind gemäß Denkmalliste der Gemeinde Much 132 Bau- und Bodendenkmäler im Gemeindegebiet eingetragen (Stand: Dezember 2016). Darunter fällt auch die Burg Overbach als ehemalige Wasseranlage mit 3-geschossigem Kastenbau. Daneben sind in Much insbesondere historische Wegekreuze, Heiligenhäuschen, Kirchen und Kapellen als Denkmäler erfasst. Weiterhin gibt es den flächigen Denkmalbereich „Ortskern Much“, der den alten Dorfkern umfasst.

Die Gesamtheit der Denkmäler wird nicht in die Planzeichnung zum FNP nachrichtlich aufgenommen, da die Liste der unter Schutz gestellten Denkmäler ständig Erweiterungen erfährt und durch eine nachrichtliche Übernahme der Denkmäler im Flächennutzungsplan der irreführende Eindruck erweckt werden könnte, eine abschließende Darstellung der Denkmäler vorzunehmen. Ausnahmen bilden Einzeldenkmale von herausragender Bedeutung, die in einem Gesamtzusammenhang stehen. Die Denkmalliste wird im Anhang zur Begründung des FNP aufgenommen.

Baudenkmale

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Die Denkmalliste der Gemeinde Much umfasst mit Stand vom Dezember 2016 insgesamt 128 Baudenkmale. Im weiteren Verfahren wird geklärt inwieweit nachrichtliche Übernahmen von Einzeldenkmälern erfolgen, welche in einem denkmalpflegerischen Gesamtzusammenhang zu sehen sind.

Bodendenkmale

Im Gemeindegebiet von Much befinden sich insgesamt fünf flächige Bodendenkmale, die aufgrund ihrer natur- und kulturgeschichtlichen Bedeutung geschützt werden sollen und in die Denkmalliste eingetragen sind. Die Bodendenkmäler werden nachrichtlich in die Planzeichnung sowie die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen (Daten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stand 25.10.2018).

Denkmalbereich „Much – Ortskern“

„Im Osten des Rhein-Sieg-Kreises am Übergang zum Oberbergischen Land an der Gabelung der beiden Fernhandelswege Zeithstraße und Brüderstraße liegt der Kirchort Much. Der Ort geht auf eine frühmittelalterliche Burg zurück und besitzt eine landwirtschaftliche Prägung; zeitweilig wurde Erzbergbau betrieben und diente als Erwerbsquelle. Markant ist der Kirchhügel mit historischer Bebauung; über Grauwackesockel zweigeschossige Fachwerkbauten in aufgehender Substanz des 18. und 19. Jahrhunderts.“⁵⁵

Laut Satzung zum Denkmalbereich ist im Geltungsbereich das Erscheinungsbild des Ortskerns, das durch die vorhandenen baulichen Anlagen und die öffentlichen Flächen geprägt ist, insgesamt geschützt. Den Mittelpunkt bildet die St. Martinus Kirche, welche erstmals 1096 urkundlich erwähnt ist. Der Denkmalbereich wird nachrichtlich in die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan übernommen.

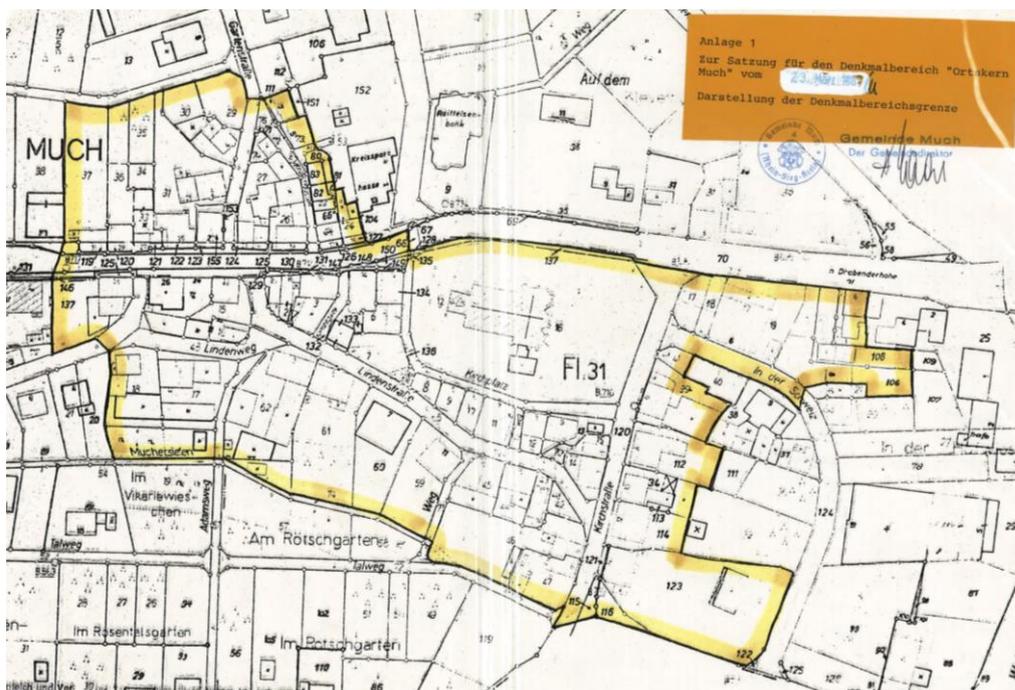


Abbildung 58: Satzung für den Denkmalbereich "Ortskern Much", 23.03.1987

⁵⁵ „Denkmalbereich „Much - Ortskern““. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/BODEON-59332-13032017-265492> (Abgerufen: 17. Januar 2020)

47 Natur- und Landschaftsschutz

In Nordrhein-Westfalen stellt die „Untere Naturschutzbehörde“ als zuständige Fachbehörde für den Naturschutz und die Landschaftspflege den Landschaftsplan als Satzung auf. Der Geltungsbereich ist auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts beschränkt, es sei denn, Aussagen von Bebauungsplänen enthalten z.B. grünordnungsrechtliche Festsetzungen. In diesem Fall kann sich der Landschaftsplan auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplans beziehen. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sind aufeinander abgestimmt und ergänzen sich. Für das nordwestliche Gemeindegebiet von Much ist der Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“ des Rhein-Sieg-Kreises maßgebend. Der Landschaftsplan Nr. 13 „Much-Ruppichteroth“, welcher das restliche Gemeindegebiet abdeckt, hat keine Rechtskraft erlangt. Für diesen Teil des Gemeindegebietes ist die „Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ bindend. Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsplanes, wie die Abgrenzungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, werden im FNP nachrichtlich übernommen.

Neben den Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden die gemäß Natura2000-Richtlinie geschützten FFH- Gebiete nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Bei kleinteiligen Flächen, wie „Geschützte Landschaftsbestandteile“, wird auf eine Darstellung im FNP verzichtet. Nähere Regelungen zu den verschiedenen Schutzgebietstypen sind der entsprechenden Fachplanung und deren Instrumentarium (d.h. insbesondere dem Landschaftsplan und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Landschaftsschutzgebiete) zu entnehmen. An einigen Stellen im Plangebiet kommt es noch zu Überschneidungen zwischen Bauflächen und Festsetzungen gemäß Landschaftsschutz. Dies beruht u.a. auf den unterschiedlichen zeitlichen Ständen der Planwerke und ist im weiteren Verlauf der Planung mit der „Unteren Naturschutzbehörde“ abzustimmen.

47.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) stellen die weitestgehende Schutzkategorie des Naturschutzrechtes dar. Sie werden laut § 23 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.

Die Naturschutzgebiete umfassen ca. 149 ha und beziehen sich insbesondere auf die Auenbereiche entlang des Naafbachs und der Bröl. Folgende vier Naturschutzgebiete werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen:

Objektkennung	Objektbezeichnung
SU-007	NSG Oberes Naafbachtal
SU-012	NSG Naafbachtal
SU-030	NSG Heckberg
SU-089	NSG Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröлтаles

Tabelle 19: Naturschutzgebiete

47.2 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden laut § 26 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im Landschaftsplan und der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis auf die besiedelten Bereiche inkl. Pufferzonen und anderweitig unter Naturschutz stehender Bereiche eine große Fläche des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sie umfasst überwiegend Grün- und Ackerflächen sowie die im Landschaftsraum befindlichen Bachläufe. Diese vielfältigen Landschaftsstrukturen, die gerade für die Erholungssuchenden den besonderen landschaftsästhetischen Wert ausmachen, sollen durch die LSG geschützt und in ihrer Eigenart erhalten bleiben.

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen ca. 6.190 ha, wobei folgende zwei Gebiete im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden:

Objektkennung	Zuordnung
LSG-5009-0021	Kennung 2.2 im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“
LSG-5010-0012	Ordnungsbehördliche Verordnung

Tabelle 20: Landschaftsschutzgebiete

47.3 Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden gemäß § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Im Gemeindegebiet Muchs liegen gemäß den Fachdaten des Rhein-Sieg-Kreises keine als Naturdenkmal geschützten Bäume vor (siehe Umweltbericht).

47.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (LB) nach § 29 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Laut Umweltbericht gelten im Gemeindegebiet von Much lediglich zwei Einzelbäume als „Geschützte Landschaftsbestandteile“, wobei u.a. weitere mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen ebenfalls als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile hinzutreten.

Aufgrund der geringen Größe der Flächen erfolgt keine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan.

47.5 FFH-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und basieren auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 und der Vogelschutz-Richtlinie von 1979. Maßgebend für die Auswahl der Gebiete ist das Vorkommen bestimmter Lebensräume und ausgewählter Tier- und Pflanzenarten. Für das Gemeindegebiet von Much sind auf Grundlage der §§ 31 und 32 BNatSchG die folgenden zwei Natura 2000-Gebiete gemeldet, die nachrichtlich in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen werden.

Objektkennung	Objektbezeichnung
DE-5109-301	Naafbachtal
DE-5110-301	Brölbach

Tabelle 21: Natura 2000-Gebiete (FFH)

47.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW unterliegen bestimmte festgelegte Biotoptypen einem besonderen Schutz. Die geschützten Biotope sind in der Regel durch das LANUV in Recklinghausen erfasst. Laut Umweltbericht sind in Much 68 gesetzlich geschützte Biotope mit einer Gesamtgröße von 81 ha erfasst, die sich ausschließlich in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten befinden.

Eine nachrichtliche Übernahme in die Darstellungen des Flächennutzungsplans erfolgt nicht.

48 Gewässer- und Hochwasserschutz

Gebiete, die dem Schutz der Gewässer dienen und die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erlassen wurden, werden in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen bzw. vermerkt. Hierzu zählen in Much Gebiete für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete – ÜSG) und Wasserschutzgebiete.

48.1 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete dienen nach § 51 WHG dem Schutz von Gewässern im Interesse der Wasserversorgung, der Anreicherung des Grundwassers oder dem Verhindern schädlicher Einträge in Gewässer. Die Wasserschutzgebiete im Gemeindegebiet von Much gliedern sich in die Schutzzonen I bis III. Die

Zonenaufteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Abstand von der Wassergewinnungsanlage das Gefährdungspotenzial abnimmt. Im Flächennutzungsplan werden die folgenden ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebiete nachrichtlich übernommen:

- WSG „Naafbachtalsperre“ (Wasserschutzgebietsverordnung vom 22.11.1982)
- WSG „Wahnbachtalsperre“ (Wasserschutzgebietsverordnung vom 14.05.1993)

48.2 Vorbeugender Hochwasserschutz

Durch die deutliche Zunahme von Hochwasserereignissen in den letzten Jahren hat der vorbeugende Hochwasserschutz an Bedeutung gewonnen. Regelungen zum Hochwasserschutz trifft u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches im Jahr 2009 novelliert wurde. Im Rahmen dieser Novellierung wurden die Anforderungen des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz) aus dem Jahr 2005 komplett in das neue WHG übernommen. Gleichzeitig wurden auch die Forderungen der EU-Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement "HWRM-RL" in das neue Gesetzeswerk integriert. Diese Regelungen zum Hochwasserschutz haben auch Eingang in das Wassergesetz des Landes NRW (LWG) gefunden.

In Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz gibt das Wasserhaushaltsgesetz vor, „an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG).

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sollen die festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Gemäß Landeswassergesetz gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete,

ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, auch Gebiete wie die entlang des Rheins, die zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen liegen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie

Das Hochwasserrisikomanagement umfasst neben baulichen Schutzmaßnahmen auch die Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, den Einsatz von Rettungsdiensten, eine hochwasserangepasste Flächennutzung sowie diverse weitere Themenfelder. Alle Maßnahmen bilden zusammen den Hochwasserrisikomanagementplan. Gemäß den Vorgaben der HWRM-RL wurden im Jahr 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne für die einzelnen Kommunen erstellt. Eine Überprüfung und ggf. Aktualisierung dieser Pläne soll alle sechs Jahre erfolgen. Entsprechend befindet sich die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) mittlerweile im zweiten Zyklus. Der erste Umsetzungsschritt, die Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, wurde am 22.12.2018 abgeschlossen und veröffentlicht.

Die Gemeinde Much zählt zu der Flussgebietseinheit „Rhein“, Teileinzugsgebiet „Sieg NRW“, Managementeinheit „Untere Sieg“⁵⁶. Im Gemeindegebiet von Much wird laut Hochwasserrisikomanagementplan die Bröl als Risikogewässer eingestuft.

Überschwemmungsgebiete

Gemäß Überschwemmungsgebietsverordnung „Bröl“ wurden ordnungsbehördlich Überschwemmungsgebiete beiderseits der Bröl – von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sieg) bis zum km 43+100 – im Bereich der Stadt Hennef, den Gemeinden Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Much, der Stadt Waldbröl und der Gemeinde Nümbrecht festgelegt. Gemäß der Rechtsverordnung handelt es sich dabei um Flächen, die bei einem 100-jährli-

⁵⁶ Beitrag zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein (NRW für das Teileinzugsgebiet Sieg, Bezirksregierung Köln, Dezember 2015

chen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies betrifft u.a. die Festsetzung von Flächen entlang der Bröl in der Gemeinde Much.

Weiterhin wurden für den Wahnbach sowie den Naafbach Überschwemmungsgebiete nach preußischem Recht festgestellt. Diese dienen der Orientierung und behalten solange Gültigkeit, bis eine Neuberechnung und Neufestlegung erfolgt. Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln wurde im Falle des Wahnbaches im Zuge der neuen Festsetzung laut Rechtsverordnung das preußische Überschwemmungsgebiet lediglich von km 0+000 bis km 1+750 – im Bereich des neu festgesetzten Gewässerabschnittes – aufgehoben. Folglich sei das Preußische Überschwemmungsgebiet im Oberlauf und damit auf dem Gemeindegebiet Much gültig. Dies gelte gleichfalls für das preußische Überschwemmungsgebiet des Naafbachs.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten hat grundsätzlich das Ziel, mögliche Schäden im Falle einer Überschwemmung zu begrenzen oder sogar gänzlich zu vermeiden und den Wasserabfluss und -rückhalt zur Entlastung ansonsten stärker betroffener Grundstücke zu gewährleisten.

Mit der Ausweisung als Überschwemmungsgebiet sind Verbote und Nutzungseinschränkungen verbunden. Die besonderen Schutzvorschriften sind in den §§ 78, 78a, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt. Zur Vermeidung späterer Hochwasserschäden ist demnach die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich ebenso wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in der Regel untersagt. Weiterhin ist im Allgemeinen eine Umwandlung von Grünland in Ackerland bzw. von Auenwald in andere Nutzungsarten sowie die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen nicht zulässig. Ebenso unterliegen der Betrieb sowie die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen besonderen gesetzlichen Regelungen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BauGB erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der ordnungsbehördlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Bröl sowie der preußisch festgelegten Überschwemmungsgebiete des Wahnbachs und des Naafbachs in den Flächennutzungsplan.

Betroffen von den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Bröl sind Teilbereiche der Sonderbaufläche „Camping und Wochenendplatz Ophausen“, Teile der im Bereich Hoffnungsthal dargestellten gewerblichen Bauflächen sowie geringfügig die Darstellung einer gemischten Baufläche in der Ortslage Bruchhausen. Die festgelegten preußischen Überschwemmungsgebiete des

Wahnbachs betreffen in Much-Ost einzelne Darstellungen gemischter Bauflächen sowie Teile der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“. Eine Klärung zu den in Überschwemmungsgebieten dargestellten Bauflächen erfolgt im weiteren Verfahren.

Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, sollen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Hierbei handelt es sich um Gebiete, die erst bei einem seltener als einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser oder bei einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden und die in Hochwassergefahrenkarten (HWGK) dargestellt sind. Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, welches Ausmaß der Überflutung in den Szenarien „HQhäufig“ mit einer Wahrscheinlichkeit des Auftretens von 10 bis 20 Jahren, „HQ100“ (100-jährliches Hochwasser) und „HQextrem“ (1.000-jährliches Hochwasser) zu erwarten ist. Laut Hochwassergefahrenkarte betrifft dies die Bröl.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans und der geringen Flächenausdehnung der Risikogebiete wird hinsichtlich der Lesbarkeit auf eine nachrichtliche Übernahme in den Gesamtplan verzichtet. Anstatt dessen werden relevante Planausschnitte zu den Risikogebieten „HQextrem“ nachfolgend in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen (blaue Schraffur).

Dies betrifft im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, welche sich innerhalb der Risikogebiete „HQextrem“ befinden.

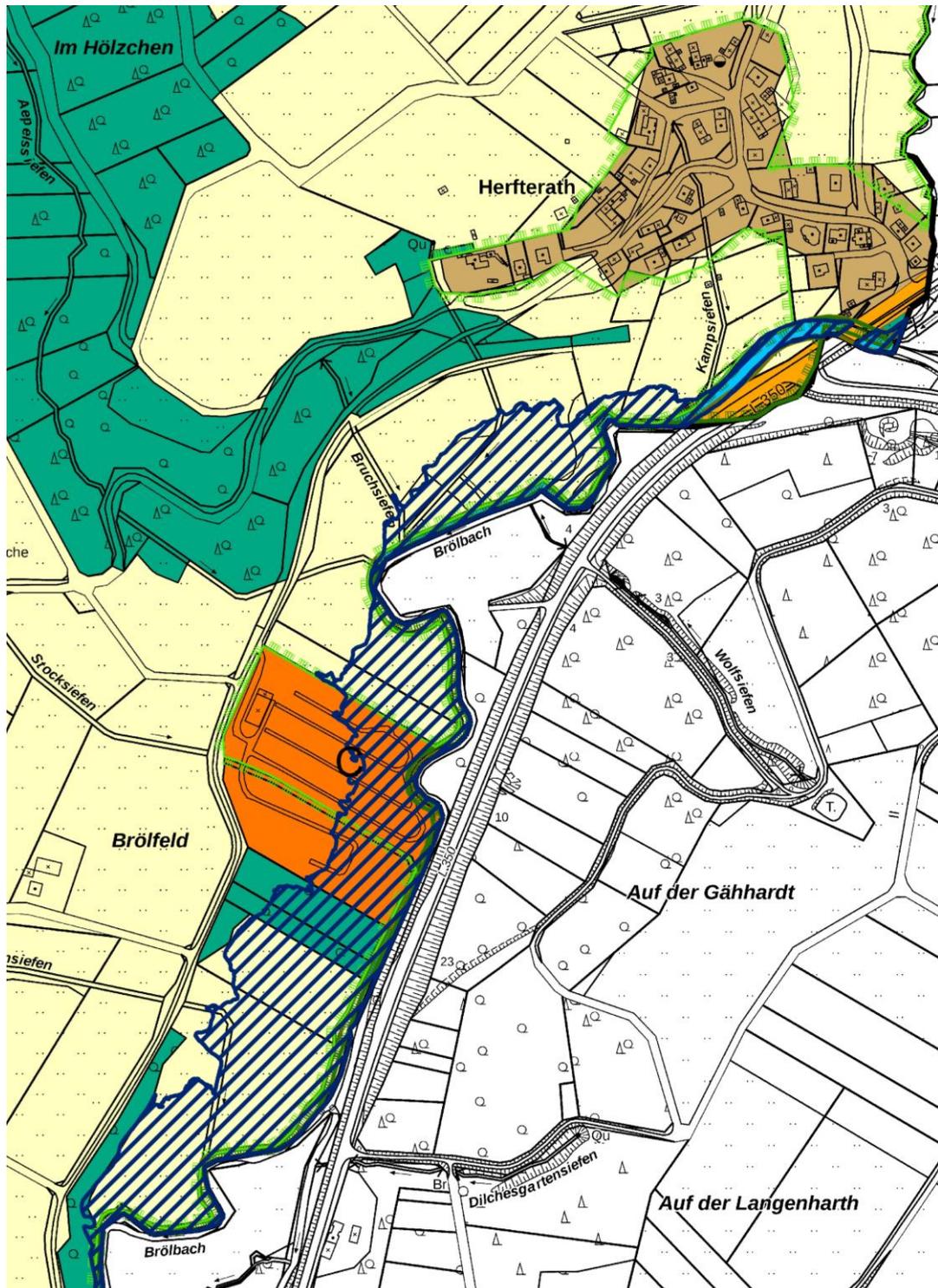


Abbildung 59: HQextrem Bröl (blaue Schraffur) – Bereich Herterath/Ophausen

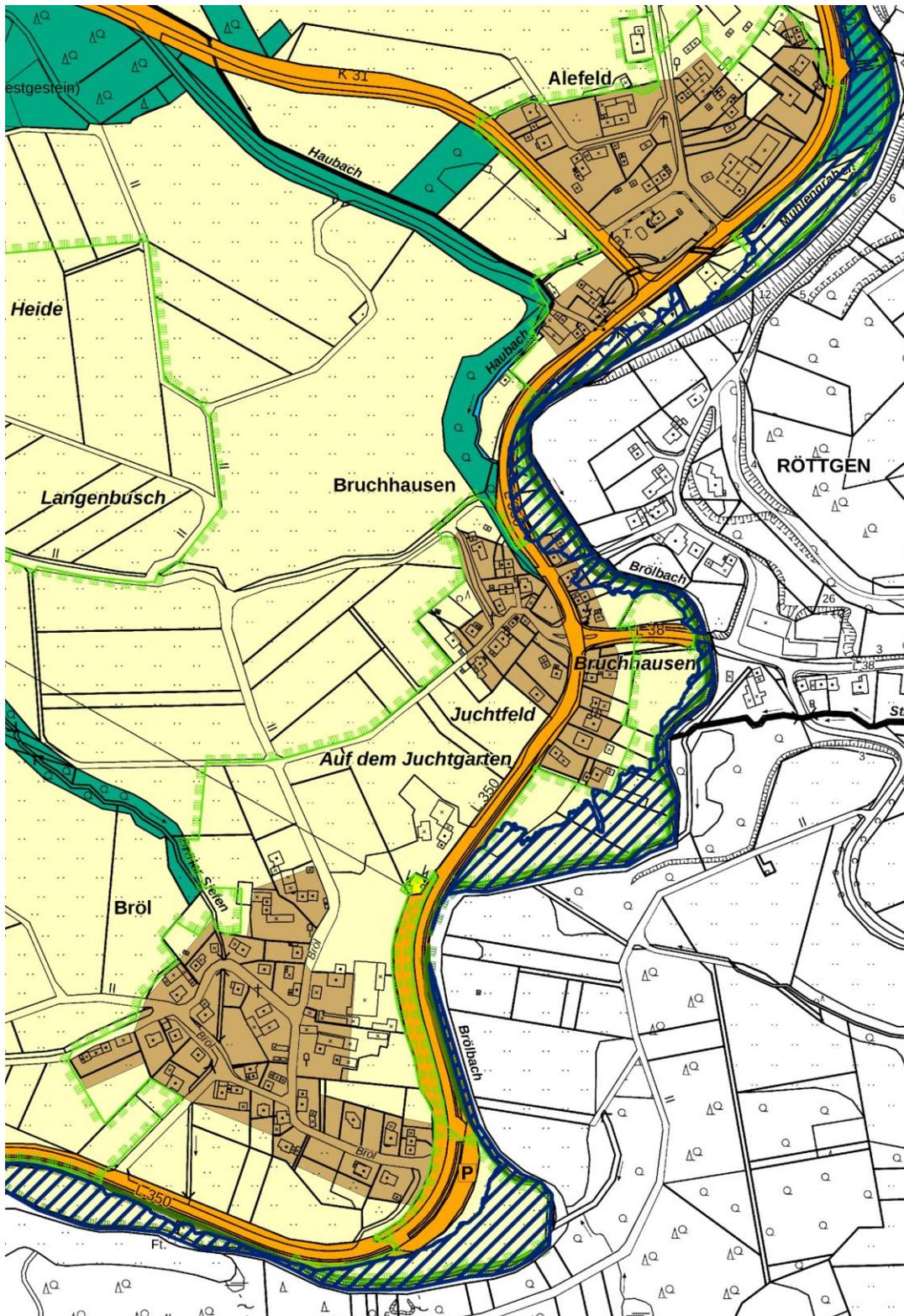


Abbildung 60: HQextrem Bröl (blaue Schraffur) – Bereich Alefeld/Bruchhausen/Bröl

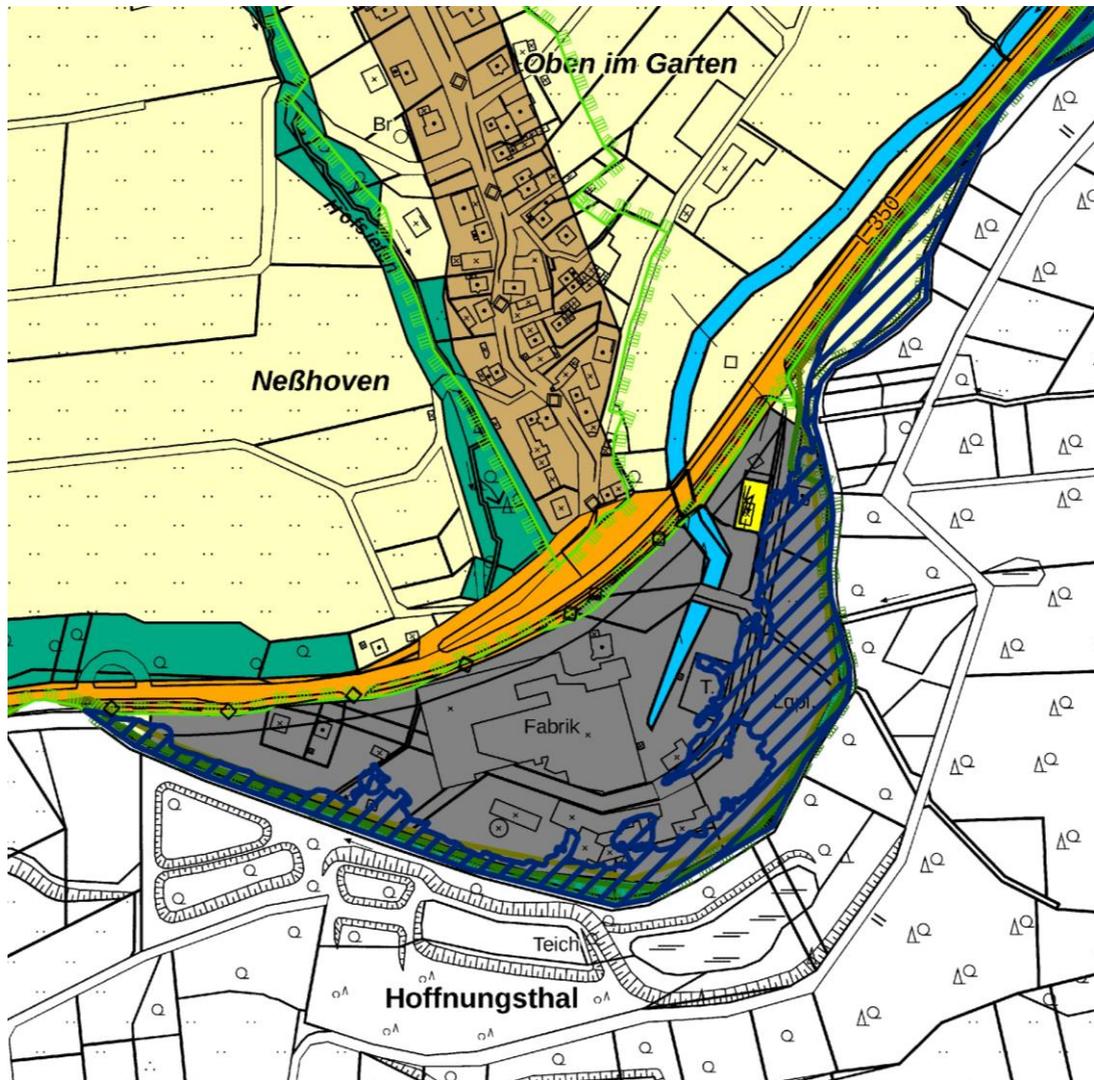


Abbildung 61: HQextrem Bröl (blaue Schraffur) – Bereich Neßhoven

IX Vermerke

Ablagerung (Erddeponie Birken)

Die „Rhein-Sieg Erden-Deponie-Betriebe“ (RSEB) plant die Errichtung einer Erddeponie für unbelastete Böden und Steine in Nachbarschaft der Ortslage Birken. Nach Auskunft des Betreibers ist eine Deponie geplant, die rund 200.000 bis 250.000 Kubikmeter Erdreich aufnehmen kann. Vorgesehen ist eine leichte Erhöhung des Geländes in Fortgang des bestehenden Höhenzuges mit einer Füllhöhe von im Schnitt fünf bis sechs Metern. Bei der Anlage handelt es sich um eine Deponie der Klasse 0, die nur unbelastete Böden und Steine zur Einlagerung zulässt. Die Deponie soll in drei oder vier Verfüllabschnitte unterteilt werden. Zusätzlich ist ein Regenrückhaltebecken in einer Dimension von rund 800 m³ geplant. Der Verfüllzeitraum beträgt rund acht Jahre.

Die Erddeponie „Birken“ wird – da die Planung noch nicht realisiert, aber in Aussicht genommen wurde – im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung „Ablagerung“ gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB vermerkt.

Im Gegensatz zur Erddeponie „Hohr“, die mit der Zweckbestimmung „Abfall“ dargestellt ist, handelt es sich bei der Erddeponie „Birken“ um eine langfristige bzw. endgültig Ablagerung von Bodenaushub und nicht um eine Zwischenlagerung. Da zurzeit keine genaueren Planungen vorliegen, ist die Abgrenzung der Fläche vorläufig.

Aufschüttung (Erddeponie Birken)

Die Erddeponie „Birken“ wird gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan als Fläche für Aufschüttungen vermerkt.

X Hinweise und sonstige Planzeichen

Erlebnisort und Lernzentrum „Heckberg“

Im Rahmen der Regionalen 2025 „Das Bergische RheinLand“ wurde für die Gemeinde Much das Projekt „Natur und Geschichte erleben“ eingereicht (siehe Kap. IV23). Dieses Projekt bezieht sich auf das Areal einer aufgegebenen Liegenschaft der Bundeswehr auf dem Heckberg. Das sonstige Planzeichen „Erlebnisort und Lernzentrum Heckberg“ wird als Hinweis auf dieses Projekt in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Sollten sich weitergehende Planungen zu dem Projekt im Verlauf der FNP-Neuaufstellung ergeben, könnten im FNP konkretisierende Darstellungen erfolgen.

Angelparks

Die Gemeinde Much weist als Sport- und Freizeitangebot eine Vielzahl an Fischteichen bis hin zu größeren Angelparks für den Angelsport auf. Das sonstige Planzeichen „Angelparks“ wird als Hinweis auf größere Anlagen des Angelsports in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Eine Klärung zu den einzelnen im FNP darzustellenden Anlagen erfolgt im weiteren Verfahren.

Ortslagensatzungen (OLS) nach § 34 BauGB

Die Abgrenzung der Ortslagensatzungen nach § 34 BauGB (Innenbereich) wird als erläuternder Hinweis in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufgenommen (siehe Kap. VI Darstellungen im Flächennutzungsplan).

Flächen von Darstellungen ausgenommen (FNP 1985)

Die Abgrenzung der Flächen ohne Darstellungen aus dem FNP von 1985 (siehe Kap VI Darstellungen im Flächennutzungsplan) wird als erläuternder Hinweis in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Neudarstellungen von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen

Die Abgrenzungen von Neudarstellungen zu Wohnbauflächen sowie zu gewerblichen Bauflächen (siehe Kap VI29 und Kap. VI31) werden als erläuternde Hinweise in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Umgrenzung der Bauflächen ohne zentrale Abwasserbeseitigung

(Klärung im weiteren Verfahren)

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Aufgrund von Restriktionen wie dem Artenschutz (u.a. Rotmilan) ist davon auszugehen, dass in der Gemeinde Much keine geeigneten Flächen für Konzentrationszonen vorhanden sind. Der Rat der Gemeinde Much hat am 26.01.2016 beschlossen, die Potenzialanalyse für Windenergieflächen in der Gemeinde Much nicht weiter zu betreiben und auf die Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet zu verzichten. Planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehen somit nicht. Die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen nach dem Baugesetzbuch muss infolgedessen anhand von Einzelanträgen zur Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen geprüft werden.

XI Anhang**49 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

lfd. Nr.	Ort	FNP-Darstellung	B-Pläne	§ 34 BauGB	§ 35 BauGB	EW 04/2018
001	Alefeld			X		80
002	Altenhof				X	28
003	Amtsknechtswahn					28
004	Bech					33
005	Bennrath	X		X		125
006	Berghausen				X	20
007	Berzbach	X		X		84
008	Birken					8
009	Birrenbachshöhe	X		X		233
010	Bitzen				X	9
011	Bövingen	X		X		244
012	Bröl			X		122
013	Bruchhausen			X		84
014	Büscherhof					5
015	Daushof					1
016	Derscheid				X	58
017	Eckhausen	X		X		164
018	Eichhof	X	X			129
019	Eigen	X		X		132
020	Engeld					51
021	Erlen				X	50
022	Esinghausen					81
023	Feld					150
024	Gerlinghausen	X		X		276
025	Gibbinghausen	X		X		185
026	Hardt					19
027	Heckhaus	X	X			112

lfd. Nr.	Ort	FNP-Darstellung	B-Pläne	§ 34 BauGB	§ 35 BauGB	EW 04/2018
028	Heinenbusch	X		X		96
029	Henningen	X		X		174
030	Herchenrath	X		X		193
031	Herfterath	X		X		102
032	Hetzenholz	X		X		109
033	Hevinghausen	X		X		236
034	Hillesheim	X		X		105
035	Höfferhof					5
036	Hoffnungsthal	X				17
037	Höhnchen					6
038	Hohn					45
039	Hohr				X	90
040	Hündekausen	X		X		229
041	Huven	X		X		62
042	Kerzenhöhnchen	X		X		92
043	Klauserhof					14
044	Köbach					67
045	Kranüchel	X	X	X		526
046	Kreitzhof					9
047	Kreuzkapelle	X		X		264
048	Küttensiefen					1
049	Leuscherath					33
050	Leverath			X		87
051	Löbach			X		83
052	Loßkittel					40
053	Mariensfeld	X	X			1.175
054	Markelsbach					148
055	Much	X	X			3.809
056	Müllerhof					65
057	Neßhoven	X		X		171

lfd. Nr.	Ort	FNP-Darstellung	B-Pläne	§ 34 BauGB	§ 35 BauGB	EW 04/2018
058	Neuenhaus	X				59
059	Neverdorf	X		X		57
060	Niederbech					16
061	Niederbonrath					67
062	Niederbruchhausen	X				83
063	Niederdreisbach	X		X		124
064	Niederheiden	X		X		139
065	Niederheimbach					70
066	Niederhof				X	28
067	Niedermiebach	X		X		123
068	Niederwahn	X		X		178
069	Növerhof				X	36
070	Oberbitzen	X	X			2
071	Oberbonrath	X		X		80
072	Oberbruchhausen	X				24
073	Oberbusch	X		X		63
074	Oberdorf	X		X		165
075	Oberdreisbach	X		X		105
076	Oberdreisbach- Höhe	X	X			157
077	Oberhausen					42
078	Oberheiden	X	X	X		175
079	Oberheimbach					22
080	Oberholz			X		71
081	Obermiebach					6
082	Oberwahn			X		113
083	Ophausen					111
084	Ortsiefen					43
085	Pillenhof				X	54
086	Reinshagen	X		X		140
087	Rieserhof					16

lfd. Nr.	Ort	FNP-Darstellung	B-Pläne	§ 34 BauGB	§ 35 BauGB	EW 04/2018
088	Roßbruch					16
089	Roßhohn	X		X		112
090	Scheid	X		X		160
091	Scheidhof					7
092	Schlichenbach					13
093	Schwellenbach	X		X		132
094	Senschenhöhe					23
095	Siefen				X	95
096	Sommerhausen	X		X		312
097	Springen	X		X		78
098	Steinhaus					11
099	Stompen					35
100	Strießhardt					36
101	Strünkerhof	X		X		78
102	Tillinghausen	X				105
103	Todtenmann					10
104	Tüschelbonnen				X	64
105	Vogelsangen					31
106	Walterscheid					71
107	Weeg	X		X		75
108	Weißportz	X		X		118
109	Wellerscheid	X				351
110	Wersch	X		X		152
111	Werschberg				X	94
112	Wiese					42
113	Wohlfarth					40
114	Zeche Aachen					11

50 Denkmalliste der Gemeinde Much – Bau-/Bodendenkmale

Stand: 12/2016

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
1	Altenhof	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	02.12.1985
2	Alefeld	ehem. Mühle	ehem. Mühle	Baudenkmal	01.04.1987
3	Marienfeld, Am Heidgen	Kapelle	Wegekapelle	Baudenkmal	08.10.1984
4	Bennrath	Fachwerk	Fachwerkkate (Haus verfallen)	Baudenkmal	27.06.1985
5	Berzbach	Kreuz	Votivkreuz	Baudenkmal	08.10.1984
6	Birrenbachshöhe	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	16.07.1986
7	Birrenbachshöhe	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
9	Bitzen	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
10	Bövingen	Kreuz	Votivkreuz	Baudenkmal	
11	Bövingen	Kreuz	Votivkreuz	Baudenkmal	08.10.1984
12	Bröl	Kreuz	Votivkreuz	Baudenkmal	08.10.1984
13	Bruchhausen	Fachwerk	Fachwerkgebäude	Baudenkmal	13.01.1987
14	Eckhausen	Fachwerk	Fachwerkhof	Baudenkmal	08.10.1984
15	Engeld	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
16	Marienfeld, in der Grundschule	Kreuz	Wegekreuz	Baudenkmal	12.12.1984

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
17	Fischermühle	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	27.08.1986
18	Hohr	Kreuz	Votivkreuz, sandsteingeschlämmt	Baudenkmal	08.10.1984
19	Hohr	Wohnstallhaus	Wohnstallhaus	Baudenkmal	15.05.1985
020/5	Hohr	Fachwerk	3-flügelige Fachwerkhofanlage	Baudenkmal	13.11.1985
020/6	Hohr	Fachwerk	3-flügelige Fachwerkhofanlage	Baudenkmal	13.11.1985
21	Hündekausen	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
22	Köbach	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
023/16	Köbach		Wohnhaus	Baudenkmal	08.10.1984
023/18	Köbach		Wohnhaus	Baudenkmal	08.10.1984
24	Kreuzkapelle	Kirche	Kath. Pfarrkirche St. Johann Baptist	Baudenkmal	12.12.1984
25	Hündekausen/Leuscherath	Landgraben	Mucher Landgraben	Bodendenkmal	12.12.1984
26	Leuscherath	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	12.12.1984
27	Löbach	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	08.10.1984
28	Reichenstein		Haus Reichenstein 1 mit Votivkreuz	Baudenkmal	06.05.1986
29	Loßkittel Nähe	Kreuz	3 Kreuzwegstationen Oligsberg (Wahnbachtalstr.,	Baudenkmal	30.10.1985

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
			Roßbruch, Stompen) Geißelung		
30	Marienfeld, Thelenstr.	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
31	Marienfeld, Tannenweg	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
32	Marienfeld, Tannenweg	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	19.03.1984
33	Marienfeld, Oberdörfer Str.	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
34	Marienfeld, Oberdörfer Str.	Wegekreuz	hohes Eichenkreuz	Baudenkmal	08.10.1984
35	Marienfeld, Friedhof	Kreuz	Friedhofskreuz und Grabmal Pfarrer Molls	Baudenkmal	29.10.1985
036/29	Marienfeld, Mucher Str.	Fachwerk	Fachwerkdoppelhaushälfte	Baudenkmal	18.12.1985
036/31	Marienfeld, Mucher Str.	Fachwerk	Fachwerkdoppelhaushälfte	Baudenkmal	14.11.1985
37	Marienfeld, Dorfstr.	Kirche	Kath. Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt	Baudenkmal	12.12.1984
38	Marienfeld, Dorfstr.		ehem. Pfarrhaus	Baudenkmal	08.10.1984
39	Markelsbach	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
40	Markelsbach	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	08.10.1984
41	Markelsbach	Fachwerk	Fachwerkbau	Baudenkmal	15.05.1985
42	Hohr Nähe	Kapelle	Kapelle Maria in der Not	Baudenkmal	08.10.1984
43	Much, Gippenstein	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
44	Much, Friedhof	Kreuz	Neugotisches Hochkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	29.10.1985
45	Much, Schulstr.		Verschiefelter Schulbau	Bau- denkmal	
46	Much, Dr. Wirtz-Str.	Kreuz	Sandsteinkreuz	Bau- denkmal	19.11.1985
47	Much, Schmerbachstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Bau- denkmal	08.10.1984
48	Much, Schmerbachstr./ In der Schlade	Fachwerk	Fachwerkständerbau/ Haus Schmerbach	Bau- denkmal	08.10.1984
49	Much, Overbach		Burg Overbach/ ehem. Wasseranlage mit 3-geschossigem Kastenbau	Bau- denkmal	
50	Much, Lindenstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau/ Lindenhof	Bau- denkmal	03.07.1986
51	Much, Lindenstr.	Fachwerk	Fachwerkbau	Bau- denkmal	15.05.1985
52	Much, Klosterstr.		ehem. St. Josefs-Krankenhaus	Bau- denkmal	27.06.1985
53	Much, Klosterstr.		Alte Vikarie, ehem. Schule; Juze	Bau- denkmal	22.07.1986
54	Much, Kirchplatz	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	08.10.1984
55	Much, Kirchplatz	Fachwerk	Fachwerkhaus	Bau- denkmal	01.10.1985
56	Much, Kirchplatz	Fachwerk	Fachwerkhaus	Bau- denkmal	18.12.1986

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
057/16	Much, Lindenstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	20.12.1984
057/18	Much, Lindenstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	20.12.1984
058/5	Much, Kirchstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	20.12.1984
058/7	Much, Kirchstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	20.12.1984
59	Much, Kirchstr.	Fachwerk	Fachwerkhof	Baudenkmal	20.12.1984
60	Much, Kirchplatz	Kirche	Kath. Pfarrkirche St. Martinus	Baudenkmal	28.10.1985
61	Much, Hauptstr.	Fachwerk	Fachwerkbau verputzt	Baudenkmal	20.12.1984
62	Much, Hauptstr.	Wegestock	Wegestock	Baudenkmal	20.12.1984
63	Much, Gartenstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	20.12.1984
64	Much, Gartenstr.	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	20.12.1984
65	Müllerhof	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
66	Müllerhof	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
67	Neßhoven	Kreuz	Neugotisches Wegekreuz	Baudenkmal	08.10.1984
68	Neverdorf	Kreuz	Votivkreuz	Baudenkmal	
69	Niederbech	Fachwerk	Fachwerkhofanlage	Baudenkmal	27.11.1990
70	Niederbech	Kreuz	Wegekreuz	Baudenkmal	30.10.1985

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
71	Niederbonrath	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	08.10.1984
72	Niederbonrath	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	08.10.1984
73	Kreizhof		ehem. Freihof	Bau- denkmal	05.12.1985
74	Niederdreis- bach	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	08.10.1984
75	Niederdreis- bach	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	30.10.1985
76	Niederhof	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	08.10.1984
77	zwischen Nie- dermiebach und Oberdorf	Wegestock	Wegestock	Bau- denkmal	08.10.1984
78	Niederwahn an der B 56 gegenüber der bestehenden Bebauung	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	30.10.1985
79	Oberdorf	Kreuz	Eichenkreuz	Bau- denkmal	15.09.1986
80	Oberdreisbach	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	30.10.1985
81	Oberdreisbach	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Bau- denkmal	30.10.1985
82	Much, Rei- chenstein	Mühlengra- ben	Mühlengraben	Boden- denkmal	19.09.2012
83	Oberdreisbach	Kapelle	Kapelle zur schmerzhaften Mutter	Bau- denkmal	08.10.1984
84	Höfferhof		Dammanlage	Boden- denkmal	07.05.1985

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
85	Oberheiden	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	19.11.1985
86	Oberheiden	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	
87	Obermiebach		ehem. Freihof	Baudenkmal	
89	Oberwahn	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
90	Ophausen	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	30.10.1985
91	Ophausen	Fachwerk	Fachwerkständerbau	Baudenkmal	17.07.1986
92	Reinshagen	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
93	Reinshagen	Fachwerk	Fachwerkhofanlage	Baudenkmal	09.04.1990
94	Roßbruch Nähe	Kreuz	3 Kreuzwegstationen Oligsberg (Wahnbachtalstr., Roßbruch, Stompen)	Baudenkmal	30.10.1985
95	Stompen Nähe	Kreuz	3 Kreuzwegstationen Oligsberg (Wahnbachtalstr., Roßbruch, Stompen)	Baudenkmal	30.10.1985
96	Strünkerhof	Kreuz	Votivkreuz	Baudenkmal	06.06.1995
097/5	Strünkerhof	Fachwerk	Fachwerkdoppelhaushälfte	Baudenkmal	22.05.1986
097/6	Strünkerhof	Fachwerk	Fachwerkdoppelhaushälfte	Baudenkmal	08.10.1984
98	Strünkerhof	Fachwerk	Fachwerkhof	Baudenkmal	03.01.1986

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
99	Tillinghausen	Fachwerk	Fachwerk-Winkelhof	Baudenkmal	08.10.1984
100	Tüschelbonnen	Fachwerk	Fachwerkhofanlage	Baudenkmal	08.10.1984
101	Tüschelbonnen	Fachwerk	Fachwerkhofanlage	Baudenkmal	20.05.1985
102	Weeg	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
103	Weeg	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	03.09.1984
104	Wellerscheid	Kreuz	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	14.01.1986
105	Wellerscheid		ehem. Schule	Baudenkmal	22.03.1990
106	Wellerscheid	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1984
107	Wellerscheid	Kreuz	geschlammtes Sandsteinkreuz	Baudenkmal	
109	Wellerscheid	Fachwerk	Fachwerkhof	Baudenkmal	05.12.1985
110	Vogelsangen	Kapelle	Germana-Kapelle	Baudenkmal	08.10.1984
111	Much, Ecke Berghausenstr./Marienfelder Str.	Kreuz We-gestock	Votivkreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.10.1986
112	Sommerhausen	Kreuz	Holzkreuz Hubertuskreuz	Baudenkmal	13.06.1986
113	Much, Kirchplatz		Ölbergaltar	Baudenkmal	12.12.1984
115	Neßhoven	Fachwerk	Fachwerkbau	Baudenkmal	03.09.1986
116	Marienfeld, Dorfstr.		Hofanlage aus Backstein	Baudenkmal	03.09.1986

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
117	Oberheimbach	2 Kreuze	ehem. Grabkreuze	Baudenkmal	05.11.1987
118	Markelsbach	Fachwerk	Fachwerkbau	Baudenkmal	03.07.1989
119	Much, Kirchplatz	Fachwerk	Fachwerkgeschäfts-/ Wohnhaus	Baudenkmal	31.08.1989
121	Weeg	Kapelle	Kapelle	Baudenkmal	08.03.1991
122	Schlichenbach	Kreuz	Sandsteinwegekreuz	Baudenkmal	16.08.1990
123/a	Much, Reichenstein		Reichensteiner Mühle/ sog. Grafenmühle des Hauses Reichenstein 1	Baudenkmal	23.10.1990
123/b	Much, Reichenstein	Mühlengraben	Reichensteiner Mühle/ sog. Grafenmühle des Hauses Reichenstein 2	Baudenkmal	16.12.1991
124	Stompen		Heiligenhäuschen	Baudenkmal	16.08.1990
125	Oligsberg	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	08.03.1991
126	zwischen Eckhausen und Oberheiden an L 360	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	25.11.1991
128	Bennrath	Kreuz	Sandsteinkreuz	Baudenkmal	15.12.1992
129	Erlen	Fachwerk	Fachwerkhofanlage	Baudenkmal	15.12.1992

Listen-Nr.	Straße	Kurzinfo	Objektsbezeichnung	Denkmalart	eingetragen am
130	Wellerscheid	ehem. Bergwerksstollen	Stollenmundstück "Aurora"	Bodendenkmal	28.10.1993
131	Wellerscheid		ehem. Obersteigerhaus	Baudenkmal	09.08.1993
132	Marienfeld, Friedhof	Kreuz	Grabkreuz Johann Thelen	Baudenkmal	09.08.1993
133	Much, In der Schweiz	Fachwerk	Fachwerkeckhaus	Baudenkmal	29.08.1994
134	Hillesheim		Hofanlage	Baudenkmal	05.12.1995
135	Marienfeld, Dorfstr.	Fachwerk	Fachwerkhaus und Stall	Baudenkmal	17.03.1995
136	Herfterath	Kreuz	Wegekreuz aus Sandstein	Baudenkmal	20.11.1995
137	Much, Zeithstr.	Fachwerk	Fachwerkbau mit Stallungen	Baudenkmal	04.09.1998
138	Scheid	Fachwerk	Fachwerkhaus	Baudenkmal	31.03.2004
139	Scheid	Fachwerk	Fachwerkhaus, Teil einer Hofanlage	Baudenkmal	15.07.2009

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Bodendenkmäler entstammen den Daten des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit dem Stand vom 25.10.2018. Diese stimmen nicht zwangsläufig mit den von der Gemeinde Much zur Verfügung gestellten Daten überein, zumal es sich um einen neueren Datenstand handelt.

51 Abkürzungsverzeichnis

Gesetzesgrundlagen und Fachplanungen

FNP	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
RP	Regionalplan
BBodSchG	Bodenschutzgesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
PlanzV	Planzeichenverordnung
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für NRW
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GV. NRW	Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW
GTK	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz
LWG	Landeswassergesetz
RdErl	Runderlass
SchulG NRW	Schulgesetz NRW
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

WB	Besonderes Wohngebiet
WS	Kleinsiedlungsgebiete
MI	Mischgebiet
MD	Dorfgebiet
MU	Urbanes Gebiet
GI	Industriegebiet
GE	Gewerbegebiet
SO	Sonderbaufläche
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BSAB	Bereich für Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
GIB	Gewerbe- und Industriebereich
LP	Landschaftsplan
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LB	geschützte Landschaftsbestandteile
ND	Naturdenkmale
FFH-Gebiet	Gebiete der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr

Behörden, Institutionen

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz NRW
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VHS	Volkshochschule

Allgemein

TÖB	Träger öffentlicher Belange
OT	Ortsteil
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
ü. NN	über Normalnull
VK	Verkaufsfläche
ha	Hektar
kV	Kilovolt
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hz	Hertz

52 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Ablauf des FNP-Aufstellungsverfahren	15
Abbildung 2: Beteiligung im FNP-Verfahren.....	18
Abbildung 3: Einteilung in Planungsbezirke	20
Abbildung 4: regionale Einbindung der Gemeinde Much.....	25
Abbildung 5: Gemeindegebiet Much.....	27
Abbildung 6: Ortsteil Marienfeld und Umland.....	34
Abbildung 7: Ortsteil Much und Umland	35
Abbildung 8: zwischen Kranüchel/Kreuzkapelle und Birrenbachshöhe	35
Abbildung 9: Much Nord.....	36
Abbildung 10: Flächennutzung im Kreisvergleich	39
Abbildung 11: Katasterfläche der Gemeinde Much nach Nutzungsarten.....	40
Abbildung 12: Katasterfläche des Rhein-Sieg-Kreis nach Nutzungsarten	40
Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung Much und Rhein-Sieg-Kreis	43

Abbildung 14: Geburten und Sterbefälle in Much.....	44
Abbildung 15: Zu- und Fortzüge in Much	45
Abbildung 16: Zu- und Fortgezogene in Much sowie Wanderungssalden	47
Abbildung 17: Überlagerung der Salden „nat. Bev.entw.“ und „Wanderung“	48
Abbildung 18: Altersaufbau der Bevölkerung im Vergleich	49
Abbildung 19: Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung.....	52
Abbildung 20: Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung, Indexwerte.....	53
Abbildung 21: nat. Bev.entw./Wanderung, Gemeindemodellrechnung	54
Abbildung 22: Indexwerte zur Bev.prognose/Modellrechnung im Vergleich	55
Abbildung 23: Altersstrukturentwicklung in zeitlichen Vergleich	56
Abbildung 24: Wohngebäude und Wohnungen.....	65
Abbildung 25: Baufertigstellungen nach Art des Wohngebäudes.....	65
Abbildung 26: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort.....	78
Abbildung 27: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort	79
Abbildung 28: Berufspendlerbilanz der Gemeinde Much.....	80
Abbildung 29: sozialvers.pfl. Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen.....	82
Abbildung 30: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	83
Abbildung 31: sozialvers.pfl. Beschäftigte (Arbeitsort) nach WZ 2008.....	83
Abbildung 32: Vergleich sozialvers.pfl. Besch. Wohnort/Arbeitsort.....	84
Abbildung 33: Auszug des LEP NRW.....	92
Abbildung 34: Regionalplan Köln, Plandarstellung (Auszug).....	104
Abbildung 35: Gebietsabgrenzung Region+ Wohnen	110
Abbildung 36: Zentraler Versorgungsbereich Much-Ortskern	125
Abbildung 37: Maßnahmenplan Integriertes Handlungskonzept OT Much	129
Abbildung 38: Generalverkehrswegeplan der Gemeinde Much	133
Abbildung 39: Nahverkehrsplan Ausschnitt Primärnetz	137
Abbildung 40: Ausschnitt Übersichtslageplan OU Much Nord.....	139
Abbildung 41: FNP-Auszug Ortslage Alefeld.....	153

Abbildung 42: FNP-Auszug Ortslage Bröl	154
Abbildung 43: FNP-Auszug Ortslage Bruchhausen	154
Abbildung 44: FNP-Auszug Ortslage Leverath	155
Abbildung 45: FNP-Auszug Ortslage Löbach.....	155
Abbildung 46: FNP-Auszug Ortslage Oberholz.....	156
Abbildung 47: FNP-Auszug Ortslage Oberwahn.....	156
Abbildung 48: Gewerbliche Baufläche G 01, Abstandsklasse	164
Abbildung 49: Gewerbliche Baufläche G 02, Abstandsklasse	165
Abbildung 50: Wohnbauflächen W 01.02/W 01.03, Abstandsklassen.....	166
Abbildung 51: Sonderbaufläche Camping-/Wochenendplatz „Ophausen“ ...	168
Abbildung 52: Sonderbaufläche „Lebensgemeinschaft Eichhof“	169
Abbildung 53: Sonderbaufläche Golf, Sport und Freizeit „Burg Overbach“ .	170
Abbildung 54: Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 1)	170
Abbildung 55: Sonderbaufläche „Hotel, Sport und Freizeit“ (H 2)	171
Abbildung 56: Sonderbaufläche historische Siedlungsstelle „Scheidhof“	172
Abbildung 57: Sonderbaufläche Nahversorgung (Much-Ost)	173
Abbildung 58: Satzung für den Denkmalsbereich "Ortskern Much"	195
Abbildung 59: HQextrem Bröl – Bereich Herterath/Ophausen	204
Abbildung 60: HQextrem Bröl – Bereich Alefeld/Bruchhausen/Bröl	205
Abbildung 61: HQextrem Bröl – Bereich Neßhoven.....	206

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Daten zum Verfahrenstand	17
Tabelle 2: Siedlungsstruktur im Kreisvergleich	37
Tabelle 3: Bevölkerungs- und Siedlungsdichte im Kreisvergleich	38
Tabelle 4: Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs	38
Tabelle 5: Altersstrukturentwicklung Gemeinde Much	57

Tabelle 6: Altersstrukturentwicklung im Vergleich.....	58
Tabelle 7: Wohnsiedlungsflächenreserven und -potenziale	67
Tabelle 8: Gegenüberstellung Wohnsiedlungsflächenpotenziale/-bedarf	69
Tabelle 9: Tourismuszahlen im regionalen Vergleich	81
Tabelle 10: Potenziale gewerblicher Bauflächen FNP-neu.....	86
Tabelle 11: Gegenüberstellung Gewerbeflächenpotenziale und -bedarf	86
Tabelle 12: Siedlungsbereichsdarstellung endogenen Bedarfs.....	109
Tabelle 13: Wohnsiedlungsentwicklung Much 2020	121
Tabelle 14: Bauflächen-Darstellungen im Flächennutzungsplan.....	145
Tabelle 15: Sonstige Sonderbauflächen nach § 11 Abs. 2 BauNVO	168
Tabelle 16: Sonstige Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO (Einzelhandel)	173
Tabelle 17: Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft	187
Tabelle 18: Inanspruchnahme von Wald	188
Tabelle 19: Naturschutzgebiete	197
Tabelle 20: Landschaftsschutzgebiete	198
Tabelle 21: Natura 2000-Gebiete (FFH).....	199